



## Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

## Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

## Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Jul 10 21



UNIV



ENT



Digitized by Google







111P

# Naturrecht

des

einzelnen Menschen,

der

Gesellschaften und der Völker.

---

von

D. Ludwig Julius Friedrich Höpfner.

---

Neue Auflage

---

1806.





---

## V o r r e d e .

---

Ich habe in dieser neuen Ausgabe manche Sätze mehr bestimmt, manche Lehren etwas weiter entwickelt; oft geantwortet, wo ich zuvor nur fragte, hier und da auch Gründe und Gegengründe angeführt. In der Ordnung des Ganzen und in den Grundlehren habe ich keine beträchtliche Veränderungen gemacht, wie man nach der großen Revolution, die wir im Reiche der Philosophie erlebt haben, vielleicht erwarten möchte. Unkunde der critischen Philosophie und Unbekanntschaft mit den Schriften der Herren Hufeland, Jacob, Schaumann, Maaß, Schmalz und Schmidt (aus welchen ich gelernt zu haben, mit Dank bekenne) sind nicht die Ursache meiner Anhänglichkeit an das alte System. Ich kann mich aber nicht überzeugen, so gern ich mich sonst überzeugen lasse, daß der von dem Verfasser der Vernunftcritik aufgestellte Grundsatz aller natürlichen Pflichten ist, was er seyn soll; nicht, daß die von ihm und seiner Schule vorgetragenen Principien des natürlichen Zwangsrechts richtiger oder deutlicher

## V o r r e d e .

licher oder fruchtbarer sind, als die bisher angenommenen; überhaupt nicht, daß der Vortrag des Naturrechts durch Hülfe und Anwendung der critischen Philosophie an Gewisheit, Evidenz und Brauchbarkeit für das Leben viel gewinnen könne. Vielleicht werde ich vom Gegentheil belehrt, wenn Kant selbst uns ein System des Naturrechts zu geben sich entschließen sollte. Bisher aber sind der Streitfragen, wie die neuesten Lehrbücher zeigen, noch nicht weniger geworden; ja man hat sogar angefangen, Sätze zu leugnen, worüber bisher nicht nur alle Philosophen einig waren, sondern die auch der gemeine Menschenverstand für ausgemacht hielt, und wenn mich nicht alles betrügt, immer dafür halten wird. Beyspiele sind verhaßt, sonst ließen sich manche anführen. — Wer übrigens in diesem Stücke anders denkt als ich, kann mein Buch doch etwa so gebrauchen, wie man alte Gemälde braucht, um die Kleidertracht unserer Vorfahren daraus zu lernen. Darmstadt im Juni 1806.

Inhalts-

---

# Inhaltsanzeige.

---

## Historische Einleitung.

Vorbereitungssätze, von den freyen Handlungen, der Verbindlichkeit und den Naturgesetzen überhaupt. S. 1 — 36.

## I. Naturrecht der einzelnen Menschen.

### 1) Außergesellschaftliches Recht.

A) Von den angebohrnen Rechten der Menschheit. S. 37 — 44.

B) Von den hypothetischen Rechten.

a) Vom Eigenthume, dessen Erwerbung, Wirkungen und Gattungen. S. 45 — 59.

b) Von den Verträgen. S. 60 — 97.

c) Von der Bestärkung der Verträge. S. 98 — 104.

d) Von der Erbfolge. S. 105 — 108.

e) Von der Verjährung. S. 109. 110.

f) Vom Untergang der erworbenen Rechte. S. 111 — 123.

g) Von dem Rechte bey entstandenem Streitigkeiten. S. 124 — 136.

II

2) Ue

# Inhaltsanzeige.

## 2) Gesellschaftsrecht.

- A) Von den Gesellschaften überhaupt. S. 137 — 151.
- B) Von der Ehe. S. 152 — 159.
- C) Von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern. S. 160 — 165.
- D) Von der Gesellschaft zwischen Herrn und Bedienten. S. 166 — 170.
- E) Von der bürgerlichen Gesellschaft, oder dem Staate.
  - a) Von den Staaten und ihren Rechten überhaupt. S. 171 — 200.
  - b) Von den einzelnen Regierungsformen. S. 201 — 214.

## II. Völkerrecht. S. 215 — 238.



Histo=



---

# Historische Einleitung.

---

## §. 1.

Begriff des Naturrechts und sein Nutzen.

**D**as Naturrecht ist die Wissenschaft der natürlichen Zwangsgesetze. Ihr unmittelbar practischer Nutzen ist, daß sie, was Recht und Unrecht ist, lehret; daß man also durch ihre Hülfe Streitigkeiten unter Völkern und Regenten, auch unter den Mitgliedern eines Staates alsdann entscheiden kann, wann die bürgerlichen Gesetze von dem Falle schweigen. Einen unleugbaren theoretischen Nutzen hat sie in der Moral oder Ethik, Politik, bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit und Theologie.

Vom Nutzen des Naturrechts handeln:

*Christ. Wildvogel* diss. de usu juris naturalis in actionibus Principum conspicuo, Jen. 1714.

*Henr. Andr. Walther* diss. de utilitate juris nat. Gifl. 1720.

*Jo. Balthasar de Wernher* progr. de usu jur. nat. et gent. in foro, in seinen zusammengedruckten Dissertationen, S. 474.

*Adam Friedrich Glasen* in der Vorbereitung zu seiner Geschichte des Rechts der Vernunft.

*Jo. Gottl. de Hackemann* tract. de jure naturae genuino reliquorum jurium parente. Helmst. 1737.

*Christ. de Wolf* progr. de necessitate methodi scientificae et genuino usu juris nat. et gent. In opusculis *Jo. Vlr. de Cramer* Tom. 3. num. 10.

*Jo. Georg. Daries* observationes juris nat. Tom. 1. observ. 9.

*Car. Ferd. Schmidt* orat. de utilitate juris naturae. Viteb. 1780. 4.

## §. 2.

### Litteratur des Naturrechts.

Die Geschichte dieser Wissenschaft ist von vielen beschrieben \*. Bücherkenntniß geben die unten \*\* angeführte Schriften.

\* *Jo. Groening* bibliotheca juris gentium Europaea, s. de juris naturae et gentium principiis juxta doctrinam Europaeorum, Libri III. Hamburg. 1703. 8.

\*\* *Jo. Franc. Buddei* historia juris nat. Edit. 1. Hal. 1695. 8. 2da, adjecta *Vitriarii* institutionibus juris nat. et gent. Halae 1701. 3tia, auctior et emen-

## Historische Einleitung.

9

emendatior in selectis jur. natur. et gent. Hal.  
(1717. 8.) pag. 1 — 91.

Jac. Frid. Ludovici delineatio historiae juris divini  
naturalis et positivi universalis, edit. 1. Hal.  
1704. 8. 2da auctior, Hal. 1714. 8.

Christ. Thomasiai paulo plenior historia juris natu-  
ralis, Halae 1719. 4.

Laurent. Reinhard historia jurisprudentiae natura-  
lis, Lips. 1725. 8.

Adam Friedrich Glasen vorkändige Geschichte des  
Rechts der Vernunft, Leipzig 1739. 4.

Job. Barbeyrac's Vorrede zu seiner französischen  
Uebersetzung des Pufendorfschen Werkes de jure  
nat. et gent.

Job. Jac. Schmauß neues Systema des Rechts der  
Natur, Göttingen 1754. S. 1 — 446.

Essai sur l'histoire du droit naturel, II Part. à Lon-  
dres 1757. 1758. 8.

Kurzer Entwurf einer Historie des Natur- und Völ-  
kerrechts, Leipzig 1759. 8.

Georg. Christ. Gebauer nova juris naturalis histo-  
ria, edidit Ericus Christian. Klevesahl. Wetz-  
lar 1774. 8.

Jo. Balth. Wernher diss. exhibens judicium de prae-  
cipuis scriptoribus juris nat. in collect. diss. L.  
N. p. 731 sqq.

Georg. Andr. Vinhold notitia scriptorum juris. nat.  
Lips. 1725. 8.

II 3

Jo.

*Jo. Frid. Wilh. de Neumann* bibliotheca juris imperantium quadripartita, s. commentatio de scriptoribus jurium, quibus summi imperantes utuntur, nat. et gent. publici universalis et Principum privati, Noribergae 1727. 4.

*Ad. Frid. Glasfey* bibliotheca juris natur. et gent. bey dessen Geschichte des Rechts der Vernunft.

*Chr. Friedr. Georg Meisters* Ausbesserungen und Zusätze zu Glasfey's bibl. jur. nat. et gent., 1 St. Gött. 1740. 2 St. 1741. 4.

*Christ. Frid. Georg Meister* bibliotheca juris natur. et gent. Pars I. Goett. 1749. II et III. 1757. 8.

*Martini Lipenii* bibliotheca realis juridica, Lips. 1757. Tom. II. fol.

*Martini Lipenii* bibliotheca realis juridicae supplementa ac emendationes, collegit ac digessit D. *Aug. Frid. Schott*, Lips. 1775. fol. Vol. II: editore *Ren. Car. S. R. I. L. B. de Senkenberg*, Lips. 1786. fol.

### S. 3.

#### Geschichte desselben.

Die natürlichen Geseze sind so alt, als das menschliche Geschlecht. Die wissenschaftliche Kenntniss derselben fängt nicht ehe an, als die Cultur der Wissenschaften überhaupt. Unter den alten Philosophen haben sich Socrates und die Stoiker am verdientesten darum  
ge-



gemacht. In dem Mittelalter wurde ihre wissenschaftliche Bearbeitung sehr vernachlässiget. Oldendorp, Hemming und Winkler machten die ersten noch unvollkommene Versuche. Hugo Grotius wird mit Recht als der Reformator dieser Wissenschaft angesehen. Nach ihm haben Selden, Hobbes, Cumberland, Pufendorf, Thomasius, Gribner, Glafen, Gundling, Köhler, Wolf, Daries, die beyden Cocceji, Claproth, Burlamaqui, Achenwall, Schmauß und Meyer, vieler noch lebender Schriftsteller nicht zu gedenken, an der weitem Aufklärung derselben gearbeitet, und sich grössere oder geringere Verdienste um sie erworben.

*Joann. Oldendorp* jur. nat. gentium et civilis *ιστοριων* seu elementaria introductio in variis ejus lectionibus (Lugd. 1546. 8) p. 1—57. in Opp. Tom. I. num. 2. Neu aufgelegt zu Wien 1759. 8.

*Nicolai Hemmingii* de lege naturae apodictica methodus. Viteb. 1564. 8.

*Benedicti Wincleri* principiorum juris libri quinque. Lipsiae 1615. 8.

*Hugo Grotius* de jure belli et pacis, Paris 1625. 4. verbessert Amsterdam 1632. Die vorzüglichste Ausgabe ist die Amsterdamer vom Jahr 1719 mit Barbeyrac's Noten, welche verbessert im Jahr 1735. und mit einigen Veränderungen und Vermehrungen,

gen, desgleichen mit Noten von *Weynard Tydemann* im Jahr 1772. zu Utrecht in 8. wieder angelegt ist. In's Französische am Besten übersetzt mit Anmerkungen von *Jean Barbeyrac*. II. Tomes, à Amsterdam 1724. 4. und nachher mehrmal aufgelegt.

*Jo. Seldeni de jure naturae et gentium juxta disciplinam Ebraeorum libri septem*, Lond. 1640. fol. und nachher oft wieder aufgelegt. Von dem Werthe dieses Buches s. *Thomasii hist. jur. nat.* cap. 6. §. 13.

*Thomae Hobbes elementa philosophiae Sectio III. de cive*. Paris. 1642. 4. 1646. 12. *Elementa philosophica de cive*. Amstelod. 1647. 12. oft wieder aufgelegt. In seinen oper. philosoph. latin. Amstelod. 1668. 4.

Ebendesselben *Leviathan, or concerning commonwealth*. Lond. 1651. fol. und 8. lateinisch in seinen eben angeführten Werken unter dem Titel: *Leviathan, sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis*.

*Richardi Cumberland commentatio philosophica de legibus naturalibus*, Lond 1672. 4. mehrmal aufgelegt.

*Samuelis Pufendorf jurisprudentiae naturalis elementa, methodo mathematica*, Lugd. Bat. 1660. 8. Jen. 1669. 8.

*Ejusdem, de jure naturae et gentium libri octo*, Londini Scanor. 1673. 4. Die zweite Ausgabe Frankfurt 1684. 4. ist sehr vermehrt. Mit *Herts* Anmerkungen, Frankfurt 1706. Amsterdam 1715. 4. Frankfurt 1716. 4. mit den Noten *Herts*, *Gottfried*

## Historische Einleitung.

9

Fried Mascovs und einigen von Barbeyrac, Frankfurt und Leipzig 1744, und 1758. 4. Inß Französische übersezt v. Jean Barbeyrac, à Amsterdam 1706. Tomes II. verbessert und vermehrt ebendasselbst 1734. Nachher oft wieder aufgelegt.

*Ejusdem*, de officio hominis et civis libri II. Londin. 1673. 8. Oft aufgelegt. Die vorzüglichste Ausgabe ist die Leidener von 1769 mit Otto, Titius, Carmichael und Treuers Anmerkungen in 2 Bänden gr. 8.

*Christ. Thomafii* institutiones jurisprudentiae divinae, Francof. et Lips. 1688. 4.

*Ejusdem*, fundamenta juris naturae et gentium. Hal. et Lips. 1705. 4. Beide Werke sind oft aufgelegt.

*Mich. Henr. Gribner* principia jurisprud. nat. Viteb. 1710. 4. Ed. III. auct. et emendat. 1733. 8.

*Adam Friedrich Glafey* Vernunft- und Völkerrecht, Nürnberg 1723. 4. Verbessert und vermehrt unter dem Titel: Recht der Vernunft sowohl unter einzelnen Menschen als ganzen Völkern, Frankfurt 1732. 4. Nachmals stark vermehrt, aber ohne das Völkerrecht, mit der Aufschrift: Recht der Vernunft, Frankfurt und Leipzig 1746. 4.

*Nic. Hier. Gundling* jus nat. et gent. Hal. 1728. et 1736. 8.

*Henrici Koshleri* exercitationes juris naturalis ejusque inprimis externi methodo systematica propositi. Jen. 1729. 4. Neueste Ausgabe, vermehrt,

mehrt, mit *Stellwags* Anmerkungen; Jena 1741. 4.

*Ejusdem*, juris socialis et gentium ad jus naturae revocati specimina VIII. Jen. 1736.

*Christiani Wolfii* jus naturae methodo scientifica pertractatum. Tomi VII. Francof. Lipsf. et Hal. 1740. 4q. 4.

*Ejusdem*, institutiones jur. nat. et gent. Hal. 1750. 8.  
Ins Französische übersetzt, mit Anmerkungen von *Elias Luzac*, Leiden 1772. 6 Bände in 8.

Sehr schätzbare Anmerkungen über das grössere Wolfische Werk sind die *Questions de droit naturel et observations sur le traité du droit de la nature de Mr. le B. de Wolf* par *Mr. de Vattel*. Bern 1762. klein Octav. Deutsch zu *Mietau* 1771. 8.

*Jo. Georg. Davics* institutiones jurisprudentiae naturalis, Jen. 1740. 8. Edit. VII. sehr verändert 1776.

*Henrici L. B. de Cocceji* *Grotius* illustratus, cum observationibus et introductione *Samuelis L. B. de Cocceji*, Vratislaviae 1744. 4q. Tom. III.

*Sam. de Cocceji* *introductio ad Grotium illustratum*, Hal. 1748. fol. Eine neue Ausgabe dieser beiden Werken mit *Gronovs* und *Barbeyrac's* Notizen



ten ist zu Lausanne 1751 in 5 Bänden in 4. herausgekommen. Die *introducio ad Grot.* ist auch besonders unter dem Titel: *Novum Systema jurisprudentiae naturalis et romanae* zu Halle 1748 und 1750. 8. erschienen.

Johann Christian Claproths Grundriß des Rechts der Natur, Göttingen 1744. 8.

*Principes du droit naturel par J. J. Burlamaqui, à Geneve 1747. 4. Lateinisch unter dem Titel: Juris naturalis elementa, auctore J. J. Burlamaqui, Genev. 1754. 8. sehr vermehrt, fortgesetzt, und mit Anmerkungen begleitet von Felice unter dem Titel: Principes du droit de la nature et des gens, par J. J. Burlamaqui, avec la suite du droit de la nature, augmenté par Mr. de Felice, Tomes VIII. à Yverdon 1766 — 1768. 8. Von dem Verfasser selbst fortgesetzt unter dem Titel: Elemens du droit naturel par J. J. Burlamaqui, à Lausanne 1775. 8.*

Jo. Steph. Pütteri et Gottfr. Achenwalli *elementa juris naturae*, Goettingae 1750 et 1752. 8. Unter Achenwalls Namen allein, Göttingen 1755. und mehrmal.

Ebendesselben *Prolegomena juris naturalis*, Göttingen 1758. und mehrmal.

Johann Jacob Schmaußens neues Systema des Rechts der Natur, Göttingen 1754. 8.

Georg

Georg Friedrich Meyers Recht der Natur, Halle  
1767. 8. Auszug aus dem Recht der Natur,  
ebendas. 1769. 8.

Ebendesselben Lehre von den natürlichen gesellschaft-  
lichen Rechten und Pflichten der Menschen, 1ter  
Theil, Halle 1770, 2ter Theil 1775. 8.

Vor-

---

## Vorbereitungssätze.

Von den freyen Handlungen, der  
Verbindlichkeit und den Natur=  
gesetzen überhaupt.

---

### §. I.

Die menschlichen Handlungen sind entweder  
erzungen oder nicht.

**W**enn man unter einer Handlung jede  
Veränderung, die mit uns vorgeht, versteht,  
so sind unsere Handlungen entweder erzun=  
gene (*actiones coactae*), oder selbstthätige,  
nicht erzungene (*spontanae*). Unter den  
erzungen versteht man solche, zu denen  
uns eine äusserliche unwiderstehliche Gewalt  
nóthigt. Sie sind aber, eigentlich zu reden,  
keine Handlungen, sondern Leiden.

\*) *Alex. Gottl. Baumgarten metaph. §. 704.*

- (1) Die Handlungen werden auch in Begehungs- und Unterlassungshandlungen oder positive und negative eingetheilt, allein die letztern sind nur alsdann wahre Handlungen, wenn wir uns zu der Unterlassung entschlossen haben; ausserdem sind sie keine Handlungen, sondern Mangel, Abwesenheit der Handlung.
- (2) Wenn man eine Handlung als wirklich geschehen, und mit ihren Umständen denkt, so nennt man sie ein *Sactum*.

## §. 2.

Die nicht erzwungenen Handlungen sind entweder willkürlich oder unwillkürlich.

Zu einigen nicht selbstthätigen Handlungen werden wir durch unsre Natur unwiderstehlich bestimmt, zu andern nicht, sondern es steht in unserer Gewalt, sie zu thun, oder zu lassen. Diese sollen uns willkürliche, (*arbitrariae*), jene unwillkürliche, physisch nothwendige (*actiones nude spontaneae, non arbitrariae, mere naturales*) heißen.

## §. 3.

Die willkürlichen Handlungen sind entweder frey, oder nicht frey.

Wer eine willkürliche Handlung unternimmt, der ist zwar meistens im Stande, zuvor die Handlung zu überlegen, mit deutlichen

lichen Vorstellungen darüber nachzudenken. Es giebt aber auch Fälle, wo dies dem Handelnden nicht möglich war. Jene Handlungen heißen freywillige, freye, (*actiones liberae*) diese bloß willkürliche, unfreye, (*nude spontaneae, non liberae*).

Also nur vernünftige Wesen sind freyer Handlungen fähig.

#### S. 4.

Die freyen Handlungen sind entweder mittelbar oder unmittelbar frey.

Wenn ich eine vorzunehmende Handlung nicht bloß überlegen konnte, sondern wirklich überlegte, so ist meine Handlung unmittelbar oder im strengsten Sinne des Wortes frey. Wenn ich hingegen die Handlung nicht überlegte, da es mir doch möglich war, so heißt sie mittelbar frey (bei einigen *actio ad libertatem relata*). Diese letzte Gattung von Handlungen trifft man in zwey Fällen an: einmal, wenn jemand aus Uebereilung seine Handlung nicht überlegt (die Gewohnheitshandlungen gehören hierher); fürs andre, wenn er sich durch eine freye Handlung in einen Zustand versetzt hat, in welchem er nicht überlegen konnte.

#### S. 5.

## §. 5.

Von den ungern begangenen Handlungen.

Zu den freyen Handlungen gehören auch die unwilligen oder ungern unternommenen (*actiones invitae*), die wir lieber unterlassen hätten, und nur thun, um ein Uebel zu vermeiden.

## §. 6.

Was ist Freyheit?

Aus dem bisher gesagten ist leicht zu sehen, was die Freyheit im Handeln sey. Sie ist das Vermögen, Handlungen zu thun, zu denen uns unsere Natur nicht unwiderstehlich bestimmt, und welche wir zum voraus zu überlegen im Stande waren. Offenbar hat sie Grade, die in der deutlichern oder weniger deutlichen Vorstellung liegen, welche sich der Handelnde von der Handlung macht, oder wenigstens machen konnte.

## §. 7.

Was ist Verbindlichkeit?

Moralisch notwendig sind die Handlungen, die wir thun müssen, um ein wahres Gut zu erlangen, Man nennt dieses Gut den  
Be-

weggrund der Handlung. Die moralische Nothwendigkeit etwas zu thun oder zu unterlassen, heißt Verbindlichkeit.

*Christoph. Frid. Schott* diff. de notione obligationis, Tubing. 1754. 4. in collect. diff. jur. nat. Tom. I. p. 89 seq.

*Frid. Ehrenr. Behnier* de accurata obligationis definitione, Berol. 1741. 4.

(1) Die Verbindlichkeit wird auch zuweilen für den Act angenommen, wodurch Jemand Folgen an fremde Handlungen knüpft. Dieß heißt man die active Obligation, Auslegung einer Verbindlichkeit, und nennt daher die oben erklärte die passive, oder Obliegenheit, Schuldigkeit. *Eberhard* Sittenlehre der Vernunft §. 36.

(2) Unter den mancherlei Einwürfen, welche gegen die oben stehende Definition der Verbindlichkeit gemacht werden können, ist der bemerkenswürdigste, daß der Begriff eines Obern darin fehle. Nach *Vufendorfs* (jur. nat. Lib. I. Cap. 6) und seiner Anhänger Meinung nemlich, läßt sich ohne Obern keine Verbindlichkeit denken. Man sehe aber *Vattel* loisir philosophique §. 1. u. f. und *Achenwall* obl. jur. nat. Spec. 2. §. 2.

### §. 8.

Begriff des Gesetzes.

Ein Satz, welcher eine Verbindlichkeit ausdrückt, heißt Gesetz.

(1) Die Gesetze, von welchen hier die Rede ist, heißen moralische, zum Unterschied von den physischen. Jeder über den menschlichen Willen 3. B. 142 S.

B

(2) In

- (2) In die Idee des Gesetzes gehört nicht nothwendig die Idee eines Oberherrn, da sich Verbindlichkeit ohne Obern denken läßt (§. 7.). Feder a. a. D. S. 36.
- (3) Die Gesetze indessen, welche von einem Oberherrn gegeben sind, heißen Gesetze in strenger oder juristischer Bedeutung.

## §. 9.

Die Verbindlichkeit hat Grade.

Es ist leicht einzusehen, daß die Verbindlichkeit Grade habe. Wenn die Folgen der Handlung wichtig und groß; wenn ihrer viel, wenn sie sehr fest und unzertrennlich damit verbunden sind; so ist die Verbindlichkeit stärker, als in dem entgegengesetzten Falle. Auch insonderheit alsdann, wenn die guten und unangenehmen Folgen der Handlung sich beynabe die Wage halten, so ist die Verbindlichkeit nicht so groß, als wenn ein starkes Uebergewicht auf der einen Seite ist.

*Joh. Heinr. Becker* diss. de diverso gradu evidentiae et obligationis legum naturalium. Röstoch. 1733.

*Just. Christ. Hennings* diss. de juris quantitate et effectu inde pendente. Jen. 1760.

## §. 10.



§. 10.

Bei welchen Handlungen sie statt findet.

Zu schlechterdings und physisch unmöglichen Handlungen jemand verpflichten wollen, wäre vergeblich; zu schlechterdings und physisch nothwendigen wäre überflüssig. Die Verbindlichkeit geht daher auch nur auf künftige, nicht auf vergangene Handlungen.

§. 11.

Die Gesetze sind von zweyerley Art.

Die Gesetze sind entweder befehlende oder verbietende. Permissivgesetz ist ein Widerspruch \*). Offenbar ist 1) daß ein Gesetz, welches eine Handlung befiehlt, ihr Gegentheil zugleich verbiete, und 2) daß das, welches den Endzweck befiehlt, auch den Gebrauch der Mittel erlaube und befehle \*\*).

\*) *Darijs observ. jur. nat. Tom. I. Obl. 26. Gebauer diff. singularia de privilegiis, §. 12. 13. in exerc. acad. Vol. I. p. 212. Doch sehe man Christ. Gottl. Schwarz syllog. problem. num. 12. nach.*

\*\*\*) Nur müssen diese Mittel nicht in einem andern Gesetz verboten seyn. Die Lehre der Jesuitermoral, der Zweck heiligt alle Mittel, läßt sich nicht vertheidigen. Feder a. a. D. S. 367.

## §. 12.

## Verschiedene Arten der Handlungen.

Eine Handlung heißt unerlaubt, wenn sie einem Gesetze zuwider ist; erlaubt, wenn sie dies nicht ist; obligatorisch, wenn ein Gesetz darüber vorhanden ist; indifferent, gleichgültig, im gegentheiligen Falle. Die obligatorische Handlung ist entweder eine befohlene oder verbotene. Jene heißt mit einem Worte Pflicht.

## §. 13.

## Was ist die Sittlichkeit, moralisches Gesetz?

Wenn eine bestimmte Handlung obligatorisch und frey ist, so schreibt man ihr Sittlichkeit, Moralität zu; mehr oder weniger, nachdem die Freyheit und Verbindlichkeit größer oder geringer ist.

- (1) Eine Handlung kann also gute oder böse Folgen haben, und hat doch keine Moralität.
- (2) Moralisch gut, recht heißt eine freye Handlung, wenn, sie den Gesetzen völlig, in Rücksicht auf Zweck und Mittel gemäß ist.
- (3) Die Stoiker behaupteten, die Moralität aller bösen Handlungen sey gleich groß. Cicero paradox. 3. vertheidigt diese Meynung mit Sophismen.

## §. 14.

§. 14.

Jene ist von gedoppelter Art.

Die Moralität der Handlungen ist entweder eine innere (objective), oder äussere (subjective). Wenn die Folgen einer freien Handlung aus ihrer Natur fliessen, so hat die Handlung eine innere Moralität. Sind sie aber von einem vernünftigen Wesen von aussen her an die Handlung geknüpft worden: so hat sie eine äussere Moralität.

Es ist ein alter Streit, ob die menschlichen Handlungen eine innere Moralität haben. Man s. *Hollmann jus nat.* §. 64. und *Eberhards Sittenlehre* §. 26 u. f.

§. 15.

Begriff und Gattungen der Handlungen.

Strafe heisst im weitläufigen Sinne die Folge meiner Handlung, welche für mich böse ist. Fliehet sie aus der Natur meiner Handlung für sich selbst: so ist sie eine innere oder natürliche; ist sie aber von aussen her auf die Handlung gesetzt; so heisst sie eine äussere positive Strafe, oder Strafe in eigentlichem juristischem Verstande. Jede für mich gute Folge meiner Handlung heisst in weitläufigem Verstande Belohnung. Auch diese

diese ist entweder eine innere, natürliche, oder eine äussere, positive.

### §. 16.

#### Von der Imputation.

Die Zurechnung, Imputation, ist ein Urtheil, wodurch jemand für den Urheber einer Handlung erklärt, und ihm die Folgen derselben wegen ihrer Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Gesetz bengelegt werden. Sie ist entweder Zurechnung zur Strafe oder zur Belohnung.

- (1) Imputation ist also unterschieden von dem Gewissen.
- (2) Die Erklärung für den Urheber heisst *imputatio facti*; die Belegung der Folge *imputatio juris*.

### §. 17.

Welche Handlungen können imputiret werden?

Der Grund der Zurechnung ist die Moralität, oder Freyheit und Verbindlichkeit. Die natürlichen bösen Folgen nicht freyer oder nicht verbotener Handlungen heisst man nicht Strafen, sondern ein Unglück. Auch die natürlichen guten Folgen nicht freyer oder nicht befohlener Handlungen nennt man nicht Belohnungen, sondern einen zufälligen Vortheil. Eben so wenig kann man einen wegen einer

einer nicht frenen oder nicht verbotenen Handlung mit einer positiven Strafe belegen, und für eine nicht frene oder für eine nicht befohlene, sondern ganz gleichgültige Handlung kann auch niemand eine äusserliche Belohnung fordern.

(1) Hier ist die alte Streitfrage zu beantworten: ob es gleichgültige Handlungen gebe? Sie ist vielfach. *Daries observ. jur. nat. Vol. 1. Obl. 25. Seder über den menschl. Willen 3. B. 204 u. f. f. S.*

(2) Können mir zugerechnet werden: a) Mangel an Leibes- oder Seelenkräften; b) erzwungene Handlungen (§. 1.); c) unwillige (§. 5.); d) physisch-nothwendige (§. 2.); e) eines andern Menschen oder eines Thieres, und Wirkungen der leblosen Natur; f) sinnliche Eindrücke; g) Vergessenheit oder Erinnerung; h) Unwissenheit und Irrthum; i) Handlungen, die ich im Affect begehe; k) alle gute oder böse Folgen meiner Handlung? *S. Wolf phil. pract. univ. Part. 1. cap. 6. Seder a. a. D. S. 465 u. f. f. und insonderheit wegen der letzten Frage (unter k). Weber über Injurien 1. Abth. 66, S.*

### §. 18.

#### Grade der Zurechnung.

Die Imputation läßt Grade zu. Darnach je frener eine Handlung ist, und je grösser die Verbindlichkeit dazu, oder kurz: je grösser ihre Moralität ist, desto mehr kann sie zugerechnet werden.

Daher wird (1) eine dolose Handlung mehr zugerechnet, als eine culpose. Es heißt nemlich die gesetzwidrige und strafbare Beschaffenheit einer Handlung Schuld (reatus), und zwar Vorsatz (dolus), wenn der Handelnde die Absicht hatte, das Gesetz zu übertreten; Nachlässigkeit, Verschehen (culpa), wenn er diese Absicht nicht hatte.

(2) Je mehr oder wichtigere Folgen aus der Handlung entstehen, desto imputabler ist sie. (§. 9.)

(3) Eine gern gethane Handlung (voluntaria), ist imputabler als eine ungern unternommene (invita; §. 5.)

(4) eine überlegte mehr als eine unüberlegte;

(5) eine, die man sehr leicht thun konnte, weniger, als die, wobey man Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Denn diese ist überlegter als jene. Indessen kann die Verbindlichkeit, die leichte Handlung zu unterlassen, grösser seyn, als die Verbindlichkeit zur Unterlassung der schwerer zu begehenden, und daher jene doch imputabler seyn, als diese.

Honnings diss. an et quomodo ex actionis facilitate moralitas actionis determinari queat. Jen. 1766.

Wbenderselbe von der Sittlichkeit und Leichtigkeit der Handlungen in s. verjährten Vorurtheilen.

Erleben Erläuterung der Frage: in wie fern Gelegenheit zum Verbrechen die Strafe desselben mindere. Götting. 1779. 4.

Michaelis Mos. Recht Vorrede zum 6. Thl. 72. S.

- (6) Je mehr äußere Gründe zur Handlung reizen, desto weniger ist sie zuzurechnen.
- (7) Eine Hauptabsicht (*intentio primaria*) wird mehr imputirt, als eine Nebenabsicht (*secundaria*);
- (8) eine directe Absicht mehr als eine indirecte. Man sagt nehmlich, indirect habe man etwas zur Absicht gehabt, wenn man die Handlung nicht unternommen hat, um es zu bewirken, indessen doch wußte, daß es leicht dadurch bewirkt werden könne. Allein richtig gesprochen ist die indirecte Absicht keine Absicht. Man s. August von Hof über Verbrechen aus indirecter Absicht, Berlin 1792. Die zwischen den Herren Christiani und Eschenbach über diese Materie gewechselten Schriften s. im Kielischen Magazin 1. und 2. Band, in Roppes Niedersächsischem Archiv und in Ebendesselben Magazin für die Rechtsgelehrsamkeit.
- (9) Der sogenannte *dolus ex proposito* mehr, als der *dolus ex re*, und
- (10) der offenbare meistens weniger als heimliche.

*Andr. Boehm Specim. de quantitate motivorum et imputationis determinanda. Marb. 1741.*

Sedet a. a. D. C. 388 u. f. f.

§. 19.

Verschiedene Bedeutungen des Wortes Recht.

Recht ist ein vieldeutiges Wort. Es bedeutet 1) eine moralische Befugniß, das heißt eine Möglichkeit zu handeln, ohne ein Gesetz zu übertreten; 2) ein Gesetz oder einen Inbegriff

griff mehrerer Gesetze von einerley Art; 3) die Rechtswissenschaft.

Ist Befugniß und Verbindlichkeit allezeit beyammen, kurz sind sie Correlaten? Man sehe *Darvies observ. jur. nat.* Vol. 2. Obl. 36. Joh. Christ. Claproth *Samml. jurist. philosoph. und krit. Aufsätze*, 5tes Stück 6ter Aufsatz. Moses Mendelsohns *Phädon* S. 174. *Seder a. a. D.* S. 246.

### §. 20.

Begriff der natürlichen Verbindlichkeit und des natürlichen Gesetzes.

Eine Verbindlichkeit heißt eine natürliche, wenn sie aus Folgen entsteht, welche aus der Natur der Handlung von selbst fließen, und welche man auch durch die bloße Vernunft erkennen kann. Ein natürliches Gesetz ist das, welches eine natürliche Verbindlichkeit ausdrückt. Das Wort *Naturrecht* hat so vielerley Bedeutungen, als das Wort *Recht* überhaupt (§. 19.). Man bezeichnet damit bald eine Befugniß, bald die Naturgesetze, bald die Erkenntniß derselben. Nimmt man es in der letzten Bedeutung: so kann man es in das angebörne und künstliche, oder wissenschaftliche eintheilen. Das angebörne ist die uns eingepflanzte Empfindung unsrer Befugnisse und Verbindlichkeiten. Das künstliche ist ein auf allgemeine Grundsätze gebautes System der menschlichen Rechte und Pflichten.

(1)



- (1) Zwei Stücke werden also zu einer natürlichen Verbindlichkeit erfordert, fehlet eins von beiden, so ist sie positiv oder willkürlich. Daher ist die Verbindlichkeit, Zeugen zu einer Schenkung auf den Todesfall zu nehmen positiv; dann die Folge der Nichtigkeit fließt nicht aus der Natur der Sache. Daher ist auch die Verbindlichkeit der Israeliten, kein Kleid von Leinen und Wolle zugleich zu tragen, willkürlich; dann die Vernunft kann keine böse Folgen einer solchen Kleidung entdecken.
- (2) Die positive Verbindlichkeit entsteht erst aus dem Gesetz; die natürliche Verbindlichkeit und das natürliche Gesetz sind zugleich entstanden.
- (3) Positive Gesetze beruhen oft auf unzulänglichen Gründen (*rationibus insufficientibus*) z. B. das römische Gesetz, daß sieben Zeugen bei einem Testament seyn sollen, werden gegeben, wegen zufälliger böser Folgen, die aus der Handlung entstehen können (*propter abulum tolliter usus*), z. B. verbotene Verwandtschaftsgrade, und ihre Beweggründe muß man aus der Geschichte, der Staatsverfassung, den Acten u. s. w. lernen.
- (4) Schmauß in seiner Vorstellung des wahren Begriffs von einem Recht der Natur, Götting. 1747. und in s. neuen Systema des R. der N. 3 B 1 C. will nur das angebohrne Naturrecht für wahres N. R. gelten lassen; das Recht der Natur ist nach seiner Meynung nicht in der Vernunft zu suchen; Die angebohrnen Empfindungen und Triebe allein soll man enunciiren, und sich aller allgemeinen Grundsätze und Raisonnements enthalten. Sobald man raisonnirt, sagt man, bekommt man kein *jus naturae*, sondern eine *jurisprudenciam humanam univversalem*.

(5)

(5) Auch Hume (über die menschliche Natur, 2ter B. S. 1 — 28. Halle 1792) behauptet, daß der Unterschied zwischen Tugend und Laster nicht von der Vernunft, sondern bloß von einem moralischen Sinne herrühre.

Chr. Friedr. Schott *diss. de fonte jur. nat. utrum in instinctibus an in ratione quaerendo?* Tubing. 1758. et in collect. *diss. jur. nat. Tom. 1. p. 288 seq.*

### §. 21.

Es gibt ein natürliches Gesetz.

Die Vernunft sagt uns, daß unsere Bestimmung ist, das allgemeine Beste, das Wohl unserer vernünftigen Mitgeschöpfe, so viel in unsern Kräften steht, zu befördern. Handlungen, die dahin wirklich abzuwecken, billigt sie, erklärt sie für gut, recht, schön, edel, groß, erhaben. Die entgegengesetzte mißbilligt sie, erklärt sie für böß, unrecht, tadelhaft, unedel, schändlich.

Wir können auch durch unsre Vernunft einsehen, daß gewisse Handlungen das allgemeine Wohl befördern, andere nicht befördern, hindern, stören.

Es gibt also Handlungen, deren wesentliche Folge die Erlangung eines wahren Gutes ist, zu denen wir folglich verbunden sind, (§. 7.) und natürlich verbunden sind (§. 20.). Es gibt natürliche Gesetze.

(1) Die

(1) Die Wirklichkeit des Naturrechts haben verschiedene Schriftsteller theils bezweifelt, theils geleugnet. Man s. z. E. *Hornbergk* in seinen *dubiis jur. nat. und diff. de lege aeterna*. Ihre Gründe sind zum Theil widerlegt in *Car. Ant. Pilati* *Esistenza della legge naturale*, in *Venez.* 1764 in 8. S. auch *Joh. Ch. Claproths* *Samml. jurist. phil. u. frit. Abhandl.* 5tes St. Num. 1. und *Sedet a. a. D. S.* 214 u. f.

(2) Es läßt sich also ein Naturrecht denken, wenn man auch von dem Daseyn Gottes ganz abstrahirt. Ein Satz, worüber sonst viel gestritten worden ist. *Carve* über *Cicero* 2. B. 23. S. der zweyten Auflage.

§. 22.

Höchster Grundsatz des Naturrechts.

Der erste und höchste Grundsatz, woraus alle natürliche Gesetze fließen, ist demnach: bezwecke und bewirke allgemeines Wohl, die Glückseligkeit der vernünftigen Geschöpfe, soviel du kannst; handle so, daß die *Maxime* deiner Handlungen dem gemeinen Wohl gemäß ist.

(1) Von den verschiedenen Principien des N. R. s. *Kemmerich* *praecognita jur. div. nat.* cap. 13. *Daries* *obs. jur. nat. obs.* 32 u. *diff. sub. praesid.* *Chr. Friedr. Schott*, *qua evincitur verum evidens unicum, universale, domesticum atque adaequatum prin-*

principium jur. nat. praestruendum esse, in coll. diff. Tom. II. append. pag. 331 seq. Gottl. Sufferland über den Grundsatz des N. N. Jena 1785. 8. Jeder a. a. D. S. 181 u. f. f.

- (2) Die Einwürfe gegen den obigen Satz, als Grundlage aller natürlichen Pflichten, s. bei Rapp über die Untauglichkeit des Principis der allgemeinen und eignen Glückseligkeit zum Grundgesetz der Sittlichkeit, (Jen. 1791) S. 5 u. f. f. und dessen Vertheidigung im Braunschweig. Journal 1788. 12. St. Die scheinbarsten sind 1) die Erkenntniß der allgemeinen Glückseligkeit beruht auf lauter Erfahrungsdatis, weil Jedes Urtheil darüber gar sehr von seiner Meinung, die noch dazu sehr veränderlich ist, abhängt. Das Princip der allgemeinen Glückseligkeit giebt also keine univervelle Regeln, die jederzeit und nothwendig gültig seyn müssen. Kant Critik der praktischen Vernunft S. 63. Allein sollte man wohl, um einzusehen, daß Betrug, Diebstahl, Mord, Verläumdung &c. der allgemeinen Glückseligkeit zuwider sind, Erfahrungsdatis nöthig haben? Sollten nicht alle vernünftige Menschen darin übereinstimmen, daß diese Handlungen mit dem allgemeinen Wohl unverträglich sind?
- 2) Es gebe Fälle, wo man durch eine offenbar unsittliche Handlung, z. B. durch den Mord eines Unschuldigen ein ganzes Land glücklich machen könne, und es sey nicht einzusehen, daß diese Handlung mit dem allgemeinen Besten streite. Dieß ist wahr; aber die Maxime: morde einen Unschuldigen; wenn du dadurch ein Land glücklich machen kannst, ist mit dem Wohl des menschlichen Geschlechts unverträglich. Uebrigens findet man sich freylich zuweilen bey Anwen-
- dung

dung des Princips der allgemeinen Glückseligkeit auf verwickelte Fälle in Verlegenheit. Allein bey welchem Princip geschieht dieß nicht?

- (3) Gegen die Kantische Formel (Crit. der practischen Vernunft S. 54 der 2ten Ausg.) handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne, oder: handle so, daß du wollen könntest, deine Maxime solle ein allgemeines Gesetz sowohl für dich als für alle andere vernünftige Wesen werden, oder: handle nach solchen Maximen, die du als eigner und allgemeiner Gesetzgeber für ein Reich vernünftiger Wesen geben kannst (s. Schmidts Versuch einer Moralphilosophie S. 275 u. f. f. der 3ten Ausg.) habe ich folgende Zweifel: 1) wenn dieser Satz richtig seyn soll, so muß er doch wohl dahin eingeschränkt werden: für alle vernünftige Wesen, die sich mit dir in vollkommen gleichen Umständen befinden. So aber eingeschränkt, wird er in vielen Fällen, wo er (ohne jene Einschränkung) zum Entscheidungsgrund über Recht und Unrecht diene, diesen Dienst versagen. 2) Was ist das Criterium, woraus ich zu beurtheilen habe, ob etwas allgemeines Gesetz für alle vernünftige Wesen werden könne? Wenn man nicht die Rücksicht auf das Wohl dieser Wesen dafür gelten lassen will, so muß man (so viel ich nach öfterer und länger Ueberlegung einsehe) am Ende auf moralisches Gefühl, moralischen Sinn kommen, wohin doch die Vertheidiger jenes Princips nicht wollen. Zwar sucht Kant (Grundlage zur Metaphysik der Sitten S. 19, S. 53 u. f. f.) das Criterium in dem Satz des Widerspruchs.  
Eine

Eine Maxime kann nicht allgemeines Gesetz werden, wenn sie sich selbst widerspricht, oder wenn der Wille, daß sie allgemeines Gesetz werde, sich selbst widersprechen würde. Ich muß aber gestehn, daß ich den Widerspruch in den angeführten Beispielen nicht finde. Ich kann, sagt Kant, ein allgemeines Gesetz: daß man seine Verträge zu halten nicht schuldig sey, nicht wollen, denn nach solchen würde es gar keine Verträge geben, mithin würde meine Maxime, sobald sie zum allgemeinen Gesetz gemacht würde, sich selbst zerstören. Mir scheint weiter nichts zu folgern, als daß Niemand mehr sich auf einen bloßen Vertrag verlassen würde. Die Maxime, (sagen andre) ein Depositum, das man mir nicht erweisen kann, bin ich nicht schuldig zurückzugeben, kann nicht allgemeines Gesetz werden, denn auf diese Weise würde Niemand mehr ein Depositum geben. Meines Erachtens folgt nur so viel: Niemand wird ein Depositum geben, ohne durch Zeugen oder Documente sich einen Beweis zu verschaffen. Doch noch mehr, (ein Gedanke, den ich den Vorlesungen meines Freundes Bousterweck über die Vernunftkritik schuldig bin) ist der Widerspruch zwischen Versprechen und nicht halten, zwischen einem Depositum nehmen und nicht erstatten ein practischer Grund der Verbindlichkeit? Warum soll ich denn überhaupt wollen, daß es Verträge (insonderheit Deposita) gebe, und daß sie gehalten werden, wenn ich den Grund des Wollens nicht in meinem eigenen Interesse und in den Gedanken finde, daß ich selbst einmal darunter leiden könnte, wenn alle Verträge willkürlich gebrochen werden dürften? Kant sagt (S. 19 der Metaphys. der Sitten): „Ich werde bald inne, daß ich zwar die Lüge, aber ein allgemeines Gesetz

zu fügen gar nicht wollen könne. Denn nach einem solchen würde es eigentlich gar kein Versprechen geben, weil es vergeblich wäre, meinen Willen in Ansehung meiner künftigen Handlungen andern vorzugeben, die diesem Vorhaben doch nicht glauben, oder wenn sie es übereilter Weise thäten, mich doch mit gleicher Münze bezahlen würden, mithin meine Maxime, sobald sie zum allgemeinen Gesetz gemacht würde, sich selbst zerstören müsse, zerstören müßte? Nein, mir schädlich seyn würde.

## §. 23.

## Eigenschaften der natürlichen Gesetze.

Die Naturgesetze sind 1) göttliche Gesetze; 2) ewig, das heißt: sie waren von Ewigkeit möglich, und werden in Ewigkeit möglich seyn; 3) nothwendig; 4) so lange die menschliche Natur und der Dinge, die uns umgeben, nicht verändert wird, unveränderlich \*) und 5) allgemein.

\*) Es giebt zwar Naturgesetze, die nur unter gewissen Umständen verpflichten (*leges naturales hypotheticas, contingentes*), Helvetius de l'Esprit Disc. 2. Chap. 13. p. 97 seq. Aber man kann deshalb dem Naturrecht keine Veränderlichkeit zuschreiben. Seder a. a. O. S. 198 u. f.

## §. 24.

## Von Umfange des Naturrechts.

Die älteren Schriftsteller haben nur solche Rechte und Pflichten in dem Naturrechte abgehandelt, die entweder 1) aus der Natur des Menschen an sich (in abstracto) fließen, oder 2) aus solchen Handlungen und Anstalten entspringen, welche man als allgemein bekannt und üblich ansah, und von denen man glaubte, daß sie zum Wohl des menschlichen Geschlechtes nöthig und unentbehrlich seyen, z. E. Kauf-, Tausch-, Miethcontracte, eheliche, elterliche Gesellschaften, Staaten ic. Wolf aber hat angefangen, auch Anstalten und Geschäfte im N. R. abzuhandeln, die nur die Erfindung dieser oder jener Zeit, dieser oder jener Nation sind, z. E. Feudalcontract, Wechselcontract.

Die Schriften über die Grenzen des N. R. führt vollständig an Ulrich in philof. justi p. 7. seq.

## §. 25.

## Von dem Unterschied der vollkommenen und unvollkommenen Verbindlichkeit.

Eine Verbindlichkeit gegen andre Menschen heißt eine Zwangsverbindlichkeit, eine vollkommene (perfecta), wann ein anderer Mensch befugt ist, mich zu ihrer Erfüllung zu zwin-



zwingen; eine unvollkommne (imperfecta) Pflicht der Menschlichkeit, Liebespflicht, wann dazu niemand befugt ist.

## §. 26.

Welche Verbindlichkeiten sind vollkommen?

Vollkommne oder Zwangsverbindlichkeit ist es, andern nichts von dem, was ihnen gehört, zu entziehen, sie nicht unvollkommner zu machen, ihnen nicht zu schaden; Liebespflichten hingegen: 1) die Verbindlichkeit, die Vollkommenheiten anderer zu vermehren, ihnen zu nutzen, und 2) anders woher ihnen bevorstehende Unvollkommenheiten von ihnen abzuwenden (bonum in alios confer, et malum ab illis averte) \*).

(\*) *Otto ad Pufendorf lib. 1. cap. 8. §. 2.* Man s. von dieser Eintheilung die in diesem Buche angehängte 1te und 2te Abhandlung.

(1) Nur einer Pflichtencollision wegen ist mir zuweilen Zwang erlaubt, wenn mir gleich nichts von meinen Vollkommenheiten entzogen wird. S. 20. (5) und (6).

(2) Der Satz, den einige neuere haben aufstellen wollen: Zwangspflicht sey jede Handlung, deren Gegentheil nicht allgemein befohlen werden könne, ist unrichtig. S. neue allg. Deutsche Bibl. 1. B. 381. S.

(3) Es ist keine Zwangsverbindlichkeit, die Vollkommenheiten eines andern zu vermehren, wenn es

E 2

gleich

- gleich ohne meinen Schaden geschehen kann; oder: die officia innoxiae utilitatis können nicht erzwungen werden, wie *H. Grof.* de J. B. et P. lib. 2 cap. 2. §. 11. glaubt. Auch die passiven oder negativen nicht, wie *Daries*, obl. jur. nat. Tom. 2. obl. 51. und *Schrodt*, jur. gent. Part. 1. cap. 3. §. 9. seqq. wollen. Man s. *Thomas*, jurispr. div. pag. 132. et in jur. nat. p. 218. *Treuer*, *Otto*, *Carmichael* ad *Pufendorf* de O. H. et C. lib. 1. cap. 8. §. 1. seqq. *Cocceji* ad *Grot.* l. c. *Hert.* diff. de socialitate, lect. 3. §. 15. *Knigge* diff. de habitu relig. ad gent. §. 54. *Schmidt* Grundriß des N. N. §. 233.
- (4) Eine Grille ist es, wenn *Boesler* diff. de actione ingrati behauptet, die Pflicht der Dankbarkeit sey eine Zwangspflicht. *Pufendorf* de jur. nat. et gent. lib. 3. cap. 3. §. 17. *Thomas*, jurispr. div. p. 135 seqq. *Otto* et *Treuer* ad *Pufendorf*, de O. H. et C. lib. 1. cap. 8. §. 16. *Daries* obl. jur. nat. 53.

## §. 27.

Vollkommne und unvollkommne Gesetze und Befugnisse.

Man sieht hieraus auch, was vollkommne und unvollkommne Gesetze, eine vollkommne und unvollkommne Befugniß ist. Die vollkommne Befugniß heißt auch ein Zwangsrecht.

## §. 28.

Was ist eine gerechte und ungerechte Handlung?

Eine Handlung, welche mit den vollkommnen Verbindlichkeiten streitet, heißt eine un-  
ge

gerechte, eine Beleidigung; die aber, welche den vollkommenen Verbindlichkeiten nicht zuwider ist, eine gerechte Handlung.

## §. 29.

## Innere und äussere Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeit ist entweder eine innere oder äussere. Den Namen der inneren oder Gewissenspflicht führt eine Obligation, welche aus moralischen Beweggründen entsteht. Äussere hingegen heisst die, welche aus Rechtsmotiven entspringt, das heisst: wegen deren Uebertretung ein anderer Mensch mir Uebel zufügen kann, ohne mir erweisliches Unrecht zu thun.

(1) Moralische Beweggründe gegen eine Handlung sind: Reue, Schaam, böses Gewissen, Krankheit, Schwäche des Körpers und der Seelenkräfte, Mangel der Achtung und Liebe bey meinen Mitmenschen &c. Moralische Beweggründe für eine Handlung: Zufriedenheit mit mir selbst, Beifall und Achtung der Vernünftigen &c.

(2) Andere nehmen die Ausdrücke innere und äussere Pflicht in anderer Bedeutung. S. Jeder vom menschlichen Willen 3ter Th. 234. S.

## S. 30.

## Inneres und äußeres Recht.

Ein inneres Recht habe ich daher zu einer Handlung, wenn keine moralische Beweggründe dagegen sind, ein äußeres zu jeder Handlung, wegen der mich Menschen zu strafen nicht befugt sind.

- (1) Eine vollkommene Verbindlichkeit ist meistens eine äußere und innere zugleich. Indessen lassen sich Fälle denken, wo sie eine bloß äußerliche ist.
- (2) Die unvollkommene Verbindlichkeit ist allezeit nur eine innere.
- (3) Das vollkommene Recht kann ein äußeres und inneres zugleich sein. Es giebt aber auch Fälle, wo es ein bloß äußerliches Recht ist. Der Gläubiger hat z. B. gegen seinen wohlhabenden Schuldner ein vollkommenes, sowohl äußerliches als innerliches Recht auf die Zahlung. Hingegen nur ein äußerliches Recht hat er, wann er bequem warten, und der Schuldner ohne seinen Ruin nicht bezahlen kann.
- (4) Das unvollkommene Recht ist ein äußerliches und inneres zugleich. Dann wegen einer Handlung, die ich vermöge eines unvollkommenen Rechtes that, z. B. wann ich die forthige Landstraße verließ und über ein brachliegendes Feld gieng, darf mir kein Mensch Uebel zufügen, und moralische Beweggründe widerrathen diese Handlung auch nicht schlechterdings.

Wer mich um etwas anspricht, worauf er ein unvollkommenes Recht hat, handelt nie unverschämt,

schämt, zudringlich; wie doch oft der, welcher ohne ein solches Recht etwas von mir fordert. Versagung eines Dienstes, worauf der andere ein unvollkommenes Recht hat, kann auf ein feindseliges Gemüth schließen lassen (§. 130.), welcher Schluß nicht statt findet, wo das unvollkommne Recht fehlt.

- (5) Das unvollkommne Recht ist also kein Urding, wie verschiedene, neuerlich noch Bödner über Mendelsohns Jerusalem S. 19 u. f. behaupten.

## §. 31.

### Von der Collision der Gesetze oder Pflichten.

Wann man zwey Gesetze in einem einzelnen Falle nicht zusammen erfüllen kann: so sagt man, daß sie collidiren, oder daß eine Collision der Pflichten vorhanden sey. Daß man in einer solchen Collision das stärkere Gesetz, die stärkere Pflicht erfüllen müsse, d. i. das Gesetz dessen Erfüllung in dem gegebenen Falle allgemeines Wohl am meisten befördert, ist unleugbar, und das Recht, das schwächere Gesetz zu übertreten, heißt das Nothrecht. Aber man will speciellere Regeln haben. Hier sind einige:

- (1) Unsere Erhaltung ist den übrigen Pflichten gegen uns vorzuziehen. Ich muß den Arm amputiren lassen, um mein Leben zu retten.
- (2) Wenn die Pflichten gegen mich, mit Liebespflichten gegen andre streiten, so giebt die Rücksicht auf das Wohl des Ganzen die Entscheidung. So

Kann es z. B. Pflicht seyn, für Andre mein Leben nicht nur zu wagen, sondern auch zu lassen.

- (3) Kommt eine Zwangspflicht gegen andere mit einer Pflicht gegen mich selbst in Collision, so ist jene vorzuziehen. Wie aber, wenn ich entweder mein Leben verlieren oder die Zwangspflicht übertreten muß? Wenn der andere durch diese Uebertretung umkommt, z. B. wenn ein Unschuldiger durch ein von einem Tyrannen mir abgefordertes falsches Zeugniß, sein Leben verlieren würde; so ist es nicht erlaubt, die Zwangspflicht zu übertreten. Verliert hingegen der andere nur ein geringeres Gut, so darf ich, um mein Leben zu erhalten, die Pflicht übertreten. Ich darf z. B. in Hungersnoth, um mein Leben zu erhalten, dem andern von seinem Ueberflusse nehmen.
- (4) Die vollkommenen Pflichten gegen andre sind denen Pflichten gegen mich vorzuziehen, welche ich ohne umzukommen verletzen kann. Darf wohl ein Richter, um sich zu bereichern, das Recht beugen? Wenn aber mein eigener Vorthail mit Liebespflichten gegen andere streitet: so ist das zu thun, was in allem Betracht das beste für das Ganze ist.
- (5) Vollkommene Pflichten gegen diesen Menschen gehen den unvollkommenen gegen jenen Menschen vor. Wer eine Erbtheilung zu besorgen hat, und ein Testament findet, worin die armen Intestat-erben ohne Ursache ausgeschlossen sind, darf es nicht unterschlagen. Der Arzt darf einen Kranken Cartouche nicht umkommen lassen, wenn er ihn in die Kur genommen hat, und ihn retten kann. Man s. Diderots vortrefliche Erzählung (hinter Gesners neuen Idyllen), von der Gesehr sich über die Geseze wegzusetzen. Indessen kann

Kann es doch Fälle geben, wo die unvollkommne Pflicht den Vorzug verdient, wenn nemlich jemand durch Ungerechtigkeit oder die höchste Lieblosigkeit sein Menschenrecht verwirkt. Ich bin z. B. um einen Menschen aus dem Wasser zu retten, befugt, einen fremden Kahn zu nehmen, ob mirs gleich der Eigenthümer verbietet; ich darf einen Kornjuden, der zur Zeit der Noth seine reichen Magazine nicht öffnen will, zwingen, daß er den Nothleidenden Getraide überlasse; ich darf einen, der unter den Händen der Räuber liegt, beistehen, und selbst die Räuber tödten, wenn ich dem Beraubten nicht anders helfen kann. Ulrichs allgem. pract. Philos. S. 78. Adolph Dietrich Webers Entw. der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, S. 99.

- (6) Wenn aber die vollkommenen Pflichten gegen diesen Menschen mit den unvollkommenen gegen eben denselben streiten; so bin ich nicht befugt, die unvollkommenen vorzuziehen, wenn es nicht im höchsten Grade evident ist, daß dies zu seinem Wohlgerathe, und mit dem allgemeinen Besten verträglich sey. Daher ist es erlaubt, einen mit Gewalt vom Selbstmorde abzuhalten; aber nicht erlaubt, meinem Glaubigen aus dem Grunde die Zahlung zu verweigern, weil ich weiß, daß er das Geld verschwenden werde.

## S. 32.

Was ist das natürliche Zwangsrecht?

Ein Inbegriff von vollkommenen Gesetzen heißt ein Zwangsrecht (*ius cogens*); der Inbegriff von vollkommenen Gesetzen, die aus der

Natur des Menschen und seiner Handlungen fließen, das natürliche Zwangsrecht oder Naturrecht in engerem Verstande (*jus naturale cogens, jus naturale stricte dictum*). Sein höchster Grundsatz ist: entziehe Niemanden etwas von seinen Vollkommenheiten, oder beleidige Niemand \*).

- \*) Neuerlich hat man als Grundsatz alles Zwangsrechtes die Regel aufgestellt: behandle die Menschheit in andern nie als bloßes Mittel, und nachher sie dahin erklärt, man brauche einen als Mittel, wenn man ihn wider seinen Willen bestimme, oder man brauche jemand als Mittel, wenn man ihn willkürlich behandle. Allein den andern wider seinen Willen zu bestimmen, ist so wenig un-erlaubt, als ihn willkürlich zu behandeln, wofern ich ihm nur nichts von dem Seinen entziehe. Ich bestimme den Beleidiger gegen seinen Willen, mich zu entschädigen, ich bestimme meinen Nachbar wider seinen Willen, sein Haus zu verkaufen oder zu ändern, wenn ich ihm das Licht verbaue &c. &c. Und wie kann man sagen, daß der Dieb, welcher mich bestiehlt, ohne daß ich den Verlust merke; der Verläumder, welcher mich heimlich um meinen guten Namen bringt &c., mich gegen meinen Willen zu etwas bestimme.

### §. 33.

Dies allein ist der Gegenstand unserer Beschäftigung.

Wir wollen dieses natürliche Zwangsrecht abhandeln, also bloß die vollkommenen Rechte  
und



und Verbindlichkeiten kennen lernen. Die Pflichten des Menschen in Ansehung des höchsten Wesens und seiner selbst, so wie die Liebespflichten gegen den Mitmenschen überlassen wir der Sittenlehre.

Auf diese Weise haben Gundling in *f. N. R.*, Sim. Gabr. Succow in *f. medit. de philos. moral.*, Baumgarten in der *Diss. de vi et officia ethices philosophicae*, Köster, Achenwall in ihren Lehrbüchern, und andere, des *N. R.* von der Sittenlehre unterschieden. S. P. Köster in *f. Lehrbuche der philos. Moral*, Einleit. S. 15. und Reid *essays on the active powers of men*, Edinb. 1788. (wie ich aus einer Recension dieses Buches ersehe), unterscheiden Naturrecht von der Sittenlehre dadurch, daß sie zu jenem die natürlichen Rechte, zu dieser die Pflichten rechnen. Diese Grenzlinie weicht von der erstgenannten nicht weit ab.

### S. 34.

Es ist entweder Völkerrecht, oder Naturrecht der einzelnen Menschen.

Wenn man auf das Object der natürlichen Gesetze siehet: so ist das *N. R.* entweder Völkerrecht, oder Recht der einzelnen Menschen. Jenes enthält die Rechte und Pflichten, welche freye Völker gegen einander haben. Dieses beschäftigt sich mit Personen, welche kein Volk ausmachen.

Der

Der Name Naturrecht der einzelnen Menschen ist üblich, aber nicht ganz adäquat. Denn auch von Gesellschaften, die doch nicht einzelne Menschen sind, wird in diesem Theil des Naturrechts gesprochen.

## S. 38.

Und da die Rechte und Pflichten der Menschen entweder absolute oder hypothetische; diese entweder außergesellschaftliche oder gesellschaftliche sind:

Auch die verschiedene Weise, wie Rechte aus der Natur des Menschen herfließen, giebt Abtheilungen im N. R. Die natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der menschlichen Natur an sich folgen, ohne daß Thathandlungen (*facta*) vorausgehen, heißen absolute, oder ursprüngliche, oder angeborene Rechte und Verbindlichkeiten (*jura originaria, connata*); diejenigen hingegen, welche gewisse Handlungen voraussetzen, heißen hypothetische (*adventitia*). Die hypothetischen Rechte und Verbindlichkeiten entstehen entweder aus einer gesellschaftlichen Verbindung, in die der Mensch getreten ist, oder nicht. Jene nennt man gesellschaftliche, diese außergesellschaftliche. Die letztern entspringen entweder aus einer Beleidigung, oder aus einer nicht beleidigenden Handlung; die erstern entweder aus dem Wesen

fen einer häuslichen Gesellschaft, zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Hausherrn und Bedienten; oder aus der Natur der größeren Gesellschaft, welche Staat heißt.

Die Gesellschaften sind zwar nicht die einzigen, aber doch bei weitem die wichtigsten, und zum Theil die häufigsten unter allen Gesellschaften.

### §. 36.

Es ist auch das Naturrecht entweder das absolute, oder das hypothetische zc. zc.

Das Naturrecht der einzelnen Menschen ist daher entweder das absolute oder hypothetische; dieses entweder das aussergesellschaftliche oder Gesellschaftsrecht; das aussergesellschaftliche entweder Kriegs- oder Friedensrecht; das Gesellschaftsrecht entweder das häusliche (*jus oeconomicum*), oder das allgemeine Recht der Staaten (*jus civitatis universale*). Das Völkerrecht wird ebenfalls in das absolute und hypothetische, dieses in Kriegs- und Friedensrecht eingetheilt.

- (1) Da Zustand des Menschen der Inbegriff aller seiner Eigenschaften und Verhältnisse heißt: so theilt man denselben in den physischen und moralischen; diesen in den absoluten (wo der Mensch bloß nach seinem Wesen betrachtet, und auf keine Thathandlungen Rücksicht genommen wird), und hyp-

- pothetischen, letztern wieder in den außergesellschaftlichen und gesellschaftlichen ein. Man kann daher sagen, das absolute Naturrecht ist, welches im absoluten Zustande gilt, das hypothetische, das im hypothetischen Zustande statt findet u. s. w.
- (2) Das Wort Naturzustand, Stand der Natur, (status naturalis) ist sehr vieldeutig. Daher so viel Streit über die Rechte dieses Standes. Bald versteht man darunter den Zustand eines nicht im Staat lebenden Menschen; bald den ganz außergesellschaftlichen, bald den absoluten Zustand, bald den Stand der Wildheit. *Cribner princip. jurispr. nat. lib. 1. cap. 1. §. 2.* Diese Bedeutungen hätten in den Betrachtungen über die Naturgesetze, *Museum* December 1778, besser unterschieden werden sollen. Siehe auch *Sam. Pufendorf diss. de statu hominum naturali, in ejusd. polit. inculpat. p. 497 seq.*
- (3) Gibt es aber im außergesellschaftlichen Zustande ein Recht, vertritt hier nicht physische Stärke die Stelle des Rechtes; wer dieses mit Hobbes behauptet, bedenkt nicht, daß Wahrheit auch alsdann Wahrheit bleibt, wann sich gleich Menschen darüber nicht vereinigen können; daß es in diesem Zustande doch Menschen giebt, welche geneigt sind, andern zu leisten, was sie schuldig sind; geneigt, Gründe anzuhören und gelten zu lassen. Und wie, wenn mich im Naturzustande zwei ersuchten, ihren Streit als Schiedsrichter zu entscheiden, müßte ich für den Stärkeren sprechen? *S. Moses Mendelsohn Jerusalem S. 10 u. f. Garve Abh. von der Verbindung der Moral mit der Politik, Breslau (1788) S. 3. 9. u. f. Klein Sendschreiben über Zwangs- und Gewissenspflichten S. 19 u. f. f.*

Natur:

# Naturrecht der einzelnen Menschen.

Erstes Buch.

Aussergesellschaftliches Recht.

Erster Abschnitt.

Von den angeborenen Rechten  
der Menschheit.

---

§. 27.

Vom *Seinen*.

Womit ein Mensch nach Gefallen, mit Ausschliessung anderer, zu verfahren befugt ist, heißt das *Seine*. Es ist entweder ein angeborenes, oder erworbenes *Seine*. Beleidigung ist es, wann ich einem Menschen etwas von dem *Seinigen* entziehe, oder ihn in der Disposition über das *Seine* hindere (§. 31.).

Ein großer Gewinn für das N. R. wäre es, wenn man eine Realdefinition für das *Mein* und *Dein* geben könnte, die uns in den Stand setze, in jedem vorkommenden Fall zu entscheiden, ob etwas zum *Mein* gehöre oder nicht. Die wichtigsten Controversen, z. B. über den Büchernachdruck, hängen davon ab. Allein eine solche Definition hat,  
mei

## 48 Von den angeb. Rechten der Menschh.

meines Wissens noch Niemand gegeben, wiewohl sich viele darum bemüht haben. Man s. *Koehler exeroit. jur. nat. S. 747.* *Schierschmidt elem. jur. nat. S. 244.* *Daries instit. jur. nat. S. 277.* *Ulrich instit. philos. iust. S. 1.* Robert Programm über die allgemeine Begriffe vom Mein und Dein. Marburg 1784. 4.

### S. 38.

Das erste Recht des Menschen im absoluten Zustande; das Recht des Menschen über sich selbst.

Nach dem natürlichen Zwangsrecht ist jede Handlung erlaubt, wodurch andre nicht beleidigt werden (S. 32.). Jeder Mensch ist also befugt, sich sein Leben und seine Gesundheit zu erhalten, sich zu vervollkommen, über seine Seelenkräfte, seinen Leib, dessen Glieder und Kräfte nach Gefallen zu schalten, und jeden andern von jeder Disposition darüber auszuschließen. Diese Dinge gehören also zum Seinen eines Menschen, und zwar zum angebohrnen (S. 37.). Es ist Beleidigung, sie einem zu entziehen, ihn in ihrem Gebrauche zu stören, sich einer Disposition darüber anzumassen.

- (1) Auch thörichte, sündliche Handlungen kann der Mensch im ursprünglichen Stande thun, ohne daß ihn andre mit Gewalt abhalten dürfen. Dann sie werden durch diese Handlungen nicht beleidigt.

Sam.

Sam. Stryk. de jure hominis in se ipsum in Opp.  
Vol. 2. num. 15.

- (2) Auch Kindern, ehe sie noch den Gebrauch der Vernunft haben, steht ein vollkommenes Recht auf Existenz zu. Wer sie also tödtet, handelt nicht bloß gegen die inneren Pflichten (*impie et contra humanitatem*, wie *Breuning* jur. nat. p. 54 sagt). Ich bin daher befugt, den, der ein solches Kind tödten will, mit Gewalt abzuhalten, (§. 135.) und die Mutter, welche ihr neugeborenes Kind umbringt, begeht auch nach dem äusseren Naturrecht ein Verbrechen, welches doch Pfeil in s. Preisschrift von den besten Mitteln gegen den Kindermord (Leipzig 1788) 3. Anh. leugnet.

§. 39.

Das andere Recht; die natürliche Freiheit.

Ein jeder Mensch ist daher auch in diesem Zustande frey. Dann frey seyn, heißt ja nichts anders, als über sich, seine Kräfte und Handlungen nach Gefallen schalten können. Also fällt alle Oberherrschaft und Unterwürfigkeit in diesem Zustande weg.

- (1) Die Grille des Aristoteles (*Polit. Lib. 1. Cap. 3.*) von Natursclaven ist oft genug widerlegt worden. *S. Heinsii* epist. ad *Georg. Richter* in ejusd. orat. p. 508 sqq. und *Jacobi* über Recht und Gewalt, im Museum vom Jahr 1781. Indessen vertheidigt sie gewissermassen *Daries* in s. Discurs über das N. R. S. 850. Man s. noch *Schannmann* wissenschaftl. N. R. S. 249.

- (2) Die natürliche Freiheit ist eine vollkommene Freiheit, aber keine Ungebundenheit.
- (3) Aus der natürlichen Freiheit fließt auch das Recht eines jeden Menschen, nach seinen eignen Einsichten zu beurtheilen, was wahr oder falsch, gut oder böse ist, also auch die Gewissensfreiheit. Zufelant Lehrsätze des N. R. S. 130 (der 2ten Ausg.).

§. 40.

Das dritte: die Gleichheit der Menschen.

Daß alle Menschen in diesem Zustande einander gleich sind, das heißt, daß sie alle einerley angebohrne vollkommne Rechte haben, ist ebenfalls offenbar. Denn das wesentliche der Menschheit ist bey allen einerley, und individuelle größere Fähigkeiten der Seele, größere Leibesstärke, größere Bedürfnisse geben kein Recht, etwas von einem andern zu erzwingen.

- (1) Daß die gewöhnlichen Beweise der natürlichen Gleichheit der Menschen mangelhaft sind, wird richtig erinnert in der Samml. jurist. philos. und kritischer Aufsätze (Bühow 1737) zweytem St., S. 80 u. f. f.
- (2) In dem ursprünglichen Zustande giebt es also keine Vorrechte und keinen Rang.

Jo. Georg. Roeser diss. de aequalitate et inaequalitate hominum, Sedin. 1705.

Henr.



*Henr. Lud. Wernher* diff. de aequalitate hominum, diff. jur. nat. p. 204 sqq.

*Alex. Gottl. Baumgarten* diff. de aequalitate hominum inaequalium naturali, Francof. ad Viadr. 1744.

*J. J. Rousseau* sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, à Amsterdam 1759. 8. Oeuvres Tom. II.

*Ernst Karl Wielands* Versuch über die natürliche Gleichheit der Menschen nebst einem Anhang über das Recht der Wiedervergeltung, Leipzig 1782 (S. Götting. gel. Anz. vom J. 1783. 68. St. 677. Seite).

*Schaumann* wissenschaftl. N.N. S. 247.

#### §. 41.

Und das vierte: ein Recht Wahrheit und Aufrichtigkeit zu verlangen.

Eine Handlung, durch die ich den andern vorseßlich in Irrthum setze, heißt Täuschung, und wann ich ihm etwas von dem Seinen damit entziehe, Betrug. So wird auch eine falsche Rede Lüge genannt, wann des Redenden Absicht ist, andern etwas von dem Ihrigen zu entziehen. Das Recht, von andern zu verlangen, daß sie mir nicht durch Betrug oder Lügen schaden, ist ausser Zweifel.

(1) Betrug ist, wenn ich etwas thue, um den andern in Irrthum zu setzen. Wenn ich ihm bloß die wahre Beschaffenheit der Sache nicht entdecke, auch nicht verbunden war, sie ihm zu entdecken, so ist es kein Betrug.

D 2

(2)

- (2) Augustins Lehre (in s. Büchern de mendacio A. C. 395. und contra mendacium de A. 420) daß alle falsche Reden ohne Unterschied unerlaubt seyen, vertheidigen unter den Neueren Michaelis in s. Abh. von der Verpflichtung der Menschen die Wahrheit zu reden (Götting 1750. 4.) und Less in s. Predigten von den gesellschaftlichen Tugenden 3te Pred. Man sehe über diese Materie nach:

*Henr. Uffelmanni* de jure, quo homo homini in sermone obligatur, liber unus, Helmst. 1676. 4.

*Pufendorf* de I. N. et G. lib. 4. cap. 1. §. 7. de off. hom. et civ. lib. 1. cap. 10. §. 8. ibique *Treuer* et *Otto*.

*Titii* diss. de officio sermocinantium, Disp. jurid. n. 6.

*Jo. Eberh. Roesler* diss. de sermone, Tub. 1715.

*Gottl. Sam. Treuer* diss. de crimine alieni sermon. Helmst. e. a.

*Saurin* discours historiques etc. Tom. 2. p. 431.

*Jo. Balthaf. Wernher* diss. de moralitate simulationis aulicae, in diss. I. N. §. 261 sqq.

*Jo. Henr. Ribov* diss. de simulatione licita. Goetting. 1751 welche gegen die oben angeführte Michaelische Schrift gerichtet ist.

*Gottfr. Mascov* quest. select. I. N. et G. in opusc. p. 444 sqq.

- (3) Auch durch falsche oder zweideutige Reden, die man nicht mit Vorsatz, aber doch aus Mangel der Uebersetzung vorbringt, kann man einem Schaden thun, und ihn beleidigen. *Ulrich* initia philof. justii, §. 139 sqq.

- (4) Verfährung zu unerlaubten Handlungen gehört ebenfalls gewissermassen hierher, und ist Beleidigung. Idem §. 137.

Das fünfte: ein Recht auf einen guten Namen.

Das Urtheil anderer Menschen von meinen moralischen Eigenschaften ist mein Name, mein Ruf. Ich habe einen guten oder einen bösen Ruf, Namen, nachdem mir andere gute oder üble moralische Eigenschaften zuschreiben. Einen ehrlichen Namen hat jeder, von dem man glaubt, daß er andern das Ihrige nicht entziehe, sie nicht beleidige. Im ursprünglichen Zustande kann ich verlangen, daß mich andere nicht für lasterhaft erklären. Dann Lasterhaftigkeit setzt Thathandlungen voraus, die in diesem Zustande wegfallen, und es ist mir schädlich, wann mich andere für lasterhaft halten.

- (1) Es ist mehr als paradox, wenn einige neuerlich den Satz haben aufstellen wollen, die Ehre sey ein eingebildetes Gut, und Beschimpfung eine der geringsten Beleidigungen.
- (2) Daß mich andere für tugendhaft erklären, und ehren, kann ich im ursprünglichen Zustande nicht fordern.
- (3) Auch das ist Beleidigung, wenn man dem andern verhasste und verächtlichmachende physische Unvollkommenheiten, Krankheiten, Blödsinn und dergleichen fälschlich beylegt.
- (4) Darf ich aber wohl (man erlaube diese Ausschweifung in das hypothetische N. N.) einen für la-

sterhaft erklären, der es ist? die Unvollkommenheiten entdecken, die er wirklich hat? Nach dem äussern Recht allerdings, wofern ich nicht wegen besondrer Verhältnisse z. E. als Arzt, Anwalt, Beichtvater u. zur Verschwiegenheit verbunden bin. Denn gesetzt, daß der andere auch durch die Entdeckung Schaden leidet, so habe ich mich doch des Rechts bedient, welches jedem Menschen zukommt, des Rechts, die Wahrheit zu sagen. Der Schaden also, den der andere leidet, ist ein indirecter (S. 131). S. Berl. Monatschrift vom J. 1787. Jan. S. 91 und vorzüglich Adolph Dietr. Weber über Injurien und Schmähschriften (Schwerin 1793. 8.) erster Th. S. 169 u. f. f.

(5) Hieraus ist also abzunehmen, in wie weit Injurien, Verachtung, Tadel, Verläumdung, Verkleinerung nach dem Naturrecht verboten sind.

(5) Ueber diese Materie sind nachzusehen: *Sam. Pufendorf* diss. de exultimatione, in polit. inculpat. p. 167 sqq. *Chr. Thomasi* diss. de exultimatione famae et infamiae extra romp. Dissert. T. 3. n. 81. *G. J. Meiers* Gedanken von der Ehre, Halle 1746.

### S. 43.

Endlich das sechste: das Recht alle erschaffene Dinge zu gebrauchen.

Sachen oder Dinge nennt man alles, was ausser dem Menschen auf dem Erdboden ist, und uns nützlich seyn kann. Daß wir ein  
Recht

Recht haben, diese Dinge zu gebrauchen, ist unläugbar, da wir uns ohne diesen Gebrauch nicht erhalten können, und ler keine Beleidigung für andere ist.

(1) Nicht nur zur Nothdurft und Bequemlichkeit, sondern auch zum Vergnügen können wir die Dinge, die uns umgeben, gebrauchen; obgleich *Thomas. jurispr. div. Lib. 2. Cap. 10. §. 10.* zweifelt, daß sich dies letztere durch die Vernunft rechtfertigen lasse.

10. *Phil. Slevogt* dissert. de dominio hominis in res sublunares (Jen. 1687.) Cap. 1. 2. 3. 4.

(2) Alle Sachen sind also im ursprünglichen Zustand Niemand zugehörig, herrenlos (*res nullius*) und darin besteht die berühmte ursprüngliche Gemeinschaft aller Dinge (*communio primaeva*).

(3) Diese Gemeinschaft war eine negative (jeder Mensch konnte jede Sache gebrauchen, weil sie keinem eigen war), *Pufendorf de I. N. et G. L. 4. Cap. 4. §. 5.* und es ist eben so unrichtig, wenn man sie für eine positive Communion (§. 58.) nimmt (d. i. annimmt, daß alle Menschen ein gemeinschaftliches Eigenthum von allen Dingen auf der Erde gehabt hätten), wie *Grotius de I. B. et P. Lib. 2. C. 2. §. 2. sqq.* oder sie ganz leugnet, wie *Kulpis in colleg. Grot. p. 26. Boecler ad Grot. p. 371. Strauch* diss. de imp. maris C. 1. §. 5 et 8. und andre thun. Man sehe *Treuer ad Pufendorf. lib. 1. cap. 12. §. 2.* und *Christoph. Friedr. Schott* diss. de orig. dom. §. 9. 10.

## Eine allgemeine Schlußanmerkung.

Aus dem bisher gesagten erhellet, daß im ursprünglichen Zustande nur gewisse Begehungshandlungen ungerecht und verboten, alle Unterlassungshandlungen aber gerecht sind. Nämlich nur die Handlungen sind ungerecht, wodurch jemand in der Disposition über seinen Leib, Seele, Kräfte, gestöhrt wird (§. 38.); man sich einer Oberherrschaft über ihn (§. 39.), oder eines andern Vorrechts (§. 40.) anmaßt; ihm durch Betrug oder Lügen Schaden thut (§. 41.); ihn für lasterhaft erklärt (§. 42.); oder ihm die Güter der Schöpfung zu gebrauchen wehret (§. 43.).

Moses Mendelsohns Jerusalem, S. 36 u. f.

## Zweyter Abschnitt.

## Von den hypothetischen Rechten.

## Erstes Kapitel.

Von Eigenthume, dessen Erwerbung,  
Wirkungen und Gattungen.

## §. 45.

## Von Erwerbungsmitel, und dem Titel.

Eine Handlung, wodurch ich eine Sache zu der meinigen mache, heißt ein Erwerbungsmitel (modus acquirendi); das Gesetz, welches der Handlung diese Wirkung beylegt, der Titel.

Nach diesen im R. R. angenommenen Begriffen sind also Titel und Erwerbungsmitel jedesmal zugleich vorhanden. Nach dem römischen Recht hingegen sind oft der Titel und das Erwerbungsmitel zwey besondere, zu verschiedenen Zeiten vorgenommene Handlungen, z. B. Kauf und Uebergabe.

§. 46.

Was das Eigenthum ist?

Das Eigenthumsrecht ist das Recht, über eine körperliche Sache auf jede mögliche Art zu disponiren, und alle andere von der Disposition darüber auszuschließen.

*Car. Benjam. Acoluthi* diff. de orig. et fundam. dominii ex jure naturae. Witteb. 1756.

*Chr. Frid. Schott* diff. de origine dominiorum sive prietatis, Tub. 1760. et in collect. diff. I. N. Tom. I. p. 369 sqq.

Recherches philosophiques sur le droit de la propriété, considéré dans la nature, 1780. 8. Götting. gel. Anz. vom Jahr 1781. 45. St.

§. 47.

Wie erwirbt man ein Eigenthum?

Man kann sich ein Eigenthumsrecht erwerben, 1) wenn man durch Anwendung seiner Leibes- oder Seelenkräfte etwas hervorbringt, kurz durch Arbeit; 2) wenn man eine Niemanden zugehörige Sache in solche Umstände bringt, daß man im Stande ist, darüber zu disponiren, und dieß in der Absicht thut, um die Sache eigenthümlich zu haben. Dann was ich will und kann, das geschieht wirklich. Ich will aber in dem angeführten Falle



Falle ein Eigenthumsrecht haben, und was hindert mich es haben zu können? \*)

- \*) Kann ich wirklich in den angeführten Umständen ein Eigenthumsrecht haben? Ist eine moralische Möglichkeit vorhanden? Werden andere Menschen nicht beleidigt, wenn ich mir die zuvor alien zum Gebrauch freystehende Sache zueigne? Nicht wenigen Naturrechtslehrern scheint diese Handlung beleidigend für andere; aber ohne Grund, wie *Schwarz* Spec. IV. controversiar. jur. nat. et gent. §. 12. und *Ashenwall* jur. nat. et gent. §. 116. Schol. zeigen.

#### §. 48.

Was ist Apprehension und Occupation?

Die Handlung, wodurch man sich in den Stand setzt, daß man über die Sache disponiren kann, heißt Apprehension, und die Apprehension einer herrenlosen Sache in der Absicht, sie sich zuzueignen, Occupation.

- (1) Die Occupation also ist es, wodurch das Eigenthum unter den Menschen eingeführt worden ist; und man hat so wenig eine dem ersten Menschen geschehene Schenkung, und darauf gefolgte Vererbung auf die Nachkommenden, wie *Kulpis colleg. Grot. L. 2. C. 2. §. 1. Io. Phil. Stevogt* diss. de dominio hom. in res sublunar. und viele andere, als einen stillschweigenden Vertrag des ganzen menschlichen Geschlechts, wie *Grot. de I. B. et P. Lib. 2. C. 2. §. 5.* und *Pufendorf* de I. N. et G. L.

L. 4. C. 4. §. 6. thun, oder Particularverträge, die ein jeder mit seinen Nachbarn gemacht habe, wie *Gribner* in princ. jurispr. nat. Lib. 1. Cap. 6. §. 6. anzunehmen. Man s. *Titii* diss. de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durante, §. 22. in collect. diss. pag. 329. Rave Versuche aus dem Recht der Natur S. 15 u. f. f. Aber man kann auch nicht mit *Hobbes* de Cive C. 1. §. 10. behaupten, daß das Eigenthum erst im gesellschaftlichen Zustande entstanden sey. S. *Garve* über die Verbindung der Moral mit der Politik S. 16 u. f. *Feder* über den menschlichen Willen 3. Th. 295. S.

- (2) Daß in Nothfällen die ursprüngliche Communion wieder auflebe, behaupten mit Grund *H. Gros.* lib. 2. cap. 2. §. 6. und andere.

### §. 49.

Wie die Occupation geschehe.

Die Occupation erfordert also ohne Zweifel, 1) daß ich die Sache, worüber ich noch keine physische Gewalt habe, und die mir ohne eines andern Menschen Zuthun noch entgehen kann, in meine Gewalt bringe; z. E. daß ich das Wild fange oder schieße, daß ich das im Wasser schwimmende Holz auffische u. Wann aber 2) das Object allein durch andrer Menschen Zuthun mir entgehen kann; so ist eine durch Worte oder andre Handlungen abgelegte Erklärung: ich will, daß diese Sache mein sey,

sey, hinlänglich. Nur muß ich a) dieses in Gegenwart der Sache erklären, b) in der Folge nichts thun, woraus zu schliessen ist, daß es mit meiner Erklärung nicht ernstlich gemeint gewesen, oder daß ich meine Absicht, die Sache als die Meinige anzusehen, wieder aufgegeben habe, endlich c) nichts thun, wodurch die Sache wieder aus meiner Gewalt kommt.

Die hier beantwortete Frage ist keine der leichtesten im N. R. S. Sume über die menschliche Natur 3. Band 90 u. f. f. S. Daher auch so verschiedene Meinungen. *Locke on government*, chap. 4. *Marberger* in *diff. de acquisitione domini originaria in statu naturae*. Lipsiae 1741. S. 24. und andere erfordern zur Occupation Fleiß, Mühe, Arbeit. Damit stimmt *Seder* in seinen Grundsätzen des N. R. S. 17. (Ausgabe vom J. 1782.) und in den Untersuchungen über den menschlichen Willen 3. Th. 304. S. überein, welcher glaubt, ich müsse etwas, das mir ursprünglich eigen ist, mit der zu occupirenden Sache vereinigen; so daß ein anderer diese Sache nicht nehmen könne, ohne zugleich das, was schon mein war, zu nehmen. Hingegen *Titius* in s. Anmerk. über *Pufendorf de O. H. et C. Obl.* 292. *Barbeyrac* über *Pufend. de I. N. et G. L.* 4. Chap. 6. S. 2. und *Gundling* in s. *Gundling.* 31. St. 1. u. f. f. S. behaupten, daß die Occupation durch eine wörtliche Erklärung geschehen könne, und diese Meynung scheint, doch mit dem im §. festgesetzten Einschränkungen, die richtigste. Nahe kommt die *Wolfsche* in *I. N. et G. Part. 2.* S.

§. 181. S. noch the life and opin. of Tristram Shandy, Vol. III. Chap. 34. S. 275 der Basler Ausg.

§. 50.

Vom Besitze.

Der Besitz ist das physische Vermögen, über eine Sache zu disponiren \*), verbunden mit der Absicht, die Sache zu behalten. Er ist entweder Civil- oder natürlicher Besitz; Körperlicher oder nicht körperlicher; wahrer oder analogischer; gerechter oder ungerechter. Bey dem Civilbesitz ist die Absicht, eine Sache als die meinige zu behalten, bey dem natürlichen ist diese Gesinnung nicht. Körperlicher Besitz ist so lange vorhanden, als die Sache dem Besitzer gegenwärtig ist. Der wahre Besitz hat bey den körperlichen Dingen, der analogische Besitz, oder die Quasipossession bey Befugnissen statt; wenn man nemlich das physische Vermögen hat, die Befugnisse auszuüben. Was gerechter und ungerechter Besitz sey, lehrt schon der Name. Nach dem Naturrecht kann der Besitz auch ohne eine körperliche Handlung erworben werden.

\*) Dieses physische Vermögen heißt bey den Rechtsgelehrten die Detention.

## Vom Eigenthum, dessen Erwerbung u. 63

### §. 51.

Vom redlichen und nicht redlichen Besitze.

Der Besitzer einer fremden Sache heißt ein redlicher oder schuldloser Besitzer (*possessor bonae fidei*), wann er aus wahrscheinlichen Gründen glaubte, daß die Sache sein eigen sey; ein nicht redlicher (*malae fidei possessor*) wann er dergleichen Gründe nicht hatte.

### §. 52.

Von der vermeintlichen Occupation

Wenn man eine fremde Sache, die man aus wahrscheinlichen Gründen für herrenlos hielt, occupirt: so heißt diese Occupation eine vermeintliche (*putativa*), und man wird durch dieselbe ein redlicher Besitzer (§. 51.)

Noch eine Gattung eines redlichen Besitzers wird §. 76. vorkommen.

### §. 53.

Theile des Eigenthumsrechtes.

Die im Eigenthumsrecht enthaltenen einzelnen Rechte, oder wie man auch sagt, die Theile des Eigenthumsrechtes, sind: 1) das Recht,

Recht, die Sache zu gebrauchen, oder der Nießbrauch; 2) das Recht über die Substanz zu disponiren, oder die Proprietät; folglich auch 3) das Recht, die Sache zu besitzen, und 4) sie von jedem zurückzufordern, oder zu vindiciren, der sie auf unrechtmäßige Art besitzt.

Daß das Eigenthumsrecht verloren gehe, sobald der Körperliche Besitz aufhört, läßt sich mit *Binkersboeck* diff. de dominio maris Cap. 1. *Otto ad Pufend.* Lib. 1. Cap. 12. §. 4. und *Breuning* quaest. jur. nat. illustr. p. 13. nicht behaupten. Man s. *Titii* diff. de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durante, Lips. 1704. in collect. dissert. p. 316 sqq. *Gebauer* diff. de eo, quod in jure potest dici vacuum, in exerc. acad. Vol. I. num. 12. Aber wie steht es, wenn aller Besitz aufhört? wenn ich die Sache verliere, sie mir entwendet wird? Hier sind drey Fälle möglich.

Der Erste: Die Sache ist in den Händen eines unredlichen Besitzers. Daß sie dieser herauszugeben schuldig sey, ist, meines Erachtens, gewiß, wie wohl es *Breuning* diff. de praestatione evictionis I. N. incognita, p. 17. leugnet.

Der Zweyte: ein redlicher Besitzer hat die Sache. *Pufendorf* elem. jurispr. nat. lib. 1. def. 5. §. 25. *Barbeyrac* über *Pufend.* de I. N. et G. lib. 4. C. 12. §. 8. C. 13. §. 8. sqq. *Treuer* ad *Pufend.* de O. H. et C. L. 1. C. 13. §. 2. *Breuning* in jur. nat. pag. 91. §. 4. und in diff. cit. p. 15 sqq. behaupten, dieser sey nicht verbunden, die Sache herauszugeben. Ich kann mich aber von der Richtigkeit

keit dieser Meynung jetzt nicht mehr überzeugen. Niemand kann einem andern ein Recht geben, daß er selbst nicht hat. Wie kann also z. E. der Dieb, der gar kein Recht auf die Sache hat, dem Käufer einiges Recht geben? Und wenn Jemand in der irrigen Voraussetzung, die Sache sey herrenlos, sie zu sich genommen hat: so ist noch weniger einzusehen, wie er dadurch das Eigenthum erlangen könne *Franc. Jos. Vornberger* dissert. sub praesid. *Io. Bapt. Aloys. Samhaber* de eo, quod circa rei vindicationem instituendam juris naturalis est. Herbipol. 1781. Die Frage, ob der redliche Besitzer die Sache unentgeltlich herausgeben müsse, untersucht *Chr. Gottl. Schwarz* dissert. de obligatione possessoris b. f. ad rem domino restituendam, Altorf. 1730. Meines Dafürhaltens ist er dazu verbunden, ausser wenn der Eigenthümer durch Nachlässigkeit Schuld daran war, daß ihm die Sache entkommen ist. Hingegen ist er nicht verbunden, die Sache oder deren Früchte, zu restituiren, wenn er sie consumiret hat; denn weder ein Vertrag, noch eine unerlaubte Handlung, begründen diese Verbindlichkeit. *Christ. Frid. Schott* dissert., qua rem fructusque consumptos ab f. possessore non restitui debere contra receptam moralistarum sententiam defenditur, Tub. 1759. in collect. dissertat. Tom. I. p. 325 seqq.

Endlich der dritte Fall: Die Sache ist in solchen Umständen, daß es dem Eigenthümer unmöglich ist, darüber zu disponiren, ob sie ihm gleich niemand vorenthält; z. E. der eingeschlossen gewesene Vogel fliegt weg; ein Stück Geld fällt vom Schiffe in die See. So lange es noch wahrscheinlich ist, daß der Eigenthümer die Sache wieder bekommen

E

wer

werde, bleibt sie ohne Zweifel sein. Wie aber, wenn es unwahrscheinlich ist? Ich halte dafür, daß er auch da sein Eigenthum nicht verloren habe, so lange er die Absicht, die Sache zu dereinquiren, nicht zu erkennen giebt. Jacob philosoph. Rechtslehre S. 253. behauptet, daß eine solche aus dem Besitz gekommene Sache nur alsdann dem Eigenthümer bleibe, wenn er ihr durch Bearbeitung ein bleibendes Zeichen eingedrückt; z. B. den entflohenen Vogel einen Gefang gelehrt habe.

## §. 54.

## Wirkungen des Nießbrauchs.

Da der Eigenthümer ein Recht hat, seine Sache zu gebrauchen, so hat er auch das Recht, sich den Zuwachs (accessiones) zuzueignen. Nur wird erfordert, 1) daß er ausdrücklich oder stillschweigend erklärt habe, er wolle ihn haben; 2) daß der Zuwachs in seiner Gewalt und 3) eine keinem andern gehörige Sache sey.

- (1) Eine stillschweigende Erklärung geschieht, wenn ich eine fruchtbringende Sache eigenthümlich erwerbe. Denn meine Absicht ist offenbar, die Früchte genießen zu wollen. Diese Erwerbungsart heißt die Accession. Hier ist zu beurtheilen, in wie weit die Accession des Römischen Rechts durch Alluvion, Avulsion, Insel, Veränderung des Wasserbeetes, Findung eines Schatzes natürlichen Rechts sind. Bey den Schätzen ist die Sache am Streitigsten.

(2)



## Vom Eigenthum, dessen Erwerbung u. 67.

- (2) Ein Wild, das in meinem Walde läuft, ist also darum nicht mein, wie *Leysser* sp. 440. med. 2. und *Hartmuth Rays* differt. de ferar. persecutio-  
ne in territor. alien. §. 6. glauben.
- (3) Wenn eines andern Sache mit der meinigen vereinigt wird, und eine Trennung möglich ist: so kann ich so wenig auf des andern Sache, als er auf die meinige, Anspruch machen. Ist hingegen die Trennung unmöglich, so muß wohl der sein Eigenthum verlieren, der an der Vereinigung Schuld ist. Fällt keinem von uns etwas zur Last, so ist die Sache gemeinschaftlich. Die Regel des römischen Rechts: *accessorium sequitur principale*, kann also hier nicht angewendet werden.

### §. 55.

#### Wirkungen der Proprietät.

Vermöge des Rechts über die Substanz der Sache zu disponiren, kann der Eigenthümer die Sache verbessern, verschlimmern, gänzlich verderben (*destruere*), verzehren, verlassen (*derelinquere*) und veräußern.

### §. 56.

Das Eigenthum ist entweder eingeschränkt, oder nicht.

Wann der Eigenthümer ganz frey in Ausübung seiner Rechte ist, so hat er ein uneingeschränktes Eigenthumsrecht (*dominium illimitatum*). Darf er sie aber nicht nach seinem

nem freiesten Willkühr ausüben, sondern ist an eine positive Vorschrift gebunden: so ist sein Eigenthum eingeschränkt (*dominium limitatum restrictam*).

- (1) Kein Eigenthümer darf sein Eigenthum zur Beleidigung eines andern anwenden. Dieß ist eine natürliche Einschränkung jedes Eigenthumsrechtes. Das limitirte Eigenthum aber hat noch engere Gränzen, die nicht von der Natur gesetzt, sondern positiv sind (*limites arbitrarios*).
- (2) Der beschränkte Eigenthümer hat alle Eigenthumsrechte; nur in der Ausübung sind ihm Hindernisse gesetzt. *H. Grot. de I. B. et P. L. 1. C. 2. §. 24.*
- (3) Eine gewöhnliche Beschränkung des Eigenthums ist die, welche durch Dienstbarkeiten (*servitutes*) geschieht. Wenn ich nemlich einem das Recht gebe, daß ich und jeder Besitzer meiner Sache zu seinem Besten etwas thun, oder leiden oder unterlassen muß: so habe ich ihm eine Dienstbarkeit gegeben. Nach dem Römischen Recht kann keine Realdienstbarkeit im Thun bestehen. Daß dieses auch natürlichen Rechts sey, behauptet weitläufig *Io. Wilh. Sammermann* in *commentar. jur. nat. de natura servitutum* (Berol. 1735. 4.) Seine Gründe sind aber nicht überzeugend.
- (4) Einß der häufigsten und merkwürdigsten Beyspiele eines beschränkten Eigenthums ist das Eigenthum eines gedruckten Buches. Dann der Eigenthümer ist nicht befugt, es nachzudrucken, und dieß von dem (durch stillschweigenden Vertrag) beschränkten Eigenthum hergenommene Argument ist meines Erachtens das einzige stringente gegen den Nachdruck

## Vom Eigenthum, dessen Erwerbung etc. 69

druck, ist auch durch das, was Herr W. Jacob N. N. S. 287. dagegen einwendet, meines Erachtens nicht widerlegt. S. S. 68. Man s. Seder Abhandl. vom Büchernachdrucke, in des Götting, Magazins 1. Jahrg. Einige Abhandl. über diese Materie im Museum, März, May, Jun. 1783. Febr. Octob. 1784. und im neuen Museum 1790. 9. St. und im Schlettweinschen Archiv 8. B. Mart. Ehlers über die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks, Dessau 1784. 8. Kant von dieser Materie in der Berliner Monatschrift, May 1785. Cella's freymüthige Aufsätze 3. St. Adolph v. Knigge über den Büchernachdruck, Hamb. 1792. J. G. P. Seidensticker ist der Staat befugt, den Büchernachdruck zu verbieten, Helmst. 1792. Rudolph Zach. Becker über das Eigenthum an Geisteswerken, Gotha 1789. J. G. Sichte Beweis der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks, Berl. Monatschr. May 1793. Keimarus über den Büchernachdruck, im teutsch. Magaz. April 1791. Ein Ungenannter im Schlesw. Journ. Nov. 1793. Die Geschichte dieses Streites erzählt *Christ. Gottlieb Richter* diss. de re libraria in I. R. G. ordinanda, Lips. 1786.

### S. 57.

Entweder vollständig, oder unvollständig.

Man theilt auch das Eigenthum in das vollständige und unvollständige (*plenum et minus plenum*) ein. Vollständiges Eigenthum hat, wer die Proprietät und den Nießbrauch hat. Wann hingegen zweyen das Eigenthumsrecht dergestalt zusteht, daß jeder zwar Proprietät,

tät, der eine aber allein Nießbrauch hat: so schreibt man jedem von ihnen ein unvollständiges, und zwar dem ersten das directe, dem letzten das nutzbare Eigenthumsrecht zu.

§. 58.

Vom Gesamt- oder Miteigenthum.

Wenn mehrere Personen am Eigenthum, es sey nun ein vollständiges oder unvollständiges, directes oder nutzbares, Theil nehmen, so ist ein Miteigenthum, Gesamteigenthum (*condominium*), eine Gemeinschaft (*communio affirmativa* s. *positiva*) vorhanden.

- (1) Diese positive Gemeinschaft ist von der negativen und vermischten unterschieden. S. von diesem wichtigen Unterschied *Wolff* I. N. Part. 2. §. 129.
- (2) Das Eigenthum, welches einer mystischen Person z. E. einer Dorfgemeine zusteht, ist kein Miteigenthum in juristischem Verstande, dann kein einzelnes Mitglied der Gemeine ist Eigenthümer.
- (3) Daß jeder einzelne Gesamteigenthümer nur ein unvollständiges Eigenthum habe (*Jacob* Naturrecht §. 287.), ist nicht richtig.

§. 59.

Was ist ein dingliches Recht?

Ein dingliches Recht (*jus in re*, *jus reale*) nennt man das, welches wir unmittelbar auf eine

eine Sache zusteht, und mir bleibt, die Sache komme, an wen sie wolle. Das Eigenthumsrecht (§. 45.) und die Dienstbarkeiten (§. 56. Anm. 2.) sind Gattungen desselben. Persönliches Recht (*jus ad rem*) hingegen heißt ein Recht, das mir gegen eine gewisse Person zukommt.

Ob es noch mehr Gattungen des dinglichen Rechtes gebe, wird unten an den gehörigen Orten untersucht werden (§. 102. 106.)

## Zweytes Kapitel.

### Von den Verträgen.

#### §. 60.

##### Von der Einwilligung.

Die Erklärung meines Willens, daß etwas zu Stande kommen solle, heißt die Einwilligung (*consensus*). Wenn die Willenserklärung beyder Theile übereinstimmt, d. i. wenn zwey einwilligen, deren einer dem andern eine Verbindlichkeit auslegen will, so heißt sie eine wechselseitige (*consensus reciprocus, bilateralis, mutuus*), ausserdem eine einseitige Einwilligung (*consensus unilateralis*).

## §. 61.

Was, einem etwas leisten, heiße?

Etwas dem andern leisten, heißt, etwas von dem Meinigen zu seinem Nutzen verwenden; und dies geschieht entweder durch geben, oder durch thun, oder durch verstarren.

## §. 62.

Was ist Versprechen und Annehmung des Versprechens?

Ein Versprechen in rechtlicher Bedeutung (*promissio*) ist eine Erklärung, daß ich mich dem andern zu etwas vollkommen verbindlich machen wolle. Die Annehmung des Versprechens aber (*acceptatio*) ist die Erklärung, daß ich mir ein versprochenes Object von einem andern leisten lassen wolle.

Ich kann meinen Willen so erklären, daß ich dabey zu erkennen gebe, ich sey noch nicht fest entschlossen. Ich erkläre z. B. ich hätte den Gedanken, etwas dem andern zu schenken, wolle es aber noch überlegen. 2) Dergestalt, daß ich auch bey einem ganzen festen Entschluß doch keinem Menschen einigtes Recht gegen mich ertheilen will. Ich mache z. B. bekannt, daß ich ein Buch über eine gewisse Materie herausgeben werde. 3) Daß ich, einem andern nur ein vollkommenes Recht gebe, z. B. ich erkläre einem Armen, daß ich ihm wöchentlich ein Almosen geben wolle. In allen die-

diesen Fällen habe ich in juristischem Verstande nichts versprochen. Hingegen heißt es ein Versprechen, wenn ich erkläre, daß der andere ein vollkommenes Recht haben soll, ich mir jeddch auf eine bestimmte Zeit (z. B. acht Tage lang), oder auch so lang ich lebe, die Befugniß, meinen Willen zu widerrufen (*facultatem poenitendi*), vorbehalte (§. 71.)

§. 63.

Was ist ein Vertrag?

Ein Vertrag (*pactum, conventio*) ist ein acceptirtes Versprechen. Bey jedem Vertrage sind zwen Personen, eine, welche etwas verspricht (*promittens*), und eine, welche sich versprechen läßt, das Versprechen acceptiret (*promissarius*).

- (1) *Achenwall* I. N. lib. i. lect. 2. §. 171. und *Jacob N.R.* §. 300. halten diese Erklärung des Vertrages für zu enge, weil sie nicht auf die Verträge passe, wo der eine Theil dem andern etwas so gleich, ohne vorübergehendes Versprechen leistet; allein, bey dergleichen Geschäften geschieht allerdings ein Versprechen, nur ist es versteckt; das Versprechen nemlich, daß ich dem andern die Sache lassen will. Und eben dieses Versprechen macht die Handlung zu einem Vertrag. Außerdem wäre es eine bloße Uebertragung des Besißes, die dem andern nicht das mindeste Recht gäbe.
- (2) Ist *Pactum* und *Contract* verschieden? *Hobbes de cive* Cap. 2. §. 9. *Pufendorf de O. H. et C.* Lib. 1. Cap. 15. §. 1. und *Vitriarius in institut.*

I. N. Cap. 12. Qu. 2. glauben dieß, und geben mehr als Einen Unterschied an. Aber *Otto, Titius, Trouser* und *Carmichael* in ihren Anmerkungen über Pufendorf a. a. D. behaupten das Gegentheil. Sieht man auf den gemeinen Redebrauch: so ist allerdings einiger Unterschied zwischen beyden. Nämlich nur die Verträge nennt man *Contracte*, welche über Gegenstände des Kommerzes geschlossen werden. Aber die Distinction hat freilich nach dem N. R. keinen praktischen Nutzen. *Gundling* I. N. Cap. 23. §. 29. seqq. *Garve* in seinen Anmerkungen über *Cic. de offic. 4. B. 112. S.* macht einen Unterschied zwischen *Contracten* oder *Verträgen* und bloßen *Versprechungen*. Allein der doppelte Nutzen, den er dieser Distinction beylegt, scheint mir ganz ohne Grund zu seyn.

(3) Von den vielen Schriften in der Lehre von den Verträgen will ich nur einige anführen:

10. *Phil. Stevot* dissert. de contractibus in quantum sunt philosophicae considerationis, Jen. 1687.

*Christoph. Andr. Remer* tractat. de vero ex jure romano, statui germanico, attemperato, obligationum valore, Hamb. 1714. 4. ed. secund. ibid. 1731. 4. ein leichtes Werk.

10. *Eberh. Roesleri* dissertatio de natura pactorum Tubing. 1713. 4.

I. G. *Sinceri* (*Ioach. Gotthelf Sparmann*) de simplicitate juris naturae in materia contractuum a Germanis servata; praefatio Pauli Ciesii manuali except. forens. praemissa. Gryphisw. 1741. 12.



## §. 19.

Verträge müssen gehalten werden.

Ein jeder Mensch ist vollkommen verbunden, seine Verträge zu halten. Denn sobald ich einen Vertrag eingehe, so will ich, daß auf den andern ein Recht übergehe, es ist auch moralisch möglich, daß dieß geschehe. Ist also auch die physische Möglichkeit vorhanden, so will und kann ich das Recht auf den andern übertragen; es geht demnach wirklich auf ihn über; ich entziehe folglich diesem etwas von dem Seinen, störe ihn in seinem erworbenen Recht, wenn ich den Vertrag nicht halte; ich beleidige ihn (§. 26. §. 31.)

(1) Die Verträge sind also eingeführt, um einen Menschen nur vollkommen zu verpflichten, der außer dem gar nicht, oder nur unvollkommen, verbunden wäre. Denn daß die Verträge nur dazu dienen, unvollkommene Pflichten in vollkommene zu verwandeln, wie Mendelsohn (Phädon S. 219 und Jerusalem S. 53 u. f.) glaubt, scheint mir unrichtig. Es giebt tausend Fälle, wo ich mich durch einen Vertrag zu etwas verpflichte, wozu ich vorher auch nicht unvollkommen verbunden war. Uebrigens kann man sich mehrerer Sicherheit wegen auch etwas versprechen lassen, wozu der andere schon ohnehin vollkommen verpflichtet ist.

(2) Aus dem vorstehenden erhellet auch der wahre Grund, warum die Verträge verbinden. Jacob philosoph. Rechtslehre §. 157, 26. 299. Zufeland N.

N. R. §. 271. (2. Aufl.) und Schmidt N. R. §. 238. 2c. deduciren diese Verbindlichkeit auf gleiche Weise; viele aber suchen andere Gründe. Man sehe *Otto ad Pufendorf. de O. H. et C. L. 1. cap. 9. §. 3. Io. Car. v. Wachendorf* dissert. de pact. nud. in diss. triad. p. 413 seqq. *Serguson* Grundsätze der Moralphilos. S. 417. *Garve* in s. Anmerk. über *Cic. de offic. 1. B. S. 95. u. fg.* *Moses Mendelsohn* Jerusalem S. 52. *Seder* über den menschl. Willen 3. Th. S. 307 u. fg. *Allgem. deutsche Bibl. 57. B. 13. S. u. 60. B. S. 315.* *Webers* Unters. der Frage, ob die Verträge und Contracte nach dem Natur- und Völkerrecht ein Zwangsrecht und eine vollkommene Verbindlichkeit wirken, in *Siebenkees* neuem jurist. Magazin 1. B. S. 59 2c. Ueber die natürliche Verbindlichkeit der Verträge, ein Versuch von *Heinr. Gotth. Nissen*, Hamb. 1782. 8. *Sume* über die menschliche Natur 3. Buch, S. 110 2c. (Halle 1792) der die Verbindlichkeit der Verträge bloß aus einer menschlichen Convention herleitet.

- (3) *Schmaufs* dissert. de obligatione pactorum in diss. I. N. num. 6. behauptet, man könne von jedem Vertrage abgehen, wenn man den andern nur entschädige. *Madihn* (N. R. S. 141) *Schmalz* (reines N. R. §. 14.) halten dafür, ein Vertrag wirke kein vollkommenes Recht, so lange die wirkliche Leistung nicht dazu gekommen sey, und der Verf. der Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution (1. B. 2. Heft 204. S.) sagt sogar: „Es ist ein unveräußerliches Recht des Menschen, auch einseitig, so bald er will, jeden seiner Verträge aufzuheben.“ Man s. aber *Maas* über natürl. Rechte und Verbindlichkeiten S. 112 2c. 144 2c. 299 2c.

(4)

- (4) „Die Einwürfe Schaumanns im wissenschaftlichen N.R. S. 360 u. führen nur dahin, daß nicht jede Zusage und deren Annehmung ein vollkommenes Recht gebe, welches nicht zu läugnen ist; daher auch Seydenreich (System des N.R. 1. Th. 287. S.) nicht mit jenem, sondern mit denen, welche die Verbindlichkeit der Verträge überhaupt läugnen, zu streiten gehabt hätte.“ Weber von der natürlichen Verbindlichkeit S. 386 der 2ten Ausgabe. S. auch Schaumanns kritische Abhandlungen zur philosoph. Rechtslehre S. 128.

§. 65.

Erfordernisse eines gültigen Vertrags.

Soll ein Vertrag gültig seyn, so muß er ein wahrer Vertrag seyn, und seiner Gültigkeit muß kein physisches oder moralisches Hinderniß im Wege stehen. Ein wahrer Vertrag aber erfordert: 1) daß eine wechselseitige Einwilligung möglich, und 2) daß sie wirklich vorhanden sey.

§. 66.

Die Einwilligung muß physisch möglich,

Unmöglich ist die Einwilligung, wann einem, der pacificiren will, das physische Vermögen einzuwilligen fehlt. Personen also, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, Kinder, Höchstbetrunkene, Blödsinnige u. können keinen gültigen Vertrag schließen.

(1)

- (1) Wie aber, wenn ich mit einem Höchstbetrunkenen pacificiret, und nicht gewußt hätte, daß er so sehr betrunken sey? (ein Fall, der sich freylich schwer denken läßt) Ich halte den Vertrag auch alsdann für ungültig; der andere aber müßte mich entschädigen, wenn ich durch den Vertrag Schaden gelitten hätte.
- (2) *Wolf* jur. nat. Part. 3. §. 459. behauptet, ohne Grund, daß ein im Affect geschlossener Vertrag ungültig sey. Auf diese Weise wären alle Eheverlöbniße der Verliebten ungültig.
- (3) Ein Rasender kann in einer vernünftigen Zwischenzeit Verträge schliessen. Doch s. *Vattel* questions, pag. 100.

§. 67.

Sie muß auch wirklich vorhanden seyn;

Will man behaupten, daß jemand wirklich eingewilliget habe: so muß er a) den ernstlichen Willen gehabt haben, sich verbindlich zu machen. Unterhandlungen oder *Tractate*, *Negotiationen* machen also so wenig einen Vertrag aus, als scherzhafte *Ausserungen*, *simulirte Erklärungen*, *Complimente* und andere Erklärungen, bey denen man die Absicht nicht hat, sich vollkommen zu verpflichten.

Daß es nicht genug sey zu sagen, man habe gescherzt, ist außer Zweifel. Man muß die Absicht, bloß zu scherzen, gleich bey dem Versprechen zu erkennen gegeben haben. Eben so ist es bey der *Simulation*. *Loyfer* ad pand. spec. 290. med. 5.

§. 68.

§. 68.

Und hinlänglich erklärt werden.

Die Einwilligung muß aber auch b) hinlänglich zu erkennen gegeben werden. Dies kann ausdrücklich, es kann aber auch stillschweigend geschehen. Im ersten Fall ist ein ausdrücklicher, im letzten ein stillschweigender Vertrag vorhanden.

- (1) Wer behauptet, daß ich eingewilliget habe, muß Gründe haben, dieß zu behaupten. Sieht man a) auf diese Gründe, und ihre Verschiedenheit, so erhält man die Eintheilung des Consensus in den ausdrücklichen, stillschweigenden und vermutheten (*consensus vel expressus, vel tacitus, vel praesumptus*). Der ausdrückliche wird durch Handlungen erklärt, die natürlichen oder willkürlich angenommenen und eingeführten Zeichen der Gedanken sind, z. E. aus Mienen, Worten, Kopfnicken etc. Der stillschweigende wird aus Handlungen hergeleitet, welche zwar als solche Zeichen nicht angenommen sind, aus denen sich aber doch in dem gegebenen Falle die Einwilligung schliessen läßt, z. E. aus der Zurückgabe des Schuldscheins läßt sich eine Erlassung der Schuld schliessen. *Pufendorf de I. N. et G. Lib. 4. cap. 1. §. 2. Io. Ioach. Müller diff. de officio circa signa inter homines recepta praeter sermonem.* (Altorf. 1685) §. 8. 9. 10. 11. 12. Der vermuthete endlich wird aus keinen Handlungen, sondern andern Gründen hergeleitet, z. E. aus der bekannten Denkungsart eines Menschen; aus den bey ihm sonst bemerkten Gewohnheiten; aus der Regel: wer den Zweck will, muß auch

auch die Mittel wollen etc. *Thomasi instit. jurispr. div. L. 2. Cap. 7. §. 24. sqq. Lautensack diff. de accurato discrimine (inter consensum expressum, tacitum et praesumptum (Erf. 1710) §. 7. 8. welcher aber den Unterschied nichts weniger als richtig bestimmt.*

Wenn man hingegen b) auf die Wahrheit der Behauptung Rücksicht nimmt, welche dann entweder gewiß oder nur wahrscheinlich ist: so ist auch der Consens entweder gewiß oder nur wahrscheinlich (*consensus vel certus, vel probabilis*). Sowohl der ausdrückliche als stillschweigende Consens sind zuweilen gewiß, zuweilen nur wahrscheinlich; der vermuthete ist allzeit nur wahrscheinlich.

- (2) Kann man aus dem Stillschweigen eines Menschen schliessen, daß er einwillige? Gunner in s. Erläuterungen über *Daries instit. jur. nat. 6. Th. 214. S.* führt die verschiedenen Meinungen an. Mir scheint es, die Frage lasse sich nicht anders, als unter bestimmten Umständen beantworten. Aus diesen muß man beurtheilen, ob sich aus dem Stillschweigen in diesem Falle eine Einwilligung folgern oder nicht folgern lasse. Man s. *Lautensack l. c. §. 12. Henr. Brockes sel. obl. for. Obl. 6. Io. Frid. Wahl progr. de conventione, quae silentio fit, Goett. 1744 und Io. Ulr. de Cramer diff. de tacente dissentiente, in opusc. Tom. 2. diff. 34.*
- (3) Ob der vermuthete Consens im N.R. anzunehmen sey, und Wirkungen habe, ist sehr streitig. Die bejahende Meynung ist wohl die wahre. Die *negotiorum gestio* ist also auch natürlichen Rechts. Man sehe die unten angehängte dritte Abhandlung.
- (4) Vom vermutheten Consens ist der erdichtete (*consensus fictus*) unterschieden. Nämlich der ver-
- mu-

muthe setzt physisches Vermögen zu consentiren, der erdichtete aber das Gegentheil voraus. Wenn man z. E. annehmen wollte, ein Kind oder ein Blödsinniger habe eingewilliget, so wäre die Einwilligung erdichtet.

- (5) Ein stillschweigender Vertrag, oder eine stillschweigende Bedingung, Clausel eines Vertrags ist alsdann vorhanden, 1) wenn alle Menschen (in deren Gesellschaft die Paciscenten leben), bey dieser Art von Verträgen etwas voraus setzen. Dann hier ist es nicht nöthig, daß die Paciscenten es ausdrücklich bedingen. 2) Wenn man schlechterdings nicht annehmen kann, daß ein vernünftiger Mensch diesen Vertrag ohne eine gewisse Voraussetzung, Bedingung schliessen werde. So wird z. B. kein Verkäufer ein Buch verkaufen mit dem Recht es nachzudrucken. Wer ein Buch kauft, weiß dieß auch, er willigt also in die Bedingung, indem er es kauft. Von den stillschweigenden Bedingungen bey Verträgen s. man hauptsächlich Jacob R.R. S. 352 x.

S. 69.

Der Gegenstand muß bestimmt seyn.

Wann c) das Object des Versprechens nicht völlig gewiß und bestimmt ist: so entsteht auch keine gewisse und bestimmte Verbindlichkeit aus dem Vertrage; er ist also meistens ohne Wirkung.

Indessen kann ein Vertrag so geschlossen werden, daß zwar der Gegenstand nicht sogleich völlig bestimmt ist, aber es doch in der Folge werden kann; z. E.

§

ich

ich will dir für dein Haus bezahlen, was A. für billig erklären wird. Auch ist der Vertrag verbindlich, wenn ich einem ein unbestimmtes Individuum aus einer bestimmten Gattung, z. E. eine goldne Taschenuhr (ohne zu bestimmen, welche), verspreche. Nur muß die Gattung keine ganz unnütze Individuen in sich begreifen, wie z. E. der Fall wäre, wenn ich einem ein Pferd überhaupt verspräche. *Thomasi de obligatione ex promissione rei incertae, Halae 1715. in diff. acad. Tom. 4. diff. III.*

## §. 70.

Beide Paciscenten müssen ihren Willen erklären.

Der Wille muß ferner d) von beyden Paciscenten erklärt seyn. Ein Versprechen ohne Acceptation wirkt so wenig eine Verbindlichkeit, als eine Acceptation ohne Versprechen.

Ein Versprechen, das nicht acceptirt ist, heißt eine Pollicitation, und eine Gattung von dieser ist das Gelübde (votum). Sie würdten keine auferliche Verbindlichkeit. Indessen giebt es Fälle, wo ein Versprechen, weil der Promittent es will, verpflichtet, ehe es acceptirt ist. Dahin gehört, wenn ich eine Prämie auf eine Schrift, eine Erfindung u. dergl. öffentlich aussetze. Auch ist bey Kaufleuten sehr gewöhnlich, daß einer dem andern schreibt: er wolle ihm eine Waare um einen gewissen Preis überlassen, erwarte aber mit umlaufender Post Antwort. Wer dies schreibt, ist an sein Versprechen gebunden, auch ehe noch die Acceptation erfolgt. Erst alsdann, wann mit umlaufender Post keine Antwort kommt, ist er dessen entsedigt.

Joh.



Job. Christ. Friedr. Meißner über die Pollicitationen und Gelübde nach den Grundsätzen des Naturrechts und der gesetzgeberischen Klugheitslehre, Berlin 1781. 8.

§. 71.

Ob der Versprechende pönitiren könne?

Kann ich also ein gethanes Versprechen wieder zurücknehmen, oder mit einem Worte, kann der Versprecher pönitiren? die Frage ist sehr practisch. Man unterscheidet folgende Fälle:

- (1) Der Promittent hat sich ausdrücklich diese Befugniß vorbehalten, also dem Promissar nur ein widerrufliches Recht ertheilt. *Ulrich philosoph. jurst. S. 237.*
- (2) Der Promissar acceptirt mein Versprechen auf der Stelle, und ich erfahre auch diese Acceptation sogleich, weil wir einander gegenwärtig sind. In diesem Falle kann ich mein Wort nicht zurücknehmen.
- (3) Der Promissar ist abwesend, ich thue ihm das Versprechen, durch einen Brief oder Boten; ehe er die Nachricht erhält, werde ich anderer Meinung. Jetzt kann ich mein Versprechen zurücknehmen. Ich muß dies aber durch Worte oder andere erweisliche Handlungen zu erkennen geben.
- (4) Der Promissar ist abwesend, er hat mein Versprechen erfahren, es auch acceptirt; die Frage ist, ob ich zurückgehen kann, ehe ich von seiner Acceptation Nachricht erhielt? *Grotius L. 2, C. 11, S. 145.*

*Pufendorf* I. N. L. 3. C. 6. §. 15. *Wolf* Part. 3. §. 718. machen mit Recht einen Unterschied. Entweder habe ich das Versprechen in der Absicht gethan, daß es mich verbinden soll, sobald es acceptirt ist; oder mit der Gesinnung, daß es mich erst alsdann stringiren soll, wann ich die Acceptation werde erfahren haben (welches dann im Zweifel zu vermuthen ist. *Mascov ad Pufendorf* l. c.) Im ersten Falle kann ich vor geschעהer Acceptation zurückgehen; im letzten hingegen kann ich pönitiren, so lang ich noch nicht weiß, daß sie geschehen sey. Nur muß ich auch in diesen beyden Fällen durch Worte oder durch Werke meine Reue zu erkennen geben. Der Grund, warum ich in den Fällen Nro. 3. und 4. zur Erklärung der Reue durch ein äußerliches Sactum verpflichtet bin, liegt in der Natur eines zwischen Abwesenden geschlossenen Geschäftes. Ein solches Geschäft würde nie zu Stande kommen können, wenn man jene Verpflichtung nicht annähme.

- (5) Ich verspreche, der Promissar aber will den Antrag überlegen, und ich gebe ihm Bedenkzeit. Wenn er während dieser Frist das Versprechen annimmt, so bin ich gebunden. Acceptirt er es aber erst nach verflossener Bedenkfrist, so bin ich nicht schuldig, mein Wort zu halten.
- (6) Der Promissar will sich auf meinen Antrag bedenken, ich habe aber nicht erklärt, daß ich ihm Bedenkzeit verstatte wolle; a) noch eher als die Acceptation erfolgt, erkläre ich mit Worten oder Werken, daß es mich reue. Dieß bin ich offenbar befugt zu thun.
- (7) Nachdem b) der Promissar seine Ueberlegung geendigt hat, acceptirt er mein Versprechen, und nun erkläre ich erst, daß ich anderes Sinnes gewor-

worden sey. Auch dies ist erlaubt, und es ist nicht erforderlich, daß ich beweise, schon zuvor das Versprechen zurückgenommen zu haben.

*Daries* inst. jurispr. nat. §. 415. Titel Erläuterung des Natur- und Völkerrechts §. 202 der 2ten Ausg. und einige andere behaupten, zu einem Vertrag gehörten drey Stücke: Versprechen, Acceptation des Versprechens, und Einwilligung des Versprechens in die Acceptation. Ihr Grund ist: aus der Einwilligung in die Acceptation erhelle erst, daß es dem Promittenten mit dem Versprechen ein wahrer Ernst gewesen sey. Allein das ist falsch. Daß es der Promittent ernstlich meyne, kann außer Zweifel seyn, ohne daß er in die Acceptation willigt. Es kann ja seyn, daß der Promissar, ehe er acceptirte, fragte, ob das Versprechen ernstlich geschehe. Wie kann in dem §. 70. angeführten Fall, der Kaufmann, welcher die Waaren anbot, vorwenden, er habe es nicht in Ernst gethan. Wie kann ich diese Ausflucht brauchen, wenn ich dem Promissar Bedenkzeit gestattet habe? Ferner, sind dann: Erklärung, ich habe in Ernst versprochen, und: Einwilligung in die Acceptation, nicht zwey ganz verschiedene Dinge?

### §. 72.

Ob ich mich für einen dritten versprechen lassen könne?

Kann man sich aber nach dem N.N. etwas für einen dritten versprechen lassen? Die verschiedene hieher gehörige Fälle sind:

- (1) Ich habe dem abwesenden A. etwas versprochen, der gegenwärtige G. war ein bloßer Zeuge, Dieses Versprechen verbindet mich nicht.
- (2) Der gegenwärtige G. acceptirt das Versprechen, welches ich dem abwesenden A. thue, weil er Vollmacht dazu hatte, Dieser Fall ist keinem Zweifel unterworfen.
- (3) G. hat keine Vollmacht; ich verspreche diesem G. und mache ihm mich verbindlich, daß ich dem abwesenden A. etwas leisten wolle. Jetzt kann ich mein Versprechen nicht anders zurückziehen, als wenn es G. erlaubt \*). Wann es hingegen dieser erlaubt, so hat die Revocation statt, gesetzt auch daß A. nicht einwilligte. Dann im Grunde heißt ein solcher Vertrag nichts anders, als ich will dir etwas leisten, z. E. 100 Thaler schenken, aber mit der Bedingung, daß du sie dem Abwesenden gebest. *Loufer* Sp. 519, med. 5. Ein sehr merkwürdiger hierher gehöriger Fall steht in den Beiträgen zur juristischen Literatur in den preussischen Staaten, 3ter Theil 38ste Seite, und in *Müller* obs. ad *Loufer* obs. 862.
- (4) Ich verspreche dem abwesenden A., will mich ihm verpflichten, nicht dem G., erlaube aber doch diesem G. das Versprechen im Namen des A. zu acceptiren. Kann ich hier zurückgehen, ehe als A. selbst acceptirt? Nein, und auch alsdann nicht, wenn G. es mir erlauben wollte, denn ich habe den G. als einen präsumtiven Bevollmächtigten des A. angenommen, und in dieser Eigenschaft hat er acceptirt \*\*).

\*). Dieser Meynung ist auch *H. Grot.* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 11. §. 18. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 3. Cap. 9. §. 18. *Wolf* I. N. et G. Part. 3. §.

§. 749. Eine andere hat *I. H. Boshmer* *diff. de jure ex pacto tertii quaesito* §. 6. und noch eine andere *Thomafius in jurisprud. dix. Cap. 7. §. 119.* *G. Beyer* *diff. de jure ex acceptatione promissi pro altero*, §. 8. *sqq.* und *Hübter* *diff. de eo, quod secundum naturalis aequitatis principia nemo tertio valide stipulare possit.* Man s. auch *Io. Wilh. Sammermann* *commentat. jur. nat. de natura servitutum*, Cap. 2. wo diese Materie weitsläufig abgehandelt wird.

\*\*\*) Ein gleiches behaupten *Grotius* und *Böhmer a. a. D.* Hingegen *Pufendorf*, *Thomafius*, *Beyer* und *Christ. Frid. Meis* in *meditat. syst. demonstr. propos. pacta a tertio nomine alterius sine hujus consensu inita esse nulla* (*Gill. 1741. 4.*) halten dafür, ich könnte pönitiren, und wann es auch G. nicht zufrieden sey. Sie schliessen dies aus der falschen Voraussetzung, daß G. weiter nichts als ein Zeuge sey. Man sehe vorzüglich *Wernker* *sol. obl. for. Part. I. Obl. 182.*

§. 73.

Der Wille beyder Theile muß übereinstimmen.

Ein nöthiges Erforderniß eines gültigen Vertrags ist auch e) daß der Wille beyder Theile sowohl in dem Gegenstand, als in Ansehung der äußerlichen Bestimmungen, der Zeit, dem Ort der Erfüllung *ic.* zusammen-  
treffe. Wann ich einem Geld verspreche, und er acceptirt Getraide, oder auf morgen verspreche, und er will es heute haben, so ist kein Vertrag vorhanden.

In wie weit der Irrthum einem Vertrage  
schädlich sey?

Hieraus läßt sich die Frage beantworten:  
ob der Irrthum einen Vertrag ungültig ma-  
che? Die allgemeine Regel ist: der Irrthum  
schadet dem, welcher etwas versehen hat.  
Specielle Regeln sind:

- (1) Ein unwirksamer Irrthum schadet nichts. Nur ein wirksamer (*error efficax*), welcher nemlich gemacht hat, daß ich *paciscirt* habe, kommt hier in Betrachtung.
- (2) Entweder haben beyde Theile geirrt, oder nur Einer. Wann einer irrte, der Irrthum aber nicht den Gegenstand des Vertrags, sondern einen fremden äußerlichen Umstand angien; so schadet er der Gültigkeit des Vertrags nicht; obgleich *Pufendorf de I. N. et G. L. 3. Cap. 6. §. 7.* das Gegentheil glaubt. *B. E.* ich kaufe Pferde, weil ich eine falsche Nachricht erhalten habe, daß die meinigen *crepirt* seyen; dann ich hätte den äußerlichen Umstand, der mich bewog, dem Vertrage als eine Bedingung beyfügen können und sollen. *Gundlingian. Part. 33. num. 1. §. 12. Gottf. Mascov opuscul. p. 447.*
- (3) Hat sich Einer an dem Gegenstand des Vertrags geirrt, so ist nur alsdann der Vertrag ungültig, wenn der *Paciscent* seinen Begriff von der Sache zur ausdrücklichen Bedingung machte; *B. E.* ich kaufe den Stein, mit dem Beding, daß er *ächt* sey; oder wenn er bey diesem Object eine Eigenschaft voraussetzte, die ein jeder gewöhnlich in  
der-

dergleichen Fällen voraussetzt, und die also stillschweigende Bedingung ist. Z. E. wann ich vom Buchhändler ein defectes Buch kaufe, so bin ich nicht schuldig, es zu behalten. Der Fall kommt indessen selten vor, daß ein Vertrag aus diesem Grund bestritten werden kann. Man kann daher auch nach dem N. N. nicht behaupten, daß in jedem Falle, wenn die Sache heimliche Fehler hat, der, welcher sie durch einen Vertrag dem andern überläßt, sie zurücknehmen, oder wenigstens den Schaden (quantum minus) ersetzen müsse.

- (4) Haben beyde und zwar dergestalt geirrt, daß ihr Wille im Gegenstand des Vertrages nicht übereinkam: so ist ohne Zweifel der Vertrag ungültig (§. 37.). Nur muß der, welcher den Vertrag um dieses Irrthums willen bestreitet, beweisen, daß er wirklich geirrt habe; sonst könnte jeder sich unter einem solchen Vorwand von der Verbindlichkeit aus dem Vertrage losmachen. Hat Jemand durch zweydeutige Ausdrücke mit Vorsatz den Irrthum des andern veranlaßt, so ist er schuldig, den Vertrag zu halten, und zwar so, wie der Promissar die Ausdrücke verstanden hat. Z. B. (ein wirklich mir vorgekommener Fall) der welcher für ein Paar Stiefel zwey alte Pistolen geboten hatte, konnte den Verkäufer nicht mit zwey alten Schießpistolen abfertigen, sondern mußte zwey Louisd'or bezahlen. S. Vattel Völkerrecht 2. Buch 15. Kap. 233. §.

Betrifft (5) der beyderseitige Irrthum nur einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dessen Gegenstandes (z. E. ich glaubte, der Verkäufer wollte mir das Haus mit den Tapeten verkaufen, und er glaubte, ich wollte es ohne sie haben): so ist der Vertrag gültig, und wird gegen den Pacis-

enten erklärt, welcher etwas in dem gegebenen Falle ungewöhnliches verlangt, und welcher also deutlicher hätte reden sollen.

- (6) Wann endlich beyde einen äußerlichen Umstand als richtig voraussetzen, welcher falsch ist, oder beyde sich von dem Gegenstand des Vertrages unrichtige Begriffe machten, und der eine Theil dennoch den Vertrag halten will: so ist nun der Fall so anzusehen, als ob nur einer geirrt habe, folglich nach den vorhin gegebenen Regeln, 2 und 3, zu entscheiden.

Daß die Lehre von der Wirkung des Irrthums in den Verträgen viele Schwierigkeiten habe, ist nicht zu leugnen. Man kann darüber nachsehen:

10. *Henr. Felz* dissertat. II. de errore in contractibus. Argentor. 1714 et 1719.

Gundling von der schweren Lehre von dem Irrthum in der Rechtsgelahrtheit in Gundlingian. P. 33. p. 205 sqq.

## §. 75.

Der Vertrag verpflichtet nicht, wann die Erfüllung unmöglich ist.

Zuweilen steht der Gültigkeit des Vertrages ein physisches oder moralisches Hinderniß im Wege. Ich bin nemlich nicht schuldig, einen Vertrag zu halten, wenn die Erfüllung schlechterdings oder physisch unmöglich ist. Indessen bin ich in diesem Falle doch zuweilen verbunden, den Promissar schadlos zu halten; nemlich wenn ich



ich zur Zeit des Vertrages schon wußte oder doch wissen konnte, daß ich das Versprechen nicht halten könne; oder wenn durch meine Schuld die Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist.

§. 76.

Desgleichen, wann die Erfüllung einen dritten beleidigen würde.

Eben so wenig bin ich verpflichtet einen Vertrag zu halten, wenn ich dadurch einen dritten beleidigen würde. Dann die Vernunft kann nicht wollen, daß ich, um gegen dich gerecht zu seyn, ungerecht gegen einen dritten werde. Hieher gehört der Vertrag, worin ich die Sache eines dritten verspreche (*pactum super re aliena*), und insonderheit der Vertrag, worin ich die Sache verspreche, die ich schon zuvor einem andern versprochen hatte; wenn ich nicht im Stande bin, sie beiden vertragsmäßig zu leisten. Zur Schadloshaltung übrigens bin ich auch in diesem Falle verbunden, wenn ich wußte, daß die versprochene Sache einem dritten gehörte, und der Promissar, dem die Sache übergeben wird, ist ein redlicher Besitzer, wenn er glaubt, daß sie mir, dem Promittenten, gehöre.

- (1) Ist ein Vertrag deswegen ungültig, weil ich dadurch gegen die Pflichten gehandelt habe, die ich  
 mic

mir selbst schuldig bin, weil ich dadurch Vermögen, Ehre, Gesundheit u. verliere. So offenbar es ist, daß nicht jeder Vertrag aus diesem Grunde angefochten werden kann, so giebt es doch Fälle, wo schon der gemeinste Menschenverstand sagt, der Vertrag ist unverbindlich. Sollte ein ehrliches Mädchen, das aus Dürftigkeit versprochen hat, sich in einem Bordel Preis zu geben, diesen Vertrag zu halten schuldig seyn? Wenn Jemand versprochen hätte, eine ungeheure Menge berausenden Getränkes zu sich zu nehmen, wäre er verbunden, es zu thun? Meines Erachtens kommt es darauf an, ob die Maxime: die Verträge dieser Art (wie der, von welchem die Frage ist) sind nicht verbindlich, mit dem allgemeinen Besten verträglich ist, oder nicht.

- (2) Kann ich den versprochenen Lohn fordern, wenn ich etwas unerlaubtes versprochen und geleistet habe? *Grotius* de l. B. et P. lib. 2. Cap. 11. §. 9. und sein Commentator *Cocceji*, desgleichen *Bodinus* diff. de conditione turpi impleta Cap. 2. §. 3. sqq. bejahen es, und zwar mit Recht. Denn wenn ich den versprochenen Lohn aus dem Grund verweigern wollte, weil der andere etwas unerlaubtes gethan habe, so wäre er befugt zu antworten: wie kannst du dieses gegen mich anführen, da du verlangtest, daß ich die Handlung thun sollte? Anderer Meinung sind indessen *Pufendorf* de. l. N. et G. lib. 3. Cap. 7. §. 8. ibique *Barboyrac*. *Ziegler* und *Kulpis* ad Grot. l. c. *Mencken* gymnas. polem. sect. de controvers. jur. nat. diff. 2. th. 6. *Wolf* l. N. Part. 3. §. 496. und *Adolph Dietrich* Weber von der natürl. Verbindlichkeit S. 265 u. der zweyten Ausgabe, und der letztere Autor hält es sogar für eine merkwürdige Erscheinung in der
- Ge-

Geschichte des menschlichen Verstandes, daß die Frage nur habe streitig werden können. Man sagt, da der ganze Vertrag, worin ich eine unerlaubte Handlung verspreche, ungültig ist, so kann auch daraus keine Verbindlichkeit entstehen, den versprochenen Lohn zu bezahlen. Aus einer unerlaubten Handlung kann Niemand ein Recht erlangen. — Allein der Vertrag ist nur in gewisser Rücksicht ungültig, nur in so weit, daß der Promissar die Ausübung der ungerechten Handlung nicht fordern kann. Wenn meine Handlung in Ansehung dieses Menschen ungerecht ist, so kann ich dadurch gegen ihn kein Recht erhalten.

- (3) Der Vertrag über die Sache oder das Factum eines dritten ist gültig 1) wenn er nur dahin geht, daß ich mir alle Mühe geben wolle, den dritten zur Leistung zu bewegen; oder wenn ich 2) verspreche: ich will es dahin bringen, daß der dritte etwas leiste; 3. E. ich verspreche dir, die Zahlung von deinem Schuldner zu verschaffen. Nur fragt sich in diesem letzten Falle, ob ich das Interesse leisten muß, wenn ich es nicht dahin bringen kann? *Coccej* ad Gröt. lib. 3. cap. 21. §. 30. Bejahet es. *Gundling* jur. nat. cap. 11. §. 52. verglichen mit dessen Discurs über das N. R. S. 199 sagt Nein. Andere beantworten die Frage mit einer Distinction zwischen onerosen und unentgeltlichen Versprechungen. Man s. *Hert* diff. de obligatione aliam datorum facturumve, sect. 1. §. 8. Ich halte dafür, daß die Frage nicht anders, als mit genauer Rücksicht auf die Umstände entschieden werden könne. Daraus ist zu beurtheilen, wohin die Absicht der Paciscenten gieng. *Wolf* I. N. Part. 3. §. 603. 604. Könnte der Promissar beweisen, daß er im Vertrauen auf mein Versprechen

hen unterlassen habe, andere Maasregeln zu nehmen, und daß er durch diese seinen Zweck, die Leistung von dem dritten erreicht haben würde; so müßte ihn der Promittent ohne Zweifel entschädigen.

- (5) Noch ist die Frage: Was ist Rechtens, wenn ich das Factum eines dritten geradezu verspreche? z. E. ich verspreche dir, daß dir A. sein Haus für 6000 Thaler verkaufen soll. *Leyser* Sp. 521. m. 7. und *Pufendorf* animadverf. 61. glauben, ich sey zu nichts verbunden, als die Leistung das Factum nicht zu hindern. Diesem kann ich nicht beypflichten. Nach meiner Meinung ist der Vertrag der wahrscheinlichen Absicht der Paciscenten gemäß, dahin zu erklären, als ob ich versprochen hätte, es dahin zu bringen, daß der dritte das Factum leiste.

§. 77.

Oder wann ich betrogen bin.

Auch der Vertrag ist ungültig, bey welchem ich von dem andern Paciscenten betrogen werde; wenn ich nemlich ohne diesen Betrug den Vertrag nicht würde geschlossen haben. Dann der Betrüger handelt unerlaubt; aus einer unerlaubten Handlung aber kann Niemand ein Recht gegen den Beleidigten erhalten, und ich schliesse den Vertrag unter der stillschweigenden Bedingung, daß das wahr sey, was mir der Betrüger vorspiegelt.

- (1) Der Betrug, welcher erst nach Schließung des Vertrags gespielt wird, macht diesen nicht ungültig. *Leyser* Sp. 296. med. 8.

(2)

- (2) Ich kann mich nicht überzeugen, daß ein Vertrag, welcher durch den Betrug eines Dritten veranlaßt wird, ungültig sey, wie einige, z. E. *Leyser* Sp. 59. med. 4. Spec. 296. med. 9. 10. *Nettelblads* syst. jurispr. nat. §. 576. und andere behaupten. *E. Thomasi* jurispr. div. lib. 2. cap. 7. §. 39. 40. *Wolffg. Ad. Schwoepf.* diss. de dolo et vi tertii ac effect. eor. §. 4.
- (3) Die Distinction des römischen Rechtes zwischen dem Betrug, der die Ursache des Contractes ist, und dem incidenten kommt auch im N. R. in Betrachtung. *Carmichael* ad *Pufendorf* de O. H. et C. lib. 1. cap. 9. §. 7. *Rentier* Diss. de doli incidentis et causam dantis in contractibus effectu §. 15. *Nettelblatt* l. c. Wenn der dolus nur incidens ist, so gründet sich der Vertrag nur zum Theil auf den Betrug; also auch nur dieser Theil ist ungültig. Anderer Meinung sind *Treuer* ad *Pufendorf* l. c. *Mascov.* ad *Pufend.* de I. N. et G. lib. 3. cap. 6. §. 8.
- (4) *Jacob* philos. Rechtslehre §. 234. behauptet, wenn ein Paciscent vom andern durch Vorspiegelung falscher Beweggründe, die jedoch das Object des Vertrags nicht betreffen, also durch Lügen, List &c. zur Schließung des Vertrags verleitet werde, dieser darum nicht ungültig sey. Allein diese Behauptung scheint mir zu unbestimmt. Wenn z. B. Jemand aus der Residenz käme, mir versicherte, er wisse es ganz zuverlässig, daß meine Dienstveränderung beschlossen sey, daß ich also meinen bisherigen Wohnort verlassen müsse, und mich durch diese Lüge bewegte, ihm mein Wohnhaus zu verkaufen; so wird doch wohl Niemand den Kauf für gültig halten. Die Gründe, welche *Hr. Jacob* anführt, 1) „ich hätte von Natur kein „Recht, von dem andern zu fordern, daß er mir die  
die

„die Wahrheit sage, oder auch, daß er mich nicht  
 „besüße, ausser wenn die Lüge ein positiver An-  
 „griff auf mein schon vorhandenes Recht wäre,“  
 2) „könne dabey eine wahre Einwilligung statt  
 „finden,“ halte ich nicht für überzeugend. Dann  
 eine Lüge von gedachter Art ist wirklich ein posi-  
 tiver Angriff auf mein Recht, und ich willige in  
 der That nicht ein, indem das, was ich als wahr  
 vorauszusetzen berechtiget bin, nicht wahr ist.

(5) Uebrigens kann man, wie ich schon oben (S. 41.)  
 erinnert habe, alsdann nur behaupten, daß ich  
 einen Paciscenten betrogen habe, wenn ich eine  
 Handlung vornehme, wodurch ich ihn in Irrthum  
 setze. Also es ist kein Betrug, wenn ich dem an-  
 dern die wahre Beschaffenheit der Sache bloß  
 nicht entdecke, z. B. ihm ein Pferd verkaufe, oh-  
 ne ihm zu sagen, daß es einäugig sey, wofern ich  
 nur nicht erklärt oder ihm glauben gemacht ha-  
 be, daß es zwey gesunde Augen habe; ihm die  
 Ausgabe eines alten Autors verkaufe, ohne zu  
 sagen, daß sie äusserst fehlerhaft gedruckt sey.  
 Ferner, wenn Jedermann weiß, daß der Ver-  
 käufer einer gewissen Waare, z. E. eines Pfer-  
 des, alle mögliche Künste brauche, um der Waa-  
 re ein gutes Ansehen zu geben, so sind diese  
 Künste ebenfalls nicht als ein den Vertrag un-  
 gültig machender Betrug anzusehen.

(6) Der Vertrag, daß mir der andere einen durch  
 Betrug noch zuzufügenden Schaden nicht ersetzen  
 soll (*pactum ne dolus futurus praestetur*), ist  
 nach dem N. R. gültig. *Vattel* questions de droit  
 nat. p. 134. Anderer Meynung ist *Wolf* I. N.  
 Part. 4. S. 482. Er sagt, ich darf mir nach dem  
 N. R. nicht selbst schaden, folglich darf ich auch  
 einem andern nicht die Erlaubnis geben, mir zu  
 scha-

schaden. Dieß beweist aber weiter nichts, als daß ein solcher Vertrag mit den Pflichten streite, die ich mir selbst schuldig bin. S. S. 76.

§. 78.

Oder der Vertrag erzwungen ist.

Auch ein mit unrechtmäßiger Gewalt erzwungener Vertrag ist nicht gültig. Dann der Promissar hat kein Recht, das Versprechen zu acceptiren.

*Pufendorf* de jur. nat. et gent. lib. 3. cap. 6. n. 10. sqq. *Barbeyrac* ibid. *Wolf* Part. 3. §. 576 sqq. *Gundling* diss. de efficientia metus Cap. 2. in exerc. acad. Tom. 2. n. 2. *Io. Balth. Wernher* diss. jur. nat. pag. 432. sqq. *Boehmer* diss. de except. metus injusti, Exerc. ad Pand. Tom. 5. Ex. 93. cap. 1. §. 13. *Jacob N.N.* §. 333. 339.

(1) Also der Mangel der Einwilligung ist nicht die Ursache, warum der erzwungene Vertrag nicht gilt; wie einige wollen. *Jacob N.N.* §. 340.

(2) *Hobbes* de cive cap. 2. §. 16. *Vffelmann* tr. de jure, quo homo homini in sermone obligatur cap. 7. th. 5. *Guil. Henr. Brückner* diss. de promissione per vim extorta cap. 1. §. 6. *Schwarz* problem. p. 119 sqq. *Io. Mich. Hallwachs* diss. pactor. quibus vis metusve ansam praebuit, sanctitas ac firmitas, Tubing. 1738. *Daries* I. N. §. 494. edit. VII. Id in diss. de differentiis pacti voluntarii et metu initi, Frf. ad Viadr. 1772 und andere, auch gewissermassen *Schrodtr* in jur. gent. p. 138 behaupten die Gültigkeit der erzwungenen Verträge.

- (3) Andere, als *Fewerlein* diss. de obligat. pactorum metu injusto extortorum, Altorf. 1718. und *Gottf. Mascoy*. opusc. p. 449. Maas über Rechte und Verbindlichkeiten S. 73 glauben, der erzwungene Vertrag sey gültig; indessen müsse der, so Gewalt brauchte, dem Gezwungenen allen Schaden ersetzen. Allein wenn der Vertrag gültig ist, so erhält ja der Promissar durch meine Erfüllung etwas, das er zu fordern hatte; wie kann er, also zu einer Schadenersetzung verbunden seyn? Auch giebt es Fälle, wo sich der Schaden nicht anschlagen läßt. Soll ein Mädchen, das ich zu einem Eheverspruch gezwungen habe, mich heyrathen, und dann Schadenersatz fordern?
- (4) Wenn die Furcht vor einem dritten den Vertrag veranlaßt hat: so ist er darum nicht ungültig; z. B. wenn ich aus Furcht vor Straßenräubern mir einen Begleiter miethe, mein Schiff der Caper wegen assureiren lasse. Selbst alsdann, wenn A. den B. gezwungen hätte, mit mir zu pacisciren, ohne daß ich an diesem Zwang Antheil genommen und davon gewußt hätte, wäre der Vertrag nicht ungültig. Indessen sind nicht alle Lehrer des Naturrechts dieser Meynung. M. s. *Wolf* I. N. Part. 3. §. 577. 199. *Serguson* Grundsätze der Moralphilosophie S. 181. *Vlrich* init. philof. iusti S. 219. *Nettelbladt* syst. elem. jurispr. nat. S. 579. p. 212. *Jacob* a. a. D.
- (5) Da es Fälle giebt, wo man einen zu einem Vertrage zwingen darf (sie werden unten im 7. Kap. dieses Abschnittes vorkommen): so giebt es auch erzwungene Verträge, welche gültig sind.



§. 79.

Von den Wirkungen der Verträge überhaupt.

Jeder, der sich etwas versprochen läßt, erhält 1) ein Recht gegen den Versprechenden, die Erfüllung des Vertrags zu verlangen; 2) ein Recht, von jedem dritten zu fordern, daß er ihm in dem erworbenen Rechte keinen Eintrag thue.

§. 80.

Nach Verschiedenheit des Gegenstandes.

Nachdem das Object des Vertrags verschieden ist, nachdem es nemlich entweder eine Handlung, oder eine Sache, oder nur der Gebrauch einer Sache ist; nachdem ist auch die Wirkung des Vertrages verschieden. Ist der Gegenstand (a) eine Handlung, so erhält der Promissar ein Recht gegen den Versprechenden, daß er das versprochene Factum leiste, und ein Recht gegen jeden dritten, daß dieser es nicht hindere. Wenn ich hingegen (b) eine individuelle Sache (rem in specie) versprochen habe, so hat der Promissar ein persönliches Recht gegen mich; ferner ein Recht gegen jeden dritten, daß er mich in Erfüllung des Vertrags nicht hindere; und, wenn der dritte die Sache unrechtmäßig besitzt, ein Recht, von ihm zu fordern, daß er sie herausgebe. Habe ich (c) nur eine Sache überhaupt (in ge-

neren) versprochen, so hat der Promissar die Befugniß, von mir ein Individuum zu fordern, das zu der versprochenen Art gehört, und das Recht gegen jeden dritten, daß er mich darin nicht störe. Wenn ich endlich nur (d) den Gebrauch einer Sache versprach, so kann der Promissar verlangen, daß ich diesen Gebrauch erlaube, und kein dritter ihn darin störe. Wenn also der, welcher mir auf gewisse Zeit den Gebrauch der Sache verstattet hat, die Sache selbst vor geendigter Zeit einem Dritten überläßt, so ist auch dieser verbunden, mir den Gebrauch bis zum Ablauf der Zeit zu verstatten (§. 94.).

(1) Wer ein Factum verspricht, muß es thun, und kann sich durch eine Entschädigung des Promissars von seiner Schuldigkeit nicht befreien, am wenigsten alddann, wenn das Factum sich nicht tauschen läßt. *Thomasii* diss. an promissor facti liberetur praestando id quod interest? §. 6.

(2) Nach dem römischen Recht ist kein Vertrag allein im Stande, auf einen ein Eigenthum überzutragen; sondern es wird noch ausserdem eine körperliche Handlung erfordert, welche die Uebergabe (*traditio*) heißt. Daß dieß auch nach dem Naturrecht nöthig sey, behaupten *Hotomann* in quaest. illustr. n. 11. et 12. *Vinnius* ad §. 40. Inst. de rer. divis. *Henr. Cocceji* diss. an traditio necessaria sit ad transferendum dominium? in exercit. curios. Vol. 1. p. 215 lqq. und *Sam. Cocceji* diss. prooem. ad Grot. XII. §. 268. auch jur. contröv. tit. de acquirend. rer. domin. Qu. 9. Aber das Gegentheil:  
*Gro-*

*Grotius* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 6. §. 1. Cap. 8. §. 25. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 4. Cap. 9. §. 6. sqq. *Huber* digress. Lib. 4. Cap. 8. *Titius* ad *Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 1. Cap. 12. §. 14. und dieß ist auch offenbar. Dann Eigenthum kann ohne Besitz seyn; und wie will man vollends beweisen, daß es ohne einen körperlichen Act nicht übergehen könne? Indessen bemerkt *Boskmer* diff. de sigmento translationis dominii ex promissis principum (Ex. ad Pand. Tom. 5. n. 82.) Cap. 2. §. 2. ganz richtig, daß doch die Absicht des Promittenten, er habe das Eigenthum sogleich übertragen wollen, klar seyn müsse.

- (3) Muß der, welcher eine Sache vermöge eines Vertrags geleistet hat, die Eviction leisten? In gewissen Fällen allerdings. Das römische Recht entscheidet hier völlig dem N.R. gemäß. *S. Io. Christ. Koch* diff. sub praesid. *Io. Wilh. Dietmar* hab. Jen. 1756. de evictione in donatione non indistincte praestanda. §. 13. sqq. und meinen Commentar über die Institutionen §. 960. 1c. Anderer Meinung ist *Christ. Henr. Breuning* diff. de praestatione evictionis jure naturali incognita. Lips. 1754. *S. oben* §. 53.
- (4) Wer hat die Wahl, wenn eine Sache überhaupt versprochen ist, der Promittent oder der Promissar? Ohne Zweifel jener, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht ist. Aber darf er ein ganz unbrauchbares Individuum geben? Bey einem wohlthätigen Vertrag, z. B. einer Schenkung, allerdings, wosfern er nicht eine gute brauchbare Sache versprochen hat; bey einem onerosen Vertrag aber ist das Gegentheil zu behaupten.

## §. 81.

Und nach Verschiedenheit der äusserlichen Bestimmungen.

Auch die äusserlichen Bestimmungen, welche dem Vertrag beygefügt werden, machen eine Verschiedenheit in der Wirkung desselben. Die vornehmsten sind Bedingung und Zeit.

Die Bestimmungen eines Vertrags sind entweder wesentliche (*essentia*) oder gewöhnliche (*naturalia*) oder blos zufällige (*accidentalia*). Die wesentlichen können nicht wegbleiben, ohne daß der Vertrag aufhört, dieser Vertrag zu seyn. Die gewöhnlichen werden bey dem Vertrag vermuthet, können aber doch davon getrennt werden. Die zufälligen finden nur dann statt, wenn sie ausdrücklich ausbedungen sind.

## §. 82.

Von den Bedingungen.

Bedingung heißt bey den Verträgen ein äusserlicher ungewisser Umstand, von dessen Existenz oder Nichtexistenz die Gültigkeit des Vertrags abhängt. Sie wird (a) in die affirmative und negative, ferner (b) in die mögliche und unmögliche, diese in physisch und moralisch unmögliche eingetheilt. Ihre Erfüllung steht (c) entweder in der Gewalt des Promissars, oder hängt von äusserlichen Umständen ab, (*conditio vel potestativa vel casua-*

*casualis*). Sie schiebt (d) entweder die Gültigkeit des Vertrags auf, oder macht, daß der Vertrag aufhört zu verbinden, (*conditio vel suspensiva vel resolutiva*). So lange es noch ungewiß ist, ob die Bedingung zur Erfüllung kommen werde, sagt man, sie schwebet, (*pendet conditio*).

Wenn man sagt, die Bedingung sey ein ungewisser Umstand, so will man nicht behaupten, daß die Ungewißheit gerade in der Sache selbst seyn müsse. Sie kann auch bloß in der Wissenschaft der Parteien liegen.

§. 83.

Von den bedingten Verträgen.

Von den unter einer Suspensivbedingung geschlossenen Verträgen ist folgendes bemerkenswerth: (1) die physisch unmögliche affirmative Bedingung macht den Vertrag unverbindlich \*). (2) ist eine solche Bedingung negativisch beigefügt (ich verspreche etwas auf den Fall, daß etwas physisch unmögliches nicht geschehen wird) so ist der Vertrag als unbedingt anzusehen. (3) Wenn die Bedingung moralisch unmöglich und negativ ausgedrückt ist, (ich verspreche dir etwas, wenn du eine verbotene Handlung unterlassen wirst), so ist der Vertrag verbindlich \*\*). (4) Ist sie hingegen affirmativisch beigefügt, (ich verspreche, wenn et-

was unerlaubtes geschehen wird), und der Promissar selbst soll die unerlaubte Handlung thun, so ist der Vertrag gewissermassen gültig (§. 76.). Ist ein unerlaubtes Factum eines Dritten, der von dem Paciscenten auf keine Weise abhängt, zur Bedingung gemacht, so verpflichtet der Vertrag in allem Betracht \*\*\*). (5) Wenn die Bedingung möglich ist, so hat sie die Wirkung, daß, so lange sie noch schwebt, der Promissar zwar das versprochene Object nicht fordern kann, aber der Versprechende doch auch nichts thun darf, was die Erfüllung des Versprechens unmöglich macht. Sobald es hingegen gewiß ist, daß die Bedingung nicht zur Erfüllung kommen werde, so hört alle Wirkung des Vertrags auf.

\*) Haben beyde Paciscenten gewußt, daß die Bedingung physisch unmöglich ist, so haben sie entweder geschertzt, oder sind nicht bey Verstande gewesen. Hat es der Promissar allein gewußt, so hat er nicht die Absicht gehabt, ein Recht durch den Vertrag zu erhalten. Wenn es der Promittent allein wußte, so ist er zwar nicht verbunden, das versprochene Object zu leisten, er kann aber doch zu einer Entschädigung verpflichtet seyn, wenn er dem Promissar vergebliche Mühe oder Kosten verursacht hat (§. 75.).

\*\*\*) *Wolf* jur. nat. part. 3. §. 679.

\*\*\*\*) *Wolf* l. c. §. 498.

Die vornehmsten unter den bedingten Verträgen sind die Lotterien, der Glückstopf, der Vertrag bey dem

dem Spielen um Geld, die Wette, das Loosen und Affecuration. Man sehe davon: *Io. Frid. Wucherer* de eo quod iustum est circa lottarias, Jenae 1715. (*Georg Ludwig Eckard*) vom Lottorecht, Coburg 1781. 8. *Io. Wilh. Engelbrecht* diff. de iusto naturali ludorum in pecunia. Helmst. 1704. *Barbeyrac* traité du jeu, à Amst. 1709. 8. deutsch, Bremen 1740. 8. *Iac. Frid. Ludovici* diff. de natura et interpretatione sponsonum. Hal. 1704. *Io. Pet. Bucher* prolus. de sponsonibus. Burgo-Steinfurt. 1769. *Io. Guil. Schroeter* diff. de usu sortium tum licito tum illicito. Giff. 1677. *Ioh. Tesmari* diff. de sorte. Marb. 1676. *Frid. Aug. Iunii* diff. de sorte remedio subsidario causas dubias dirimendi. Lips. 1746. *Henrici Cocceji* diff. de affecuratione. Frkf. 1693. *Io. Adam Crohn* de jure affecurationum. Rost. 1725. 8. *Melch. Grolmann* diff. de jure affecurationis. Giff. 1703. Das Recht der Affecurationen und Bodmereyen. Königsberg 1771. 4. *Joh. Christ. Wilh. v. Steck* von dem Geist der Affecurationgefehe, in der Ausführung einiger gemeinnützigen Materien (Halle 1734) Num. 3. Bey der Wette entsteht oft die Frage: ob sie gelte, wenn der eine Theil die Sache gewiß wußte. Sie ist allerdings gültig, wosfern der Wettende nur das Gegentheil nicht versichert hat. Zweydeutige Ausdrücke hingegen, die der eine Wettende anders verstand, als der andere, benehmen der Wette die Gültigkeit.

## §. 84.

Von den Verträgen, welchen eine Zeit beygefügt ist.

Wenn bey dem Vertrag eine Zeit bestimmt ist, so soll entweder derselbe seine Gültigkeit verlieren, wann diese Zeit kommt; (*pactum in diem*) oder die Erfüllung soll erst von dem bestimmten Tage an gefordert werden können, (*pactum ex die*). Der letztere giebt dem Promissar gleich Anfangs ein Recht, nicht erst von dem gesetzten Tage an.

- (1) Wenn der, welcher etwas nach einer gewissen Zeit zu leisten versprochen hat, es aus Irrthum vor der gesetzten Zeit bezahlt: so kann er es wiederfordern.
- (2) Wenn ich etwas bis zu einem ungewissen Tage verspreche, z. B. von heute an bis an den Tag, da mein Schiff in den Hafen einläuft, sollst du täglich 1 Thlr. haben, und es sich nun zeigt, daß der Tag nie kommen werde, z. B. das Schiff strandet: so hört meine Verbindlichkeit auf.

## §. 85.

Die Verträge sind entweder wohlthätige oder vergeltliche.

Wenn ich einem etwas verspreche, aber so, daß mir dagegen etwas zu meinem eignen Vortheil geleistet werden soll: so heißt der Vertrag ein



ein vergeltlicher (*pactum onerosum*). Wenn man aber nur verspricht, und sich nichts dagegen zu seinem eignen Besten versprechen läßt: so ist es ein wohlthätiger, unentgeltlicher Vertrag, (*pactum gratuitum, beneficium*).

Mit dieser Distinction ist (wie häufig geschieht) die andere in bilaterale, zweyseitige und unilaterale, einseitige Verträge nicht zu verwirren. Einseitig heißt ein Vertrag, wenn nur Ein Theil Rechte daraus erwirbt. Die Schenkung *sub modo* ist ein zweyseitiger Vertrag, und doch wohlthätig. Auch ein oneroser Vertrag kann einseitig seyn, z. B. daß *pactum de vendendo*, ich verspreche einem mein Haus für 10,000 Thaler zu verkaufen, ohne daß er sich verbindlich macht, es zu kaufen.

### §. 86.

Gattungen von beyden Arten.

Einige Verträge werden bald unentgeltlich, bald für eine Vergeltung geschlossen. Dergleichen sind das Darlehn, und die Bevollmächtigung. Unentgeltliche sind die Schenkungen, das Verleihen zu einem bestimmten oder unbestimmten Gebrauche, (*commodatum et precarium*) und die Hinterlegung. Vergeltliche: der Kauf, der Tausch, der Miethcontract, und einige Verträge ohne Namen.

§. 87.

## §. 87.

## Von der Schenkung.

Die Schenkung ist ein Vertrag, durch welchen man jemand eine Sache freywillig und unentgeltlich überläßt. Sie geschieht entweder unter den Lebenden (*inter vivos*), oder auf den Todesfall (*mortis causa*); entweder zur Belohnung empfangener Wohlthaten (*remuneratoria*), oder nicht (*simplex*), und erfordert die Acceptation eben sowohl, als andere Verträge.

(1) *Ludewig* diss. de donatione ejusque barbaro annexu acceptatione. Hal. 1721. glaubt, die Acceptation sey nicht erforderlich. Man sehe aber *Gundlingiana* Part. 29. Obl. 3.

(2) Von dem Recht, die Schenkung unter den Lebendigen um Undankbarkeit oder nachhergebohrner Kinder willen zu widerrufen, desgleichen von der Ungültigkeit der Schenkung unter Ehegatten weiß das N.R. nichts.

(3) Das römische Recht erklärt die Schenkung auf den Todesfall für widerruflich. *Wolf* I. N. Part. 4. §. 139. behauptet, daß sie dieß auch nach dem N.R. sey. Sein Beweis überzeugt mich aber nicht. Man s. *Daries* Discurs über das N.R. S. 679.

## §. 88.

## Von Verleihen.

Der Vertrag, wodurch man einem dem Gebrauch einer ihm übergebenen Sache unentgelt-

geltlich verstattet, heißt das Verleihen, oder der Leihcontract. Ist der Gebrauch bestimmt, so heißen es die römischen Rechtsgelehrten *Commodatum*; wo nicht, so nennen sie es *Precarium*. Wann die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grunde gehet: so trägt der Eigenthümer den Schaden \*). Ist der Gebrauch bestimmt, so kann der Eigenthümer die Sache vor dessen Endigung nicht zurückfordern \*\*). Die ordentlichen Kosten muß der Leihtrager tragen, die außerordentlichen aber nur alsdann, wann das Verleihen die Ursache derselben ist. Wenn ich eine Sache verleihe, und weiß, daß sie auch durch ordentlichen Gebrauch verdorben wird, so kann ich deshalb keinen Schadenersatz fordern \*\*\*).

\*) Eine andere Meynung hat *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 5. Cap. 8. §. 6. und *Wolf* I. N. et G. part. 4. §. 451. Aber *Titius* ad *Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 1. Cap. 15. §. 6. *Leuser* in collat. jur. rom. et sax. II, §. 10. und *Mich. Henr. Gribner* diss. de aequitate legum romanar. circa periculum rei commodatae, Lips. 1702. vertheidigen die unsrige.

\*\*\*) *Pufendorf* Lib. 5. Cap. 4. §. 6. und *Wolf* Part. 4. §. 497. glauben, der Verleiher könne die Sache vor geendigtem Gebrauche zurückbegehren, wann er sie unvermuthet selbst brauche. Dieß ist nach dem römischen Recht wahr; aber nach dem N. R. läßt es sich nicht vertheidigen; wenigstens alsdann nicht, wann der Gebrauch nicht ohne Scha-

Schaden des Leihers unterbrochen werden kann.  
*Vattel questions de droit nat. pag. 137.*

\*\*\* ) *Gundling jur. nat. Cap. 24. §. 20.* hat einen hierher gehörigen merkwürdigen Fall.

§. 89.

Von der Hinterlegung.

Wenn sich jemand verbindlich macht, eine ihm übergebene Sache unentgeltlich zu verwahren: so heißt der Vertrag die Hinterlegung, (*depositum*). Gebrauchen darf der Depositär die Sache nicht, wenn es der Deponent nicht erlaubt. Er muß sie, wosfern nicht ein anders ausgemacht ist, so lang in Verwahrung behalten, als der Deponent will; geht die Sache ohne Schuld des Depositärs zu Grund, so ist er zu nichts verbunden.

- (1) Wieviel Aufmerksamkeit ist der Depositär auf die deponirte Sache zu verwenden schuldig? *S. Wolf I. N. part. 4. §. 585.*
- (2) Wenn ich einem Geld unverschlossen und unversiegelt aufzubewahren gebe, so habe ich ihm, sagt das römische Recht, den Gebrauch stillschweigend verstattet. Nach dem N.R. läßt sich dieß wohl nicht so geradezu und in allen Fällen behaupten.
- (3) Die Alten hatten die Idee: anvertrautes Gut ist heilig. Daher hielten sie es für eine der schwersten Gewissensfragen: ob man wegen einer Pflichtcollision die Zurückgabe der deponirten Sache ver-

verweigern dürfe. *Cicero de offic. lib. 3. Cap. 25.* Diese Idee kommt in der Moral allerdings in Betrachtung. Nach dem Naturrecht aber hat der Depositar keine stärkere Verbindlichkeit, als jeder andere Paciscent.

(4) Nach dem N.R. hat auch bey dem Depositum die Compensation und das Retentionsrecht statt.

(5) Eine sehr bestrittene Frage ist: ob der Depositar bey eigner Gefahr seine eignen Sachen retten, und die deponirten zu Grund gehen lassen dürfe. Man s. *Pufendorf I. N. Lib. 5. Cap. 1. §. 7.* und *Barbeyrac* ebendas. *Thomasi* diff. de culp. praestatione §. 44. *Wolf I. N. Part. 4. §. 598.* Ich halte dafür, daß der Depositar seine eigne Sache vorziehen darf. *Barbeyrac* hat dieß sehr gut erwiesen.

§. 90.

Was der Werth heiße?

Unter dem absoluten oder innern Werth einer Sache versteht man die Größe ihres Nutzens, unter dem relativen oder Kaufwerth ihr Verhältniß gegen andere Dinge im Handel, oder den Werth, um welchen ich die Sache des andern an mich bringen kann. Den Werth in dieser letztern Bedeutung bestimmen, heißt die Sache schätzen, und der bestimmte Werth heißt der Preis. Er ist entweder ein gemeiner Preis oder ein besonderer.

*Harr.*

*Hens. Cocceji* diff. de vero rerum pretio, in Exerc. curios. Tom. 2. n. 25. *Ejusdem* diff. de pretio affectionis et amoenitatis, ibid. n. 26.

*Thomasi* diff. de pretio affectionis in res fungibiles non cadente, in diff. academ. T. 2. n. 52.

Garve über *Cic. de offic.* 4; B. 88. u. f. f. S.

§. 91.

Vom Gelde und dem eminenten Werthe.

Eine Sache, welche zum Maaßstabe des Kaufwerthes von allen Dingen gebraucht wird, heißt Geld, und der durch Geld bestimmte Werth einer Sache ihr eminenter Werth.

*Christ. Frid. Schott* diff. de notione pecuniae, in collect. diff. Tom. 2. n. 15.

§. 92.

Ob in einem vergeltlichen Vertrage die verwechselten Sachen gleichen Werth haben müssen?

Wer einen vergeltlichen Vertrag schließt, kann seine Sache so hoch schätzen, als er will. Ein solcher Vertrag kann also nicht für ungültig erklärt werden, wenn die gegen einander ausgetauschten Sachen nicht gleichen gemeinen Werth haben; und der, welcher mehr gegeben als bekommen hat, kann auch keine Schadensersatzung fordern.

Dies

Dies scheint mir mit *H. Cocceji ad Grot. L. 2. Cap. 12. §. 8.* und *Thomas. in diss. de aequitate cerebrina L. 2. C. de resc. vendit. dissert. academ. Tom. 3. n. 73.* Weber über die natürliche Verbindlichkeit §. 41. die richtigste Meynung. Über *Grot. de f. B. et P. loc. cit. §. 11.* *Pufendorf de l. N. et G. Lib. 5. Cap. 3. §. 6.* *Wolf Part. 4. §. 926.* und *l. Gottofrid. Schaumburg commentat. de observanda aequalitate inter rem et pretium, in contractibus permutatorii. Dresd. 1731. 4.* Strube rechtl. Bedenken, 3. B. 410. S. behaupten, daß wer in einem vergeltlichen Contract lädirt werde, die Ersetzung des Schadens fordern könne. *Frid. Gottofr. Schlegendal in diss. de aequalitate pretii in contractibus servanda §. 13.* *Schrodt jurgent. p. 144.* glauben, der Vertrag sey alsdann ungültig, wann einer aus Irrthum mehr gegeben, als wieder erhalten hat. Ich setze übrigens voraus, daß nicht ein Paciscent den andern durch offenbaren Betrug verleitet hat, mehr als den wahren Werth zu geben, oder weniger zu nehmen. Ein Betrug aber ist es nicht, wie *Leysser Spec. 205. med. 1.* glaubt, wenn ein Paciscent dem andern, der den wahren Werth nicht weiß, wesentlich zu viel abnimmt oder zu wenig giebt. Man sehe auch *Schwarz problem. num. 1.*

§. 93.

Vom Kaufcontracte.

Der Kauf ist die Veräußerung einer Sache für eine bestimmte Summe Geldes. Das Eigenthum geht in diesem Vertrage auf den Käufer.

Käufer von der Zeit an über, von welcher an es nach dem Willen der Contrahenten übergehen sollte. Sobald das Eigenthum auf den Käufer gekommen ist, trägt er auch die Gefahr, und ist den Kauffchilling zu bezahlen schuldig, ob er gleich die Waare nicht erhält\*).

\*) Dieß ist also kein commentum juris civilis, wie es *Grat. Lib. 2. Cap. 12. §. 15.* nennt.

- (1) Wenn der Kauf unter einer suspensiven Bedingung eingegangen ist: so geht das Eigenthum nicht eher über, als bis die Bedingung existirt.
- (2) Hat also der Käufer die Sache zuvor kosten wollen: so wird er nicht Eigenthümer, so lange dieß nicht geschehen ist.
- (3) Wird eine Sache nur überhaupt (in genere) verkauft: so geht das Eigenthum über, wenn der Verkäufer das Individuum bestimmt, das er geben will.
- (4) Wenn eine Sache auf das Maas verkauft wird, so wird entweder aus einer Quantität Waare eine geringere Quantität, welche zugemessen, zugewogen oder gezählt werden soll, verkauft, (z. B. ich verkaufe dir von meinem Getraidevorrath zehn Malter) oder man verkauft die ganze Quantität, das Zumessen u. wird nur ausbedungen, um zu wissen, ob die Quantität so groß ist, als der Verkäufer angiebt. Im letzten Falle geht das Eigenthum sogleich, im ersten hingegen nicht eher über, als bis das Zumessen u. geschehen ist.
- (5) Nach dem römischen Recht geht, wenn auf baare Zahlung verkauft wird, das Eigenthum nicht über, ehe die Zahlung geschieht, selbst alsdann,

man



wenn die Sache übergeben wird. Nach dem N. N. aber wird der Käufer durch die Uebergabe Eigenthümer, auch ehe noch die Zahlung erfolgt, wo der Verkäufer sich das Eigenthum nicht ausdrücklich vorbehält.

§. 94.

Vom Miethcontract.

In dem Miethcontracte überläßt man einem den Gebrauch einer Sache, oder leistet ihm Dienste für einen gewissen Lohn. Kauf bricht nach dem N. N. nicht Miethe \*). In dem Falle, wo man dem Miethsmann einen gewissen und bestimmten Nutzen versprochen hat, und er denselben nicht genießt, kann er Remiß fordern \*\*).

\*) *Hert in proem. jur. germ. p. 482. Treuer ad Pufendorf de O. H. et C. Lib. 2. Cap. 15. §. 15.*

\*\*) Ich halte dies für die richtige Meynung. In dessen dissentiren die Lehrer des N. N. Man s. *Grot. Lib. 2. Cap. 12. §. 18. ibique Ziegler, Kulpis, Cocceji, Pufendorf de I. N. Lib. 5. Cap. 6. §. 2. Wolf I. N. Part. 4. §. 1294 sqq.* In manchen Fällen kann es höchst unbillig seyn, dem Miethsmann einen Nachlaß zu verweigern, ob es gleich nicht ungerecht ist.

(1) Wenn der Miethcontract auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, so kann jeder Contrahent, sobald es ihm gefällt, wieder aufkündigen.

## 116 Naturrecht 1. Buch 2. Abschn. 2. Kap.

- (2) Der Miethsmann hat der Regel nach das Recht zu verasterleihen. *Gundling* I. N. Cap. 24. §. 24. *Wolf* I. N. part. 4. §. 1208 lqq.
- (3) Nach dem Naturrecht ist der Vermiether nicht befugt, die Sache vor geendigter Miethzeit aus dem Grund zurückzunehmen, weil er sie unvermuthet selbst nöthig hat. *Wolf* I. c. §. 1225. Eine sehr ausführliche Abhandlung über den Miethcontract hat *Luzac* in s. Anmerk. über *Wolf* instit. jur. nat. §. 633.

### §. 95.

#### Vom Tausche und den unbenannten Verträgen.

Wenn man eine körperliche Sache für die andere giebt: so heißt der Vertrag ein Tausch. Es giebt ausserdem noch viele Arten von Verträgen, worin Sache für Sache, oder Sache für Arbeit, oder Arbeit für Arbeit geleistet wird, welche keinen eignen Namen haben.

Das römische Recht erlaubt bey dem Tausch und allen unbenannten Contracten zu pönitiren.

### §. 96.

#### Vom Darlehn.

Ueberläßt man jemanden eine fungibele Sache eigenthümlich mit dem Bedinge, daß er eine andere von gleicher Qualität und Quantität wiedergeben soll, so gibt man ihm ein Darlehn.

(1)

- (1) **Jongbele Sachen** sind die, bey welchen es mir gleichgültig ist, ob ich sie selbst oder andere von gleicher Art habe.
- (2) **Daß der Empfänger eines Darlehns Eigenthümer der dargeliehenen Sache werde,** ist auffer gegründetem Zweifel; aber von welcher Zeit an wird er es? Wenn ihm eine individuelle Sache versprochen ist, so wird er es von Zeit des Vertragtes an; aufferdem erst alsdann, wenn die Sache bestimmt, oder übergeben wird.
- (3) **Wann ein Darlehn in Gelde gegeben ist, und sich eine Münzveränderung zuträgt:** so kommt es darauf an, a) ob unter den Contrahenten etwas über den Münzfuß, worin die Zurückzahlung geschehen soll, verabredet ist, oder nicht; b) ob auf eine gewisse Zahl von gewissen Goldstücken, oder ob auf eine Summe contrahirt worden ist. Im letzten Falle ist auf den äusseren Werth der Münze zu sehen, d. i. die Münze, welche der Schuldner zur Zahlung anbietet, muß denselben äusseren Werth, denselben Courspreis haben, welchen die Münze, die er empfing, zur Zeit des Contractts hatte; man muß für jene jetzt eben soviel ungemünztes Silber kaufen können, als man zur Zeit des Contractts für diese kaufen konnte. Man s. hauptsächlich: Betrachtung über das Recht bey der Bezahlung in veränderter Münze. Braunschweig 1764.
- (4) **Das Darlehn ist entweder verzinslich, oder un-** verzinslich. Daß Zinsen zunehmen, nach dem N. N. erlaubt sey, ist eben so gewiß, als daß das äufferliche Recht nichts vom Verbot des Büchers weiß.

*Gottfr. Mascov* opusc. pag. 455. *Schwarz* problem. 146.

*Io. David Michaelis* de mente et ratione legis Mosai-  
cae usuras prohibentis; in ejus commentat.  
Tom. 2. et in *Fellenberg* jurispr. antiqua. Tom.  
1. p. 73 sqq.

*Pessel* diss. fons errorum de usurarum legitimo in-  
vestigatus et obstructus. Rintel. 1705.

*Mart. Gottl. Kerllan* diss. de anatocismo l. N. pro-  
fus illicito, Lips. 1731.

*Christ. Frid. Schott* de moralitate usurar. in collect.  
diss. Vol. 2. u. 14.

Von dem Streit über die Moralität der Zinsen s. man  
noch *Steining* diss. de Specierum usaris, pag. 9  
die Altorfer jurist. Bibl. 4. B. 459. u. f. Seite.

## §. 97.

### Von der Bevollmächtigung.

Die Bevollmächtigung (mandatum) ist  
der Vertrag, worin jemand verspricht, ein  
Geschäft des andern im Namen desselben zu  
verrichten. Der allgemeine Grundsatz dabey  
ist: was der Bevollmächtigte seinem Auf-  
trag gemäß thut, ist anzusehen, als wenn es  
der Principal selbst gethan hätte; und dieser  
muß es genehmigen.

- (1) Nach dem römischen Recht muß der Bevollmäch-  
tigte den Auftrag unentgeltlich übernehmen, sonst  
heißt der Vertrag nicht Mandatum. Aber der  
heu-

hentliche Redegebrauch erfordert dieß bey der Bevollmächtigung nicht.

- (2) Der Bevollmächtigte ist von einem bloßen Boten verschieden. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 3. Cap. 9. §. 3 sqq.
- (3) Desgleichen von einem Mäkler (proxeneta), dieser ist eine Person, welche gebraucht wird, einen Vertrag zu Stand zu bringen. Der Bevollmächtigte dient nur dem einen Paciscenten, der Mäkler beyden, und zwar seines eignen Nutzens wegen. *Colleg. jur. Argentoratens. tit. de proxenet. th. 20. Schroeter* diss. de proxenetis, sect. 1. n. 19 sqq.
- (4) Darf der Bevollmächtigte das Geschäft auf eine andere als die ihm vorgeschriebene Art ausrichten (an mandatum expleri potest per aequipollens?) *S. Pufendorf* de I. N. Lib. 5. Cap. 4. §. 5.
- (5) Zuweilen hat der Bevollmächtigte zwey Vollmachten, eine offene und geheime. Wenn er der offenen gemäß, und nur der geheimen zuwider handelt: so ist der Principal die Handlung zu ratihabiren schuldig. *Wicquefort* memoires touchant les ambassad. p. 565 sqq. *Hert* diss. de obligatione mandantis et mandatarii contemplatu tertii, §. 11. in opus. Vol. 1. part. 3. p. 108. *Wolffg. Ad. Schöpf* diss. de dolo et vi tertii, §. 5. Das Gegentheil glaubt *Byuchershosck* in quaest. jur. publ. Lib. 2. Cap. 7.
- (6) Der Principal kann die Vollmacht zurücknehmen, (revocare mandatum) wenn er sie blos seines eignen Vortheils wegen ertheilt hat (§. 122). Der Bevollmächtigte hingegen darf sie nicht zurückgeben (renunciare mandato), wo es nicht ganz offenbar ist, daß der Principal keinen Schaden dadurch leide.

- (7) Von der Frage, was Rechtens ist, wenn ich einem den Auftrag gebe, etwas Verbotenes zu thun, s. oben S. 76.
- (8) Kann der Geschäftsträger, der keinen Auftrag hatte (*negotiorum gestor*), eine Entschädigung wegen Auslagen und Kosten verlangen? Ich glaube allerdings. *Cocceji* diff. ad *Gros*. XII. S. 568. *Wolf* I. N. Part. 5. S. 514. 599. Anderer Meinung sind *H. Gros*. de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 10. S. 9. *Ulrich* init. philof. iust. S. 228. S. unten im Anhang die dritte Abtheilung.

### Drittes Kapitel.

#### Von der Bestärkung der Verträge.

##### S. 98.

##### Was ist Sicherheitsleistung?

Wann wir fürchten, daß Jemand seine Verbindlichkeit gegen uns nicht erfüllen werde, und wir ein Mittel gebrauchen, den daher zu besorgenden Schaden abzumenden: so heißt dieses Mittel eine Sicherheitsleistung (*cautio*). Das Recht, um dessen willen sie geleistet wird, heißt das Hauptrecht (*jus principale*); das hingegen, welches man durch die Sicherheitsleistung erhält, heißt das Sülfsrecht (*jus subsidiarium*).

Daß

Daß die Sicherheitsleistungen nach dem N. N. theils überflüssig, theils ungerecht seyen, behauptet *Car. Ferd. Schmid* diss. de cautione jure nat. nulla. Viteb. 1785. *S. Kläbers Bibliothek*, 2. Band, 196. Seite.

§. 99.

Erfordernisse der Sicherheitsleistung.

Soll die Sicherheitsstellung Wirkung haben: so muß das Recht, um dessen willen sie geleistet wird, ein wahres Recht seyn; und wird die Sicherheit insonderheit durch einen Vertrag geleistet, so wird erfordert, daß dieser gültig sey.

§. 100.

Verschiedene Arten der Sicherheitsleistung.

Die Sicherheit kann durch mancherley Mittel geleistet werden; unter andern durch Bürgschaft, Pfandcontract und Eid.

§. 101.

Von der Bürgschaft.

Die Bürgschaft ist der Vertrag, wodurch sich Jemand verbindlich macht, etwas auf den Fall zu leisten, wenn es der Schuldner nicht leisten wird,

- (1) Die Bürgschaft hat nur statt, wenn es einerley ist, ob der Hauptschuldner oder der Bürge die Verbindlichkeit erfüllt. Also Bürgschaften für Leib- oder Lebensstrafen sind unvernünftig.

*Henr. Balth. Roth* diss. de fidejussoribus delinquentium. Jen. 1677.

*Jac. Frid. Ludoviti* diss. de intercessione innocentum, Hal. 1706.

- (2) Wenn die Frage entsteht: ob nach dem N. R. der Bürge die Ausflucht der Excussion habe? so kommt alles auf die Worte der Verbürgung an.

- (3) Daß nach dem N. R. Weibspersonen sich gültig verbürgen können, ist auffer Zweifel. *Hellfeld* diss. de intercessione mulier. §. 23. in opusc. pag. 293.

### §. 102.

#### Von der Verpfändung.

Unter der Verpfändung versteht man den Contract, durch welchen wir unserm Gläubiger zur Sicherheit ein dingliches Recht (§. 59.) auf unsre Sache geben. Sie ist entweder Verpfändung im eigentlichen Verstande, oder Verschreibung, Hypothek, nachdem der Gläubiger entweder zugleich den Besitz der Sache erhält, oder nicht erhält. Die Wirkung dieses Vertrages ist, daß der Gläubiger die verpfändete Sache aus den Händen jedes unrichtmäßigen Besitzers zurückfordern kann.

(1)



- (1) Der Pfandcontract giebt dem Gläubiger kein Eigenthum, wie *Breuning* diff. spec. quaest. jur. nat. illustr. (Lipf. 1756) p. 13 behauptet.
- (2) *Cocceji* diff. prooem. ad Grot. XII. §. 306. lqq. und *Breuning* l. c. p. glauben, der Pfandcontract wirke gar keine Rechte gegen einen dritten Besitzer.
- (3) Der Hypothek sprechen einige im N. R. allen Nutzen ab, z. B. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 5. Cap. 10. §. 6. und *Meier* in s. Naturrecht §. 349. Aber ohne Grund. Man s. *Heit* ad *Pufend.* a. a. D. und diff. de pignore conventionali tacito §. 1. *Hellfeld* diff. de hypotheca mobil. Cap. 2. §. 5. in opusc. p. 152. *Langemack* Pfand- und Hypothekenrecht aus philosophischen Gründen, (Berlin 1745. 8.) §. 8.
- (4) Daß die Forderung des Gläubigers aufhöre, wenn das Pfand durch einen Zufall zu Grunde geht, wie *Breuning* diff. cit. p. 14. und *Meier* a. a. D. behaupten, scheint irrig.
- (5) Wenn man dem Gläubiger den Nutzen eines fruchttragenden Pfandes statt der Zinsen überläßt: so heißt dies der antichretische Vertrag. Nach dem N. R. ist der antichretische Gläubiger keine Rechnung über die Nutznießung abzulegen schuldig, wenn er es nicht versprochen hat.
- (6) Der commissorische Vertrag, daß nemlich das Pfand verfallen seyn solle, wenn der Schuldner nicht zur gesetzten Zeit bezahle, ist im N. R. nicht verboten; wiewohl *Pufendorf* de I. N. et G. lib. 5. Cap. 10. §. 14. in dem Fall daran zweifelt, wenn der Werth des Pfandes die Schuld übersteigt. *C. Luyser* ad Pand. Sp. 158. mod. 1.

- (7) Wann der Schuldner wegen eines Postens ein Pfand gegeben hat, wegen des andern nicht: so ist der Gläubiger, das Pfand herauszugeben, nicht eher schuldig, als bis beyde Posten bezahlt sind. *Grotius* de I. B. et P. Lib. 3. Cap. 20. §. 59. *Heisler* dissert. de jure retentionis Cap. 2. §. 21. Das Gegentheil behauptet *Leysor* medit. ad Pand. Spec. 175. med. 5.

## §. 103.

## Vom Eide.

Der Eid ist eine Erklärung, daß man sich den göttlichen Strafen unterwerfe, wann man nicht die Wahrheit rede, oder seine Verbindlichkeit nicht erfüllen werde. Er ist entweder ein promissorischer oder blos assertorischer Eid. Wann er Sicherheit verschaffen soll, so muß der Schwörende einen Gott und eine göttliche Strafgerichtigkeit glauben.

## §. 104.

Ob der Eid eine neue Verbindlichkeit wirke?

Der promissorische Eid verstärkt die Verbindlichkeit sowohl nach dem innern als äußerlichen Rechte. Nach dem innerlichen; denn der Schwörende denkt an göttliche Strafen, und bekommt also neue und mehrere Beweggründe; der nicht schwörende denkt nicht, oder doch nicht so deutlich daran. Nach dem äußer-

li-

lichen; denn wer seinen mir geschwornen Eid bricht, beleidigt mich doppelt; indem er sein Versprechen nicht hält, und indem er noch außerdem mir ein gerechtes Sicherheitsmittel vereitelt (er ist ein Dieb, der meine Schlösser erbricht). Aber eine neue materielle Verbindlichkeit wirkt er nach dem äußerlichen Recht nie, und nach dem innerlichen alsdann nicht, wenn man etwas unerlaubtes eidlich versprochen hat; wenn der Eid durch unrechtmäßige Gewalt erzwungen, oder durch Betrug veranlaßt ist.

(1) *Hobbes* in *Leviath.* Part. 1. Cap. 12. pag. 57. und *Breuning* diss. de juramento jure gentium incognito behaupten, der Eid habe nach dem N. R. gar keine Wirkungen. Man s. aber *Barve* über *Cicero* B. 3. S. 269 u. und *Moses Mendelsohn* *Jerusalem* S. 70. *Breunings* Argumente sind: 1) Da ich nach dem N. R. auch ohne Eid verpflichtet bin, so kann aus dem Eid keine Verbindlichkeit entstehen; denn eine vollkommene Verbindlichkeit kann nicht vollkommener werden, als sie war. 2) Ein Atheist wird durch den Eid nicht verpflichtet. Was aber natürlichen Rechts seyn soll, muß auch für den Atheisten verbindlich seyn. 3) Das Naturrecht weiß nichts von göttlichen Strafen.

(2) *Grotius* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 13. §. 14. *Gribner* princip. jurisprud. natur. Lib. 1. Cap. 7. §. 9. glauben, ein erzwungener Eid sey nach dem innerlichen Rechte gültig. Andere, z. E. *Puffendorf* de I. N. et G. Lib. 4. Cap. 2. §. 8. *Kochler* in jur. nat. §. 1359. *Gundling* in jur. nat. Cap. 27. §.

## 126 Naturrecht 1. Buch 2. Abschn. 3. Kap.

§. 14. *Pets. Herm. Becker* dissert. de juram. inprimis metu extorto (Jen. 1755.) §. 27 seqq. halten ihn für ungültig. Noch andere, wie *Lehmann ad Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 1. Cap. II. §. 6. p. 353. machen einen Unterschied, ob die Furcht heftig, oder nicht heftig gewesen sey.

(3) Auch den durch Betrug veranlaßten Eid wollen einige für gültig halten. Man s. *H. Grol.* l. c. §. 4. *Ad. Erdm. Miri* dissert. de obligatione juramenti, Viteb. 1684.

(4) Eine neue materielle Verbindlichkeit im Gewissen scheint der Eid zu wirken, wenn ein Geschäft bloß nach bürgerlichen Gesetzen ungültig ist, die Pauciscenten aber sich eidlich verbindlich machen, es zu halten. Man denke den Fall, daß in einem Lande die Contracte über liegende Güter nur gelten, wenn sie gerichtlich geschlossen sind, ich einen solchen Contract auffergerichtlich schliesse, und beschwöre. Allein auch hier wird der ehrliche Mann ohne Eid sich in seinem Gewissen verbunden achten, den Contract (wobey er nicht betrogen oder vervortheilt worden ist) zu halten.

### Viertes Kapitel.

### Von der Erbfolge.

§. 105.

Was ist Erbrecht und Erbfolge?

Das Erbrecht ist das Recht auf das gesammte Vermögen eines Verstorbenen. Die Erwerbung desselben heißt die Erbfolge oder Succession.

Ang.

*Aug. Frid. Müller* Progr. I. et II. de success. hereditaria ex jure nat. Lips. 1743. 4.

*Jac. Kave* Abhandl. vom Erbrecht, und in wie fern es aus den Gründen der Vernunft bestimmt werde, in dessen Versuchen aus dem N.R. S. 139 ic.

§. 106.

Ein Erbrecht kann durch Verträge erworben werden.

Wenn ich einem verspreche, daß er mein Erbe seyn solle, und er dieses Versprechen annimmt: so hat er nach meinem Tode ein gegründetes und ausschließendes Erbrecht.

- 1) Dies leugnet *Aeninga* diss. de moralitate successio-  
num Cap. 1. §. 47. 48. Er sagt 1) ein jeder beding-  
ter Vertrag erfordert, daß der Promittent zur Zeit,  
wo die Bedingung existiret, noch das physische  
Vermögen habe, den Vertrag zu erfüllen; 2) der  
Erbe soll erst nach dem Tod des Erblassers ein  
Recht erhalten, zu dieser Zeit aber hat der Erb-  
lasser selbst keines mehr. Auch *Breuning* jur. nat.  
pag. 94. und *Madihn* N. R. S. 150 behaupten,  
die Erbverträge seyen ungültig. Man s. aber  
Maß über Rechte und Verbindlichkeiten S. 120 ic.
- (2) Der Erbvertrag kann übrigens unentgeltlich und  
gegen Vergeltung (hieber gehört der Alimenten-  
vertrag, *contractus vitalitius*), unter einer Be-  
dingung und unbedingt geschlossen werden. Der  
Erblasser kann sich auch das Recht, den Vertrag  
zu widerrufen, vorbehalten.
- (3) Einen Erbvertrag schließen, sagt *Schmalz* progr. de  
fundam. success. hered. nat. heißt einen Vogel ver-  
kaufen auf den Fall, wenn er wird weggeflogen  
seyn.

seyn. Ich denke, es heißt einen Vogel verschenken oder verkaufen, und dem andern erlauben, daß er ein Garn vorspanne, worin der Vogel hängen bleibt, wenn er mir wegfliegt.

## §. 107.

Aber nicht durch ein Testament.

Ein Testament ist eine einseitige Ernennung eines Erben, das heißt, eine solche, die von dem Erben nicht acceptirt werden kann, und aus welcher er durchaus kein Recht, so lange der Testator lebt, bekommen soll. Die Testamente sind zwar nach dem Naturrecht nicht verboten; der Testamentserbe ist auch befugt, die Erbschaft nach dem Tode des Erblassers zu sich zu nehmen, aber er hat kein ausschließliches Recht. Jeder andere Mensch ist nach dem äußerlichen Rechte eben so wohl befugt dazu. Denn wer ein Testament macht, will nicht, daß bey seinem Leben der Erbe ein Recht bekomme, und nach seinem Tode kann er ihm keines mehr geben; er verschenkt einen Vogel auf den Fall, wenn er wird weggeflogen seyn \*).

\*) Madihn (N. R. S. 151) nennt dies Gleichniß schön; Schmalz (Annalen 2. St. 120. S.) richtig; Maass (über Rechte und Verbindlichkeiten S. 127) sehr treffend. Hingegen besteht es dem Hrn. Prof. Heydenreich, es drollicht zu finden. Höchst sonderbar ist das Argument, das Leibnitz nov. method. jurisprud. p. 56. seqq. für die Gültigkeit der Testamente aus der Unsterblichkeit der See-

Seele hernimmt, und eben so sonderbar die Antwort, welche *Gundling* diss. de Principe herede Cap. 1. §. 2. darauf giebt: Non constat utrum anima sit damnata, an secus. Quis autem damnatae animae voluntatem censeat exsequendam?

(1) Daß man durch ein Testament ein Erbrecht bekommen könne, behaupten *Grotius* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 6. §. 14. *Hert* und *Barbeyrac* über *Purfendorf* de I. N. et G. Lib. 4. Cap. 10. §. 6.

*Buddeus* de testamentis summorum imperantium §. 3. 4. 5. in selectis I. N. et G.

*Tilius* dissert. de obligatione ex testamento imperfecto, in disput. academ. num. 2.

*Io. Christoph. Weinland* dissert. de testamentorum ex I. N. efficacia, in opusc. jurid. philos. p. 67 seqq.

*Mühlhaujen* dissert. de testamentis Principum, Marburg. 1733.

*L. S. Langemack* Lehre von Testamenten aus philosophischen Gründen hergeleitet, Berlin 1745. 8.

*Daries* dissert. de acquisit. hereditatis ejusque effectibus sec. jus. nat. Jen. 1746.

*Claproth* Abhandl. ob die Testamente nach dem Recht der Natur statt haben, in seinen philosophischen und kritischen Abhandlungen, 4. St. 10. Abh.

*Speiermann* dissert. qua testamenta juris esse naturalia demonstratur, Helmst. 1747.

*Leysler* med. ad Pand. Spec. 351. med. 2.

*Io. Christ. Rudolf* dissert. de ult. vol. jure nat. validis, Erlang. 1753.

*Gaudii* dissert. de testamenti factionis in jure naturae firmitate, Goett. 1756.

Über die oben angeführte Meynung vertheidigen *Pufendorf* de l. N. et G. Lib. 4. Cap. 10. §. 6. *Otto* und *Treuer* ad *Pufendorf*. de O. H. et C. Lib. 1. Cap. 12. §. 13. *Merilliu* Lib. 8. Obl. 25. *Gundling* dissert. de principe herede ex testamenti civium, Cap. 1. §. 1. 2. in Exercit. p. 431 seqq.

*Thomasius* in dissert. de origine successionis testamentariae, dissert. academ. Vol. 2, n. 66.

*H. Cocceji* dissert. de testamentis principum, Francof. ad Viadr. 1699. in Exercit. cur. Tom. 2. n. 19.

*Sam. Cocceji* dissert. prooem. ad *Grct.* XII. §. 293. sqq.

*Wilscher* de testamentis l. N. ignotis, Ultraï. 1720.

*Gebauer* progr. de origine testamentorum minime ex jure nat. repetenda, Goetting. 1736.

*Xave a. d. D.* S. 159 it.

*Oelrichs* über die Ungültigkeit der Testamente nach dem N. R. in *Poffets* wissenschaftl. Magazin.

Ob die Testamente juris naturalis sind, im teutschen Merkur 1788. S. 260 it.

*Schmalz* Annalen der Rechte des Menschen 2. St.

Ueber die Ungültigkeit der Testamente nach dem N. R. in *Knoblauch* politisch-philosophischen Gesprächen, I. Th. 10. Gespräch.

*Schaumann* über die naturrechtliche Gültigkeit der Testamente, in den kritischen Abhandlungen, S. 207 it.

(2) Die Frage hat übrigens wenig practischen Nutzen, da man nicht leicht eine civilisirte Nation finden wird, bey der die Testamente nicht eingeführt wären. Doch s. man *Io. Wilh. Hofmann* observat. ad



ad usum fori spectant. 16. wo der Fall angeführt wird, daß Jemand bey einer wilden Nation, die von Testamenten nichts weiß, ohne Feyerlichkeiten testiret. Bey Testamenten der Regenten kommt auf die Frage nichts an. Denn macht der Regent ein Testament über sein Privatvermögen, so ist es gültig, wie das Testament eines jeden Bürgers. Verordnet er hingegen etwas in Regierungssachen, so ist die Disposition ungültig, gesetzt auch, daß nach dem N. R. die Testamente Gültigkeit hätten.

§. 108.

Eben so wenig kennt das Naturrecht die Intestaterbfolge.

Nach dem bürgerlichen Recht haben die Verwandten des Verstorbenen, die Ehegatten und gewisse andere Personen, ein Erbrecht, welches man das gesetzliche oder das Intestaterbrecht (*jus succedendi legitimum, ab intestato*) nennt. Das N. R. aber weiß davon nichts.

*Grotius de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 7. §. 3. Pufendorf de I. N. et G. Lib. 2. Cap. 7. Wolff, I. N. Part. 7. Cap. 5. §. 1031 seqq.*

*Gosel dissert. de successione ab intestato ex jure nat. et civ. Helmst. 1737.*

*Wilchens. dissert. jur. natur. de successione ab intestato (Ien. 1754) §. 12 seqq. wollen das Intestaterbrecht auch aus dem N. R. vertheidigen. Man sehe aber*

Gundling I. N. C. 20. §. 65. Treuer ad Pufendorf  
L 1. C. 12. §. 10. Gunner über Davies §. 503 2c.  
und Kave a. a. D. S. 156.

10. Frid. Ehrlén dissert. de successione ab intestato,  
Argent. 1772.

## Sünftes Kapitel. Von der Verjährung.

### §. 109.

Was die Verjährung ist.

Wenn ein anderer sein Recht durch den eine Zeitlang fortgesetzten Nichtgebrauch verliert, und mir dadurch ein Vorthail zuwächst: so habe ich in diesen Vorthail durch die Verjährung (Präscription) erhalten. Sie ist entweder *acquisitive* oder *extinctive*.

### §. 110.

Sie gilt nach dem N.R. nicht.

Weder die vermuthete Dereliction, noch die stillschweigende, weder das Wohl des menschlichen Geschlechts, noch ein allgemeiner Vertrag, noch die zu bestrafende Nachlässigkeit geben ein festes Fundament für die Verjährung ab. Sie hat also im N.R. nicht Platz.

(1)

(1) Die Präscription verweisen aus dem Naturrecht:  
**L. S. Langemack** philosoph. Abhandl. von der Ver-  
 jährung, Berlin 1746. 8.

**Glassey** im Recht der Vernunft S. 996. x.

**Pierre du Puy** si la prescription a lieu entre les Prin-  
 ces souverains, à Paris 1655.

**Io. Ern. Ganner** dissert., in qua demonstratur, prae-  
 scriptionem non esse juris nat. Jen. 1749.

**Andr. Guil. Pagenstecher** progr. de fundamento prae-  
 scriptionis in jure gentium positivo, non jure  
 naturali quaerendo, Marb. 1748.

**Christ. Henr. Breuning** dissert. de praescriptione juræ  
 gentium incognita, Lips. 1752.

**Christ. Nic. Carstens** comment. de praescriptione in-  
 ter gentes locum non habente, Jen. 1758.

**Rave** princip. doctrinae de praescriptione. §. 9 sqq.

**Leop. Friedr. Stedersdorf** Versuch einer Frage; ob  
 die Usucapion unter freyen Völkern statt finde?  
 Braunschweig 1785. 8.

**Luchard** dissert. de praescriptionis natura, funda-  
 mento et jure in statu civili, Goetting. 1787.

Vertheidigt aber wird sie von folgenden:

**H. Grot.** Lib. 2. Cap. 4. §. 1 sq. **Pufendorf** de I. N.  
 et G. Lib. 4. Cap. 12.

**Io. Fried. Hohmann** dissert. de praescriptione, Lips.  
 1719.

**Chr. Gottf. Weidlich** dissert. de praescriptione in  
 statu naturali considerata, Lips. 1739.

134 Naturrecht 1. Buch 2. Abschn. 5. Kap.

*Io. Werthof vindiciae Grotiani dogmatis de praescriptione inter gentes, Helmst. 1696.*

*Christ. Andr. Meycke* dissert. de naturali principio usufructu et praescriptionis, Alton. 1754.

*Io. Frid. Ehlen* dissert. novae vindiciae Grotiani dogmatis de praescriptione, Argentor. 1767.

Gedanken von der Verjährung nach den Grundregeln der Naturgesetze und des allgemeinen Völkerrechts. 1773. 8.

(2) Indessen war es heilsam, die Verjährung durch bürgerliche Gesetze einzuführen.

(3) Die vermuthete Dereliction kann zu Begründung eines redlichen Besitzes dienen.

(4) Die unordentliche Verjährung ist auch nach dem N. R. zulässig; ist aber keine wahre und eigentliche Verjährung. Wenn ich nemlich zeige, daß bey der jetzt lebenden Menschen Gedanken ich und meine Vorfahren ein gewisses Recht ausgeübet haben, und daraus die wahrscheinliche Folge ziehe, daß meine Vorfahren dieses Recht auf die gehörige Art erworben haben: so gründe ich mich auf die unvordenkliche Verjährung.

*Kress* de natura et indole vetustatis Cap. 1. §. 7. seqq.

*Io. Aug. Hellfeld* dissert. de auctoritate vetustae possessionis in causis praesertim illustrium, Jen. 1763.

Sech

## Sechstes Kapitel.

### Vom Untergange der erworbenen Rechte.

#### §. III.

Doppelte Art, wie dieß geschehen kann.

Meine erworbenen Rechte können durch eine zu dem Ende unternommene Handlung, sie können auch ohne dergleichen Handlung zu Grunde gehen. Zu dem letzten Fall gehört 1) die Uebertretung eines Vertrages; 2) der Tod dessen, dem das Recht zustand; 3) der Untergang der Sache; 4) eine völlige Veränderung der Umstände; 5) die Confusion der Rechte; 6) die Compensation. Beispiele zu dem ersten Fall hingegen sind: 1) die Zahlung; 2) die Erlassung der Schuld und der Vergleich; 3) die Novation; 4) die Expromission; 5) die Delegation.

#### §. III2.

Von der Treulosigkeit.

Wenn der, mit dem ich einen Vertrag geschlossen habe, diesen oder einen andern Vertrag nicht erfüllen will, und auf diese Art gegen mich treulos handelt; so bin auch ich nicht verbunden, den Vertrag zu halten.

*Leyser ad Pand. Sp. 42. Med. 8.*

- (1) In andern als den bestimmten Fällen ist die Treulosigkeit kein Grund, einen Vertrag zu brechen. S. von dieser streitigen und im Völkerrecht wichtigen Materie *H. Grot. de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 15. §. 15. Pufendorf de I. N. et G. Lib. 5. Cap. 11. §. 9. Cocceji ad Grot. l. c. Wolf I. N. Part. 3. §. 834. Schrödt jur. gent. p. 167. Io. Fridemann Schneider diss. de fide perfidis servanda. Hal. 1733.*
- (2) Außer Zweifel ist, daß ich ein Gegenversprechen, das unter der Bedingung geschah, wenn der andere sein Versprechen erfüllen werde, zu halten nicht schuldig bin, sobald der andere seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt. Allein auch in andern Fällen kann die Versagung der von mir übernommenen Verbindlichkeit als ein Mittel einen zur Erfüllung seines Versprechens zu zwingen, gebraucht werden. Zufeland N.N. §. 320. Ob der andere, indem er etwas gegen den Vertrag unternimmt, die Absicht habe, ihn aufzuheben, oder nicht, ist gleichgültig. *Schrödt l. c.*
- (3) Wenn der andere den Vertrag nicht zur bestimmten Zeit erfüllt, so bin ich darum nicht berechtigt, den Vertrag als aufgehoben anzusehen, sofern dieß nicht ausdrücklich bedungen worden ist. *Vlrich philos. iusti §. 325.*

## §. 113.

Von der Zernichtung der Rechte durch den Tod.

Der Tod macht allen meinen Rechten und Verbindlichkeiten ein Ende. Sind sie indessen nicht bloß persönlich, so gehen sie auf den über, welcher sie durch einen Vertrag mit mir erhalten

## Vom Untergang der erworbenen Rechte 137

ten und übernommen hat (§. 106); und welcher dann entweder Erbe oder Singularsuccessor ist.

*Sam. Frid. Willenberg* diff. mortem non omnia solvere, Gedani 1734.

- (1) Alle Rechte können nach meinem Tode auf einen andern übergehen, welche nicht ausdrücklich oder stillschweigend mir bloß für meine Person ertheilt worden sind.
- (2) Muß der Erbe nach dem N.R. auch die Schulden bezahlen, wenn sie das Vermögen übersteigen? Allerdings; denn indem er sich ohne Einschränkung für den Erben erklärt hat, so hat er sich auch zur Bezahlung aller Schulden verbindlich gemacht. *Luzac* in s. Anmerkung. zu *Wolfs* instit. jur. nat. §. 919. Ein anderes wäre es, wenn Jemand eine Erbschaft als eine herrenlose Sache occupirte. Der gegentheiligen Meynung sind: *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 4. Cap. 10. §. 8. Cap. 11. §. 19. Lib. 5. Cap. 11. §. 12. *Hert* diff. de effectu non confecti inventarii Sect. 1. §. 9. *Wolf* I. N. Part. 2. §. 968. *Reinhard* jurist. und hist. fl. Ausführungen 2. Th. S. 357 u. *Carrach* diff. de diff. I. R. et G. in beneficio separationis §. 8. *Langemack* Lehren von den Testamenten §. 27. *Brokes* diff. de herede ultra vires hereditarias lege naturali non obligato (*Traj. ad Rhon.* 1737) §. 9 lqq. und viele andere.

### §. 114.

#### Vom Untergang der Sache.

Wenn das Object meines Rechts zu Grunde geht, so ist auch das Recht verloren. Ist übrigens

gens Jemand Schuld daran, daß die Sache zu Grunde gieng, oder hat er nur versprochen, für den Untergang zu stehen, so muß er mich entschädigen.

Daß diese Art die Verbindlichkeit aufzuheben nur auf den Fall gehe, wo ein Individuum versprochen ist, fällt in die Augen; man müßte dann den Fall annehmen, daß Jemand eine Sache von gewisser Art (ein genus) versprochen hätte, und alle zu dieser Art gehörige Dinge zu Grund giengen: er hätte z. B. ein Gemälde von einem gewissen Meister versprochen, und alle von diesem Meister verfertigte Stücke würden zernichtet.

### §. 115.

Von der Veränderung der Umstände.

Eine Verbindlichkeit, welche auf Ort, Zeit oder andere Umstände eingeschränkt war, hört auf, wann sich diese Umstände ändern.

Die Einschränkung kann ausdrücklich und stillschweigend, explicite und implicite geschehen. *H. Grot. de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 16. §. 25. n. 2. Pufendorf de I. N. et G. Lib. 5. Cap. 12. §. 20. Moses Mendelsohn Jerusalem S. 41 u. f. in der Anm. Allein aus dem einzigen Grunde, daß sich die Umstände gänzlich geändert haben, und ich den Vertrag nicht würde geschlossen haben, wenn ich diese Veränderung vorausgesehen hätte, kann ich von dem Vertrag nicht abgehen, wie *Leysser Sp. 40. med. 4. Spec. 570. med. 1. lqq.* glaubt, die gemeine Regel: *omne pactum**



pactum intelligitur sub clausula rebus sic stantibus, ist also sehr unbestimmt. Auch was Garve über Cicero 1. Buch 114, S. behauptet, daß a) bey den zu Gewerben und Geschäften nicht gehörigen und b) bei einseitigen Versprechungen die Verbindlichkeit durch die Veränderung der Umstände aufgeschoben werde, ist nicht ohne Einschränkung richtig.

*Christ. Otto Boeckelen* de exceptionibus tacitis in pactis publicis; in opusc. (Lugd. Bat. 1678. 12.) p. 165 sqq.

*H. Cocceji* dissert. de clausula rebus sic stantibus. Exerc. curios. Tom. 2. n. 15.

*Io. Wolfg. Kipping* Specimen errorum communium in jure, sive diatriba de tacita clausula rebus sic stantibus, ad publicas conventiones non pertinente. Helmst. 1739. 8.

*Car. Phil. Kopp* diff. de clausula rebus sic stantibus secundum jus cum naturale tum civile. Marb. 1750.

*Joh. Heinr. Eberhards* Beyträge zur Erläuterung der deutschen Rechte. Erster Theil, erstes Stück S. 1. u. f.

*Weber* über die natürliche Verbindlichkeit S. 90.

## §. 116.

### Von der Confusion.

Wenn 1) Forderung und Schuld in Einer Person zusammenkommen, weil der Gläubiger Erbe des Schuldners, oder der Schuldner Erbe des Gläubigers, oder ein dritter von beyden Erbe wird:

wird: so hört die Forderung ganz auf. Wird 2) der Bürge Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger Erbe des Bürgen, oder ein dritter wird Erbe von beynen: so hört die fidejussorische Verbindlichkeit auf. Eben dies ist 3) Rechtens, wenn der Schuldner Erbe des Bürgen, oder der Bürge Erbe des Schuldners, oder ein dritter Erbe von beynen wird, und in allen diesen Fällen sagt man, die Schuld werde durch die Confusion getilgt.

## §. 117.

## Von der Compensation.

Durch die Compensation, Aufrechnung, Gegenrechnung, wird eine Schuld gehoben, wenn der, welchem ich schuldig war, mir eine Sache von gleicher Art schuldig wird. Wenn ich mich auf eine Compensation berufen will, so muß meine Forderung liquid seyn. Bin ich etwas sogleich, der andere mir hingegen erst nach gewisser Zeit (ex die) schuldig, so kann ich mich durch die Einrede der Compensation von der Schuldigkeit zu zahlen nicht befreien. Eben so wenig gehet dies an, wenn ich nur eine bedingte, der andere hingegen eine unbedingte Forderung gegen mich hat.

## Vom Untergang der erworbenen Rechte. 141

- (1) Die Compensation erfordert keine Erklärung der Interessenten, sondern geschieht von Rechts wegen (ipso jure).
- (2) Kann Jemand sich auf die Compensation berufen, welcher geschworen hat, daß er zahlen wolle? *M. f. Jac. Frid. Ludovici* diss. de juramento compensationem excludente. Hal. 1717. *Titius in Obs. ad Lauterbach.* 350. *Wernher* sel. obl. for. P. 5. Obl. 82.

### §. 118.

#### Von der Zahlung.

Zahlung heißt die wirkliche Leistung der Sache, die man zu leisten schuldig ist. Man ist verbunden, gerade das, ganz, zu der Zeit, und an dem Orte zu bezahlen, was, wann und wo man schuldig ist; wenn der Gläubiger nicht in eine Gebung an Zahlungsstatt oder Stückzahlung einwilliget. Die Zahlung ist ein Mittel, die Verbindlichkeit aufzuheben, der Schuldner mag selbst, oder es mag ein anderer statt seiner bezahlen. Aber auch alsdann, wenn der Schuldner die Zahlung anbietet, und der Gläubiger sie ohne Grund anzunehmen sich weigert; der Schuldner die Sache hierauf derelinqüiret, so daß der Gläubiger im Stande ist, sie zu apprehendiren, hört die Schuld auf.

### §. 119.

## §. 119.

## Von Erlassung der Schuld.

Die Erlassung der Schuld erfordert die Acceptation des Schuldners eben so wohl als ein anderer Vertrag. Sie ist entweder eine unentgeltliche Erlassung oder ein Vergleich (transactio).

- (1) Stillschweigend ist die Schuld erlassen, wenn ich einem Schuldner die Handschrift zurückgebe. Wenn ich aber von zwey Verschreibungen über dieselbe Schuld nur eine zurückgebe, so läßt sich dieß nicht behaupten; wie *Hart ad Pufend. Lib. 5. Cap. 11. §. 7. not. 5* glaubt.
- (2) Hieher gehört auch die mit beyder Paciscenten Einwilligung geschehene Aufhebung eines wechselseitigen Vertrags vor seiner Erfüllung (mutuus dissensus).
- (3) Kann man einem eine beschworne Schuld erlassen, und kann man einen wechselseitigen beschwornen Vertrag wieder aufheben? Nach dem äusserlichen Recht ohne Zweifel.

## §. 120.

## Von der Novation.

Die Novation ist ein Vertrag, wodurch eine Schuld aufgehoben, und eine andere an ihre Stelle gesetzt wird. Sie ist mancherley. Man kann das Object, die äusserlichen Bestimmungen, den Grund der Verbindlichkeit, die Personen ändern.

Pu.

*Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 5. Cap. 11. §. 15. glaubt, die Novation sey eine bloße Erfindung des bürgerlichen Rechtes. Man sehe aber *Hertz* und *Mascon* in ihren Notizen zum a. D.

§. 121.

Von der Expromission.

Wenn man eine fremde Schuld gänzlich über sich zu nehmen verpricht, so heißt der Vertrag die Expromission, die Verpflichtung als Selbstzahler. Sie ist von der Bürgschaft verschieden. Wenn sie auch ohne Vorwissen, ja gegen den Willen des Schuldners geschieht, so wird derselbe dennoch von seiner Verbindlichkeit frey.

§. 122.

Von der Delegation.

Der Vertrag unter drey Personen, wodurch der Schuldner von der Schuld befreuet wird, und ein Expromittent sie übernimmt, heißt die Ueberweisung oder Delegation. Der Delegant wird dadurch von seiner Verbindlichkeit frey, dergestalt, daß, wenn auch der Delegat nicht bezahlt, jener für nichts haftet, wofern er dieß entweder a) nicht ausdrücklich versprochen, oder b) betrüglich den Delegaten für zahlungsfähig ausgegeben hat. Die Bürgen des Deleganten bleiben nur alsdann für den

den Delegationen verhaftet, wenn sie in die Delegation verwilliget haben. Von der Delegation ist die Anweisung oder Assignatio unterschieden. Sie ist eine Vollmacht, die ich meinem Gläubiger gebe, daß er von meinem Schuldner das, was mir gebührt, einfordern und sich damit bezahlt machen soll. Der Assignant wird nicht eher von seiner Verbindlichkeit frey, als bis der Assignat bezahlt. Unerlaubt handelt der Assignant, wenn er die angewiesene Summe selbst erhebt, um sie für sich zu behalten (§. 97).

- (1) Wer die fremde Schuld übernimmt, heißt der Delegat; der erste Schuldner, welcher durch die Delegation frey wird, heißt Delegant, und der Gläubiger der Delegatar.
- (2) Die Delegation ist von der Expromission verschieden. Jene erfordert die Einwilligung von drey Personen; diese kann zwischen dem Gläubiger und Expromittenten allein verabredet werden. In jeder Delegation liegt eine Expromission, aber nicht umgekehrt.
- (3) Der Gläubiger, welcher die Anweisung giebt, heißt der Assignant; der Schuldner, welcher auf die Anweisung bezahlen soll, der Assignat, und der, welcher die Zahlung einfordert, Assignatar.
- (4) Die Rechte der Delegation und Assignation handelt *Wolf* Part. 5. §. 839 sqq. ausführlich ab.

§. 123.

Von der Cession.

Die Cession heißt in allgemeinem Verstande die Uebertragung meines erworbenen Rechts auf einen andern. Steht mir dieses Recht gegen eine gewisse Person zu, so heißt sie Cession in eigentlicher Bedeutung. Alle erworbene Rechte kann man einem andern übertragen; auch gegen den Willen des Schuldners, wenn nicht ein ausdrücklicher oder stillschweiger Vertrag im Wege steht.

Ist Cession und Delegation nach dem R. R. verschieden? Dieß leugnet *Gundling* I. N. et G. Cap. 23. p. 307 und *Masco* ad *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 5. Cap. 11. §. 13. aber ohne hinlänglichen Grund. *Wolf* jur. nat. Part. 5. §. 839. §. 850.

Siebentes Kapitel.

Von dem Rechte bey entstandenen Streitigkeiten.

§. 124.

Wann der Anspruch zweifelhaft ist.

Wenn ich behaupte, daß mir jemand zu etwas vollkommen verbunden sey, er es hingegen leugnet, und mein Recht zweifelhaft ist: so darf ich nicht sogleich Gewalt brauchen, sondern es muß zuvor Beweis geführt werden.

§

(1)

(1) Ist die Rede von einem angebohrnen Rechte, so bin ich nicht schuldig, den Beweis zu übernehmen; eben so wenig, wenn über ein erworbenes Recht gestritten wird, und die Frage ist, ob mein Factum gerecht sey? Aber alsdann muß ich Beweis führen; wenn ich mir ein hypothetisches Recht zuschreibe, und die Existenz des Factums in Zweifel gezogen wird. S. Maass über Rechte und Verbindlichkeiten S. 137 u.

2. I. 5. (Joh. Justin. Schierschmidt) allgemeine Regeln, wer von den streitenden Partheyen bey einem Rechtshandel den Beweis zu übernehmen. Andere Auflage 1754. Erlangen in 4.

*Frid. Ubr. Pefstel* diff. de cauta adplicatione doctrinae de notorio in jure naturae. Rintel. 1720.

(2) Wenn man den zu erweisenden Satz geradezu beweiset, so heist es ein natürlicher, oder nicht künstlicher Beweis. Beweiset man hingegen einen andern Satz, aus dem sich nachher das eigentliche Beweissthema durch Schlüsse herleiten läßt: so nennet man es einen künstlichen Beweis. Durch diesen wird entweder der Beweisatz mit Gewisheit dargethan, oder nur wahrscheinlich gemacht.

(3) Die im N. R. geltenden Beweismittel sind: Augenschein; Documente; auf gewisse Weise der Eid; und Zeugen. Aber wie viele Zeugen machen nach dem N. R. einen vollen Beweis? *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 5. Cap. 13. §. 9. *Titius* und *Carmichael* ad *Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 2. Cap. 1. §. 10. glauben zwey. S. auch *J. G. S. A. Bächner* über die Anzahl der Zeugen bey dem Beweis, ein Programm. Göttingen 1780. 4. Nach Beschaffenheit der Umstände könnte aber auch Ein Zeuge einen völligen Beweis ausmachen.



§. 125.

Von den Schiedsrichtern und Mittelsmännern.

Wer von streitenden Parthenen zur Entscheidung des Streits gewählt wird, heißt ein Schiedsrichter, und der Vertrag, wodurch er von den Parthenen gewählt wird, Compromiß. Ein Mittelsmann (*mediator*) aber ist, wer nur durch Zureden und Rathschläge eine gütliche Auskunft befördern soll.

- (1) Nach dem äusserlichen Rechte ist man nicht verbunden, Schiedsrichter zu wählen, wie *Tesmar ad Grov. Lib. 2. Cap. 25. §. 8.* glaubt. Man s. *Trenker diss. de decoro gentium circa belli initia §. 11.*
- (2) Der Schiedsrichter muß das Urtheil nur sprechen. Ersequiren muß es der Sieger selbst.
- (3) Die Parthenen sind schuldig, es gelten zu lassen, wenn anders der Schiedsrichter das im Vertrag vorgeschriebene Verfahren (*modum procedendi*) beobachtet hat. Aus dem Grund: Die Entscheidung sey ungerecht, kann sie nicht angefochten werden.

*Willenberg de arbitris et mediatoribus belligerantium. Gedani 1706.*

*Coccej diss. de officio et jure mediatorum pacis, in Exerc. curios. Tom. 2. num. 32.*

*Jac. Frid. Ludovici diss. de effectu et obligatione laudi. Hal. 1711.*

*Ge. Lud. Boehmer diss. de superarbitris in Elect. jur. civ. Tom. 1. num. 14.*

## §. 126.

Wenn die Beleidigung unzweifelhaft ist.

Ist hingegen die Beleidigung gewiß, so ist man befugt, gegen den Beleidiger Gewalt zu brauchen. Denn die Pflicht, andere nicht zu beleidigen, ist eine Zwangspflicht (§. 26. §. 31.).

*Io. Frid. Hombergk* diff. de jure quod ex injuria oritur. Marb. 1712.

Differt. sur la raison de guerre et le droit de la bienfiance par *F. H. Strube*; ist dessen Ebauche des loix naturelles (Amsterd. 1764. 4.) angehängt.

*Chr. Frid. Melhorn* differt. comparatio juridica inter actus bellicosos et litigiosos. Jen. 1748.

*Christ. Ludov. Scheid* commentatio de ratione belli, seu ut a Gallis dici solet, raison de guerre, ex jure et moribus gentium. Frkf. 1749. 4.

*Aug. Henr. Ulrich* diff. quousque coactio et vis iniquitate careat, quousque injustitia, seu initia juris cogendi in foro interno et externo naturali spectati. Jen. 1771.

## §. 127.

Die Beleidigung mag künftig, oder gegenwärtig, oder vergangen seyn.

Eine Beleidigung ist entweder schon geschehen, oder wird mir jetzt zugesügt, oder steht mir erst in der Zukunft bevor. In allen drey Fällen bin ich befugt, Gewalt dagegen zu gebrauchen.

(1) Auch nach dem innerlichen Rechte ist der Gebrauch der Gewaltthätigkeit nicht gänzlich verboten; ob er gleich hier engere Grenzen hat, als nach dem äusserlichen. *H. Grot. de I. B. et P. in prolegom.* Die inneren Pflichten in dieser Materie handelt ab *Gottl. Sam. Treuer diss. de decoro gentium belli initia.* Helmst. 1727.

(2) Die Beleidigung muß auf keine andere Art abgewendet werden können; denn die Vernunft erlaubt bloß deswegen Gewaltthätigkeit, weil und in so weit dieß das einzige Mittel ist, sich gegen Beleidigungen zu schützen. Wenn es also wahrscheinlich ist, daß dieß durch gelindere Mittel geschehen könnte, so bin ich verbunden, diese zuvor anzuwenden. Hat mich Jemand nur aus Unvorsichtigkeit beleidigt, so sind allezeit zuerst gültliche Mittel zu versuchen. Ist hingegen die Beleidigung eine vorsätzliche, so läßt sich dieß nicht behaupten.

§. 128.

Das Recht des Beleidigten ist unendlich.

Der Beleidigte ist (a) befugt, so viele und große Zwangsmittel zu gebrauchen, als nöthig ist, ihm Entschädigung und Sicherheit zu verschaffen, und man kann (b) diesem Recht im Allgemeinen (in abstracto) keine Grenzen setzen; sondern die Einschränkungen müssen nach den Umständen bestimmt werden. Auch kann man (c) nicht behaupten, daß gegen eine kleine Beleidigung nur kleine Zwangsmittel

tel gebraucht werden dürfen. Dies will der Satz sagen: Das Recht des Beleidigten sey ein unendliches oder grenzenloses Recht.

*Pufendorf Lib. 2. Cap. 5. §. 3. Gundling I. N. et G. Cap. 9. §. 27. Wolf I. N. Part. 1. §. 978. Maass über Rechte und Verbindlichkeiten, S. 132 und andere haben diesen Satz vorgetragen, und bewiesen. Andere halten ihn für abscheulich und gottlos, „für einen greulichen Schandfleck für die philosophische Rechtslehre“ (Jacob N. R. Vorrede, S. XVI.) Man s. Michaelis Mos. Recht, Vorrede zum 6. Theil. S. 39 und 44.*

§. 129.

Was ist Krieg?

Krieg ist der fortdauernde Zustand, worin Menschen Gewaltthätigkeiten aus feindseligen Absichten gegen einander ausüben; der entgegengesetzte Zustand heißt Friede. Man theilt den Krieg in den öffentlichen, Privat- und vermischten Krieg; Duell, Rencontre, und eigentlichen Krieg; gerechten und ungerechten; freywillig zur Entscheidung eines Streitens verabredeten (Entscheidungskrieg), und nicht so verabredeten (*judiciale et non judiciale*), und diesen letztern in den Krieg, der zur Ersetzung des Schadens, zur Vertheidigung, zur künftigen Sicherheit, und zur Strafe geführt wird; (*bellum vel*

vel reparativum, vel defensivum, vel assicuratorium, vel punitivum); in den feyerlichen und nicht feyerlichen; in den Offensiv- oder Anfalls- und Defensiv- oder Vertheidigungskrieg.

Einige hierher gehörige vorzügliche Schriften sind:

*Dissertatio inaug. de definitione belli.* Viteb. 1777. 8.

*Alb. Gentilis de jure belli libri III.* Hanov. 1612. 8.

Abhandlung von dem Unterschied der Off- und Defensivkriege. 1756. 4.

*Christoph. Fr. Schott disp. de justis juris bellum gerendi et inferendi limitibus.* Tubing. 1758. in collect. diff. jur. nat. Tom. 1. p. 249 sqq.

*Io. Christoph. von Schwarz diff. de causis belli.* Jen. 1760.

D. S. Hegewisch über das Kriegrecht, in seinen kleinen Schriften, 2. St.

Mehrere findet man in *Meissner bibl. jur. nat. voc. bellum.*

### §. 130.

Die Ursache des Krieges ist Beleidigung.

Wegen einer Beleidigung ist man befugt, Krieg zu führen; aber Beleidigung ist auch die einzige rechtfertigende Ursache des Krieges (§. 126.).

152 Naturrecht 1. Buch 2. Abschn. 7. Kap.

*H. Corceji* diff. de justitia bellorum, in Exercit. cu-  
riol. Tom. 1. num. 14.

*Chr. Roehrens* diff. de causa belli justifica. Viteb.  
1703.

*Io. Chr. Roth* de justis bellorum causis. Alt. 1689.

(1) Von der rechtfertigenden Ursache des Krieges  
(*causa justifica*) sind die bewegenden Ursachen  
(*causas suavoriae*) verschieden.

*Io. Meyer* diff. de officio justitiae et prudentiae in  
ponderandis suscipiendi belli causis et incommo-  
dis. Ratish. 1694.

(2) Also um Verweigerung der Liebespflichten willen,  
hat kein Krieg statt; in sofern dieselbe nicht auf  
eine bevorstehende Beleidigung schließen läßt, wel-  
che ich nicht anders, als durch Krieg abwenden  
kann. Mißbraucht kann zwar diese Regel werden,  
und sie ist schon oft mißbraucht worden, aber  
nichts desto weniger ist sie wahr.

*Schwarz* Syllog. problem. I. N. et G. probl. 28. 30. 32.

*Christ. Sam. Ziegra* de jure belli ob transitum de-  
negatum. Viteb. 1686.

*Jac. Roefler* diff. de justitia bellorum ob comnea-  
tum denegatum susceptorum. Viteb. 1667.

§. 131.

I. Wenn sie schon geschehen ist.

Ist mir eine Beleidigung schon zugesügt:  
so habe ich das Recht, Entschädigung vom  
Beleidiger zu fordern (*jus indemnitatis*), und  
das

Das Recht, ihn zu strafen (*jus vindictae s. ultionis*), das heißt, ihm Uebel zuzufügen, welche ihn in Zukunft aufmerkamer machen, wenn er mich aus Nachlässigkeit beleidiget hat; oder welche ihn in dem Vorsatz, mir wieder zu schaden, unterdrücken sollen, wenn die Beleidigung vorsätzlich war.

- (1) Schaden heißt überhaupt der Verlust eines jeden Gutes. Sieht man auf die wirkende Ursache, welche mir schädlich ist: so ist der Schade mancherley. Er wird entweder durch die freye Handlung eines Menschen zugefügt, oder nicht. Im letzten Falle heißt er ein zufälliger Schade (*damnum casuale*). Im ersten Fall ist die Handlung entweder eine gerechte oder ungerechte. Ist dieses, so heißt es ein directer, besser ein erlaubter Schaden. Ist jenes, so nennt man es einen indirecten (*damnum in consequentiam veniens*), besser unerlaubten Schaden. Der unerlaubte wird mir entweder aus Vorsatz oder aus Nachlässigkeit zugefügt (§. 18. Anmerk.). In Rücksicht auf das Object ist der Schade so mannigfaltig, als die Güter, die ein Mensch haben kann. Man kann Schaden leiden an seinem moralischen Character, an seinen Geistes- oder Leibeskräften, an seinem guten Namen, seiner natürlichen Freyheit, seinem Vermögen &c. Wann man endlich auf das Verhältniß des verlohrenen Gutes zu dem Beschädigten sieht, so ist der Schaden entweder ein positiver oder ein privativer. Positiv heißt er, wenn ich etwas verliere, was ich schon wirklich besaß, privativ, wenn mir die Hoffnung, ein Gut zu erhalten, entzogen wird. Von dem er-

laubten s. *Sam. Stryk* diff. de damno rebus alienis licite illato, in opp. *Francofortens.* Vol. 5. num. 5. *Benj. Lehnemann* diff. de laesione licita. *Marb.* 1697, *Daries* Obl. jur. nat. Tom. 2. Obl. 60. Beyspiele sind: ich führe ein Gebäude auf meinem Boden auf, welches des Nachbars Fenster verdunkelt; ich grabe auf dem meinigen einen Brunnen, wodurch des Nachbars Brunnen das Wasser verliert; ich fange ein Gewerbe an, welches zuvor ein anderer allein trieb, und entziehe dadurch diesem die Kundschaft.

- (2) Jeder unerlaubte, sowohl dolose als culpose Schaden muß ersetzt werden, der erlaubte und zufällige hingegen nicht. *Thomasius* diff. larva legi Aquiliae detracta §. 4. behauptet, ich müsse jedem dem andern zugefügten Schaden ersetzen, wenn ich auch gänzlich ausser Schuld wäre. Dies widerlegt von dem *Busche* diff. dominium ex facto animalis praeter culpam non obligato (*Lipf.* 1729.) §. 11. 199. Wenn ich den Schaden, den ich dem andern zufüge, schlechterdings durch keine menschliche Klugheit abwenden konnte, so war ich auch nicht verbunden, ihn abzuwenden. War ich aber dazu nicht verbunden, so bin ich auch nicht schuldig, ihn zu ersetzen.

- (2) Nach dem Naturrecht wird weder in noch ausser den Contracten auf den Grad der Nachlässigkeit gesehen; sondern es muß der Regel nach allezeit, auch das kleinste Versehen (culpa levissima) prästirt werden. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 3. Cap. 1. §. 6. *Idem* de off. h. et c. Lib. 1. Cap. 6. §. 9. ibique interpretes. *Wolf* I. N. Part. 2. §. 580. part. 4. §. 446 et 584. *Cocceji* ad *Grot.* lib. 2. cap. 12. §. 13. n. 2. *Idem* dissert. XII. ad *Grot.* §. 386 et 526. *Glasfey* Recht der Vernunft S. 456.



Anderer Meynung sind *Luzac* über *Wolf* Tom. 3. p. 118. und *Vlrich* init. philof. just. §. 95. 100. Daß ich durch Verträge einem den höchsten Grad der Aufmerksamkeit erlassen könne, ist gewiß. Wenn ich durch eigne Schuld das Versehen des andern veranlaßt habe: so ist er mir zu keinem Schadensersatz verbunden. Wie aber, wenn ich mit einem höchst nachlässigen Menschen wissentlich contrahire, kann ich dennoch die Leistung des mindesten Versehens verlangen? *S. Wolf* l. N. part. 4. §. 460 et 588 100. und *Vattel* questions de droit nat. p. 140 100.

(4) Muß ich dem Beschädigten auch den Gewinn vergüten, den er noch hätte machen können? Allerdings, wenn der Gewinn gewiß oder doch wahrscheinlich ist, und es dem andern durch meine Schuld unmöglich gemacht worden ist, ihn zu erhalten. *Clafey* §. 458. *Darios* Obl. Tom. 2. Obl. 61.

(5) Ist der Herr eines Slaven oder Thieres zum Ersatz des von diesen ohne Schuld des Herrn zugefügten Schadens verpflichtet? Dieses ist sehr streitig. *S. Grot.* de l. B. et P. Lib. 2. Cap. 17, §. 21. ibique *Barbeyrac*, *Pufendorf* de l. N. et G. Lib. 3. Cap. 1. §. 6. ibique *Hert.* Idem de off. h. et c. Lib. 1. Cap. 6. §. 14 100. ibique *Titius*, *Treuer*, *Otto*, *Carmichael*, *Gocceji* diff. ad *Grot.* XII. §. 585. *Darios* Obl. 59. Meines Dafürhaltens ist er nicht verbunden; wie besonders von *Busch* in der angeführten Diff. sehr gut erwiesen hat. Die Argumente für das Gegentheil sind: 1) wenn ich von einem Thier, das in der natürlichen Freiheit lebt, beschädigt werde, so kann ich es fangen oder tödten. Dieses Recht kann mir durch das Eigenthum nicht benommen werden (*dominia ad esse-*

fectum laesionis introduci non potuerunt) 2) Wer allen Nutzen von einer Sache hat, muß auch den Schaden tragen. 3) Jeder, der ein Thier hält, welches Schaden thun kann, begehrt ein Versehen, (in culpa est). Darauf aber ist zu antworten: 1) wenn mich ein herrenloses Thier beschädigt, so kann ich es freylich fangen. Dieses Recht entsteht aber nicht aus der Beschädigung. Ich dürfte das Thier auch fangen, wenn es mir keinen Schaden gethan hätte. Mein Recht gründet sich darauf, daß das Thier res nullius ist, fällt also weg, sobald der Grund wegfällt. 2) Wer den Nutzen einer Sache hat, muß den passiven Schaden tragen, welcher an der Sache geschieht, welchen die Sache leidet, daß er aber auch den activen, welchen die Sache verursacht, ersetzen müsse, ist nicht erwiesen. 3) Da die nützlichsten und unentbehrlichsten Hausthiere zuweilen Schaden thun, so dürfte man auch diese nicht halten. Was die Slaven betrifft, so behaupten viele, daß der Herr den von Slaven zugefügten Schaden ersetzen müsse, und daß hier das nicht angewendet werden könne, was bey den Thieren gelte, weil der Slave frey handle. Allein dieß macht nur einen Unterschied in der moralischen Imputation bey der Strafe des Slaven.

- (6) Kann ich verlangen, daß mir der von einem Kinde oder Rasenden zugefügte Schaden aus ihrem Vermögen ersetzt werde? *Thomasius* in *diff. cit.* S. 9. und *Daries* l. c. *Obl.* 58. S. 14. bejahen es. Anderer Meynung sind mit Grund *Gundling* I. N. Cap. 10. S. 30. *Weber* von der natürlichen Verbindlichkeit S. 294 der 2ten Ausgabe. Denn es fehlt bey ihnen die moralische Verbindlichkeit, den Schaden nicht zu thun. Wenn man an-  
nimmt,

nimmt, daß sie den Schaden ersetzen müssen, so muß man auch behaupten, daß ich jeden Schaden, zu welchem ich bloß Geleavenheit gegeben habe, zu ersetzen schuldig sey, wenn ich z. B. jemand berede, spazieren zu gehen, und ihm unterwegs ein Ziegel auf den Kopf fällt.

- (7) Eine sehr unbestimmte Regel ist: *damnum quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur.* Muß mir denn ein Dieb die gestohlene Sache nicht ersetzen, wenn ich sie gleich nachlässig verwahrt hatte?
- (8) Die Ersetzung des Schadens kann geschehen durch Wiedererstattung dessen, was man dem andern entzogen hat, und durch Leistung eines Aequivalentes, oder kurz durch Ersaz, Genugthuung (*Jatisfactio*).
- (9) Ist der Strafkrieg erlaubt? *H. Grot. de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 20.* läßt ihn in drey Fällen zu: 1) wenn ein Regent seine rebellischen Unterthanen züchtigen will; 2) wenn der Beleidigte nach erhaltener Entschädigung dem Beleidiger noch Uebel zufügt, um ihm Lust und Muth zu künftigen Beleidigungen zu benehmen, oder ihn aufmerksamer zu machen; 3) wenn man Krieg führt, um einen Lasterhaften zu bessern. In dem ersten Falle hat ohne Zweifel ein Krieg statt. Im zweyten ist er eben so wenig zu verwerfen, wiewohl Pufendorf (*de I. N. et G. Lib. 8. Cap. 3. §. 4.*) und seine Anhänger das Wort Strafe nicht leiden wollen; weil es, wie sie glauben, eine Oberherrschaft voraussetzt. Auch Maas über Rechte und Verbindlichkeiten S. 81 giebt zwar zu, daß ich dem Beleidiger Uebel zufügen dürfe, um ihn von künftigen Beleidigungen abzuhalten, nur will er  
dieß

dieß keine Strafe, sondern eine Prävention genannt haben. Im dritten Falle aber verwerfen den Straffrig mit Recht: *Pufendorf* de I. N. et G. l. c. §. 7. *Kochler* jur. loc. et gent. Spec. 7. §. 1620. *Schwarz* l. c. problem. 26. *Reinhard* in der Sammlung jurist. und philos. Aufsätze I. Th. S. 281 u. *Gottl. Aug. Tittel* de correctione per vim et arma inter gentes non licita, in dessen Erläuterungen der Philos. 7. Abh. *Michaelis* Mos. Recht, §. 28. Hingegen *Zouchens* in jure feziali P. 2. Sect. 7. Qu. 1. *Huber* de jure civit. Lib. 2. Sect. 6. Cap. 1. §. 7. 8. *Locke* discourses concerning government. Chap. 1. §. 4. Chap. 2. §. 7. *Barbey* ac ad *Pufendorf* l. c. und *Daries* obl. jur. nat. Tom. 2. Obl. 66. vertheidigen ihn. *Daries* sagt: ich bin verpflichtet, folglich auch berechtigt, meinen Nebenmenschen vollkommner zu machen, also ihn vom Laster abzuhalten. Ein Recht auf den Zweck giebt auch ein Recht zu den Mitteln. Ein Mittel, den Lasterhaften zu bessern, sind Zwang und Strafe. — Allein das Recht zum Zweck giebt keineswegs ein Recht zu allen Mitteln (§. 11.); die Mittel dürfen nicht mit der Gerechtigkeit streiten. Auch kann das allgemeine Beste mit jeder Maxime nicht bestehen. Man kann auch noch über diese Materie nachsehen:

*Io. Schmidt* diff. de bello punitivo. Lips. 1714.

*Ge. Henr. Ribou* progr. de bello poenae. Goett. 1741.

*Io. Ge. Quistorp* diff. de bello punitivo secundum I. N. hanc illicito. Rost. 1757. 4.

II. Wenn mir die Beleidigung jetzt zugefügt wird.

Gegen eine Beleidigung, die mir jemand zuzufügen im Begriffe ist, habe ich das Recht mich zu vertheidigen (jus defensionis). Die Vertheidigung des Meinigen gegen einen ungerechten Angriff heißt die Nothwehr, (*moderamen inculpatæ tutelæ*).

- (1) Das Recht der Nothwehr erstreckt sich bis auf das Recht den Aggressor zu tödten.
- (2) Aber kann man auch einen tödten, der uns nicht das Leben nehmen; der uns etwas von unserm Vermögen nehmen, die Keuschheit rauben, oder uns verwunden, oder eine Maulschelle geben (eine vormalß bey den Moralisten berühmte Frage!) will? Nach dem äußerlichen Rechte sind alle diese Fragen zu bejahen. Man s. *Thomasii jurispr. divin. Lib. 2. Cap. 2. §. 12 u. f. Ziegler ad Grät. Lib. 2. Cap. 1. §. 7. Buddeum in philof. pract. Part. 2. Cap. 4. Sect. 3. §. 14. Pufendorf. de I. N. et G. Lib. 2. Cap. 5. §. 10 u. f. Glafey Recht der Vernunft S. 376 u. f. Io. Gottl. Klaubart de homicidio propter defensionem bonorum commisso, impuni. Erf. 1733. Io. Aug. Heltfeld diss. de violenta rerum nostrarum defensione, in opusc. p. 474 lqq.*
- (3) Gegen Verbalinjurien läßt sich keine Nothwehr denken.
- (4) Die Nothwehr hat gegen alle Menschen statt, auch gegen solche, die nicht frey handeln, z. B. gegen einen Betrunknen, Rasenden.

(5)

- (5) Man ist verbunden zu fliehen, wenn man sich dadurch wahrscheinlich jetzt retten kann, und nicht befürchten muß, sich durch die Flucht künftig einem neuen Angriff auszusetzen.

*Eric. Mauritijs* diss. de favore defensionis vitae, Kil. 1667. in opusc. p. 754 sqq.

*Io. Balth. Wernher* diss. de violenta sui defensione, Lips. 1699. in dissert. I. N. junctim editis p. 170 sqq.

*Jac. Frid. Ludovici* diss. de limitibus defensionis in bello defensivo, Hal. 1706.

§. 133.

III. Wenn die Beleidigung mir noch bevorstehet.

Auch gegen eine noch künftige Beleidigung ist es erlaubt, Gewalt zu brauchen, oder wie man sagt, das Präventionsrecht auszuüben; nur muß es wahrscheinlich seyn, daß mich der andere beleidigen wolle.

- (1) Also ein bloßer Verdacht ist nicht hinlänglich, wie *Hobbes* de cive Cap. 5. §. 1. zu behaupten scheint; aber eine völlige Gewißheit ist auch nicht erforderlich. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 8. Cap. 6. §. 15. *Otto et Titius ad Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 1. Cap. 5. §. 15. *Garve* über die Verbindung der Moral und Politik S. 6. S. 94. Jeder über den menschlichen Willen, 3. Th. 264. S.

(2)

## Von dem Recht bey Streitigkeiten. 161

- (a) Daß ich dem andern den Krieg zuvor ankündige, ist nicht nöthig. *Grübner princip. jurisprud. nat. Lib. 3. Cap. 8. §. 5.*

### §. 134.

Was in einem gerechten Krieg erlaubt sey.

In einem gerechten Kriege ist alles erlaubt, was dazu dient, die Beleidigung abzuwenden. Man kann sich auch zu diesem Ende der feindlichen Güter bemächtigen, auch sich dieselben zueignen, und alle Rechte des Eigenthümers darüber ausüben, wenn die Umstände es erfordern (*occupatio bellica*).

- (1) Also alle Mittel, dem Feinde zu schaden, Gift, Spionen, Hinterlist, alle Arten von Waffen sind erlaubt, obgleich die Naturrechtslehrer darüber noch nicht einig sind. Man sehe:

*Io. Zach. Zentgraf* dissert. de armis in bello prohibitis. Arent. 1677.

*H. Cocceji* dissert. de armis illicitis, in Exerc. curios. Vol. 2. n. 10.

*Schwarz* Spec. Iudum controversiar. I. N. et G. ex histor. graec. illustratar. Alt. 1711.

*Wilh. Hieron. Brückner* dissert. de exploratoribus. Jen. 1700.

*Io. Aug. Frankenstein* dissert. de dolo in bellis licito. Lips. 1724.

*Io. Georg. Rofer* dissert. de veneno adversus hostem usurpato. Francof. ad Viadr. 1691.

*Leysor* spec. 3. med. 2.

*Hartleben* medit. ad Pand. sp. 4. med. 1.

- (2) Nur muß ein Dritter, und wer kein Feind ist, nicht beleidigt werden. *Kulpis* colleg. *Grot.* Exerc. II. th. 4. *Willenberg* dissert. de exemptis a rigore belli. Ged. 1733.
- (3) *Hartmann* (*Io. Zachar.*) in orat. de occupatione bellica adquirendi dominium non modo, Kilon. 1730. 4. behauptet, die Eroberung sey kein Erwerbungs mittel, und *J. S. Meermann* in seiner Abhandlung vom Recht der Eroberung (Erfurt 1774. in 8.) glaubt, daß der Sieger nicht eher Eigenthümer sey, als bis ihm der Besiegte die Sache im Friedensschlusse abgetreten habe. Aber man sehe *Schwarz* problem. pag. 73. und dessen dissert. de jure victoris in res devictorum incorporales. Akt. 1720.
- (4) Kann man auch heilige Sachen wegnehmen, oder verderben? Man sehe *Buddei* dissert. de jure belli circa res sacras. Hal. 1715. in select. I. N. et G. num. 5. *Christ. Gottl. Schwarz* contro. jur. nat. et gent. ex histor. graec. illustrat. Sp. I. *Schawmann* N. N. S. 661.

### §. 135.

Vom Beystande im Kriege und der Neutralität.

Ich bin befugt, einem, dem nach meiner Ueberzeugung Unrecht geschieht, oder geschehen soll, gewaltsamen Beistand zu leisten; ich bin aber auch befugt, neutral zu bleiben, wenn ich keine Hülfleistung versprochen habe.

(1)



## Von dem Recht bey Streitigkeiten. 163

(1) *Daries* diss. de causis belli pro aliis suscipiendis  
Frkf. ad Viad. 1769.

(2) Daß man nicht befugt sey, für andere Krieg zu führen, behaupten zwar verschiedene; z. B. *Wenzel* diss. de unione ab imperio libera Cap. 2. *Schott* unpartheyische Critik, 1. B. 833. S.; aber man sehe *Vtrich* diss. cit. (oben §. 126).

Muß ich, ein Dritter, den Beleidiger, der sich bey mir aufhält, und dem ich nichts zu befehlen habe, dem Beleidigten herausgeben? Ich halte es für keine Zwangspflicht. Das Gegentheil behauptet *Daries* Obl. jur. nat. Cap. 59. §. 17. aus dem Grunde, ich bereicherte mich mit des Beleidigten Schaden, wenn ich ihm den Beleidiger nicht auslieferte. — Daß aber dieser Satz nicht allgemein wahr sey, ist offenbar. S. unten §. 231.

(3) Abhandlung von der Neutralität in Kriegszeiten.  
1758. 4.

*Sammet* (Io. Gottofr.) diss. de neutralium obligatione et captura navium neutralium, in opusc. p. 267.

*Hoefft* (Henr.) diss. de jure et officio quiescendi in bello. Lugd. Bat. 1768, in *Ostreichs* collect. diss. jur. nat. et gent. num. 3.

*Muhrbeck* (Io. Christoph) diss. de juribus neutralium in bello, Gryphisw. 1771.

*H. W. B.* von Uechritz von Durchsuchung der Schiffe neutraler Völkerschaften. Rothenburg-an der Sulda 1781. 8. in *Siebentees* jurist. Magazin 2. B. 32. u. f. S.

## Vom Friedensschlusse.

Der Vertrag, wodurch der Krieg geendiget wird, heißt der Friedensschluß. Der Sieger ist ohne Zweifel verbunden, ihn zu halten; aber der Besiegte nur alsdann, wenn der Krieg von seiner Seite ungerecht oder ein Entscheidungskrieg (S. 129.) war.

*Pufendorf de I. N. et G. Lib. 8. Cap. 8. §. 1. Titius  
ad Pufend. de O. H. et G. Lib. 2. Cap. 16. §. 17.*

Die meisten glauben, der Friedensschluß sey ohne Unterschied verbindlich, wenn er gleich erzwungen ist. Sie sagen: 1) wer soll als Richter beurtheilen, ob der Sieger der beleidigende oder der beleidigte Theil war; 2) wenn Völker Krieg führen, so thun sie es um einen Streit zu endigen; sie machen einen stillschweigenden Vertrag, daß der Sieg über das Recht entscheiden soll; 3) kein Friedensschluß wird nach jenem Princip gültig seyn; 4) der Satz ist gefährlich, denn der Sieger wird nicht eher ruhen, als bis er den Besiegten völlig zu Grunde gerichtet hat; 5) dem menschlichen Geschlecht ist daran gelegen, daß die Friedensschlüsse gehalten werden; 6) die Kantische Philosophen glauben, die Sache wieder mit dem Satz des Widerspruchs auszumachen (S. 22.): Es ist widersinnig, heißt es, einen Friedensvertrag zu schließen, von dem Jeder weiß und wissen kann, daß er kein Friedensvertrag ist. Allein man antwortet: 1) der Richter ist die Vernunft und das

St.

Gewissen, das überhaupt im Naturstande richtet. Auch ein Schiedsrichter kann entscheiden. 2) Der stillschweigende Vertrag ist eine völlige Erdichtung. 3) Die Friedensschlüsse sind gültig, wenn der Beleidiger besiegt ist, oder freywillig aus Ueberzeugung seines Unrechts Friede schließt; ein Fall, der besonders eintreten kann, wenn der Nachfolger im Reiche einen vom Vorfahr angefangenen ungerechten Krieg durch einen Friedensschluß endigt. Ein Satz ist darum nicht falsch oder der Gerechtigkeit zuwider, weil er zuweilen für einen Menschen schädliche Folgen hat. Auch ist in den meisten Fällen der Sieger nicht im Stande die Sache so weit zu treiben. 5) Das Wohl des menschlichen Geschlechts würde vielmehr leiden, wenn es jedem Stärkeren erlaubt wäre, sich durch Krieg zu einem Friedensschlusse zu zwingen, und sich den Frieden halten müßte. 6) Warum darf ich, um mich zu retten, nicht etwas widersinniges thun? und wie, wenn Jedermann wüßte (welches bey Nationen wirklich der Fall ist), daß ein Friedensschluß weiter nichts ist, als eine Erklärung, wir wollen vor der Hand keinen Krieg mehr führen? Man sehe von dieser Frage *Thomas. instit. jurispr. div. Lib. 2. Cap. 6. §. 69. Gundling lib. sing. de efficientia metus Cap. 2. §. 16 sqq. Treuer ad Pufendorf de O. H. et C. l. cit. Otto ibid. Inst. Henn. Boehmer diff. de except. metus injusti, Cap. 4. in exerc. ad Pand. Vol. 5. p. 811 sqq. Leyser ad Pandect. Sp. 58. med. 6. Glassey im Recht der Vernunft S. 603 u. f. Vattel droit des gens Lib. 4. Ch. 4. §. 37. Entrup (Io. Henr.) spec. juris gent. quo praecipua civitatis gentium maximae atque juris earundem voluntarii fundamenta destruntur. Groening. 1765. in Ostrichs collect. cit.*

zum. 1. J. J. Moser von der Verbind- oder  
Unverbindlichkeit der vormaligen Friedensschlüsse  
bey entstehendem neuen Krieg, in dessen vermisch-  
ten Abhandlungen (1750) 1. St. 3. u. f. f. S.  
Jacob N. N. S. 479.

## Zweytes Buch. Gesellschaftsrecht.

### Erstes Kapitel.

#### Von den Gesellschaften überhaupt.

*Henr. Koehler juris socialis et gentium ad jus naturali revocati specimina VII. Jen. 1735. 4.*

*J. S. Langemack allgemeines gesellschaftliches Recht. Berlin 1745. 8.*

*Georg Friedr. Meyers Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten der Menschen. Erster Theil, Halle 1770. anderer Theil 1773. 8.*

S. 173.

Was ist Gesellschaft und Gesellschaftsrecht?

Eine Gesellschaft ist eine Verbindung mehrerer Personen, in der Absicht, mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen fortwauernden Endzweck zu erhalten. Rechte, welche aus dem Begriffe einer Gesellschaft fließen, heißen gesellschaftliche, und ihr Inbegriff das Gesellschaftsrecht.

- (1) Das Wort Gesellschaft bedeutet auch zuweilen den Inbegriff der Gesellschaftsmitglieder; zuweilen den Zustand derselben.
- (2) Daß der Mensch innerlich verpflichtet sey, in Gesellschaft zu leben, ist auffer Zweifel. Friedr. von Schuckmann von dem Entstehungsgrund der Gesellschaft, in der Berliner Monatschrift 1783. 5. Stück. Von den Vortheilen des gesellschaftlichen Lebens s. Sume über die menschliche Natur 3. B. 54. Seite 10. (Halle 1792). Ideen über den Ursprung gesellschaftlicher Verbindungen der Menschen unter einander, in Gäncher Heinrich von Berg staatswissenschaftlichen Versuchen 2. Theil 3. St.

## §. 138.

Das Gesellschaftsrecht ist zweyerley.

Das Gesellschaftsrecht ist entweder ein einheimisches oder auswärtiges (*jus sociale vel intrinsecum vel extrinsecum*). Das einheimische enthält die Rechte und Verbindlichkeiten, welche ein Gesellschafter gegen den andern hat; das auswärtige aber begreift die Rechte der Gesellschaft gegen einen dritten, der nicht zur Gesellschaft gehört.

## §. 139.

Verschiedene Arten der Gesellschaft.

Eine jede Gesellschaft setzt einen Vertrag voraus, welcher die Eigenschaften eines gültigen  
gen

gen Vertrags haben muß. Nachdem übrigens dieser Vertrag ganz freywillig, oder von einem Geses b. foblen, oder durch Gewalt erzwungen ist, nachdem ist die Gesellschaft entweder eine freywillige, oder gesetzliche, oder erzwungene. Hat die Gesellschaft einen erlaubten Zweck, und gebraucht erlaubte Mittel: so ist sie eine erlaubte, sonst aber eine unerlaubte.

(1) Daß sich jede Gesellschaft auf einen Vertrag gründe, leugnen verschiedene. S. J. E. Kösters Lehrbuch der philosophischen Moral S. 95. §. 4.

(2) Gründet sich die erzwungene Gesellschaft auch auf einen Vertrag; das heißt, hat der Sieger mit dem Besiegten (a) nicht eher eine Gesellschaft, und (b) daher auch nicht eher eine Oberherrschaft über ihn, als bis dieser einwilliget? Man sehe Hobbes Leviath. Cap. 20. Pufendorf I. N. et G. Lib. 7. Cap. 7. §. 3. Lib. 8. Cap. 6. §. 20. Herdiss. de modo constituendi civitates §. 4. in opusculo. Tom. 1. pag. 289. Schwarz problem. pag. 73.

### §. 140.

#### Vom Wohl der Gesellschaft.

Das Wohl der Gesellschaft bestehet in der ungehinderten Erreichung des gesellschaftlichen Endzwecks, oder des gemeinen Bestens, und der allgemeine Grundsatz des Gesellschaftsrechts ist: befördere das Wohl der Gesellschaft.

Aber bin ich auch schuldig, das Wohl der Gesellschaft mit meinem eignen Schaden zu befördern? B&S. Str a. a. D. S. 96 S. 10.

## §. 141.

Von der Beleidigung eines Gesellschafters.

Wenn daher ein Gesellschafter beleidiget wird, so kann die gesellschaftliche Verbindung dem Recht, welches sonst ein Beleidigter gegen den Beleidiger hat, Schranken setzen.

## §. 142.

Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaften werden entweder auf ewig, oder auf eine Zeitlang eingegangen. Beides ist nach dem Naturrecht erlaubt und gültig.

## §. 143.

Von gleichen und ungleichen Gesellschaften.

Ferner sind die Gesellschaften entweder gleiche oder ungleiche. Ungleiche nennt man die, worin Ein oder einige Gesellschafter Oberherr, die andern Unterthanen (Untersworfenen, Untergebenen) sind. Die Oberherrschaft muß durch Gesetze oder einen Vertrag



trag festgesetzt seyn; sonst ist die Gesellschaft eine gleiche. Die Oberherrschaft kann unumschränkt, sie kann auch eingeschränkt seyn. Wer unter einer ganz unumschränkten Oberherrschaft steht, heißt ein Sklave.

(1) Auch in einer gleichen Gesellschaft kann eine Oberherrschaft statt finden (S. 210.).

(2) Zum Begriff eines Sklaven gehört (1) daß er in Ansehung aller seiner Handlungen der Oberherrschaft unterworfen sey, und daher auch (2) veräußert werden könne. Wolfs Definition I. N. Part. 7. S. 1801. *servus est, qui operas perpetuas pro alimentis perpetuis praestare obligatus* ist dem Redebrauch nicht gemäß. Es kann Jemand sich verpflichten, mir lebenslang häusliche Dienste gegen den Unterhalt zu verrichten, und dabey ein freyer Mensch bleiben.

*Herm. Couring* dissert. de subjectione et imperio. Helmst. 1635.

*H. Cocceji* diss. de imperio in pares, in *Exerc. curios.* Tom. 2. num. 3.

*Ejusd.* diss. de summa potestate, in *Exerc.* Tom. 1. num. 10.

*Frid. Menz* diss. de prima imperii inter homines origine. Lips. 1703.

*Io. Eb. Roessler* dissert. de justis imperandi causis. Tub. 1721. recul. 1744.

## §. 144.

Von den Gesellschaftsgesetzen.

Das Wohl einer Gesellschaft erfordert Gesetze, gesellschaftliche Gesetze, welche denn entweder auf einzelne Fälle gehen, oder eine allgemeine fortdauernde Verbindlichkeit haben.

## §. 145.

Wie die Gesetze verfaßt werden in der gleichen Gesellschaft.

In der gleichen Gesellschaft werden die Gesetze durch die Stimmen (vota) der Mitglieder festgesetzt. Die Stimmen in einer Gesellschaft sind entweder entscheidend, oder nicht (vel *decisiva* vel *consultativa*); entweder übereinstimmend oder verschieden; diese entweder gleich oder ungleich.

- (1) Die meisten Stimmen schließen nicht, wenn es nicht ausdrücklich so ausgemacht ist. *Koehler* in *jur. social.* §. 115. *Schierschmidt* in *jur. nat.* p. 455. *Seders* Grundsätze des Naturrechts (Göttingen 1782) S. 51.

Das Gegentheil behaupten:

*H. Grot.* de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 5. §. 17. *H. Cocceji* diff. de eo quod iustum est circa numerum suffragii in *Exerc.* Tom. 2. num. 36. und *Wolf* I. N. Part. 7. §. 79. Sie sagen: 1) wo keine Einstimmigkeit zu erhalten ist, da muß entweder der Wille der Majorität gelten, oder der Wille der Minorität. Zu dem letzten ist kein hinläng-

länglicher Grund vorhanden. 2) Es ist unbillig, daß die Majorität thun soll, was die Minorität will; 3) die Geschäfte sind nicht zu Stande zu bringen, wo keine Majorität gilt. Darauf aber ist zu antworten: 1) die natürliche Freyheit der Minorität ist Grund genug, dem Willen der Majorität nicht zu folgen; 2) es ist gar nicht unbillig, daß ich etwas unterlasse, was der andere mir zu erlauben nicht verbunden ist. Ist es unbillig, daß ich zu Fuß gehe, wenn mir der andere sein Pferd nicht leihen will? 3) Manche Geschäfte werden nicht zu Stand kommen, aber darum nicht alte. Uebrigens gebe ich zu, daß auch durch einen stillschweigenden Vertrag das Recht der Majorität eingeführt seyn könne (§. 68.)

10. *Iac. Müller* *diss. de jure partis majoris.* Jen. 1697. S. 5 199.

10. *Ulr. de Cramer* *de eo, quod iustum est circa votorum disparitatem ex pari suffragantium jure,* in *opusc. Tom. 2. n. 19.*

(2) Wenn die Sache, worüber votiret wird, so beschaffen ist, daß sie zur Endschafft kommt, wosern auch nichts darin geschieht; so wird sie durch die Gleichheit der Stimmen entschieden. Man nennt dieses die Entscheidung durch den Stein der Minerva.

10. *Ulr. de Cramer* *disquisitio calculo Minervae suos terminos vindicans,* in *opusc. Tom. 2. n. 18.*

## §. 146.

Und wie in der ungleichen.

In der ungleichen Gesellschaft macht der Oberherr die Gesetze. Er ist schuldig, sie dem Wohl der Gesellschaft gemäß einzurichten; der Unterthan aber ist schuldig, ihnen zu gehorchen, wenn er sich nicht einer Strafe aussetzen will.

*Iac. le Bleu de officio et jure obsequentium.* Gill.  
1660.

## §. 147.

Ob der Oberherr abdanken, oder abgedankt werden könne?

So wenig die Unterthanen in der ungleichen Gesellschaft sich der Oberherrschaft ohne rechtmäßige Ursachen entziehen können; so wenig kann auch der Oberherr seine Oberherrschaft ohne solche Ursachen gegen den Willen der Untergebenen niederlegen.

- (1) Rechtmäßige Ursachen sind: wenn der andere Theil den gesellschaftlichen Gesetzen zuwider handelt, wenn die bestimmte Zeit der Gesellschaft verflissen, wenn der Oberherr zum Regenten unfähig ist &c.
- (2) Zuweilen wird die ungleiche Gesellschaft auf Wohlgefallen (*ad beneplacitum*) eingegangen, das ist so, daß jeder Theil, sobald es ihm gefällt, abgehen kann.

## §. 148.

§. 148.

Von den Rechten der unumschränkten und eingeschränkten Oberherrschaft.

Wenn die Oberherrschaft eingeschränkt ist: so hat der Untergebene noch einen Theil seiner natürlichen Freiheit. Aber auch der uneingeschränkte Oberherr kann 1) nichts befehlen, was dem Naturrecht zuwider ist; noch 2) über das Leben der Untergebenen nach Gefallen schalten.

*Io. Fridem. Schneider* de eodem respectu subditorum juris. Hal. 1697.

*Io. Frid. Kauser* diss. de diverso domini et imperii jure. Giff. 1728.

*Jac. Rave* Betrachtung über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. Jen. 1766. 8.

§. 149.

Die Gesellschaft ist eine Person.

Wenn man unter der Gesellschaft die Mitglieder derselben zusammengenommen versteht (§. 137. Anmerk. 1.), so kann man eine Gesellschaft als eine moralische Person ansehen, (*corpus mysticum, personam mysticam*). Sie hat gegen Auswärtige alle Rechte freier einzelner Personen, insonderheit die Rechte des Beleidigten (§. 126.), wenn sie überhaupt, oder ein einzelnes Mitglied als Mitglied der Gesellschaft beleidigt wird.

(1)

- (1) Die Fiction, vermöge der eine Gesellschaft als eine einzelne Person angesehen wird, muß übrigens nicht zu weit ausgedehnt werden. *Siehe* Versuche aus dem N. R. S. 19. u. f. f.
- (2) Eine Gesellschaft, z. E. ein Kloster kann ein Eigenthum haben, ohne daß die einzelnen Güter Eigenthümer der Sache sind (§. 58.).
- (3) Muß auch die ganze Gesellschaft haften, wenn ein Mitglied einen Auswärtigen beleidigt?

Man sehe *Car. Frid. Chr. Becker* *diss. an et quatenus collegium culpam a suis membris vel antecessoribus commissam praestare teneatur?* Jen. 1744.

*Io. Flor. Rivini* *diss. de culpa ab uno collegiarum commissa a toto collegio praestanda.* Lips. 1742.

### §. 150.

Wie die Gesellschaften aufhören?

Eine Gesellschaft hört auf, wenn deren Zweck völlig erreicht ist; wenn derselbe gar nicht oder nicht mehr zu erreichen ist; wenn die der Gesellschaft vorgeschriebene Zeit verflissen ist; oder alle Mitglieder einwilligen; oder einige aus gegründeten Ursachen abgehen, und die übrigen den gesellschaftlichen Zweck nicht mehr erreichen können. Man kann auch ein Mitglied aus hinlänglichen Ursachen ausschließen.

§. 151.

## §. 151.

Von der einfachen und zusammengesetzten Gesellschaft.

Wenn die Mitglieder einer Gesellschaft einzelne Menschen sind: so nennt man die Gesellschaft eine einfache. Wenn aber Gesellschaften wieder mit einander in eine größere Gesellschaft treten: so entsteht eine zusammengesetzte Gesellschaft. Unter den einfachen Gesellschaften sind vorzüglich merkwürdig: die Ehe, die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Herrn und Bedienten; und den zusammengesetzten: die Familie und der Staat.

Audere verbinden mit den Worten einfache und zusammengesetzte Gesellschaft andere Begriffe. Sie sagen, eine Gesellschaft ist einfach, welche nur einen Zweck, zusammengesetzt, welche mehrere hat. *Kapitel Moral S. 98. §. 12.*

## Zweytes Kapitel.

## Von der Ehe.

## §. 152.

Was ist die Ehe?

Eine Gesellschaft zwischen Personen beiderley Geschlechts, deren Zweck vernünftige Befriedigung des Geschlechtstriebes, Erziehung

M  
hung

hung der Kinder, und wechselseitiger Beystand (mutuum adjutorium) ist, heißt die eheliche Gesellschaft, die Ehe; der Vertrag, vermöge dessen eine Ehe geschlossen werden soll, das Verlöbniß.

Von den Rechten und Pflichten der Ehegatten s. man *Moyfis Amiraldu de jure naturae, quod connubia dirigit, disquisitiones sex, ex Gallica versae a Bern. Heintr. Reynoldo. Stadae 1712. 8.*

*Io. Balth. Wernher* diss. de obligatione matrimoniali fec. legem nat. in diss. I. N. pag. 289 sqq.

*Io. Iac. Burlamaqui* diss. de matrimonio. Gen. 1731.

*Servaas van de Copello* diss. de conjugio in statu naturali. Lugd. Bat. 1743.

*Car. Fried. Gans N. D.* in *Putlitz* Ipec. philosoph. de societate conjugali. Hal. 1772.

Der Hauptzweck der Ehe, obwohl nicht immer der Zweck der Personen, welche beytrathen, ist vernünftige Befriedigung des Geschlechtstriebes, d. i. Befriedigung in der Absicht, wo möglich, Kinder zu zeugen. Ueber die verschiedenen Meynungen vom Zweck der Ehe siehe:

*Io. Sam. Stryk* diss. de fine matrimonii. Hal. 1708.

*Car. Ferd. Hommel* diss. matrimonium sine proposito sobolem procreandi legitimum, Lips. 1764. edit. secunda locupletior ibid. 1766. et in *Auctoris rhapsodia*. Vol. I. Obs. 391.

*Due dissertazioni sopra il fine primario del matrimonio; del canonico G. Irico et del Conto Diego Rubini.* Bergamo 1753. 4

Aug.



- Aug. Wih. Hupel vom Zweck der Ehe, Riga 1771.  
 Joh. Baptista Anthes zufällige Gedanken vom Zweck  
 der Ehe. Frankf. a. M. 1774. 8.  
 Joh. Phil. Engelhard Versuch über den wahren Be-  
 griff der Ehe, (Cassel 1776) 1. Cap.  
 Friedr. Nathanael Volkmar Philosophie der Ehe,  
 Halle 1794.  
 Schmalz moralisch-politische Betrachtungen über die  
 Ehe, in den Annalen der Rechte des Menschen,  
 1. St.

§. 153.

Vom Concubinat.

Unter dem Concubinate versteht man 1) bald den Pellicat oder die Kebsche; 2) bald eine Gesellschaft, deren Zweck blos Benschlaf ist; bald 3) eine Ehe, die nicht nach der Vorschrift der bürgerlichen Gesetze geschlossen ist, und im Staate nicht als Ehe gilt; bald 4) eine auf gewisse Zeit eingegangene Ehe; bald 5) eine Ehe, in welcher die Frau nicht die Würde des Mannes; die Kinder kein Erbrecht bekommen sollen. Der Streit also, ob das Naturrecht den Concubinat verbiete, ist größtentheils Wortstreit.

Der Pellicat ist gegen das Naturrecht, wenn ich meiner Ehefrau ausdrücklich oder stillschweigend versprochen habe, kein Kebsweib zu nehmen; die zweyte Gesellschaft streitet mit der Moral, nicht mit dem Naturrecht. Von der dritten ist keine Frage. Unerlaubt handelt freylich

lich ein Bürger, der die Gesetze des Staates nicht befolgt, welchen er unterworfen ist. Von der temporären Ehe s. S. 156. Die fünfte Verbindung kann nur unter besondern Umständen unmoralisch seyn.

Die in dieser Controvers gewechselte Schriften hat *Meister* bibl. I. N. voc. concubinatus; und die Geschichte des Streites *Clafey* in der Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 225.

## S. 154.

## Erfordernisse des Eheverlöbnißes und der Ehe.

Das Eheverlöbniß und die Ehe erfordern die Eigenschaften eines gültigen Vertrages, und die Ehe noch ausserdem die Fähigkeit, den Geschlechtstrieb vernünftig zu befriedigen, und die Kinder zu erziehen.

- (1) Nach dem Naturrecht kann ohne Zweifel die Person, welche ein Eheverlöbniß geschlossen hat, zur Vollziehung der Ehe gezwungen werden; und der erste Eheverspruch gebet dem folgenden vor; wenn man ausdrücklich oder stillschweigend versprochen hat, sich nicht mit noch mehreren Personen verloben zu wollen.
- (2) Wenn dem einen Verlobten etwas mangelt, was der andere zu finden gehofft hat, z. B. unverletzte Keuschheit, Gesundheit, Reichthum zc. so ist das Eheverlöbniß nicht ungültig, es wäre denn, daß die fehlende Eigenschaft zur ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung gemacht worden wäre.

Gund-

*Gandling* diff. an major castitas requiratur a feminis, quam a viris? §. 21. sqq. in Exerc. acad. Vol. I. p. 253 sqq.

(3) Die Einwilligung der Eltern ist zu der Ehe nicht so nothwendig, daß ihr Mangel die Ehe nichtig mache. *Gribner* princip. jurispr. nat. Lib. 1. Cap. 8. §. 2. n. 6. *Menken* gymnas. polem. disp. 2. th. 1. *Leuser* ad Pand. Sp. 291. med. 2. die Kinder sind nicht einmal nach dem Naturrecht verpflichtet, diese Einwilligung zu suchen. Denn wenn sie im Stande sind zu heyrathen, so sind sie der väterlichen Gewalt nicht mehr unterworfen. *Lumb. Goris* animadv. jur. subsciv. part. I. p. 219. Anderer Meinung ist *G. Lumb. Bschmior* diff. de necessar. parent. consensu in nupt. liberor. Cap. 1. §. 7.

§. 155.

Von der Polygamie und Gemeinschaft der Weiber.

Wenn Jemand von dem einen Geschlechte mit mehreren Personen des andern Geschlechtes in der Ehe lebt: so heißt die Ehe Polygamie; wenn mehrere Männer mit mehreren Weibern eine Ehe führen, Gemeinschaft der Weiber. Die Polygamie ist entweder Vielweiberey, oder Vielmännerey. Daß alle diese Verbindungen nicht gegen das äußerliche Recht sind, wenn keine ausdrückliche oder stillschweigende Verträge im Wege stehen, ist offenbar. Aber man kann auch nicht beweisen, daß die Vielmännerey oder Vielweiberey

**schlechterdings und in allen Fällen mit der Moral streiten.**

(1) Nur in dem Fall, wenn Jemand so viele Weiber nehmen wollte, daß für die andern keine übrig bleiben würden, dürfen sich diese widersetzen.

(2) Die Streitschriften, welche über die Zulässigkeit der Polygamie gewechselt worden sind, führet an *Meißner bibl. I. N. voce polygamia*. Einige der vorzüglichsten Abhandlungen von dieser Materie sind: *Gottl. Gerh. Titii* diss. de polygamia, incestu et divortio jure prohibitis. Lips. 1712. in disput. jurid. p. 535 sqq.

*Premontval* Monogamie, aus dem französischen übersetzt von *Dorotheen Augusten von Windheim*. Nürnberg 1753 und 1754. 8.

*Sieg. Jac. Baumgarten* diss. de polygamia simultanea illegitima. Hal. 1739.

*Io. Dav. Michaelis* paralipomena contra polygamiam, Syntagm. commentat. Vol. 2. n. 5.

Man sehe auch *Brouwer* de jure connubior. Lib. 2. Cap. 5. und *Montesquieu* esprit des Loix Liv. 16. Ch. 6.

Das Hauptargument gegen die Polygamie ist von der ungefähr gleichen Anzahl der Menschen beiderley Geschlechts hergenommen. Aber nicht zu gedenken, daß die Zahl der Personen weiblichen Geschlechts allezeit größer ist, als die des männlichen, so beweist das Argument doch nicht, daß in allen Fällen die Polygamie mit den Absichten des Schöpfers streite. Im Jahr 1770 war jene in Frankreich um 889,093, in Schweden um 127,237, im Jahr 1777 in den preussischen Staaten um 36,546 Personen größer. Man sehe *Bäschings* wöchentliche Nachrichten vom Jahr 1779. 7. St.

**Eine**

Eine der neuesten Vertheidigungen der Polygamie ist:  
*Thelyphthora or a treatise on female ruin*, London 1781. Der Verfasser ist D. Madan.

§. 156.

Von der temporären Ehe.

Die Ehe wird entweder auf Lebenslang oder eine gewisse Zeit eingegangen. Alles auf beyden Seiten wohl erwogen, scheint die erstere in den meisten Fällen die vollkommenste, also dem Sittengesetz die gemäßeste zu seyn.

*Thomas. jurisprud. div. Lib. 3. Cap. 2. §. 100 sqq.*  
*Weber de LL. div. posit. univers. Sect. 2. §. 3. p. 58.* *Gundling I. N. Cap. 26. §. 10 sqq.*

§. 157.

Von verbotenen Graden.

Das verwandte oder verschwägerte Personen sich nicht heyrathen dürfen, wie viele Positivgesetze vorschreiben, oder kurz, daß es verbotene Grade gebe, läßt sich nach dem R. N. schlechterdings nicht, auch nicht allgemein nach der Moral behaupten.

*Michaëlis Mos. Recht §. 103 ic.*

Nicht alle Naturrechtslehrer sind übrigens dieser Meynung. Man sehe:

*Keffner* jur. nat. Cap. 4. §. 21.

*Titii* obl. ad Lauterb. 496. et diff. cit. de polygamia Cap. 2.

*Io. Ern. Schubert* diff. de gradibus prohibitis secundum jus naturae. Jen. 1743.

*Io. Con. Spangenberg* de eo quod juris naturalis est circa gradus prohibitos. Marb. 1748.

*Phil. Ram* diff. de incestu Traj. ad Rh. 1774. in *Oeltrichs* collect. diff. I. N. et G. num. 2.

Die Gewohnheiten der alten und jetzigen Nationen in diesem Punkt hat gesammelt *Hofacker* diff. historia et ratio juris incestum prohibentis. Tub. 1787.

§. 152.

Von den Rechten der Ehegatten.

Ein Ehegatte hat das Recht, von dem andern zu fordern, daß er mit ihm Kinder erzeugen, und sie erziehen helfe. Diese Rechte sind nach der Absicht der Personen, welche eine Ehe eingehen, bloß persönlich (*jura personalissima*) können also ohne den Willen des andern keiner dritten Person übertragen werden (§. 113.). Der Ehebruch ist eine Beleidigung für den andern Ehegatten. Oberherrschaft eines Ehegatten über den andern hat nicht statt, wenn sie nicht durch einen Vertrag festgesetzt ist.

*Breuning* jur. nat. p. 46. hält den Ehebruch nur alsdann für unerlaubt, wenn die Ehegatten einander die eheliche Treue versprochen haben. Allein dies

ses

ses Versprechen geschieht stillschweigends bei jedem Ehevertrag. Schmalz Annalen der Rechte des Menschen I. St. 32. Seite. Das Verleihen der Weiber (commodatum uxoram) das bey den Römern nicht ungewöhnlich war, ist nicht gegen das Naturrecht, wenn es mit Einwilligung der Frau geschieht.

- (2) *Hugo Grot. de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 3. §. 8. Horn polit. Lib. 1. Cap. 1. §. 6 sqq. Kulpis colleg. Grot. pag. 54. lit. a. 10. Balth. Wernher in diss. de obligatione matrimoniali sec. legem nat. in diss. I. N. p. 292. Canz in disciplin. moral. §. 995. und andere glauben, dem Ehe- manne stehe eine Oberherrschaft über die Frau zu. Man sehe Aug. Balthasar diss. de origine ac limitibus juris mariti in personam uxoris Cap. 1. §. 5. sqq. Jägers Abhandlung von der Herrschaft des Mannes über die Frau nach dem Rechte der Vernunft. Guelpherbitani Etwas zum Beweis der Herrschaft des Mannes über die Frau nach dem Recht der Vernunft. Jägers Anhang zu den Gedanken von der Herrschaft des Mannes über die Frau. Diese drey Aufsätze stehen im Schot- tischen juristischen Wochenblatt, I. Band, 737. u. f. f. S.*

§. 159.

Von der Ehescheidung.

Die Ehescheidung hat nach dem N. N. statt, 1) wenn beyde Theile einwilligen, und 2) auch ohne des andern Ehegatten Einwilli- gung, wenn er das nicht leistet, was er nach

der Natur der Ehe, oder vermöge ausdrücklicher oder stillschweigender Verträge schuldig ist.

(1) Ueber die Frage: ob nach dem Naturrecht die Ehescheidung statt finde, ist sehr gestritten worden. Man sehe *Gottl. Gerk. Titii* diff. de polygamia, incestu et divortio Cap. 3.

Jo. Mich. Lang gründlicher Beweis, daß die divortia oder Ehescheidungen iurae naturae verboten seyen. Halle 1715.

Ebendesselben göttlich triumphirende Wahrheit seines gründlichen Beweises, daß &c. Halle 1717.

J. S. Kayfers abgenöthigter Gegenbeweis, daß die Ehescheidungen in dem natürlichen und geoffenbarten göttlichen Recht nicht gänzlich verboten, sondern aus vielen Ursachen erlaubt seyen. Halle 1720.

*Christ. Aug. Hanckel* diff. de divortii I. N. nequam prohibitis, Goetting. 1749.

(2) Ein Ehegatte kann sich vom andern aus dem Grunde nicht trennen, weil die Ehe unfruchtbar ist, es wäre denn, daß dies zuvor ausdrücklich ausgesagt worden wäre, oder ein Ehegatte die Unfruchtbarkeit vorsätzlich verursachte. *Böser* Lehrbuch der Moral S. 105. §. 27.

Drit



### Drittes Kapitel.

## Von der Gesellschaft der Eltern und Kinder.

§. 160.

### Grund der elterlichen Gewalt.

Die Eltern haben ihre Kinder durch Zeugung und Geburt in einen hilflosen Zustand versetzt. Sie sind daher nach dem Naturrecht den Kindern verbunden, sie zu erziehen, und haben folglich 1) das Recht, von jedem dritten zu verlangen, daß er ihnen darin keinen Eintrag thue; 2) das Recht, alle Mittel zu gebrauchen, ohne welche die Erziehung nicht geschehen kann. Der Inbegriff der Rechte, welche ihnen daher über die Kinder zustehen, macht die elterliche Gewalt aus.

(1) Weder die Occupation (*Hobbes de cive Cap. 9. §. 3.*), noch die Alimentation und der vermuthete Consens (*Pufendorf de I. N. et G. Lib. 6. Cap. 2. §. 4.*), noch der göttliche Wille (*Hondius ad Grot. pag. 434.*), noch das Vergnügen des Beischlafs (*Stafey Recht der Vernunft S. 1179*), noch die Generation (*Hug. Grot. de I. B. et P. Lib. 2. Cap. 5. §. 1. Meiers gesellschaftl. Recht §. 33. §. 108.*) noch die Stärke der Eltern (*Gesbauer in der unten angeführten dissert. de pat. potest. Cap. 1. §. 9.*) scheinen das wahre Fundament der elterlichen Gewalt zu seyn.

(2)

(2) Ueber die väterliche Gewalt nach dem N. R. und ihren Grund sind nachzusehen:

*Christ. Gottl. Schwarz* syllog. problemat. probl. 21.

*Gottl. Ehrent. Becker* dissert. de fundamentis juris patrii. Lips. 1686.

*Io. Balth. Wernher* dissert. de jure parentum et liberorum secundum legem naturae, in dissert. I. N. pag. 228 sqq.

*Io. Eberh. Roosler* dissert. de imperio parentum in liberos. Tub. 1718.

*Carl Andr. Christian* Gedanken von dem Unterschied des natürlichen und römischen Bürgerrechts, in Ansehung der väterlichen Gewalt, Königsberg 1740. 4.

*Ern. Aug. Bwrtling* dissert. de jure parentum in liberos, Goetting. 1744.

*Chrph. Frid. Schott* dissert. de potestate veterum Rom. secundum scita juris nat. considerata, Tub. 1756. in append. dissert. I. N. pag. 370 sqq.

*Ge. Christ. Gebauer* dissert. I. de patria potestate, in Exerc. Tom. 1. p. 124 sqq.

*Chr. Henr. Breuning* pr. I. II. de patria potestate ejusque effectibus ex principiis I. N. Lips. 1751 et 1755. 4.

*Aug. Frid. Schott* diss. de indole potestatis patriae ex juris naturalis principiis. Lips. 1766.

*Christ. Guil. a Winterbach* comment. de obligatione et juribus parentum et liberorum erga se invicem, eorumque fundamentis. Jen. 1769.

Dissertations sur l'autorité paternelle, dont la première a remporté le prix etc. à Berlin 1788.

( )

6.

5. L. von Globig über die Gründe und Grenzen der väterlichen Gewalt. Dresden 1789.

(3) Das Naturrecht giebt also beyden Eltern diese Gewalt; nicht allein dem Vater, wie *Io. Gottl. Bohn* *diss. de imperio familiae patri non verq. matri competente* (Lips. 1715) §. 3 199. behauptet, auch nicht der Mutter allein, wie *Hobbes* am angeführten Ort und *Leyser* *Med. ad Pand. Spec. 18. Med. 1.* glauben. Der Vater hat nicht einmal den größten Theil derselben, wie *Grotius* und *Pufendorf* wollen. *S. Meinken gymnas. polem. diss. 1. th. 17.*

(4) Die Verbindlichkeit der Kinder, den Eltern zu gehorchen, ist nicht eine bloß unvollkommne, wie *Lamb. Goris* in *animadvert. jur. subsec. tract. 3. part. 1. p. 219* und *Breuning* *jur. nat. p. 51* behaupten. Es scheint sonderbar, daß ich ein Recht haben soll, einen andern zu zwingen, eine Wohlthat von mir anzunehmen. Allein dieses Recht folgt aus der Natur der Sache, indem unerzogene Kinder über ihr Bestes selbst nicht urtheilen können; und die Erziehung Zwangsmittel nöthig macht. *S. G. Lud. Boehmer* *diss. de necessar. parent. consens. in nupt. liberor. Cap. 1. §. 7. in Elect. jur. civ. Tom. 1. p. 651.*

(5) Die elterliche Gewalt hat nach dem Naturrecht auch über uneheliche Kinder statt.

(6) Die Gewalt der Eltern erstreckt sich nicht bis auf das Recht, die Kinder zu verpfänden, zu verkaufen, wegzuführen, oder gar zu tödten. Können sie aber in Hungersnoth die Kinder, um ihnen das Leben zu retten, in die Slaverey geben? *Gribner* *princip. jur. nat. Lib. 1. Cap. 9. §. 4.* *Io. Schmidt* *diss. de quaest. an parentibus liberos suos vendere liceat, (Lips. 1698) thes. 3. 199.*

## §. 161.

Wie weit die Verbindlichkeit zur Erziehung gehe?

Die Eltern sind zwar den Kindern vollkommen verbunden zur Erziehung, aber doch nur aus dem Grunde, und in so weit, als die Kinder nicht selbst etwas dazu beitragen können. Wenn also die Kinder eignes Vermögen haben, so sind die Eltern befugt, daraus die Erziehungskosten zu bestreiten.

(1) *H. Grot. Lib. 2. Cap. 7. §. 4. Moses Mendelsohn Jerusalem S. 39 und Carl Christ. Erhard Schmid Grundriß des N. R. §. 202.* halten dafür, die Eltern seyen den Kindern zur Erziehung nur unvollkommen verbunden. Ich halte aber mit *Pufendorf de I. N. et G. Lib. 4. Cap. 11. §. 4.* diese Verbindlichkeit für eine Zwangspflicht. Sehr gut hat dieses ausgeführt *Schaumann krit. Abhandl. S. 259 u.*

(2) Eine standesmäßige Erziehung können die Kinder nicht verlangen, wie *Blasby im Recht der Vernunft S. 1191* meynet.

(3) Wenn die Kinder erst nachher, da sie erzogen sind, Vermögen erlangen, so sind sie nicht vollkommen verpflichtet, den Eltern die Erziehungskosten zu ersetzen.

(4) Einen wahren Mißbrauch vom Vermögen der Kinder kann man den Eltern nicht zuschreiben, wie *Wolf I. N. et G. Part. 7. §. 757.* thut. Ihr Recht ist in einiger Rücksicht mehr als Mißbrauchrecht, in anderer weniger. Mehr, denn sie

können, wo nöthig, auch die Substanz des Vermögens zur Erziehung verwenden; weniger, sie können nicht alle Nutzungen sich zueignen, sondern nur soviel davon nehmen, als zu den Erziehungskosten erforderlich ist.

- (5) Die Eltern sind schuldig, von ihrem Vermögen den Kindern etwas zu hinterlassen, wenn die Kinder noch unerzogen sind, und kein eignes zu den Erziehungskosten hinreichendes Vermögen haben; ausserdem nicht. Man sehe *Diet. Gottl. Echhardt* in quantum jure naturali parentes obligentur ad hereditatem liberis relinquendam? Lips. 1720.

§. 162.

Von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.

Aus dem Rechte der Eltern ihre Kinder zu erziehen, fließt das Recht, ihre Handlungen zu lenken, und von der Zeit an, da die Kinder die Kräfte des Leibes und der Seele gebrauchen können, ist zwischen ihnen und den Eltern eine Gesellschaft. Diese Gesellschaft ist also gesetzlich (§. 139.), und ungleich (§. 143.).

Daß eine Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern sey, leugnet Schmalz im natürlichen Staatsrecht S. 22. weil die Kinder sich gegen die Erziehung sträubten. Allein in welcher Gesellschaft sträubt sich nicht zuweilen ein Mitglied, seine Pflichten zu erfüllen,

§. 163.

## §. 163.

Wenn die elterliche Gewalt aufhöre?

Wenn die Kinder keiner Erziehung mehr bedürfen: so hört die elterliche Gewalt auf. Die Erklärung der Eltern, wodurch sie die Kinder von der elterlichen Gewalt freisprechen, heißt die Emancipation.

*Christ. Gottl. Schwarz* diff. de limitibus pietatis liberorum erga parentes. Altorf. 1710.

- (1) Ehrerbietung und Dankbarkeit bleiben die Kinder den Eltern allezeit schuldig, wenn anders diese ihre Pflichten erfüllt haben.
- (2) Eine Emancipation läßt sich nach dem N. N. denken, 1) wenn es zweifelhaft ist, ob die Kinder noch Erziehung nöthig haben, 2) wenn sich ein Kind durch Vertrag auf Lebenslang der elterlichen Gewalt unterworfen hätte.

## §. 164.

Kann die elterliche Gewalt einem Fremden übertragen werden?

Die elterliche Gewalt ist ein bloß persönliches Recht \*), welches daher von den Eltern ohne Einwilligung der Kinder nicht auf einen andern übertragen werden kann (§. 123.)

\*) Anderer Meynung ist *Io. Just. Schiefel Schmidt* diff. de tutela occupatitia §. 8.

Dar=

Darum aber ist es den Eltern nicht verwehrt, bey der Erziehung sich fremder Hülfe zu bedienen.

§. 163.

Von der Vormundschaft.

Eine Aehnlichkeit mit der elterlichen Gewalt hat die Vormundschaft. Man versteht darunter das Recht, fremde Kinder, deren Vater verstorben ist, zu erziehen. Sie muß sich auf einen Vertrag mit den Pupillen gründen \*). Die Verordnung des römischen Rechts, daß die Kinder schuldig sind, den vom Vater ernannten Vormund oder ihren nächsten Verwandten als Vormund anzunehmen, ist im Naturrecht unbekannt.

\*) *Breuning* del. jur. nat. p. 57. *Madihn N. A.* §. 162 wendet ein, man könne mit einem Kinde keinen Vertrag schliessen. — Allein nicht jeder Pupill ist ein Kind. So lang es dies ist, hat sein Erzieher freylich die Rechte eines Vormundes nicht.

*Iac. Carpoz* progr. de juris civilis prae naturalis in tutelis adornandis praestantia. Viteb. 1750. 4

*Sigism. Christoph. Iesser* diss. duae de tutelis naturalibus. Regiom. 1734. 4.

*Em. Wollst* generalia juris naturae et singularia quaedam de legitimatione, de tutelis et adquirendo rerum dominio. Basil. 1731.

## Viertes Kapitel.

# Von der Gesellschaft zwischen Herrn und Diener.

### §. 166.

Was ist ein Diener?

Wer sich mit Jemand in eine Gesellschaft begiebt, ihm häusliche Dienste verspricht, und in dieser Absicht sich dessen Oberherrschaft unterwirft, heißt ein Diener, Knecht, Magd &c. Eine Gattung der Bedienten sind die Sklaven (§. 143.). Die Rechte des Herrn und Dieners müssen aus den Verträgen beurtheilt werden.

Daß zwischen Herrn und Diener eine Gesellschaft sey, leugnen verschiedene. Man sehe aber Jacob N. R. §. 591.

*Andr. Brummer* diss. de societate herili. Lips. 1651.

*Io. Iac. Müller* diss. de societate herili. Jen. 1690.

*Io. Schulze* de potestate herili. Ged. 1694.

### §. 167.

Von der Entstehung der Sklaverey.

Daß man sich nach dem N. R. durch einen Vertrag in die Sklaverey begeben könne, ist  
fei-



keinem gegründeten Zweifel ausgesetzt \*). Aber die erzwungene Sklaverey nimmt das Naturrecht nicht an.

Wenn ich in dem Fall wäre, entweder zu verhungern oder Sklave werden zu müssen, und das letzte gewählt hätte, so wäre meine Sklaverey vollkommen rechtmäßig. Versteht man unter einem Sklaven einen Diener, der als Eigenthum des Herrn gedacht wird (Jacob N. N. S. 597.) so giebt es nach dem N. N. gar keine Sklaverey.

\*) *Montesquieu esprit de loix. Liv. 15. Ch. 2.* verwirft alle freywillige Sklaverey; er übergeht aber den eben angeführten Fall mit Stillschweigen.

(1) Viele ältere Moralisten haben behauptet, die Sklaverey streite mit dem Naturrecht: aber man sehe:

Io. *Guil. Surland* *diss. de servitute in remp. revocanda.* Goett. 1749.

Io. *Michael Teufcher* *diss. de statu servorum jure naturali licito.* Lips. 1722.

I. *H. Boehmer* *diss. de singulari commodo servitutis perpetuariae prae temporaria.* Hal. 1730.

Io. *Steph. Wiesand* *diss. de ortu et progressu servitutis sec. jus naturae et civile.* Lips. 1762.

*Gottl. Aug. Tittel* *de iis, qui natura serviunt, in dessen Erläut. der Philos. 13. Abh.*

(2) Weder der Gläubiger ist befugt den Schuldner, noch der Sieger den Besiegten zum Sklaven zu machen. Das letzte zeigt *Montesquieu a. a. D.* und *Rouffean* in *s. contract. social. Liv. 1. Ch. 4.*

Die, welche behaupten, der Gläubiger könne seinen Schuldner zum Sklaven machen, (3. B. Wolf jur. nat. part. 7. §. 1094.) sagen, wenn mein Schuldner nicht zahlen kann: so bin ich befugt, ihn zu zwingen, daß er die Schuld abverdienne; mir also auch, nachdem die Schuld groß ist, sein ganzes Leben hindurch diene. Allein darum ist er kein Sklave von mir.

- (3) Auch wenn die Eltern in Hungersnoth ihre Kinder in die Sklaverei gegeben hätten: so sind diese darin zu bleiben nicht schuldig. Daß ihnen dadurch das Leben gerettet worden ist, erhebt nichts. Kann ich einen, den ich aus dem Wasser zog, darum als meinen Sklaven behandeln?

### §. 168.

#### Rechte des Herrn und des Dieners.

Die Rechte des Herrn sowohl als des Dieners sind ganz persönlich, und daher unübertraglich (§. 123.). Nur in dem Begriffe eines Sklaven liegt es, daß er veräußert werden kann \*).

\*) Anderer Meynung ist *Bronning* *dolin*. L. N. p. 61 §. 9.

### §. 169.

#### Rechte über den Sklaven.

Der Sklave ist zwar in allen seinen Handlungen der Oberherrschaft unterworfen (§. 143.).  
Aber

Aber unsieliche Handlungen ihm zu befehlen, ist der Herr nicht berechtigt, auch hat er kein Recht ihn zu mißhandeln, noch weniger ein willkürliches Recht über dessen Leben und Tod, und was dem Sklaven durch Verträge versprochen wird, muß ihm gehalten werden. Die Kinder des Sklaven sind keine Sklaven.

(1) Der Sklave kann also vom Herrn beleidigt werden, welches *Hobbes de civ. Cap. 8. §. 7.* läugnet, *Pufendorf I. N. et G. Lib. 6. Cap. 3. §. 2.*

(2) Der Herr hat ein Recht, die Kinder des Sklaven zu erziehen, und diese sind verbunden, die Erziehungskosten abzuverdienen.

*Dan. Frid. Hoheisel* differt. de mercatu corporum humanorum. Lips. 1720.

*Gottlob Christ. Besae* differt. de sobole servorum libera. Lips. 1754.

*Christ. Frid. Schott* differt. de servitute apud Romanos, num juri naturae fuerit conformis. Tub. 1755. in append. differt. I. N. Tom. 2. p. 355 sqq.

§. 170.

Von der Familie.

Wenn alle drey bisher beschriebene Gesellschaften, die eheliche, elterliche und hausherische, oder auch nur zwey derselben mit einander verbunden werden, so nennt man diese zusammengesetzte Gesellschaft eine Familie.

R 3

Das

Das Wohl der in der Familie befindlichen häuslichen Gesellschaften macht das Wohl der Familie aus, und jedes Mitglied der Familie ist schuldig, deren Bestes zu befördern.

Den Begriff einer Familie bestimmen andere anders.  
Man sehe z. E. Johann Georg Persch Entwick-  
lung des Begriffs einer Familie, nach dem natür-  
lichen, römischen und deutschen Rechte. Frankfurt  
am Main 1761.

Sünstes Kapitel.  
 Von der bürgerlichen Gesellschaft  
 oder vom Staate.

Erster Abschnitt.  
 Von den Staaten und ihren Rechten  
 überhaupt.

§. 171.

Was ist der Staat.

Ein Staat, eine bürgerliche Gesellschaft, Republik, ist eine ungleiche Gesellschaft zwischen mehreren Familien, deren Zweck Sicherheit (Schutz aller vollkommenen Rechte), und Wohlfahrt ist. Ihre Mitglieder heißen Bürger, und sind entweder Oberherrn, Beherrscher oder Unterthanen.

(1) Staat und Volk sind nicht völlig gleichbedeutende Wörter (§. 215.).

(2) Unter Wohlfahrt verstehe ich den Zustand, in welchem es mir nicht an den Mitteln fehlt, glücklich zu seyn, oder zu werden: wo ich also meine innern Vollkommenheiten zu erhalten und zu

vermehrten nicht verhindert bin, und wo ich erlangen kann, was ich zur Nothdurft, Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Lebens brauche.

- (3) Was ist der Zweck des Staates? Auf die oben angegebene Art bestimmt ihn *Wolf* I. N. Part. 8. S. 10. Auch (*Schözer* allgem. Staatsrecht S. 17) sagt: „Allgemeiner höchster Zweck des Staats ist Bürgerwohl, in so fern solches durch Staatsverein erhalten, befördert und erhöht werden kann. Erster Zweck und Pflicht des Staats ist bloß Schutz. Mehr leisten auch barbarische Regierungen nicht.“ Viele Staatsrechtslehrer aber halten Sicherheit für den einzigen Zweck des Staates. In unsern Tagen hat man behauptet, es sey höchst gefährlich, auch Beförderung der Glückseligkeit zu dem Zweck der Staaten zu rechnen. Man s. *Schaumanns* kritische Abhandlungen S. 222 *rc.* *Maas* über Rechte und Verbindlichkeit S. 162. Ja man ist so weit gegangen, daß man gesagt hat, die Lehre: ein Regent soll für die Glückseligkeit seiner Unterthanen wachen, sey „die giftige Quelle alles unsers Elendes, ein Saß, der aus der Hölle kam.“ S. (*Sichte*) Zurückforderung der Denkfreyheit an die Fürsten Europens, Vorrede. Ich bin nicht dieser Meynung, so lange man mich nicht überzeugt, entweder, daß ein Staat vollkommen sey, worin kein Unterthan beleidigt wird, wo ich aber keine Mittel, mich und die Meinigen zu nähren, keine Schulen, keinen Arzt, keine Apotheke finde, der voll Bettler lauft, in welchem die Waldungen verwüftet sind, wo man auf den Landstraßen im Noth stecken bleibt *rc.*; oder daß alle Polizeyanstalten bloß zur Sicherheit des Bürgers dienen, und daß der Regent nur darum und in so weit zu diesen Anstalten Pflicht und Recht habe,

habe, als es die Sicherheit erfordert. Daß unter dem Vorwand der Sorge für die Glückseligkeit der Unterthanen Despotismus versteckt werden könne, ist nicht zu leugnen. Allein, was beweist dies? Auch unter der Maske der Gerechtigkeit werden Ungerechtigkeiten begangen.

- (4) Die verschiedenen Meynungen vom Ursprung der Staaten lassen sich größtentheils vereinigen. Man s. davon *Hobbes de cive* Cap. 1. §. 2. *Pufendorf de l. N. et G.* Lib. 7. Cap. 1. §. 7. *Gribner princip. jurisprud. natur.* Lib. 2. Cap. 1. §. 2. 3. *Bohmer jus publ. univers.* Part. Spec. Lib. 1. Cap. 1. *de Martini positiones de jure civit.* Cap. 1. §. 14 sqq. *Io. Rud. Turnisii dissert. de causis constitutar. civit.* Basil. 1741. 4. *Gottlieb August Tittel origines juris civilis et sacri, vel vere vel ficto a motu ductae*, in dessen Erläuterungen der Philosophie, 9. Abh. Summe über die menschliche Natur, 3. B. S. 147 ff.

§. 172.

Was ist das allgemeine Recht der Staaten?

Das allgemeine Recht der Staaten oder allgemeine bürgerliche Recht (*ius civitatis universale*) ist der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Begriffe eines Staates fließen. Es ist entweder einheimisches oder auswärtiges (*intrinsecum* aut *extrinsecum*) nachdem es entweder die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger unter sich, oder gegen Auswärtige enthält.

## Vom allgemeinen Privatrechte.

Das einheimische bürgerliche Recht wird in das öffentliche oder Staatsrecht (*jus publicum*) und Privatrecht (*jus privatum*) eingetheilt. Das öffentliche enthält die Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten als Regenten, und der Unterthanen als Unterthanen; das Privatrecht, die Rechte und Verbindlichkeiten, welche jeder Bürger, er mag nun Regent oder Unterthan seyn, als Bürger hat. Ein natürliches bürgerliches Privatrecht giebt es nicht, denn man kann keine specielle Rechte und Verbindlichkeiten angeben, die jeder Bürger als Bürger hätte, und die nicht schon im aussergesellschaftlichen Zustande oder in der Gesellschaft überhaupt statt finden.

(1) Das allgemeine öffentliche Staatenrecht, oder (wie es gewöhnlich kürzer genannt wird) das allgemeine Staatsrecht, ist verschieden von der Politik, dem Völkerrecht und der Statistik.

*Herr* dissertat. de notitia singularis reipubl. in Opusc. Tom. 2.

*Jo. Jac. Wahl* dissert. de differentiis juris publici universalis et prudentiae civilis, Giff. 1710.

(2) Daß es kein allgemeines bürgerliches Privatrecht gebe, zeigen *Achenwall* jur. nat. Lib. 3. §. 208. *Schaumann* N. N. S. 344 u. *Schmalz* Staatsrecht §. 189.

(3)



- (3) Die vorzüglichsten Schriftsteller im allgemeinen Staatsrecht, die aber zum Theil auch Völkerverecht und Politik mit einmischen, sind:

*Vlr. Huberi de jure civitatis libri III. editio quarta variis locis ab auctore aucta et recognita, Francoquer. 1708. 4. et cum notis Christ. Thomassii, Francof. et Lipsf. 1708. 4. cum commentariis Nicol. L. B. de Lyncker, cura Io. Christian. Fische-ri. Francof. et Lipsf. 1752. 4. major.*

*Ejusdem institutiones rei publicae in dessen operibus minoribus, die Abraham Wieling zu Utrecht 1746 in 4. herausgegeben hat.*

*Discours sur le Gouvernement par Algernon Sydney publiés sur l'original manuscrit de l'Auteur et traduit de l'anglois par A. Samson. à la Haye 1702. 3. Tom. 12. neue Ausgabe (Paris) 1756. 4. Tom. 12. Daß englische Original kam erst in London 1704. in Fol., und vermehrt 1736. in gr. 8. heraus, unter dem Titel: Discourses concerning government.*

*Two treatises of Government (by John Locke) Lond. 1690. 8. und nachher oft wieder aufgelegt; teutsch, unter dem Titel: Die Kunst, wohl zu regieren, von Joh. Locke, Frankfurt 1718. 12., französisch, Brüssel 1749 und Amsterdam 1755. 12.*

*Iust. Henning Boehmer introductio in jus publicum universale. Hal. 1709. Editio 2da emendatio-ri- ibidem 1726. 8. Editio 3tia 1755.*

*Gottofredi Ernesti Fritschii jus public. universale. Jen. 1734. 8.*

*Christiani L. B. de Wolf de imperio publico seu jure civitatis, in quo omne jus publicum universale demonstratur, et verioris politicae inconcussa funda-  
da.*

204 Naturrecht 2. Buch 1. Abschn. 5. Kap.

damenta ponuntur, tanquam juris naturalis pars VIII. Hal. 1748. 4.

Die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprunge und Wesen betrachtet von Johann Martin Johanson (Johann Montin), aus dem Schwedischen, Stockholm (Leipzig) 1750. 8.

Die Natur und das Wesen der Staaten von Johann Heinrich Gottk. von Justi. Berlin 1760. 8. mit Anmerkungen von H. G. Scheidemantel, Meitan 1771.

Du contract, social, ou principes du droit politique par I. L. Rousseau, Amsterdam 1761. 12. das erste Buch übersetzt mit Anm. von Geiger, Marburg 1763. 8.

Systema juris publici universalis, quod sub directo-  
ratu Franc. Jos. Heintze publicae disputationi sub-  
mittit Mich. Carol. S. R. I. Comes de Kaunitz Prag  
1765. 4. der Verfasser ist Jos. Franz Lothar  
Schrode, und mit dessen Namen ist 1780 in  
Bamberg in 8. eine neue Auflage erschienen.

L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques  
par Mercier de la Riviere, 11 Tomes, à Lon-  
dres 1767. 4. et 12.

Mably doutes contre l'ordre naturel, à la Haye 1768.  
12.

Car. Ant. de Martini positiones de jure civitatis,  
Vindob 1766 et 1773. 8.

Heinr. Gottfried Scheidemantels Staatsrecht nach der  
Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völ-  
ter betrachtet, 3. Th. Jena 1770 u. f. in 8.

Ebendesselben allgemeines Staatsrecht überhaupt und  
nach der Regierungsform. Jena 1775. 8.

Essai sur les formes de gouvernements et sur les de-  
voirs

voirs des Souverains in den Oeuvres postumes de Frederic II. Tom. 6.

Christoph Friedr. Cotta Einleitung in das natürliche Staatsrecht ꝛ. Stuttgart 1787. 4.

(3) Vom Nutzen des allgemeinen Staatsrechts s. *Adrian Steger* diss. de jure naturae-juris publici R. G. principio. Lips. 1747.

Joh. Sal. Brunquells Gedanken von dem allgemeinen Staatsrecht und dessen höchst nützlichen Erco-  
lung, Jena 1721. 8. in dessen Opusc. ad histor.  
et jurisprud. spectant. Part. 1. p. 131 sqq. Ueber  
den Werth des allgemeinen Staatsrechts, im  
Leipz. Magazin für Rechtsgelehrte 1784. 8. St.  
von den Quellen des allgem. St.R. Berlin. Mo-  
natschrift. Jul. 1793.

Faß allen Nutzen forcht dem allgemeinen Staatsrecht  
ab *Gonno* in s. tract. dica juris publici univers.  
Erlang. 1752. 4.

## §. 174.

### Verschiedene Arten der Staaten.

Wenn die sämtlichen Bürger oder doch  
der größte Theil an der Oberherrschaft im  
Staate Theil nehmen, so heißt der Staat  
Democratie; wenn einige Personen die Ober-  
herrschaft haben: Aristocratie, und wenn  
sie einem einzigen Subject übertragen ist;  
Monarchie.

(1) Die Aristocratieen und Democratieen werden Frey-  
staaten, freye Republicen genannt; und die darin  
statt

statt findende Freyheit heißt bey einigen die politische.

- (2) Die sogenannten fehlerhaften Regierungsformen sind die Ochlokratie, Oligarchie und Tyranny.
- (3) Eine große Gesellschaft von Familien ohne alle Oberherrschaft heißt Anarchie.

### §. 175.

Verträge, wodurch ein Staat errichtet wird.

Zur Errichtung eines Staates gehören nothwendig drey Verträge: 1) der Vereinigungsvertrag, wodurch mehrere Familien eine Gesellschaft zur Beförderung ihres äusserlichen Wohlstandes errichten (*pactum unionis*), 2) der gesellschaftliche Contract, vermöge dessen diese Gesellschaft sich einer Oberherrschaft unterwirft (*contractus socialis*); 3) das Staatsgrundgesetz, welches die Regierungsform bestimmt (*pactum ordinationis sive lex fundamentalis*). Wenn die Oberherrschaft auf ein oder einige Subjecte übertragen werden soll: so muß auch noch der vierte, der Unterwerfungsvertrag (*pactum subjectionis*) hinzukommen.

- (1) Man behauptet übrigens gar nicht, daß diese Verträge gerade ausdrücklich, gleich Anfangs freywillig, und zu Einer Zeit zugleich geschlossen werden müßten. Sonst würde freylich die Lehre von

von diesen vier Verträgen das seyn, wofür sie einige ausgeben, eine Grille. Wenn mehrere Familien in einem Strich Landes beysammen wohnen, und einander gegen Feinde vertheidigen, so haben sie den Vereinigungsvertrag stillschweigend geschlossen. Maaßt sich einer der Herrschaft an, und die übrigen lassen sich es gefallen, so ist es ein stillschweigender Unterwerfungsvertrag. Der Sieger zwingt die Besiegten, ihn als Oberherrn anzunehmen, und sie willigen in der Folge der Zeit ein; der Vereinigungsvertrag kann heute geschlossen werden, erst nach langer Zeit aber der Socialcontract etc.

- (2) Ein Vertrag allein, der Vereinigungsvertrag nemlich, ist zur Errichtung eines Staates nicht hinlänglich. *Achenwall* dissert. de aemulo regni Cap. 1. §. 7. Aber man kann ihn auch nicht für unnöthig erklären, wie *Fritsch* in jur. publ. univ. §. 34. und andere thun; so wenig als man den Unterwerfungsvertrag aus dem Grunde, weil die Majestät von Gott sey, leugnen kann.
- (3) Wenn mehrere Familien zu ihrer Vertheidigung in Gesellschaft treten: so ist darum noch keine Demokratie vorhanden, welches *Huber* de jure civ. Lib. 1. Cap. 9. und *Wolf* I. P. V. Cap. 1. behaupten. *S. Gribner* jurispr. nat. Lib. 1. Cap. 21. §. 4. Also der Socialcontract und das Fundamentgesetz sind nicht unnöthig.
- (4) Die obgedachten Verträge verpflichten nicht allein die, welche sie geschlossen haben, sondern auch ihre Nachkommen. Dies ist die Absicht der Paciscenten, und die Nachkommen werden nur unter der Bedingung in den Staat aufgenommen, daß sie die von den Vorfahren geschlossenen Verträge

träge halten sollen. Jacob N. N. S. 626 zc. Daß aber die Grundeigenthümer ursprünglich allein die Staatsverträge geschlossen, und die Konstitutionen alle das Recht der Stimmen haben, wie Schmalz (Annalen der Rechte des Menschen 1. Heft S. 13 zc.) und der Verfasser der politischen Blätter S. 84 behaupten, halte ich nicht für gegründet. Man s. Voß auserlesene Bibliothek der allgem. Staatswissenschaft 1. Bandes 1. Quartal S. 124 zc. und Götting. gel. Anzeigen vom J. 1795 S. 1088.

Man kann über diese ganze Materie nachsehen *Hert* diff. de modo constituendi civitates, opusc. Tom. 1. Part. 1. p. 286 sqq.

*Joach. Erdm. Schmidt* exerc. de civitatis origine. Jen. 1745.

### §. 176.

Ob die bürgerliche Herrschaft unmittelbar von Gott gegeben werde.

Die bürgerliche Oberherrschaft wird also nicht unmittelbar von Gott gegeben, sondern entsteht aus Verträgen, welche die Eigenschaft haben müssen, die zu einem gültigen Vertrage gehören.

(1) Die Geschichte des Streits, ob alle Majestät von Gott sey, findet man in *Meißner* bibl. jur. nat. voc. *majestas*.

(2) Daß die Oberherrschaft von Gott sey, behaupten *Ziegler* de jure majest. Lib. 2. Cap. 2. §. 46. Horn  
do

de civitate Lib. 2. Cap. 1. *Conring* diff. de majestate §. 13. und viele andere. Das Gegentheil *H. Grot.* Lib. 1. Cap. 4. §. 7. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 7. Cap. 3. *Hert* diff. de modo constit. civit. Sect. 2. §. 3. *Boehmer* in iur. publ. univ. Lib. 1. Cap. 2. §. 24. sqq. *Schwarz* problem. 20. *Leyser* in diff. de logomach. in iure §. 64. in tr. de assentationibus Ictor. Cap. 4. sect. 2. §. 37. et in medit. ad. Pand. Sp. 68. M. 1. sqq.

§. 177.

Die Oberherrschaft ist entweder abhängig oder unabhängig.

Die Oberherrschaft im Staate ist entweder unabhängig oder nicht. Im ersten Falle heißt sie eine höchste Oberherrschaft (*imperium summum, independens*) oder Majestät. Die Majestät, welche einem ganzen Volke zukommt, heißt die reelle oder die Grundgewalt des Volkes; die, welche ein Monarch hat, die persönliche.

- (1) Etwas anders ist die höchste, und etwas anders eine unumschränkte Oberherrschaft.
- (2) Lehnsverbindung, Schutzverwandschaft, Tribut, commissorische Clausel und Vergünstigung eines Vorzuges machen die Oberherrschaft noch nicht abhängig. *Iust. Henn. Boehmer* ius publ. univ. p. 247. sqq. *Car. Ant. de Martini* posit. de iure civit. Cap. 3. §. 64. sqq.
- (3) Die Eintheilung der Majestät in die reelle oder persönliche läßt sich mit Grund nicht verwerfen.

D

Db

ob aber der Satz richtig sey: das Volk hat auch in der Monarchie allezeit die reelle Majestät, der Monarch nur die persönliche, ist eine andere Frage. Man s. S. 180.

10. God. Sig. Alb. Bückner progr. examen doctrinae iur. publ. univ. qua majestas in real. et personal. divitur. Giss. 1781. 4

S. 178.

Vollständig oder unvollständig.

Die aus der Oberherrschaft fließende einzelnen Rechte heißen die Majestätsrechte. Die Oberherrschaft ist daher entweder eine vollständige oder unvollständige (*imperium vel plenum vel minus plenum*). Vollständig heißt sie, wenn sie alle Majestätsrechte in sich begreift; unvollständig, wenn dem Regenten ein oder einige Majestätsrechte fehlen.

- (1) Die Frage: ob die Oberherrschaft theilbar sey? ist sehr vielsinnig. Können mehrere zusammen den Staat regieren? Ja. Kann man den Regenten in der Ausübung eines und des andern Majestätsrechtes an die Einwilligung des Volkes oder seiner Repräsentanten binden? Ja. Läßt sich die Oberherrschaft in eigentlichem Verstande theilen, so daß ein Subject diese, ein anderes jene Majestätsrechte habe? Eine absolute Unmöglichkeit ist nicht da, (*Wolf iur. nat. Part. 8. S. 61 sqq.*) aber rathsam ist nicht jede solche Theilung. Ich weiß es nicht zu vereinigen, wenn Schlözer, allgem. St. R. S. 114. sagt: das Herrscherrecht ist untheil



untheilbar, man löse es in 20 einzelne Rechte auf, und enthalte dem Herrscher davon nur eines vor, so ist er nicht mehr Herrscher, kann auch die übrigen 19 Rechte nicht mehr ausüben. S. 144. Man theile also die Herrscherrechte, S. 150. Man darf trauen, wenn man ihm nur nicht die ganze Herrscherrallmacht zusammengiebt, sondern einige Herrscherrechte vorenthält."

- (2) Die Majestätsrechte sind entweder wesentliche oder zufällige, außerwesentliche.
- (3) Ein Unterthan, der den Oberherrn in Ausübung seiner Majestätsrechte vorsehlich hindert, heißt ein Rebell. Also nicht jeder Bürger verdient diesen Namen, 1) der mit der Regierung mißvergnügt ist, wenn er auch sein Mißvergnügen zu erkennen giebt; 2) welcher Vorkellungen gegen die Befehle des Regenten thut; 3) über die Verfügungen eines abhängigen Regenten bey dessen Vorgesetzten Klage erhebt; 4) sich den Befehlen der Obrigkeit widersetzt; 5) Auflauf erregt; 6) dem Oberherrn unehrerbietig begegnet.

§. 179.

Entweder eingeschränkt oder nicht.

Endlich ist die Oberherrschaft entweder eingeschränkt oder uneingeschränkt, (*imperium vel limitatum, vel illimitatum, sive despoticum*). Die erste hat willkürliche Grenzen, die letzte nicht.

- (1) *Hobbes de Cive Cap. 7.* glaubt, jede Oberherrschaft müsse unumschränkt seyn.

D 2

(2) Jede

- (2) Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach unabhängig, vollständig und unumschränkt.

§. 180. a.

Unterschied des Oberherrn und Verwalters  
der Oberherrschaft.

Wer den Staat regiert, ist entweder wirklicher Oberherr, (*imperans*), oder nur Verwalter der Oberherrschaft, Diener des Staates, (*merus rector civitatis magistratus*). Daß jeder Regent nur das letztere sey, daß das Volk allezeit über den Regenten sey, daß es allezeit die reelle Majestät, der Regent nur die persönliche habe, ist offenbar falsch.

- (1) Selbst ein temporärer Regent kann wirklicher Oberherr seyn.  
(2) *Stephanus Iunius Brutus in vindiciis contra tyrannos.* 1580. 8.

*Io. Althusius in politica,* Groen. 1610. 4.

*Georg Buchananus de iure regni Scotici.* Edimburg 1580. 4.

*Franc. Hottomannus in Francogallia.* Col. 1575. etc.

*Io. Mariana de rege et regis institutione,* Toleti 1599. 4, C. von Knoblauch in seinen politisch-philosophischen Gesprächen, 1. Th. 9. Gespräch, und andere behaupten, daß jeder Regent ein Diener des Staates und der Nation unterworfen sey. Ich halte diese Sätze für evident falsch. Es ist eine offenbare Verwirrung der Begriffe, wenn man sagt,

sagt, daß einer: dem ich das Recht mir zu befehlen übertragen habe, mein Diener, ich sein Herr sey. Am Ende scheint zwar die Sache ein Wortstreit zu seyn. Warum, heißt es; darf man den Regenten nicht den ersten Diener des Staates nennen; da er verpflichtet ist, für den Staat zu sorgen, und da Friedrich der Einzige sich selbst so nennt? Allein Namen sind nicht so gleichgültig, als man denkt, und hier ist von mehr als Namen die Rede. Ein Volk, welches glaubt, daß es die Souverainität habe, und den Regenten als seinen Diener ansieht, wird zur Widersetzlichkeit und zu Empörungen zuverlässig geneigter seyn, als eines, das diese Ideen nicht hat, wie *Clermont Tonnerre* in s. analyse raisonnée de la constitution française richtig bemerkt. Man s. auch *Jacob R. R.* S. 660.

*Io. Nic. Hert* diss. an summa rerum semper sit penes populum, opusc. Vol. I. Part. 1. pag. 307. sqq.

*Ern. Thom* diss. qua summorum imperantium maiestas independens adstruitur. Giff. 1747.

§. 180. b.

Doppelte Eigenschaft des Regenten.

Der Regent hat 1) Rechte als Oberherr der Nation, 2) Rechte als ihr Repräsentant. Von jenen wird §. 180 — 200 b. von diesen §. 200 c. gehandelt werden.

## §. 181.

Pflicht des Regenten, das Wohl des Staats  
zu befördern.

Ein Volk unterwirft sich um seines eignen Bestens willen einem Regenten. Er ist also verbunden, und zwar vollkommen\*, dieses zu befördern, wann er es gleich nicht ausdrücklich versprochen hat. Sind dem Unterwerfungsvertrage noch besondere Bedingungen beigefügt, so ist er auch diese zu halten schuldig.

- \*) Jacob N. N. §. 271 x. Daß der Regent nur unvollkommene Pflichten gegen die Nation habe, behaupten *Fritsch* iur. publ. univers. §. 48. *Boehm* iur. publ. univers. p. 176. 592. *Scheid* diff. de iur. publ. et privati convenientia et differentiis pag. 27. *Schrodt* iur. publ. univ. p. 18. Sie sagen 1) wenn die Unterthanen den Regenten mit Zwang zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten dürften, so hätten sie mehr Gewalt über ihn, als Unterthan über Unterthan; (denn dieser muß gegen den andern gerichtlich klagen, und darf keine Privatgewalt brauchen) so wäre der Regent nicht Oberherr, das Volk wäre über ihn, oder wenigstens ihm gleich. 2) Wer soll Richter seyn, wenn das Volk behauptet, der Regent regiere pflichtwidrig? Die Antwort ist: 1) ein Unterthan darf gegen den andern darum keine Privatgewalt ausüben, weil er im Weg Rechts Hülfe finden kann. Hat die Nation dieses Mittel gegen den Regenten, so fällt freilich ihr Recht zu eigenmächtiger Gewalt weg. Keineswegs wird durch jenes Princip

Princip die Nation zum Oberherrn des Regenten gemacht. Aber gleich wird sie ihm allerdings, wenn er das nicht thut, um dessen willen ihm die Oberherrschaft übertragen ist. 2) Vernunft und Gewissen, welche im Naturstand richten. In diesen Zustand tritt die Nation zurück, wenn der Regent die Bedingungen des Unterwerfungsvertrags nicht erfüllen will. Können nicht Schiedsrichter erwählt werden, welche zwischen Regent und Nation richten? Gegen einen Regenten, der nicht souverain ist, kann bey dem Obern (in Teuschland bei den Reichsgerichten) geklagt werden. Man sehe Kleins Schreiben über die Zwangs- und Gewissenspflichten S. 44. 2c. Berliner Monatschrift April 1791. Hugo civilistisches Magazin 1. Band 232. Seite 2c. Auch unten S. 200 a. Man schließe daraus nicht: folglich ist das Volk dem Regenten keinen Dank schuldig, wenn er gut regiert. „Das Herrscheramt ist seiner Natur nach ein saures, undankbares Amt. Es hat so viele Reize, so viele Macht Böses zu thun. In des Herrschers Händen steht das Wohl von Tausenden, von Millionen; er kann es vernachlässigen, gar hindern, ohne daß eine Möglichkeit wäre, ihn thätig und gut zu machen. Ist er beydes dennoch, so bete ihn sein Volk an, besolde ihn reichlich, gönne ihm Vergnügen und Glanz, und opfere ihm im Nothfall alles.“ Schötzet allem. St. R. S. 104.

Die Machiavellisten glauben, der Regent sey alles zu thun befugt, was er zu thun Kräfte hat. Man sehe:

Machiavells Schrift, die unter dem Titel: il principe im Jahr 1515. zum erstenmal herauskam; ferner:

*Hobbes*

*Hobbes elementa philosophiae de cive* und ebendesselben *Leviathan*.

*Casp. Scioppius in praedia politices*. Rom. 1623. recusa Helmst. 1663.

Die Grundsätze Machiavells hat ein königlicher Schriftsteller widerlegt in seinem *Examen du Prince de Machiavel*, troisième edit. à la Haye 1741. 8. Vorzüglich ist zu empfehlen, *Antimachiavell* oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle 1794. 8.

§. 182.

Folgen daraus.

Der Oberherr ist also verpflichtet, dem Bürger Sicherheit gegen Beleidigungen der Mitbürger und Auswärtigen, und alle Mittel zu seiner Wohlfahrt, im höchstmöglichen Grade zu verschaffen.

§. 183.

Fortsetzung.

Er ist verpflichtet, seine Herrschaft nicht weiter auszudehnen, als es das Wohl des Staates erfordert, dem Unterthan also in allen Dingen seine Freiheit zu lassen, wo das Beste des Staates keine Einschränkung verlangt.

Im

Im Staate ist also noch ein Rest der natürlichen Freyheit, den man bürgerliche Freyheit nennt.

Hume's Versuch über die bürgerliche Freyheit, im Kielischen Magazin für die Geschichte 10. 2. B. 1. St. und Ebenderselbe in s. Werk über die menschl. Natur, 3. B. Seite 176. 10.

Joh. Aug Eberhard über die Freyheit des Bürgers und die Principien der Regierungsform, in dessen vermischten Schriften, Halle 1784. 1. Th. S. 8. u. f. f.

S. 184.

Rechte des Regenten.

Dahingegen ist er befugt, (1) die Mittel zur Beförderung des allgemeinen Besten nach seiner Einsicht zu wählen; (2) die öffentlichen Geschäfte im Staate und außerhalb zu besorgen; (3) über alles, was im Staate ist, zu disponiren, wann es das Staatsbeste erfordert, und daher (4) vom Unterthan Gehorsam zu fordern.

(1) Wann es zweifelhaft ist, ob eine Handlung des Regenten seinen Pflichten und dem Staatsbesten gemäß sey: so streitet die Vermuthung für ihn, so lange bis das Gegentheil erwiesen wird. Dann jede Handlung wird im Zweifel für pflichtmäßig und nicht pflichtwidrig gehalten, und der Regent ist besser als der Unterthan im Stande zu beurtheilen, ob eine Handlung dem Staatsbesten gemäß oder nicht gemäß ist.

- (2) Ist der Regent dem Volk verantwortlich? die meisten Lehrer des allgem. St. R. sagen nein: Meine Meinung ist: 1) Dem einzeln Unterthanen ist der Regent nicht schuldig Rechenschaft von seinen Handlungen zu geben. 2) Die Nation kann nicht fordern, daß ihr der Regent von allen seinen Handlungen Rechenschaft gebe; dann so wäre der Regent nicht ihr Oberherr, sondern ihr Diener. 3) Ist hingegen von einer einzelnen Handlung die Rede, die Nation führt Gründe an, nach welchen die Handlung mit den Regentenpflichten streitet, so ist der Regent verbunden, die Gründe zu widerlegen. 4) Will die Nation bloß die Beweggründe einer Handlung des Regenten wissen, so ist dieser nicht vollkommen verpflichtet, sie ihr bekannt zu machen. Ja es kann zuweilen Pflicht seyn, sie zu verschweigen.

## §. 185.

## Die gesetzgebende Gewalt.

Zu den einzelnen Majestätsrechten gehört die gesetzgebende Gewalt, oder das Recht zu bestimmen, welche Handlungen der Unterthan thun oder unterlassen soll \*).

\*) Vom Recht der Gesetzgebung handeln viele Schriften. Man s. unter andern Entwurf der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung, Leipzig 1777. 8. Joh. Christian Meyers Antonomie, Tübingen 1782. 8.



- (1) Die Gesetze verbinden alle Unterthanen, auch diejenige, die sich nur eine Zeitlang im Staate aufhalten, (*Subditos temporarios*). Ja wenn in dem Staate das Gesetz gegeben wird, daß jeder der liegende Güter in dem Staatsgebiete besitzt, auch in persönlichen Sachen sich als Unterthan behandeln lassen muß: (*landassiatas*) so muß sich der Auswärtige, welcher nach der Bekanntmachung des Gesetzes Güter in diesem Staate erwirbt, dem Gesetz unterwerfen.

*Chph. Frid. Schott* dissert. de objecto legis personali. Tub. 1760. in append. diss. I. N. p. 399.

- (2) Ist der Oberherr des Staates den positiven Gesetzen unterworfen, die er selbst gegeben hat. Man s. *H. Grot.* de I. B. et p. lib. 2. Cap. 4. §. 12. *Boehmer* in jur. publ. univ. p. 413. *Buddei* diss. de Principe legibus humanis, sed non divinis soluto. *Ziegler* de jur. majest. lib. 1. Cap. 1. §. 27. *Strait* diss. de principe LL. soluto. §. 9. *Daries* obl. jur. nat. Cap. 20. *Schnaubert* Abh. auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden, Kofstod 1793. *Schlözer* allgem. St. R. S. 101. Ich halte dafür, daß der Oberherr an die positiven, von ihm allein gegebenen nicht mit der Nation vertragsweise errichteten Gesetze nicht gebunden ist. Niemand kann sich selbst (außer dem Fall eines Vertrags) eine Verbindlichkeit auflegen. Der Gesetzgeber hat auch die Absicht nicht, sich selbst durch seine Gesetze zu verpflichten. Erfordert es das Staatswohl, daß er etwas was er verordnet hat, beobachte, so thut er freylich unrecht, wenn er es nicht beobachtet. Allein er würde in diesem Fall zur Beobachtung verpflichtet seyn, wenn er es auch nicht verordnet hätte.

(3) Die

- (3) Die Gesetze müssen gehörig promulgiret werden, und
- (4) nichts physisch unmögliches vorschreiben, auch nicht mit den Fundamentalgesetzen und wohl erworbenen Rechten der Unterthanen streiten. (S. 22).
- (5) Der Streit, ob der Gesetzgeber etwas gegen das Naturrecht verordnen könne, ist am Ende Wortstreit. Das geben alle zu, daß der Gesetzgeber, um des gemeinen Besten willen, und um ein größeres Uebel zu verhüten, etwas befehlen, erlauben oder verbieten könne, was nach dem N. N. gleichgültig, verboten oder erlaubt ist. *Wolf* I. N. Part. 8. §. 973 und *Schrodt* jur. publ. univ. p. 129.

*Verthof* (Io.) diss. de potestate legislatoris civilis circa ea, quae sunt juris naturae, recuf. 1738.

*Winkler* (Car. Gottfr.) de potest. legum civilium in jus naturae. Lips. 1713.

*Webers* Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, S. 57.

*Glück* über Heufeld 1. Band S. 121 ff.

- (6) Gewohnheiten gelten nur alsdenn im Staate als Gesetze, wenn der Gesetzgeber, wie zuweilen geschieht, ausdrücklich befiehlt: daß wohlhergebrachte Gewohnheiten gesetzliches Ansehen haben sollen.

*Hoffmann* (Christ. Gottfr.) diss. de jure consuetudinis ex jurispr. universalis, rom. canon. et german. Frkf. ad Viadr. 1730.

*Hofacker* (Car. Christoph.) diss. de jure consuetudinis secundum doctrinam juris naturalis et romani. Tub. 1774.

(7) Der

- (7) Der Regent kann Gesetze aufheben, auch alsdann, wenn er erklärt hat, daß ein Gesetz ewig gelten soll.

*Hort* diss. de lege clausula ne abrogari possit munita, in opusc. Tom. 1. Part. 3.

- (8) Dem Gesetzgeber steht das Recht zu, die Gesetze zu erklären. Doch ist die Doctrinalerklärung nicht ganz verboten. *Io. Steph. Pütter* diss. de jure et officio summor. Imp. tribunalium circa interpretationem LL. Imp. Cap. 1. §. 12. in opusc. p. 197. lqq. Daß in einigen Staaten, z. B. in England schlechterdings nach dem Buchstaben des Gesetzes gerichtet werden muß, ist positiv, und wegen des besorglichen Mißbrauchs der Doctrinalerklärung verordnet.

- (9) Er kann Privilegien, Dispensationen und andere persönliche Verordnungen ertheilen; (*Jacob N. N.* §. 674.) Doch nicht ohne erhebliche Ursachen.

- (10) Nicht jedes Privilegium ist widerruflich, wie *Hobbes* de cive Cap. 6. §. 13. *Leviath.* Cap. 18. und *Houtuyn* in polit. §. 26 glauben; auch nicht aus dem Grunde, weil es umsonst ertheilt ist, wie *Boehmer* in jur. publ. univ. Lib. 7. Cap. 3. §. 62. behauptet. Dann es ist ein Vertrag. Und alsdann ist es widerruflich, wenn entweder Ursachen vorhanden sind, welche einen jeden Vertrag ungünstig machen, oder das Privilegium mit dem Wohl des Staates nicht mehr bestehen kann. *S. Gebauer* diss. singularia de privilegiis, §. 20. in exercit. acad. Vol. 1. p. 326. Glacé über Helffeld, 2. Th. Seite 30 ff.

- (11) Das widerrufliche Privilegium kann der Regent erklären, wie er will; das unwiderrufliche nicht.

## Das Vollstreckungs- und Strafrecht.

Der Regent ist daher auch befugt, die Mittel zu gebrauchen, wodurch er seinen Verordnungen Ansehen und Gehorsam verschafft; er hat das Vollstreckungsrecht oder die vollziehende Gewalt, (*potestas executoria*;) folglich das Recht zu belohnen und zu strafen.

Einige neuere Schriften von dieser Materie sind:  
*Pestel (Fried. Wilh.) comment. de justitia regnantium remunerante.* Rintel. 1756.

*Dragonetti delle virtute et de premi.*

*Breichausen (Henr. Petr.) diss. de praemiis et poenis in genere,* Vet. Prag. 1734.

*Scheidlin (Io. Thom.) diss. de poenis delictorum.* Aug. Vind. 1740.

*Pestel (Fried. Wilh.) diss. qua jus criminale universale delineatur.* Rintel. 1753.

*Engelhardt (Regner) Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts.* Leipzig 1756. 8.

*Christ. Frid. Schott diss. de delict. et poenis, in collect. diss. I. N. Tom. 2. p. 189.*

*Beccaria dei delitti et delle pene.* Neapol 1764. 8.

*Goodvike (H.) tentam. de jure puniendi divino et humano.* Groen. 1766. 8.

*Seger (Io. Theoph.) diss. de modo poenarum.* Lips. 1768.

*Michaelis* in der Vorrede zum Mosaischen Recht, (eine vorzügliche Abhandlung, auf die ich deswegen aufmerksam mache, weil man sie da, wo sie steht, nicht leicht suchen wird).

Barl

**Karl Friedr. Seegers** Abhandlung der Frage: sind scharfe Gesetze einem Staate vorzüglich, aus was für einem Gesichtspunkte sind solche gegen jeden unterschiedenen Stand desselben, sowohl in Rücksicht ihrer Ausführung als Wirkung zu betrachten? Tübingen 1780. 8. in **Pütz's** Repertorium für das peinliche Recht, I. B. S. 154 u. f. f.

**C. Freiherr von Dahlberg** Ariston, oder über die Wirksamkeit der peinlichen Strafgesetze, in **Pütz's** Repertorium S. 27 u. f. f.

Ueber die Strafgesetze, oder Entwurf zu einem allgemeinen Strafcodex von **Palaze**, aus dem Franz. übersetzt. Leipzig 1785. 8.

**Christ. Gottlieb Smelin** Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. Tübingen 1785. 8.

Von dem Recht zu strafen und Endzweck der Strafen in **C. von Knoblauchs** politisch - philosophischen Gesprächen I. Theil 8tes Gespräch.

**Schaumann** über bürgerliche Strafen, in dessen kritischen Abhandlungen S. 229 u.

Seder von den Grundsätzen der belohnenden und strafenden Gerechtigkeit; in den Untersuchungen über den menschlichen Willen 3. Th. 476 f. f. Seite.

Der Regent hat das Recht, die in den Gesetzen dicirte Strafe zu erlassen oder zu mildern, wenn es das Staatsbeste erfordert. Auch Abolitionen sind ihm in diesem Fall nicht verwehrt. **Smelin** am a. D. S. 55. Seder über das Recht zu begnadigen, ein Anhang zu **Wedekinds** Abhandlung von dem Interesse des N. A. Heidelberg 1793. Erhöhen kann der Regent die Strafe nicht nach **Wilke's**, wohl aber alsdann, wenn die Umstände,  
mit

mit welchen das Verbrechen begleitet ist, die Strafbarkeit vermehren. *Emelin* am a. D. S. 50.

## §. 187.

## Grund des Strafrechts.

Der Staat wird von dem Verbrecher beleidigt. Ein Grund des Staatsrechtes ist also das Recht des Beleidigten gegen den Beleidiger. (§. 126.) Bei dem Staatsunterthan ist der Socialcontract noch ein zweytes Fundament.

*Hobbes Leviath. Cap. 28. Ziegler* *diff. de poenis* §. 31. *Treuer ad Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 2. Cap. 13. §. 3. *Wolf* I. P. V. §. 638 et 835. *Christ. Frid. Schott* *diff. de genuino fonte juris vitae et necis*. Tubing. 1756 in collect. *diff. I. N.* Tom I. p. 147 sqq. *Moses Mendelsohns Phädon* S. 173 und S. 221. *Giov. Batist Gherard d'Arco* sopra il fondamento del diritto di punire. Cremon. 1779. (allgem. jurist. Bibliothek 1. B. 1. St. 46 2c. Seite.) *Siccovius* de juris puniendi fonte (Schotts *Critik* 8. B. 462 S.) *Ramhorst* de origine juris puniendi, Lugd. Bat. 1775. (Schott am a. D. S. 555.) *Joh. Gottfr. Köstler* von dem Strafrecht im Stand der Natur und seinen Folgen im Staate. Wien 1784 1. Th. 43. S.)

Der Bürger ist nicht verpflichtet, sich wegen eines Verbrechens selbst anzugeben; aber gestritten wird, ob er verbunden sey, die Strafe zu leiden? *Pufendorf* de I. N. Lib. 8. Cap. 3. §. 4. leugnet es. Das Gegentheil behaupten mit Grund *Marxov* ad *Pufendorf*

*Pufendorf l. c. n. 6. Titius in diff. jurid. p. 42 lqq. Thomafus jurispr. div. Lib. 3. Cap. 7. 98. Otto et Carmichael ad Pufendorf de Oe. H. et C. Lib. 2. Cap. 13. §. 4.*

§. 188.

Zweck der Strafen.

Die allgemeine Absicht der Strafen ist die Sicherheit des Staates. Besondere Zwecke sind (1) den Delinquenten zu bessern; (2) ihm die Begehung neuer Verbrechen unmöglich zu machen; (3) die andern Bürger von Verbrechen abzuschrecken.

*Chrph. Wollé diff. de finibus poenar. civil. Lips. 1725.*

Sonne (Joh Gottlieb) von dem Zweck der Strafen in bürgerlichen Gesellschaften. Erlang. Anzeigen vom J. 1744. 10. St.

Göttinger gelehrte Anzeigen vom Jahr 1786. S. 1575.

§. 189.

Maaf derselben.

Das Maaf der Strafen wird bestimmt durch die Grade der Moralität, (§. 18.) und die Größe des Schadens, den das Verbrechen dem Staate verursacht, oder durch seine Folgen in der Zukunft besorgen läßt. Aber immer

mer muß die Strafe das möglich geringste Uebel seyn, das zur Verhütung des Verbrechens hinlänglich ist.

(1) Doch kann der Staat auf eine verbotene Handlung, zu der man mehr gereizt wird, als zu einer andern, oder die leichter zu begehen ist, als die andere, höhere Strafen setzen, obgleich die erste an sich nicht so imputabel ist, als die letzte. S. Michaelis Mos. Recht, Vorrede zum 7. Th. S. 52. Emelin am a. D. S. 18 2c.

(2) Aus dem Grunde allein, daß die bisherige Strafe nicht zugereicht hat, das Verbrechen aus dem Staate zu vertilgen, ist der Regent nicht befugt, die Strafe zu erhöhen, wie Wolf L. P. V. S. 637. glaubt. Man sehe Vattel quaestions de droit naturel, pag. 393 auch Erxleben progr. potestas criminalis circa frequentiam delictorum in disceptationem vocata. Marb. 1788. 4.

## §. 190.

### Von Todesstrafen.

Auch Todesstrafen kann der Oberherr dictiren, wenn er im Staat Ruhe und Sicherheit ohne sie zu erhalten nicht im Stande ist.

(1) Kann ein Staat durch gute Erziehungsanstalten, Arbeitshäuser, Wachsamkeit, Polizeianstalten 2c. die Verbrechen verhüten, so ist es Pflicht. Kann er durch gelindere als Todesstrafen seinen Bürgern Sicherheit verschaffen, so ist es eben so sehr Pflicht, sich



ſich der Todesſtrafe zu enthalten. Iſt hingegen beydes nicht möglich, ſo ſind die Todesſtrafen gerecht.

- (2) *Leſſer* *Med. ad Pand. Sp. 649. M. 3. 4.* von Sonnenfels in ſeinen Grundſätzen der Polizey-Handlung- und Finanzwiſſenſchaft, 1. Th. S. 347. und *Beccari* in ſeinem Werk über Verbrechen und Strafen S. 28. verwerfen die Todesſtrafen, auſſer in einigen wenigen Fällen. Dieſer Meynung ſind auch:

*Hermann (Io. Iac.)* *diss. de jure gladii.* Lipſ. 1769.

*Barkhausen* *Abhandlung wider die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafen,* im *Museum* 1776. 8tes Stück, und in *Pütter's Repertorium für das peinliche Recht.* S. 302 u. f. f.

Ebendeffelben *vermiſchte Anmerkungen und Erläuterungen über die Todesſtrafen,* *Museum* 1777. 8tes Stück.

*Ein Ungenannter* über *Linguets* *Vertheidigung der Todesſtrafen,* *Museum* 1776. 12tes Stück.

*Cäſar* über den Zweck der Strafen, in *deſſen* *Denkwürdigkeiten aus der philoſophiſchen Welt,* 4ter Band S. 103 u. f. f.

Für die Todesſtrafen aber ſtreiten:

*Chrph. Frid. Schott* *diss. de delict. et poen. S. 11. ſqq.*

*Erörterung der Frage: welche Strafe iſt wirkſamer, die Todesſtrafe oder die ewige Gefängnißſtrafe?* Königsberg und Leipzig 1770. 4.

*Jacobi* *Versuch einer Apologie der Todesſtrafen,* Lemgo 1776.

*Kunde* *Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Todesſtrafen,* Caſſel 1776. verbessert im *Museum* 1777. 4tes Stück, und in *Pütter's Repertorium* S. 268 u.

Abgekürzte Reflexionen über den Nutzen oder Schaden der Todesstrafen, Museum 1776. 10tes Stück, und bey Plitt S. 27 u. f. f.

Feder über die Todesstrafen, teutsches Museum 1777. 11tes Stück.

Ephemeriden der Menschheit, 5tes Stück 25 u. f. Seite, 8tes Stück 9. und f. Seite.

J. E. S. Schall von Verbrechen und Strafen, Leipzig 1779. 8.

Ephraim Heinrich Prætorius Abhandlungen vermischten Inhalts, erste Lieferung, Dresden 1780.

Sranz Siardi vom Recht der Todesstrafen, Pappenheim 1781.

Gmelin über Verbrechen und Strafe S. 36 2c.

Schaumanns kritische Abhandlungen S. 249 2c.

## §. 191.

### Folgen des Strafrechts.

Aus dem Strafrechte fließt das Recht die Verbrechen zu untersuchen (*jus inquisitionis*), und alle dienliche Mittel zu deren Entdeckung anzuwenden.

Aber ist auch die Folter ein erlaubtes und dienliches Mittel? Die über diese Frage gewechselten Schriften sind in der Lipenisch = Schottischen Bibliothek, Art. tortura und in Gmelin's Grundsätzen der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafe S. 247 angeführt, wo auch die Gründe S. 248 2c. gegen die Folter ausführlich widerlegt sind. Sie scheint in folgenden drey Fällen erlaubt zu seyn:  
1) wenn

1) wenn der Inquisit gar nicht antworten will; 2) wenn er zuverlässig Mitschuldige hat, und sie zu nennen sich weigert; 3) wenn er eines Verbrechens überwiesen, und mehrerer beschuldigt wird; die Folter also, gesetzt, daß die Beschuldigungen ungegründet wären, als Strafe für jenes erwiesene Verbrechen gelten kann.

§. 192.

Die obrichterliche Gewalt.

Dem Regenten kommt das Recht zu, die Streitigkeiten der Unterthanen zu entscheiden, und darin besteht seine obrichterliche Gewalt (*potestas judiciaria, suprema jurisdictio*).

- (1) Faustrecht und Duelle sind im Staate nicht zu dulden.
- (2) Wenn der Bürger in dringenden Umständen vom Staate keine Hülfe erwarten kann: so ist die Selbsthülfe erlaubt. Nicht so in dem Fall, wenn ihm der Richter nicht helfen will. *Bohmer I. P. V. Part. spec. lib. 2. Cap. 7. §. 6.*
- (3) Weil der Regent in dem größeren Staate nicht alle Streitigkeiten selbst schlichten kann, so ist er befugt, Richter zu bestellen. *Reins Annalen 1. St. Seite 393 u.* Aber er bleibt doch
- (4) die Quelle aller Gerichtsbarkeit.
- (5) In eigener Sache kann er nicht Richter seyn, aber die von ihm bestellten Gerichte können darin urtheilen, wenn er ihnen erlaubt, es unparteyisch zu thun.

## §. 193.

Das Recht der Oheraufsicht.

Ferner das Recht von allem Nachricht zu erlangen, was im Staate geschieht, in so fern das Wohl des Staates dabey interessiret ist; oder das Recht der Oheraufsicht (*potestas inspectoria*; folglich auch die Befugniß, Handlungen der Bürger zu bestätigen, oder zu annulliren.

Insonderheit ist er befugt, nützliche Gesellschaften zu bestätigen, und schädliche aufzuheben. *Imman. Aug. Otto Gehler* diss. de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda. Lips. 1786. Maasß über Rechte und Verbindlichkeiten, S. 275 u. Dasß er eben das Recht habe, das Vermögen aller aufgehobenen Gesellschaften in seine Cassen zu ziehen, läßt sich nicht behaupten.

## §. 194.

Das Recht der Waffen.

Da das Wohl des Staates zuweilen nicht ohne Gewalt der Waffen erhalten werden kann: so ist auch dazu der Regent berechtiget. Er hat das Recht der Waffen.

*H. Cocceii* de armato principe, in Exerc. T. 1. n. 30.

*Deinlin* diss. an et quatenus cives ad arma pro publica capiendi cogi possint? Aln. 1719.

(1) Die

(1) Die Unterthanen sind schuldig in einem Kriege die Waffen zu ergreifen, dessen Rechtmäßigkeit zweifelhaft ist (§. 184.) Man sehe *H. Grot. Lib. 2. Cap. 26. §. 4. Pufendorf de l. N. et G. Lib. 8. Cap. 1. §. 8. Kuspis colleg. Grot. pag. 123. Deinlin diss. cit. §. 8.*

(2) Aus dem Recht der Waffen fließt das Recht Zeughäuser und Festungen zu errichten, das Besatzungsrecht, das Recht Soldaten auszuheben und zu werben, auch das Recht der Heeresfolge.

*Croll diss. de jure urbes muniendi et munitiones reficiendi. Viteb. 1734.*

*Buddei (Franc.) diss. de officio summorum imperantium circa conscribendum militem, in select. l. N. et G.*

## §. 195.

Recht über die Kirchen im Staate.

Eine Gesellschaft, welche sich zu einem religiösen Zweck vereinigt, heißt eine Religionsgesellschaft oder Kirche. Sie hat, wenn sie im Staate aufgenommen worden ist, alle Rechte anderer moralischen Personen, und diese Rechte heißen: die Collegialrechte der Kirche. Der Oberherr des Staates kann zwar 1) nicht bestimmen, was die Mitglieder der Kirche glauben sollen, auch nichts über die wesentlichen Religionshandlungen verordnen. Aber er kann doch 2) das Recht der Oberaufsicht darüber erstrecken, und eine Religionsgesellschaft, die gefährliche Sätze glaubt,

vom Staate ausschließen. 3) Ueber gleichgültige Religionshandlungen (adiaphora) ist er befugt, Verordnungen zu machen, wenn es das Staatsbeste erfordert. Wo dies nicht ist, da kann 4) die Kirche diese Dinge nach eigenem Gefallen anordnen.

(1) Collegialrechte der Kirche sind z. B. das Recht, das Symbol zu bestimmen, die Kirchenlehrer und Diener zu wählen, Synoden zu halten, Kirchenordnungen zu machen, und darin den Ort, die Zeit, die Ceremonien des Gottesdienstes zu bestimmen, das Recht die Ketzer auszuschließen u. S. Schaumanns N. R. S. 552 u.

(2) Zuweilen überträgt die Kirche ihre Collegialrechte dem Regenten.

(3) Die hierher gehörigen vielen Schriften sind verzeichnet in Scheidemanns größerem Staatsrecht 2. Th. 1. Kap.

(4) Moses Mendelssohn in seiner Schrift: Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum, Berlin 1783. 8. behauptet, die Kirche könne gar keine Zwangsrechte und kein Eigenthum haben, keinen Kirchendiener besolden, keinen Irrgläubigen ausschließen, alles Kirchenrecht sey ein Unding u. Seine Gründe sind: 1) durch Verträge würden nur unvollkommene Pflichten in vollkommene verwandelt. Ich kann mit meinem Vermögen nicht immer mir und andern zugleich dienen, ich kann dasselbe Vermögen oder Gut nicht gegen alle meine Nebenmenschen, nicht zu allen Zeiten, nicht unter allen Umständen zum Besten anwenden. Hier sind also Collisionen der Pflichten; durch Verträge werden diese Collisionsfälle entschieden. Wo nicht Ansprüche gegen  
An-

Ansprüche entschieden werden sollen, da ist der Vertrag ein Unding. Zwischen Rechten der Gottheit und Rechten der Menschen können aber nie Collisionen entstehen, also auch nicht zwischen Kirche und Bürger. 2) Es giebt nach dem Gesetze der Vernunft kein Recht auf Personen und Dinge, das mit Lehrmeynungen zusammenhängt, und durch das Einstimmen in dieselbe erworben wird. — Allein 1) diese Theorie der Verträge ist, soviel ich einsehe, völlig grundlos. Ich kann mich durch einen Vertrag verpflichten, dem A. etwas zu leisten, das ich ihm zu leisten schlechterdings keine Gewissenspflicht hatte, das ich vielmehr dem würdigern B. zu leisten verbunden war. (§. 64.) Und wäre die Theorie auch richtig, so folgt nichts daraus. Sollen dann, wenn sich Menschen zu einer Kirchengesellschaft vereinigen, oder wenn diese Gesellschaft mit einem Dritten Verträge schließt, Collisionfälle zwischen Gott und Menschen entschieden werden? Sind: Collision zwischen Gott und Menschen, und: Collision zwischen Kirche und Staat nicht zwey ganz verschiedene Dinge? 2) daß es nach der Vernunft kein Recht geben könne, das mit Lehrmeynungen zusammenhängt, ist eben so unweislich. Wenn ich z. B. einem verspräche, einen Jahrsgehalt zu geben, so lang er mich auf seine Ehre versicherte, daß er die Reinholdische Theorie von der Freyheit für die einzige wahre, und Keinen für einen guten Menschen halte, der sie wie Hr. Schmidt erklärt: so wäre der Vertrag unstreitig verbindlich. Sein Recht wäre also von einer Lehrmeynung abhängig. Auch eine Gesellschaft läßt sich denken, deren Verbindung sich auf eine Lehrmeynung gründet. Könnte sich nicht z. E. eine Anzahl Menschen, die an Geistererscheinungen glauben, zu einer Gesellschaft ver-

einigen, in welcher dann, wie natürlich, Niemand aufgenommen würde, der nicht glaubt, daß man einen Geist sehen könne. Hätte diese Gesellschaft nicht ein Recht, jeden auszuschließen, sobald er erklärte, daß er an keine solche Erscheinungen mehr glaube? Könnte diese Gesellschaft kein Eigenthum erwerben, keine Verträge mit einem Dritten schließen? Hätte Mendelsohn behauptet, was er aber nicht behauptet, es sey unvernünftig und unmoralisch, sich in eine Kirchengesellschaft zu begeben; der deswegen errichtete Vertrag verpflichtet nicht; die ganze Gesellschaft sey ein Unding, so ließen sich die Resultate seiner Grundsätze freylich rechtfertigen. Wahr ist es, daß die Kirche eine Gesellschaft von einer gar sonderbaren Art ist. 1) Sie gründet sich auf Glauben und innere Gefinnungen. Wer kann aber wissen, was ich glaube, als ich selbst. Die Kirche soll eine fortdauernde Gesellschaft seyn, und die Meynungen der Menschen ändern sich alle Augenblicke. 2) Keine größere Gesellschaft kann ohne Regierung lange bestehen, die Regierung sey nun demokratisch oder aristocratisch, oder monarchisch. Die Kirchengesellschaft aber verträgt sich mit keiner Art von Oberherrschaft, da Meynungen und Glauben nicht befohlen werden können. 3) Ist die Kirche im Staate, so entstehen noch mehr Anomalien. Alle Mitglieder des Staates sind oft auch Mitglieder der Kirche, und doch ist der Staat von der Kirche wesentlich verschieden. Aber so verschieden sie sind, so giebt es doch Staaten, in welchen man nicht Bürger seyn kann, ohne sich zu der Kirche zu bekennen, welche in diesem Staate, wie es heißt, die herrschende ist. Ueberläßt die Kirche ihre Collegialrechte dem Staatsregenten, so entstehen noch mehr Verwirrungen,  
wenn



wenn sich der Glaube der Kirchenglieder verändert, der Regent hingegen den alten Glauben behält, oder umgekehrt.

§. 195.

Und über die Staatsgüter.

Das öffentliche Vermögen des Staates kann der Regent gebrauchen; und benutzen; aber nicht veräußern; wenn nicht das Staatsbeste die Veräußerung schlechterdings erfordert. Von dem Privatvermögen ist er a) Abgaben zu fordern befugt, wenn zu Bestreitung der Staatsausgaben keine andere Mittel vorhanden sind; Er kann auch b) die Rechte des Eigenthümers einschränken, wenn es das Wohl des Staates erfordert; (interest reip. ne quis re sua male utatur), also Aufwands-gesetze geben, den Verschwendern Vormünder setzen &c. Die kluge Verwaltung der Staatsgüter heißt die Staatswirtschaft.

- (1) Der Regent ist auch die Dinge im Staate, welche keinem Bürger eigen sind (adelpota) wilde Thiere, Flüsse, Wüstungen, erblose Güter &c. zum Staatsvermögen zu ziehen befugt. In diesem Fall entsteht ein Regal. *Ge. Lud. Boehmer* diff. de jure principis circa loca et opera publ. in *Elect. jur. civ.* T. 1. num. 15.
- (2) Das Staatsvermögen ist von dem Privatvermögen des Regenten verschieden. Aber der Unterschied den man zwischen Tafelgütern, die zum Unter-

Unterhalt des Regenten, und Kammergütern, welche die Staatsausgaben zu bestreiten, bestimmt sind, macht, ist ohne practischen Nutzen. Die Frage: ob der Regent diese Güter veräußern dürfe, ist äußerst freitig. Die darüber gewechselten Schriften machen eine Bibliothek aus. Man s. *H. Gröt. Lib. 2. Cap. 6. §. 11. Pufendorf Lib. 8. Cap. 5. §. 11. Glasfey Recht der Vernunft, S. 964. Leyser Med. ad Pand. Sp. 50. Med. 6. lqq. Jacobs in diss. de Principis successore, domanialia alienata revocante (Erf. 1741) §. 3. lqq.* Des Grotius Lehre, daß der Regent die Staatsgüter zu veräußern nicht befugt sey, ist soviel man auch dagegen eingewendet hat, richtig. Nur muß 1) von wahren Staatsgütern die Rede seyn, von Gütern, welche das Volk dem Regenten gegeben hat, nicht von solchen, die er auf andere Weise, z. B. durch Schenkungen, Erbschaften, Belehnungen erwirbt. (Bestritten ist aber, ob der Regent Güter, die er durch Eroberung erhält, veräußern dürfe. Strube rechtl. Bedenken, 2ter Band 43. Bed.) 2) Die Veräußerung ist gültig, wenn das Wohl des Staates sie durchaus erfordert, oder 3) die Nation sie dem Regenten verstattet hat. Daß sie aber dadurch gültig werde, wenn die Nation bloß nicht widersprochen, und sich lange Zeit dabey beruhiget hat, wie Strube am a. D. S. 3. behauptet, möchte ich nicht vertheidigen.

Von dem Recht des Regenten über die Güter der Gemeinheiten (universitatum) oder Almenden s. *Buehmer I. P. V. Cap. 1. §. 18.*

## §. 197. a.

Das Recht Aemter und Würden zu ertheilen.

Ein öffentliches Amt führt der Bürger, welcher schuldig ist, Geschäfte dem Staat zum Besten zu verrichten, und eine Würde hat er, wenn ihm der Regent einen persönlichen Vorzug vor andern Bürgern beilegt. Daß der Oberherr Aemter und Würden ertheilen könne, ist unleugbar.

- (1) Kann ein Staatsdiener abgedankt werden? Kann er seinen Abschied verlangen? Vorausgesetzt, daß nicht von Cassation, nicht von erblichen, oder ausdrücklich auf lebenslang ertheilten, auch auf der andern Seite nicht von solchen Bedienungen die Rede ist, welche ihrer Natur nach nur auf gewisse Zeit eingeschränkt sind, oder welche ausdrücklich nur auf gewisse Zeit oder auf Wohlgefallen (*ad beneplacitum, precario*) ertheilt sind, dann darüber ist kein Streit, so halte ich dafür, daß ein Diener allerdings verabschiedet werden könne. Es ist ihm nicht versprochen, daß er lebenslang das Amt behalten solle. Worauf soll sich also sein lebenslängliches Recht gründen? Daß ihm die Verabschiedung schädlich ist, erhebt nichts, und daß jede Dimission schimpflich sey, ist falsch. Verabschiedet der Regent ohne Ursache einen dem Staat nützlichen Diener, so handelt er pflichtwidrig gegen den Staat, aber nicht ungerrecht gegen den Diener. Daß einem verabschiedeten Diener die Besoldung gelassen werden müsse, wenn er nichts verschuldet hat, halte ich ebenfalls für unrichtig. Der Diener hat nicht das Recht seinen

seinen Abschied zu verlangen, wenn 1) das Wohl des Staates erfordert, daß er das Amt behalte, und 2) er Bürger des Staates bleiben will; außerdem allerdings.

*Boshmer (Iust. Henn.)* diff. de jure principis circa dimissionem ministrorum, in Exerc. ad Pand. T. 3. p. 738 sqq.

*Münchhausen (Phil. Adolph.)* diff. de jure ministrorum exigendi a principe dimissionem, Hal. 1716.

*Kress* diff. de jure officiorum, Cap. 6. §. 4.

*Iac. Rave* diff. de jure officii in primis titulo oneroso collati. Jen. 1766.

*Io. Vlr. de Cramer* de diff. inter remotionem ab officio et dimissionem ministrorum obs. jur. univ. Tom. 2. Obj. 618.

*Strube* rechtliche Bedenken, 3. Th. S. 510.

Votum über die Frage, ob und in wie fern ein princeps berechtigt sey, seine Diener zu dimittiren, in Schözers Staatsanzeigen, 27. Heft, S. 3. u. f. f.

*Malacord* diff. de publicis officiis absque justa causa ejusque legali cognitione non auferendis. Goett. 1788. 4. Verglichen mit Kläbers Anmerkungen, in dessen jurist. Bibl. 6. Band S. 152 ff.

(2) Die Expectanzen streiten in den meisten Fällen mit dem Wohl des Staates. *Leyser* ad Pand. Tom. 4. p. 1253 sqq.

(3) Die Frage ob der Regent durch die Verträge seiner Diener verpflichtet werde, ist aus dem oben (§. 97.) gesagten zu beantworten.

§. 197. b.

§. 197. b.

Und die auswärtigen Geschäfte zu besorgen.

Auch die auswärtigen Geschäfte ist der Regent zu besorgen befugt, er schließt also Verträge mit Auswärtigen, schickt Gesandten, befördert den auswärtigen Handel *rc.*

§. 198.

Die Polizeygewalt.

Der Regent ist verbunden dem Staat Schutz gegen auswärtige Feinde zu verschaffen; er ist verbunden, jedem Bürger, wenn seine vollkommene Rechte gekränkt werden, Beystand zu leisten. Das Recht, alles, was noch außer diesem zum Wohl des Bürgers und des ganzen Staates erfordert wird, ihm zu verschaffen, (Bevölkerung, Gelegenheit zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse, Lebensbedürfnisse, Bequemlichkeit und Reichthum, Verbesserung der Gesinnungen und Sitten *rc.*) heißt die Polizeygewalt.

Die weitere Ausführung dieses Rechts gehört in eine eigne Wissenschaft, die Polizeywissenschaft.

*Car. Frid. Meisner* diss. de bonis civitatum primariis. Goett. 1751.

Kann die Obrigkeit den Unterthanen das Auswandern verbieten? *Io. Christ. Rudolph* observationes de jure

*jure emigrandi et transmigrandi subditorum*, Erlang. 1757. *Car. Frid. Harpprecht* diff. de *jure subditorum emigrandi restricto*, Tubing. 1755. 4. **J. J. Cella's** freymüthige Aufsätze, 3. Bändchen 1. Abth. *Frid. Hirsch* comment. de *jure emigrationem civium prohibendi vel circumscribendi*. Goett. 1787. 4. Ist das Abzugsgeld also gerecht? Daß der Staat ohne Ungerechtigkeit das Gesetz geben könne, kein Bürger soll ohne Erlaubniß auswandern, und daß alle, die nach diesem Gesetz sich als Bürger aufnehmen lassen, nicht ohne Erlaubniß auswandern dürfen, ist offenbar. Allein ist in einem Staate, wo kein solches Gesetz ist, der Bürger zu emigriren befügt? Allerdings; dann wer sich als Bürger aufnehmen läßt, verspricht weiter nichts als: ich will die Pflichten eines Bürgers erfüllen, so lang ich im Staat lebe. Der Staat hingegen verspricht: du sollst die Rechte eines Bürgers genießen, so lang du deine Pflichten erfüllst. Weder das Argument: ein Bürger ist schuldig das Wohl des Staates zu befördern, durch das Auswandern aber schadet er ihm; noch das zweite: wenn es dem Bürger erlaubt wäre auszuwandern, so könnte ihn auch der Staat nach Gefallen ausbieten, noch endlich das dritte: ein Bürger ist undankbar, wenn er den Staat verläßt, von welchem er Wohlthaten genossen hat, beweisen das Gegentheil. **Jacob N. N. S. 641.**

## §. 199.

Das äußerste Recht.

Wenn der Regent in einem Falle, wo das Beste des Staates mit den Rechten des einzelnen  
nen

nen Bürgers streitet, dem Staate zum Besten, dem einzelnen Bürger etwas von seinen erworbenen Rechten entzieht; so übt er das höchste oder äußerste Recht, die Nachvollkommenheit (*jus eminens*) aus. Es heißt Ober-eigenthum, (*dominium eminens*) wenn es über die Güter des Bürgers; die äußerste Gewalt, (*potestas eminens*) wenn es über ihre Personen ausgeübt wird.

- (1) Nicht ohne Unterschied darf das Staatsbeste dem Privatvortheil vorgezogen werden. Aber darf es zuweilen geschehen, und in welchem Falle? Man sehe von dieser wichtigen Frage:

*Krist. Wildvogel* diss. bonum publicum an et quomodo Princeps bonis privatorum praeferre debeat. Jen. 1695.

*Lo. Brantsen* spec. acad. quousque bonum commune commodis privatorum in civitate sit antefendum? Lugd. Bat. 1770. 4.

*Joh. Aug. Schlettweins* wichtigste Angelegenheiten für das ganze Publikum, 2 Thl. 87. Seite u. f.

Ebendesselben Grundfeste der Staaten S. 55. und Sendschreiben an Pütter in seinem Archiv für den Menschen und Bürger, 2. Band.

*Joh. Stephan Pütter* von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darin gemein hat, daß einem jeden sein erworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist, in den Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, 1. Th. S. 351 u. f.

Epheueriden der Menschheit vom Jahr 1779. 7. Stück  
1. u. f. Seite. Ebrudieselben vom Jahr 1781.  
1. Stück, Seite 64.

Andr. Rud. Jacobi Beytrag zur Entwicklung der natürlichen Rechte der höchsten Gewalt in Rücksicht auf bürgerliche Freyheit, Dessau 1783.

Strube rechtl. Bed. 1. Band, 92. Bed. 3. Band,  
3. Bed.

(2) Das äußerste Recht, das Grotius zuerst gelehrt hat, ist von vielen ohne Grund verworfen worden. Man hat entweder bloß über Worte, oder nur gegen den Mißbrauch gestritten. Der hierher gehörigen Schriften sind ungeheuer viel. Man sehe die Lipemische und Meisterische Bibliotheken, und Scheidemanns größeres St. R. 2. Thl. S. 364.

(3) Der von der Collision des allgemeinen und Privatbestens hergenommene Grund zu handeln, heißt die Staatsraison.

(4) Die Grundgesetze darf der Regent nicht ohne den Willen der Nation abändern oder übertreten, wenn er dafür hält, daß er dadurch das Wohl des Staates befördere. S. Seder über den menschl. Willen 3. Th. Seite 344 u.

(5) Der Unterthan, welcher des gemeinen Bestens wegen, zum Nutzen der übrigen Bürger Schaden leidet, muß vom Staate entschädiget werden.

Grot. lib. 2. Cap. 14. §. 7. Huber de jure civ. sect. 3. Cap. 6. §. 44. Bynkershoek quaest. jur. publ. lib. 2. Cap. 15. Strube am a. D. Ein ganz anderer Fall ist, wenn ein Unterthan im Kriege vom Feind Schaden-leidet. Hier hat der Staat keine Zwangspflicht zur Entschädigung. Bynkershoek l. c. Anderer Meinung ist Strube am a. D. 1. Bd. S. 219.

(6) Ist



- (6) Ist kein Ersatz möglich, so hat auch das äußerste Recht nicht statt. Einen Unschuldigen zu tödten des gemeinen Bestens wegen, ist also nicht erlaubt,
- (7) Nicht bloß der Noth, sondern auch eines überwiegenden Nutzens wegen kann das eminente Recht ausgeübt werden. *Bynkershoek* l. c. Nur muß das Wohl des Staates schlechterdings durch kein anderes Mittel befördert werden können. *Wolf* I. N. Part. 8. §. 116.

§. 200. a.

Von der Beleidigung der Unterthanen.

Wenn ein einzelner Unterthan vom Regenten beleidiget wird, so hat er zwar die Rechte des Beleidigten gegen den Beleidiger; aber der Vereinigungsvertrag, den er mit den übrigen Bürgern hat, setzt diesem Recht Grenzen. Er ist es auszuüben nicht befugt, wenn er dadurch die Ruhe des Staates stört, Empörung und Bürgerkrieg veranlaßt (§. 31.). Wird das ganze Volk beleidigt, und gelinde Mittel sind umsonst versucht worden: so ist es befugt, seine Rechte mit Gewalt gegen den Regenten zu vertheidigen, auch nach Beschaffenheit der Umstände ihn der Regierung zu entsetzen.

- (1) Dieß wäre also ein Mittelweg zwischen dem Lehren der Monarchenfeinde (§. 180.) und Machiavellisten (§. 181.) Die Grundsätze des Monarchismus stellt im kurzen dar *Gribner princip. jurispr.*

rispr. nat. lib. 2. Cap. 7. §. 2. und der Verf. der hinterlassenen Papiere des Etatsrath von Schaafs-Kopf (Breslau 1782) Seite 129 zc.

Ein Regent, der seine Herrscherrechte mißbraucht, heißt ein Tyrann.

*Rud. Wedekind* diff. de obligatione civium erga Principem tyrannum, Goetting. 1748.

*Kant*, in der Berliner Monatschrift, Sept. 1793. S. 254 zc. behauptet: alle Widerseßlichkeit gegen die oberste Gewalt sey unerlaubt, wenn gleich das Staatsoberhaupt den ursprünglichen Vertrag verletze. Diese Lehre vertheidiget auch *Genz* in derselben Monatschrift, Decemb. 1793. und (doch mit Einschränkungen, wodurch sie wirklich aufgehoben wird). *Maas* über Rechte und Verbindlichkeiten S. 192 zc. S. 286 zc. Man s. aber die oben (§. 181.) angeführte vortreffliche Schrift; *Antimachiavell* zc.

### §. 200. b.

#### Von Revolutionen.

Kann eine Nation ihre Staatsverfassung ändern? Wenn Niemand dadurch wohlverworbene Rechte verliert, ohne Zweifel. Sobald aber Jemand, z. B. dem Regenten, dem der ein Recht auf die Nachfolge hat, von einer Classe von Unterthanen, gegen seinen Willen Rechte (gegründete nicht usurpirte) entzogen werden, deren er sich nicht durch Vergehungen verlustig gemacht hat, so ist die Revolution in so weit ungerecht.

### §. 200. c.

Der Regent als Repräsentant der Nation.

Der Regent stellt die Nation vor, dergestalt, daß alles, was er vermöge der ihm übertragenen Gewalt thut, als eine eigne Handlung des Volkes anzusehen ist. Dieses sowohl, als der Nachfolger, erhält daraus Rechte und Verbindlichkeiten.

(1) *Ludewig* *diff. de obligatione-successoris in principatus et clientel. Cap. 1. in opuscul. Tom. I. p. 542* 1791. erzählt die verschiedenen Meinungen in dieser Lehre.

(2) Ist die Nation verbunden, die Schulden des Regenten zu bezahlen? 1) Von Schulden, die er nicht als Regent, sondern in Privatangelegenheiten macht, ist nicht die Frage. 2) Wenn der Regent vermöge der Grundgesetze ohne Einwilligung des Volkes oder der Stände nicht befugt ist, Schulden zu machen: so ist die Sache ebenfalls außer Streit. 3) Hat der Glaubiger gewußt, oder wissen können, daß die Schuld zur Verschwendung gemacht wird, so ist die Nation zur Bezahlung nicht verpflichtet. 4) Hat hingegen der Glaubiger jenen Umstand nicht wissen können, so hat er das Geinige der Nation anvertrauet; er ist vollkommen unschuldig; die Nation hingegen, welche dem Regenten die Macht gab, Schulden einseitig zu machen, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er dieses Recht mißbraucht. Der Nachfolger ist in denselben Fällen die Schulden des Vorfahrs zu tilgen verbunden, wo die Nation dazu verpflichtet

tet ist, desgleichen alsdann, wenn er Erbe des Vorfahrs ist. *Pütter prim. lin. jur. priv. Princ. lib. Cap. 10.* und die daselbst angeführten Schriften. *Strube rechtl. Bed. 2. Th. 2. Bed. Justi hist. und jurist. Schriften, 2. B. 2. Abth. 1. St.*

- (3) Eine sehr bestrittene Frage ist: ob die Nation an die Verträge gebunden sey, welche ihr Regent in der Gefangenschaft schließt? *Car. Ludolph. de Danckelmann diss. de pactis et mandatis Principis captivi. Hal. 1718.*

## Zweiter Abschnitt.

### Von den einzelnen Regierungsformen.

#### §. 201.

##### Von den Rechten des Monarchen.

Die Rechte des Monarchen (§. 174.) sind aus dem Unterwerfungsvertrage, den Fundamentalgesetzen (§. 175.) und dem Endzweck des Staates (§. 171.) zu beurtheilen. Den Gesetzen, die er selbst gegeben hat, ist er nicht unterworfen. Ein Recht über den Staat als ein Eigenthum zu disponiren, hat er nicht, und die sogenannten Patrimonialreiche sind eine Chimäre.

- (1) Der Monarch hat nicht so viel Gewalt, als das Volk in der Demokratie. Denn er kann die Reichs-

Reichsgrundgesetze nicht aufheben, die Staatsgüter nicht nach Willkür veräußern u. (S. 196.)

- (2) Grotius ist der Erfinder der Distinction zwischen Patrimonial- und Usfructuarreichen. Ausführlich handelt davon *Casp. Achat. Beck* diss. de jure regni patrimonialis. Jen. 1712., welcher S. 11 u. f. f. die Patrimonialreiche vertheidigt. Auch *Gundling* diss. de jure oppignoratori territorii S. 12. ist dieser Meynung. Daß es Monarchen giebt, die den Staat als ihr Eigenthum behandeln, ist wahr. N. sehe *Joh. Stephan Paters* Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht, 1. Th. 140 Seite. Aber die Frage ist, ob es mit Recht geschehe? *Gundling* sagt Patrimonialreiche können durch Eroberungen entstehen. Da der Sieger den Besiegten tödten kann, so kann er ihn auch seiner Patrimonialherrschaft unterwerfen. Allein dieß folgt nicht (S. 167.)

§. 202.

Eingeschränkter Monarch.

Zuweilen ist die Herrschaft des Monarchen dadurch eingeschränkt, daß er in der Ausübung gewisser Regierungsrechte an die Einwilligung des Volkes oder der Stände gebunden ist. Dieser Einschränkung ungeachtet ist er höchster Oberherr, und hat die wahre Majestät.

Ob die Stände in diesem Falle Mitregenten heißen können ist eine bloße Schulfrage. *Päcker* am a. D. S. 58 u. f. f. S. 179 u. f. beantwortet sie mit einer Distinction.

§. 203.

Welche Personen sind dem Monarchen unterworfen?

Alle Personen, die sich im Staate befinden, sind dem Monarchen unterworfen, seine Gemahlin und Familie nicht ausgenommen.

Christ. Schöne's Bedenken, ob eines regierenden Fürsten Gemahlin ihres Gemahls Unterthan sey, Leipzig 1733.

Casp. Achat. Beck de potestate et jurisdic. principum in liberos, Jen. 1729.

§. 204.

Von den Privathandlungen des Monarchen.

In solchen Geschäften und Vorfällen, worin der Monarch nicht als Regent, sondern bloß als Bürger zu betrachten ist, hat er die Rechte und Verbindlichkeiten, welche jeder andere Bürger hat.

- (1) Doch steht er nicht unter den Gesetzen, die er selbst gegeben hat (§. 185.)
- (2) Die Privatgesetze erhalten, wenn sie auf den Regenten angewendet werden, verschiedene Modificationen, und daraus entsteht das sogenannte Privatrecht der Fürsten.

§. 205.

Verschiedene Arten der Monarchien.

Die Monarchien sind entweder Erbreiche, oder Wahlreiche, oder von vermischter Art.

Die

Die Erbreiche sind entweder Familienerbreiche, oder die Patrimonialsuccession hat darin statt.

*Burc. Gotth. Struu.* diss. de variis modis decernendi successorem in regnis. Jen. 1703.

*Gottfr. Achenwall* diss. de regnis mixtae successiones. Goett. 1762.

- (1) Der Monarch im Wahlreiche hat eben sowohl die Majestät, und kann eben so unumschränkt seyn, als der erbliche.
- (2) Auch der unumschränkteste Monarch kann die durch ein Grundgesetz bestimmte Successionsordnung nicht ändern.
- (3) Kann der, welcher sich ein Reich durch Krieg unterworfen hat, sein Recht auf seine Nachfolger bringen? Allerdings. *S. Pufendorf* de O. H. et C. Lib. 2. Cap. 10. §. 2. *Treuer* ad h. l. *Gribner* jur. nat. Lib. 2. Cap. 9. §. 1. Anderer Meynung ist *Breuning* spec. quaest. jur. nat. (Lipl. 1756.) Cap. 5.
- (4) Weibspersonen können von der Regierung nur alsdann ausgeschlossen werden, wenn ein ausdrückliches Fundamentalgesetz oder das Herkommen sie ausschließt. *Breuning* l. c. Cap. 6.

§. 206.

Vom Wahlrecht in den Wahlreichen.

In den Wahlreichen wählt entweder das Volk, oder dessen Repräsentanten. Das Volk ist befugt, Wahlgesetze zu machen, auch dem Erwählten eine Capitulation vorzulegen. Der

Zustand des Staates, so lange noch kein Monarch gewählt ist, heißt eine Zwischenregierung, und wer in dieser Zeit die Oberherrschaft verwaltet, ein Reichsvicarius.

(1) Daß der Capitulation auch die commissorische Clausel beygefügt werden könne, zeigt *Weber* diff. de regnis sub clausula commissoria delatis. Giff. 1715. 4.

(2) Um die Beschwerlichkeiten eines Interregnum zu vermeiden, kann das Volk auch bey Lebzeiten des Monarchen einen Thronfolger wählen.

*Sam. Pufendorf* diff. de interregnis, in ejusd. polit. inculpat. p. 283 sqq.

## §. 207.

### Von Erbreichen.

Im Erbreiche hat der Thronfolger die Wahl des Volkes nicht nöthig. Es kann ihm daher auch eine Capitulation aufgedrungen werden. Ist der Staat ein Familienerbreich; so hat jeder, der zur regierenden Familie gehört, ein erworbenes Recht, und er kann weder vom jetzigen Regenten, noch von dem Volke ausgeschlossen werden. Wenn endlich in einem Reiche die Patrimonialsuccession statt findet, so hat der Thronfolger sein Recht allein dem Willen des Vorfahrs zu danken. Das Volk kann also ihn nicht ausschließen, ihm auch keine Capitulation aufnöthigen.

(1) Der



- (1) Der Thronerbe hat kein natürliches Recht zur Stellvertretung des Monarchen, wenn dieser durch Krankheit oder andere Umstände verhindert wird, die Regierung selbst zu führen. Man s. Berliner Monatschrift 1789. S. 351 u. f. f. Joh. Friedr. Reitemeiers Grundsätze der Regentenschaft in souverainen und abhängigen Staaten. Berlin 1789.
- (2) Der Nachfolger eines Monarchen ist entweder Erbe des Vorfahrs oder nur Nachfolger im Reiche.

§. 208.

Vom Prätendenten.

Wenn Prätendenten um die Herrschaft streiten: so ist das Volk befugt, einen davon anzunehmen, und die übrigen auszuschließen, wofern es nemlich befürchten muß, daß sonst unter den Prätendenten ein ihm verderblicher Krieg entstehen werde.

*Gottfr. Achenwall* diss. de jure in aemulum regni. Marb. 1747.

*Henr. Gottfr. Scheidemantel* de judice in causis legitimosae successione in regna, commentationes duae. Jen. 1768.

§. 209.

Vom Abdanken und Absetzen des Monarchen.

Der Monarch, welcher auf Lebenszeit die Regierung erhalten und übernommen hat, kann

Kann sie so wenig ohne den Willen des Volkes, wenn er keine rechtmäßige Ursachen hat, niederlegen, als er gegen seinen Willen ohne hinlängliche Ursachen abgesetzt werden kann. (§. 147.)

## §. 210.

## Von der Democratic.

In der reinen Democratic oder Polycratie steht die Oberherrschaft entweder dem ganzen Volk, oder wenigstens allen Mannspersonen, sobald sie gewisse Jahre erreicht haben, zu. Jeder einzelne Bürger ist Unterthan. In der Repräsentativ - Democratic wählt das Volk aus seinem Mittel gewisse Repräsentanten, welche in der letzten Instanz alle Majestätsrechte ausüben.

(1) Das Volk (alle Bürger, nicht die Majorität) kann in der Democratic vermöge der ihm zustehenden Grundgewalt oder realen Majestät (§. 177.) auch Handlungen vornehmen, zu denen die persönliche Majestät nicht berechtigt. Es kann z. B. die Grundverfassung ändern, und Staatsgüter veräußern.

(2) Beispiele von noch jetzt vorhandenen Democratien sind: Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Graubünden, Walliserland, Köln, Wehlar, Aachen, Speyer, Bremen, Hamburg.

Rutger.

*Rutger. James Schimmelpennink* diss. de imperio populari caute temperato (Lugd. Bat. 1784.)  
 Jacob N. N. S. 775 u. welcher vorzüglich nachzusehen ist.

§. 211.

Democratische Reichstage.

Das Wohl der Democratie erfordert Volksversammlungen oder Reichstage. Oft werden einzelne Majestätsrechte Bedienten des Staats zu verwalten gegeben.

§. 212.

Von der Aristocratie,

In der Aristocratie hat ein Senat, hoher Rath, Ausschuss zwar die höchste, vollständige und unumschränkte Oberherrschaft, doch kann er die Reichsgrundgesetze nicht aufheben. Die einzelnen Mitglieder des Senates sind Unterthanen. Sie gelangen zu ihrer Würde entweder durch Wahl oder durch Erbrecht.

(1) Der Senat kann also nicht alles thun, wozu das Volk in der Democratie berechtigt ist. (S. 210.)

(2) Exempel von heutigen Aristocratieen sind die vereinigten Niederlande, Zürich, Basel, Schaffhausen, Bern, Lucern, Freyburg, Solothurn, Venedig, Genua, Ragusa, Nürnberg, Ulm, Lübek, doch die drey letztere vermisch mit Democratie,

S. *Renz* diss. de nexu inter magistratum ac cives

cives civitatum imperii fundamento ac effecta.  
Goetting. 1779.

## §. 213.

## Vermischte Regierungsformen.

Der Streit, ob es vermischte oder zusammengesetzte Regierungsformen gebe, ist Wortstreit. Denn das Wort vermischte Regierungsform ist vieldeutig. Es bedeutet 1) eine Regierungsform, wo die Majestätsrechte vertheilt sind, und diese Theilung ist möglich, aber nicht immer rathsam (§. 188.) Man versteht aber auch darunter 2) eine Monarchie, worin der Monarch in manchen seiner Handlungen an den Consens eines Senates oder des Volkes gebunden ist; und 3) eine Aristocratie, worin der Senat nicht alles ohne das Volk thun kann. In diesen beyden letzten Bedeutungen sind sie möglich, und vernünftig.

- (1) *Gottl. Sam. Treuer* *diss. logomachia de civitatibus mixtis*, Goett. 1742. gehört bloß dem Titel nach hieher. Denn die zweite und dritte Abtheilung, wo von dem Ursprung und den Kennzeichen der vermischten Regierungsformen, und von den darüber geführten Logomachien gehandelt werden sollte, sind nicht erschienen.
- (2) Die Frage, welche Regierungsform die beste sey, gehört in die Politik. Sehr richtig beantwortet sie *Moses Mendelsohn* *Jerusalem* S. 22.

## §. 214.

## S. 214.

## Von vereinigten Staaten.

Mehrere Staaten, die in Verbindung treten, unterwerfen sich entweder einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft, oder vereinigen sich nur zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen Feinde, und üben die dahin abzweckende Majestätsrechte gemeinschaftlich aus. Die letztern nennt man *vereinigte Staaten*; (*Systema civitatum, corpus foederatarum civitatum, systema rerumpublicarum Achaicarum*), Die ersteren werden zu Einem Staate; und hier behält entweder jeder Staat seine eigene Oberherrschaft in Dingen, welche die geschlossene Verbindung nicht angehen, oder nicht. In jenem Falle machen sie eine Republik vereinigter Provinzen aus. In diesem wird entweder ein Staat dem andern unterworfen, ein Land ein Theil des andern; (*unio inaequalis, incorporatio*) oder sie bekommen zwar einerley Oberherr, bleiben aber in völliger Gleichheit, (*unio inaequalis*).

Ein Beispiel von vereinigten Staaten sind die Schweizerkantons; von einer Republik vereinigter Provinzen, die sieben vereinigten Niederlande, das deutsche Reich und der Staat der amerikanischen Provinzen; von Incorporation Frankreich und Navarra; von gleicher Union England, Schottland und Irland; Ungarn und Böhmen.

256 Naturrecht 2. Buch 2 Abschn. 5. Kap.

**L. Schild** de coalitione populorum ac rerumpublicarum libri III. Hag. Com. 1661. 4.

**Job. Stephan Pütter's** Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, 1. Th. 22 und f. Seite.

**Ern. Carn.** *Wisland* diss. de systemata civitatum. Lips. 1777.

**Sam. Pufendorf** diss. de systematibus civitatum, in eius dissertationibus academicis selectis (Upsal. 1677.) pag. 210 sqq. Auch in dessen polit. inculp. p. 226 sqq.

# Vö l k e r r e c h t .

§. 215.

Begriff eines Volkes und des Völkerrechts.

Jede große, freye und ewige Gesellschaft heißt ein Volk, und das Recht, welches Völker und ihre Repräsentanten, die Regenten gegen einander zu beobachten haben, das Völkerrecht. Wird es aus dem Begriffe eines Volkes hergeleitet: so heißt es das allgemeine oder natürliche, und wird dem positiven Völkerrecht entgegengesetzt.

Ein neues zur Geschichte und Bücherkunde des V. R. gehöriges schätzbares Werk ist: Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, nebst vorangeschickter Abhandlung von dem Umfang des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, und Ankündigung eines zu bearbeitenden vollständigen Systems desselben, von Died. Heinrich Ludwig Frh. v. Ompteda, 2 Theile. Regensb. 1785. 8.

Schriften vom allgemeinen Völkerrecht sind:

*Richardi Zouchei juris et judicii feccialis, seu juris inter gentes, et quaestionum de eo explicatio.*  
Oxon. 1650. 4. Hag. Com. 1659. 12. Mogunt.  
R 1661.

1661 deutsch, unter dem Titel: Allgemeines Völkerrecht, Frankfurt 1666. In dieser Uebersetzung aber fehlt der ganze 9. und 10. Abschnitt des zweyten Theiles.

Io. Wolfgang Textoris *Synopsis juris gentium*. Basil. 1680.

Adam Friedr. Glasen's Völkerrecht, dritte stark vermehrte Auflage. Nürnberg 1752. 4.

Io. Ad. Iktadt *elementa juris gentium*, diss. resp. S. R. I. Comite Car. de Colloredo. Wirceb. 1740. 4.

Christ. L. L. de Wolf *jus gentium*. Hal. 1749. 4.

Le droit de gens par Mr. de Vattel à Londres (eigentlich Neufchatel) 1758. Vol. II. in 4. und Vol. III. in 12. Nouvelle edit. augmentée revue et corrigée à Neufchatel 1773. 2. Vol. 4. avec quelques remarques de l'editour, à Amst. 1775. 2. Vol. 4., à Basle 1777. 3. Vol. 12. à Neufchatel 1777. 3. Vol. 8. Von dem Werth der verschiedenen Ausgaben s. Schotts anparth. Critik, 6. Band 539. S. 7. Band 411. S. 9. Band 284. S. Anmerkungen über dieses Werk von Chambrier stehen in den Memoires de l'academie de Berlin 1793.

*Systema juris gentium, quod sub directoratu Franc. Wencosl. Steph. de Cronensfels publicae disputationi submittit Adalbertus S. R. I. comes Czernin de Chudenitz*, Prag. 1768. 4. Der Verfasser ist Jos. Franz Lothar Schrode.

Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, von Carl Gottlob Sänther, 1. Theil. Altenb. 1787. 8. 2. Theil 1792.

(1) Das positive V. R. wird von einigen, z. E. Wolf und Vattel weiter eingeheilt, 1) in das natürliche



liche, (*voluntarium*;) 2) vertragweise errichtete, (*pactitum*;) und 3) Gewohnheitsvölkerrecht, (*consuetudinarium*.) Das Vertragsvölkerrecht besteht aus ausdrücklichen, das Gewohnheitsvölkerrecht aus stillschweigenden Verträgen, und das willkürliche aus den Gewohnheiten, welche von den gekrönten europäischen Nationen nicht leicht übertreten werden, ob sie gleich keine Vorschriften des N. R. sind.

- (2) Daß es ein particuläres Vertrags- und Gewohnheits-V. R. gebe, ist außer Zweifel. Aber das willkürliche kann mit Grund nicht als ein vollkommenes oder künftliches Recht angesehen werden. Man sagt die Nationen machen zusammen einen großen Staat aus. Jede ist also schuldig das Wohl dieses Staates zu befördern. Das allgemeine Wohl der Völker erfordert die Beobachtung der eingeführten Sitten. Es existiret auch ein stillschweigender Vertrag unter den Nationen, daß diese Gewohnheiten befolgt werden sollen; sie haben durch die Verjährung verbindliche Kraft erhalten; hätten sie diese nicht, so wären die Freundschaftsverträge unter Völkern unnütz; da zu vermuthen ist, daß eine Nation die bisher befolgten Gewohnheiten auch ferner befolgen werde, so ist sie schuldig, im Zeiten (*re integra*) zu erklären, daß sie davon abgehen wolle. *Wolf jur. gent. §. 7. 199.* Vattel V. R. Vorbereitung §. 21 *re. Achenwall prim. lin. juris gent. europ. pract. p. 18 199.* Allein die allgemeine Völkerrepublik gründet sich auf offenbare Trugschlüsse. Nicht alles, was zum Wohl der Nation beiträgt, ist Zwangspflicht. Der stillschweigende Vertrag ist unerweislich; die Verjährung hat unter Nationen nicht statt; die Freundschaftsverträge enthalten

durchaus kein Versprechen, die bisherigen Gewohnheiten zu beobachten; die Verbindlichkeit in Zeiten zu erklären, daß man von einer Gewohnheit abgehen wolle, läßt sich nur in einigen Fällen behaupten (§. 227. Anmerk. 2.) *Casp. Achat. Beck* *diss. de lege non obligante* §. 9. *Trauer* *prog. de fide civit. gent.* und Ebenderselbe von dem Recht einen fremden Gesandten zu arretiren. 2. Cap. 1. §. *Schrodt* *jus gent. prologem.* §. 9 *lqq.* *Entrup* *diss. qua praecipua civitatis gentium maximae atque juris earundem voluntarii fundamenta destruantur, in Oestricks collect.* *diss. jur. N. et G.*

- (3) Warum die Pflichten der Gerechtigkeit unter Nationen meistens weniger beobachtet werden, als von einzelnen Menschen, untersucht *Sarve* *Abh. über Verbindung der Moral mit der Politik*, *Home* über die menschliche Natur 3. Band. Seite 207 u. f. f.

## §. 216.

### Absolutes Recht der Völker.

Ein Volk hat alle Rechte, die ein einzelner freier Mensch hat, wo kein Grund der Verschiedenheit statt findet \*). - Also stehen ihm 1) die ursprünglichen Rechte der natürlichen Freiheit, (§. 39.) und natürlichen Gleichheit, (§. 40.) zu, ein Recht, Wahrheit und Aufrichtigkeit zu verlangen, (§. 41.) ein Recht auf einen guten Namen, insonderheit ein Recht, seinen Credit zu erhalten, (§. 42.) ein Recht, herrenlose Dinge (z. E. Inseln) zu gebrauchen, (§. 43.) und sich zuzueignen. (§. 47.) Im Fall

Fall einer Pflichtencollision stehet ihm auch das Nothrecht zu. (§. 30.) Man nennt es, wie wohl nicht passend, bald Convenienzrecht, bald *raison de guerre, raison d'etat*, u. s. w.

\*) *C. Xave* Versuche aus dem Recht der Natur, S. 22.

*Frid. Alex. Kühnhold* *diss. de statu naturali rerum-publicarum.* Lips. 1723.

*Aud. Martin Kahle* *diss. de praecedentia gentium.* Goetting. 1738.

*Io. Nic. Moschert* *diss. de jure praecedendi ex jure gentium.* Jen. 1758.

(1) Kein Volk ist also befugt, sich in die Handlungen, Verfassung, Regierung des andern zu mischen. Wie aber, wenn die Unterthanen gegen den Regenten sich auflehnen, ist ein anderes Volk befugt, ihnen Beystand zu leisten? *Grot. de juro B. et P. Lib. 2. Cap. 25. §. 8. Schrodt jus gent. P. I. Cap. 2. §. 13 sqq. Günthers V. R. 1. B. S. 280 ff. Garve über Moral und Politik S. 73.* Schrodt sagt, ein anderes Volk ist nicht befugt, den Unterthanen beizustehen, denn 1) es mischt sich in fremde Angelegenheiten, 2) die Unterthanen haben kein Recht, sich dem Regenten zu widersetzen, 3) wenn der Regent auch ein Tyrann ist, so ist er es doch nur gegen seine Unterthanen nicht in Ansehung eines Dritten. — Man s. aber oben S. 135. und 200. a.

(2) Verträge und Observanz geben allein einen Rang unter den Völkern.

*Christ. Gottfr. Hoffmann* *diss. de fundamento decidendi controversias de praecedentia inter Liberas*

gentes. Lips. 1721. Götter am a. D. r. S. S. 199. 2c.

(3) Kann ein Volk auch ein Meer occupiren? Die über diese berühmte Frage gewechselten Schriften sind gesammelt in *Hagemeyer* sylloge dissertationum de imperio maris, Francof. 1663. 12. und in dem *Locerischen* *Grat. illustrat.* T. IV. S. auch *Christ. Gottl. Schwarz* controv. jur. nat. et gent. ex hist. graec. illustr. spec. III. Altorf. 1712. und *Io. Gottl. Heineccii* diss. de navibus ob vecturam vitiarum meroium commissis Cap. 1. §. 1. 2. in syll. var. opusc. p. 322 sqq. *Frid. Franc. Lud. Pessel* diss. exhibens selecta capita juris gent. maritimi. Lugd. Bat. 1786. 4.

### §. 217.

#### Fortsetzung.

Ausserdem hat ein Volk ein Recht, sich, seine Mitglieder und seine Verfassung zu erhalten, und ein Recht, seine Macht durch jedes mögliche Mittel zu vergrößern, wenn es nur Niemanden das Seinige entzieht.

- (1) Ein Volk ist also befugt, seine Unabhängigkeit (174) zu erhalten, aber auch, wenn es will, sich einem andern zu unterwerfen, dergleichen seine Regierungsform zu verändern. (§. 200. b.)
- (2) Wen das Volk für seinen Regenten erkennet, müssen andere auch dafür gelten lassen. *Lud. God. Hogen* dissert. de eo, quod circa imperantem agnosendum est l. G. Giss. 1748. Insti Erörterung der Frage, ob die Protestanten der auswärtigen Monarchen wider eine auf die Wahl gebrachte

brachte Vorken zum Beherrscher eines Reichs in dem R. und V. R. einzigen Grund habe; in dessen hist. und jurist. Schriften 1. B. 2. Abth. 3. St. Wenn hingegen eine Nation ihrem Regenten oder ein Regent sich selbst einen höhern Titel beilegt, so sind andere Nationen nicht verbunden, ihm den Titel zu geben. *Vattel Liv. 2. Cap. 3. §. 42.*

- (3) Ein Volk hat das Recht, alles, was es will, zu produciren, Fabriken anzulegen, nach Belieben zu handeln u. *Walther Bachhof* diff. de libertate navigationis commerciorum causa institutae, Lips. 1748. 5. S. über die Rechte und Freyheiten des Handels der Völker untereinander, Hamburg 1782. 8.

### §. 218.

#### Hypothetische Volksrechte, Territorialrecht.

Auch die oben beschriebenen hypothetischen Rechte des einzelnen Menschen hat ein Volk; folglich die Rechte des Eigenthums; (§. 53.) insonderheit ein ausschließliches Recht auf sein Staatsgebiet (territorium.)

- (1) Also das Volk ist nicht schuldig, aus seinem Gebiete einen Fremden Nutzen ziehen zu lassen, auch keinen unschädlichen (§. 126.) wie *Grot. de jure B. et P. lib. 2. cap. 2. §. 6. n. 1. et §. 13. n. 1. Hert. diff. de servit. natur. constit. sect. 1. §. 2. sqq. Engelbrecht tract. de servitut. jun. publ. loc. 1. th. 2. sqq.* und andere glauben. Man sehe *Gottfr. Mascov opus. pag. 466. Heineccii diff.*

ait. de nav. ob. mero. vectur. commiss. cap. 1. §. 3. *Georg. Lud. Boshmor* diss. de jure principis libert. commerc. restring. §. 17. sqq. in *Elect. jur. civ.* Tom. 3. p. 187 sqq. *Strube* rechtl. Bed. 2. Band, 16. Bed.

(1) Folglich nicht schuldig, ihm Aufenthalt, Durchreise, Durchzug (er sey schädlich oder unschädlich, geschehe mit oder ohne Waffen) Werbungen u. s. w. zu erlauben.

(3) Folglich befugt, den Aufenthalt und die Durchreise nur unter gewissen Bedingungen zu verstatten. Ein jeder Fremder, welcher sich in dem Gebiete des Volkes aufhält, ist den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Volkes unterworfen, selbst fremde Regenten nicht ausgenommen. *Zouches* jure feicali Part. 2. Sect. 2. Qu. 6. *Cocceii* diss. de legato sancto non impuni, cap. 2. §. 16. *Fleischer* diss. de judice legatorum competente cap. 2. §. 33. In Ansehung fremder Regenten sind anderer Meynung *Bynkershoek* de foro legator. Cap. 3. *Vattel* liv. 4. chap. 7. §. 198.

(4) Das *jus albinagii* und *Sölle* sind also dem V. R. nicht zuwider.

(5) Erwirbt ein Volk durch Verträge auf eines andern Gebiet ein Recht: so ist eine Völkerservitut (servitus juris publici) vorhanden.

*Io. Henr. Felz* diss. de juris publicae servitutibus & de juribus in alieno territorio, Arg. 1701. recul. 1736.

*Christoph. Io. Cour. Engelbrecht* commentat. de servitutibus juris publ. Helmst. 1715. 4. et cum prael. *Chr. G. Buderi.* Lips. 1739. 4.

*Io. Exam. Schmidt* diss. de servitutibus jur. publ. falso nomine sic appellatis. Jen. 1764.

(6) Auch

- (6) Auch wüste Stellen in einem Territorium darf kein Fremder ohne Einwilligung des Volkes sich aneignen.
- (7) Ein Fluß, welcher zwei Völkergelände scheidet, gehört beiden Völkern zu. *Schrodt jus gent. p. 107.* Was ist aber Rechts, wenn er sein Bett verläßt? Macht jetzt der neue Fluß, oder das alte Bett, die Grenze? *Grat. de l. B. et P. lib. 2. cap. 3. §. 17. ibique Boeckler. Gundling jur. nat. cap. 20. §. 8. Breuing spec. quaest. jur. nat. illustr. cap. 2.* Im Zweifel der neue Fluß. Denn man setzt Flüsse zur Grenze, theils der Sicherheit wegen, theils um die Grenzstreitigkeiten zu vermeiden. Beide Zwecke werden aber nicht erreicht, wenn nicht das Wasser zur Grenze genommen wird.

## §. 219.

## Von Volksverträgen.

Ein Volk ist befugt, Verträge zu schließen. Für einen Vertrag des Volkes ist übrigens auch der zu achten, welchen der Regent geschlossen hat, wenn er ihn als einen solchen zu schließen berechtigt war. Die Sponsionen (Verträge, die Jemand im Namen der Nation schließt, ohne dazu bevollmächtigt zu seyn) verpflichten das Volk nicht \*). Zuweilen werden fremde Nationen in einem Völkervertrage mit eingeschlossen.

Io. Werlhof diss. de pactis liberarum gentium.  
Helmsl. 1697.

*Gott. Sam. Trener* diss. de auctoritate et fide gentium atque rerum publicarum. Lips. 1747.

*Bynkershoek* quaestiones jur. publ. Part. 2. Cap. 10

*Henr. Bodini* diss. de contractibus summorum potestatum. 1696. recus. Hal. 1748.

*Henr. Andr. Walther* de contractibus summorum imperantium. Giss. 1728.

*Reimarus von der Verbindlichkeit der Tractaten, im Schleswigischen Journal, August 1793.*

*Christ. Thomasi* diss. de sponsione Romanorum Caesars collect. diss. T. I. p. 249.

*Eiusd.* diss. de sponsione Romanorum Numantina. ibid. p. 523.

*Hommel* de sponsionibus ministrorum, Ilenac 1723.

*Car. Ludolph. L. B. de Danckelmann* diss. de pactis et mandatis Principis captivi. Hal. 1718. recus. 1741.

Von der Einschließung einer dritten Macht in einen Tractat, in (Stecks) Ausführung politischer und rechtlicher Materien, Num. 2.

\*) Wenn indessen eine Nation die Sponsion nicht halten will, so muß sie auch die Vortheile zurückgeben, die sie aus der Sponsion erhalten hat. Anderer Meynung ist zwar *Vattel* livr. 2. chap. 14. §. 211. allein seine Gründe sind schwach.

## §. 220.

### Fortsetzung.

Die Völkerverträge verlieren ihre Gültigkeit nicht, wenn der Regent oder die Regierungsform geändert wird; wenn nicht die Verbindlichkeit



lichkeit eines Vertrags auf eine gewisse Regierungsform eingeschränkt war, und diese sich ändert.

*Waechter de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttgart 1780.*

*Neyron diss. de vi foederum inter gentes speciatim de obligatione successoris ex foedere antecessoris. Goetting. 1778.*

Die Frage ob die Nation die Schulden des Regenten zu bezahlen verpflichtet sey, ist oben (S. 200. c.) beantwortet.

### § 221.

#### Von Bündnissen.

Die vornehmsten Völkerverträge sind die Familien- Freundschafts- Handlungsverträge; Bündnisse oder Allianzen und Garantien. Zuweilen nennt man jeden Völkervertrag Bündniß. In eigentlichem Verstande aber ist Bündniß ein Vertrag, worin Völker einander Beystand gegen Feinde versprechen. Sie sind entweder Offensiv- oder Defensiv- Bündnisse. Wenn durch das Bündniß ein Volk dem andern in gewisser Maasse unterwürfig gemacht wird: so heißt es ein ungleiches Bündniß (*foedus inaequale.*)

Die vielen von Bündnissen handelnden Schriften s. bey Meiser, Lipenius und von Ompteda.

### §. 222. a.

## §. 222. a.

## Von Sicherheitsleistungen.

Die Völker leisten einander Sicherheit hauptsächlich durch Pfandschaften, Garantien und Geiseln. Eine Pfandschaft giebt dem Pfandgläubiger weiter nichts als das Recht des Besizes, kein Recht, Veränderungen damit vorzunehmen, noch weniger sich die Sache zuzueignen. Garantie in weitläufigem Verstande ist jede Sicherheitsleistung; in eigentlicher Bedeutung aber ist Garantie das Versprechen, auf den Fall, daß ein Vertrag gebrochen werden wird, dem Beleidigten mit gewaffneter Hand beizustehen.

*Jag. Carpzov* progr. *jus fideiussionis principum, quam Galli adpellant garantie.* Vinar. 1745.

*Frid. Lud. Waldner de Fruudenstein* diss. de firmitatis conventionum publicarum. Giss. 1753.  
*Struben* rechtl. Bedenken. I. Theil Seite 302.

Die Garantie nach Vernunft und deutschen Reichsgesetzen betrachtet von Dr. Scheidemantel. Jen. 1782. 8.

*J. I. Neyron* essai historique et politique sur les guarants. Goett. 1777.

*Christ. Dan. Erhard* prolus. de sponsoribus juris gent. Lips. 1787.

Garve über Moral und Positiv S. 88.

*Nic. Hier. Gundling* diss. de jure oppignorati territorii, in *Exercit. academ.* Vol. 1. p. 31 sqq.

Jo.

Jo. Christ. Willh. Streck von den Geiseln und Conservatoren der Verträge mittlerer Zeiten, und dem Ursprunge der Garantien, in dessen Versuchen, 5. Abhandl.

- (1) Dem Garant steht keine richterliche Gewalt zu. Auch sind die Partheien nicht schuldig, sich seine Auslegung des Vertrags gefallen zu lassen. Straube rechtl. Ved. 1. Band, S. 302.
- (2) Man garantirt nicht nur Vertragsrechte, sondern auch das Eigenthum gewisser Sachen, z. B. eines Landes.
- (3) Der Garant ist nur gegen ungerechte Ansprüche des Besizers schuldig. Vattel liv. 2. chap. 16. §. 90.
- (4) Er ist nicht befugt, unerlaubt auf die Erfüllung des Vertrags zu dringen.

### §. 222. b.

#### Von Geiseln.

Ein Geisel ist eine Person, welche zur Sicherheit einer Forderung gegeben oder genommen wird. Der genommene Geisel ist eigentlich ein Gefangener, und als ein solcher zu beurtheilen. Der Gegebene ist nicht befugt zu entfliehen, indessen kann Pflichtencollision die Flucht entschuldigen. Die Nation, die ihn gab, ist ihn zurückzuliefern oder andere Sicherheit zu geben schuldig. Man kann einen Geisel nicht wegen einer andern Schuld, als der, weswegen er gegeben wurde, zurückbehalten, ausser wenn uns eine Beleidigung seiner

ner Nation dazu berechtigt \*). Die Geiseln zu tödten ist allezeit unmoralisch, wenn sie nicht durch eigene Vergehungen das Leben verwirkt haben. Es lassen sich aber doch Fälle denken, wo diese Handlung dem äußerlichen Recht nicht widerspricht \*\*).

\*) Der Satz ist bestritten. Man s. *H. Grot. Lib. 3. Cap. 20. §. 53. Vattel B. N. 2. B. 249. §.*

\*\*) *Schrodt jur. gent. §. 174.*

*Schilter de jure oblidum, in Ex. ad Pand. p. 71 sqq.*

*Chr. Frid. Harpprecht diss. de jure in remp. oblid. des deferentium. Tubing, 1748.*

*Chr. Henr. Breuning diss. de fuga oblidum. Lips. 1766.*

### §. 222. c.

Von Familien - Freundschafts - und Handlungsverträgen.

**Familienverträge** heißen Verträge zwischen verwandten Souverainen zur Beförderung des gemeinschaftlichen Familieninteresse. **Freundschaftsverträge** sind solche, wodurch Völker versprechen, einander nicht zu beleidigen, sondern allen guten Willen zu bezeigen; die **Handlungsverträge** endlich betreffen die wechselseitige Handlung und deren Bedingungen.

*Io. Frid. L. B. Bashoy. ab Echt diss. de e. q. i. e. circa commercia inter gentes. Jen. 1730.*

Io.

*Io. Iac. Mascov. diss. de foederibus commerciorum.*  
Lipl. 1735.

§. 223.

Was ist ein Gesandter?

Die Völkerverträge werden oft durch Gesandte geschlossen. Ein Gesandter nemlich oder Botschafter heißt eine Person, welche von einem Volk an das andere gesendet wird, um im Namen seines Volkes ein öffentliches Geschäft zu verrichten. In Ansehung der Ehrenbezeugungen ist er entweder Gesandter vom ersten Range, Ambassadeur, oder vom zweyten, Envoyé; in Ansehung der Gewalt entweder plenipotentiar, oder nicht; in Rücksicht auf seine Geschäfte entweder ordentlicher oder ausserordentlicher Gesandter.

Die vielen von dieser Materie handelnden Schriften beschreibt Barbeyrac in der Vorrede zu seiner Uebersetzung von Bonkershöf Tractat de foro legatorum; Meiser bibl. jur. nat. Artikel legatus, und *Io. Gottl. Waldin* in diss. de primis legationis principiis, (Marb. 1767.) §. 3. sqq.

Von den verschiedenen Arten der Gesandten in Rücksicht des Ranges s. *Christ. Gotth. Gutschmid* diss. de praerogativa ordinis inter legatos. Lipl. 1755.

§. 224.

## §. 224.

## Repräsentativ - Charakter der Gesandten.

Ein jeder Gesandter stellt seinen Principal in dem ihm anvertrauten Geschäfte vor; und darin besteht der Repräsentativ - Charakter der Gesandten.

*Harr. Cocceji* diss. de repraesentativa legatorum qualitate, Exerc. Tom. I. num. 38.

## §. 225.

## Vom Creditiv, der Vollmacht, und Instruction.

Ein Gesandter erhält gewöhnlich dreierley Documente: das Creditiv oder Beglaubigungsschreiben, die Vollmacht und die geheime Instruction. Die beyden ersten überliefert er dem Volke, an das er gesandt wird.

*Io. Georg Estor* Schedium de jure poscendi literas, quas vocant credentiales a legatis. Jen. 1740.

*Io. Frid. Jugler* de literis credentiaibus legatorum. Lips. 1741.

## §. 226.

Ob es Pflicht sey, einen Gesandten anzunehmen?

Es ist keine Zwangspflicht, einen Gesandten anzunehmen, ehe man sein Creditiv angenommen

nommen hat \*). Ihm auch nur Aufenthalt oder Durchreise zu gestatten, ist keine solche Pflicht.

- \*) Das Gegentheil behauptet Glasfey im V. R. Seite 457. Wahr ist, daß es als ein Zeichen feindseliger Gesinnungen angesehen wird, und Gelegenheit zum Krieg giebt, wenn man einen Gesandten nicht annehmen will.

Gottfr. Achenwall. diss. de transitu et admissiõne legati ex pacto repetendis. Goett. 1748. :

### §. 227.

#### Von der Unabhängigkeit der Gesandten.

Der Gesandte soll das Geschäft eines freyen Volkes besorgen. Das Volk also, das ihn sendet, kann und will niemals zugeben, daß er in diesem Geschäfte von dem Volke, zu dem er gesendet ist, abhängt. Wer ihn annimmt, willigt in die Gesinnung. Der Gesandte steht also in Ansehung seines *status* nicht unter der Oberherrschaft des Volkes, an welches er gesendet ist. Aber daß er nach dem allgemeinen Völkerrechte ganz *extritorial* sey, läßt sich nicht erweisen. Eben so wenig kann man nach diesem Rechte behaupten, daß ein Gesandter, dem man blos Aufenthalt oder Durchreise verstattet, *extritorial* sey.

(1) Viele Lehrer des V. R. behaupten, ein Gesandter sey ganz unabhängig. Man s. *Bynkershoek de foro legator. cap. 5. 8. et 17. Vattel Liv. 4. chap. 7. §. 92. Luzac in s. Anmerkungen über Wolf instit. jur. nat. §. 1244. Ichstadt jur. gent. pag. 508.* Sie führen an, 1) ein Gesandter stellt seine Nation vor, er ist daher so wie diese, als eine freie, im Naturzustand lebende Person zu betrachten. 2) Es ist nicht anzunehmen, daß die Nation, welche einen Gesandten schickt, ihn auch nur auf einige Weise der Territorialherrschaft unterwerfen wolle, weil es ihr schädlich seyn würde; wer den Gesandten annimmt, weiß dieses, und willigt also ein. 3) Der Vortheil, welcher aus der völligen Unabhängigkeit des Gesandten entspringt, ist wichtiger, als die Vortheile des Gegentheils. 4) Der Posten eines Gesandten würde allzugesährlich seyn, wenn er einem andern als seiner Nation, verantwortlich wäre. 5) Man würde wenig oder gar keinen Gesandten schicken, wenn sie nicht ganz unabhängig wären. Allein 1) stellt der Gesandte nur seine Nation in dem ihm übertragenen Geschäft vor, das ist, was er vermöge seiner Vollmacht thut, ist anzusehen, als ob es seine Nation selbst gethan hätte. Thut er etwas anders, so ist er kein Repräsentant der Nation. Indessen auch ohne darauf Rücksicht zu nehmen, so kann man ja gegen eine ganze Nation Zwangsrechte ausüben, warum nicht gegen ihre Repräsentanten? Wer kann einen fremden Regenten, wenn er sich in unserm Gebiet aufhält, nöthigen, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, ihn strafen, wenn er ein Verbrechen begeht. Soll der Gesandte mehr Recht haben? Die Nation, welche einen Gesandten annimmt, begiebt sich ihres Rechts nicht, die Sicherheit und Ruhe ihrer Bürger zu



zu schützen. 2) Um behaupten zu können, daß man sich bey einem Geschäft etwas stillschweigend bedungen habe, ist nicht genug, wenn man zeigt, daß einem diese Bedingung nützlich sey. 3) Die aus der völligen Unabhängigkeit fließenden Vortheile beweisen kein Zwangsrecht. 4) Eine solche Unabhängigkeit ist auch für die Nation, bey der sich der Gesandte aufhält, gefährlich. 5) Die Nothwendigkeit zu unterhandeln wird die Gesandtschaften nöthig machen, wenn auch die Gesandten keine völlige Exterritorialität genießen.

- (2) Hieraus läßt sich die Materie von dem Gerichtsstande der Gesandten beurtheilen. In Civilsachen steht er unter dem Volke, an das er geschickt ist, sobald die Sache sein Gesandtschaftsgeschäft nicht betrifft. Dies Volk kann ihn auch wegen eines jeden in seinem Territorium begangenen Verbrechens strafen. *Cocceus diff. de legato lincio, non impuni, Exerc. Tom. 2. n. 22. Fleischer diff. de iudice competente legatorum. Hal. 1724. Brenning jur. nat. p. 173. Schrodt jur. gent. Part. 3. sect. 2. cap. 4. §. 13.* nach den Europäischen Völkersitten, gewiß ist, daß er in bürgerlichen Sachen unter seinem Prinzipale steht, und wegen eines Verbrechens wird er höchstens arretirt, verhört und weggeschickt. Da diese Gewohnheit bisher allgemein angenommen gewesen ist, so kann eine Nation, welche einen Gesandten abschickt, mit Recht voraussetzen, daß man ihm die völlige Unabhängigkeit zugestehen werde, und die Nation, die sie ihm nicht zugestehen will, muß es vor oder bey der Ausnahme des Creditives erklären.

- (3) Die Person eines Gesandten wird als heilig angesehen. *Io. Jac. Lehmann diff. de vero atque certo*

*fundamenta juriarum ac speciatim sanctitatis legatorum.* Jon. 1718.

- (4) Von der Quartiersfreiheit, dem Recht der öffentlichen freyen Religionsübung, der Zoll- und Accisfreiheit weiß das allgemeine V. R. nichts. *Car. Gottlieb Roessig* diss. de jure asyli, sec. jus gent. absolutum dubio. Lips. 1787. 4.
- (5) Ein Gesandter einer feindlichen Nation, der ohne daß durch das Gebiet einer Nation reiset, darf arretirt werden. Ein merkwürdiges Beispiel trug sich im Jahr 1744. mit dem französischen Gesandten Belleisle zu.

### S. 228.

Wirkung der Verträge, die der Gesandte schließt.

Was ein Gesandter seiner Vollmacht gemäß thut, ist als eine eigne Handlung des sendenden Volkes anzusehen. Dieß erhält also Rechte und Verbindlichkeiten daraus. (S. 97.)

### S. 229.

Friedliche Mittel, die Streitigkeiten der Völker zu endigen.

Die Streitigkeiten der Völker werden zuweilen durch friedliche Mittel geendigt, Nachgeben; Vergleich; Compromisse; in älteren Zeiten auch durch Duelle. Um eine gültliche Auskunft zu befördern, braucht man Congresse, und Mediatoren.

Jäger

Jäger vom Zwampf der Völker und ihrer Souverainen, im Schottischen jurist. Wochenblatt 1. Band, Seite 659.

Siedr. Carl von Moser vom Gebrauch des Looses in Staatsfachen, ebendas. 3. Band, Seite 615.

(1) Das in Vorschlag gebrachte allgemeine Völkertribunal ist nichts mehr als ein schöner Traum. Io. Frid. Kayser diss. de tuendo aequilibrio Europae §. 7. 199. Abgötterey unser's philosophischen Jahrhunderts; erster Abgott. Mannh. 1779. Justi Untersuchung ob Europa in eine Staatsverfassung gesetzt werden könne, wobey ein immerwährender Friede zu hoffen ist, in dessen hist. und jurist. Schriften 1. B. 2. Abth. 2. St. Er bejaht die Frage auf den Fall, wenn alle Regenten Menschenfreunde würden!!

(2) Zur Mediation kann Niemand gezwungen werden, sich aber auch dazu nicht aufdringen. Von den Pflichten eines Mediateurs sehe man Gottl. Sam. Treuer de prudentia circa officium pacificatoris inter gentes. Helmst. 1727.

(3) Ein Mediateur ist übrigens als Mediateur nicht zur Garantie verbunden, wie Siveo im Europ. Hofceremoniel 4. Th. 3. Cap. 4. §. glaubt. Man sehe Luyser ad Pand. Spec. 680. Med. 18.

§. 230.

Von Repressalien.

Zweifeln braucht ein Volk Repressalien; es fügt dem andern Volke oder seinen einzelnen Mitgliedern Uebel zu, um Genugthuung gegen empfangene Beleidigungen zu bekommen.

§ 3

Wenn

Wenn man sich insonderheit in dieser Absicht der Person eines fremden Bürgers bemächtigt, so heißt es **Androlepsie**.

Daß die Repressalien erlaubt sind, wenn sie gegen die ganze Nation und ihre Güter gebraucht werden, ist außer Zweifel. Gestritten aber wird, ob man sie gegen ein einzelnes Mitglied einer andern Nation, seine Person oder sein Privatvermögen ausüben könne. Klägel Encyclopädie 3. Theil. S. 47. (Ausg. von 1784) verwirft sie in diesem Falle gänzlich. Ich halte sie für erlaubt, wofern nur die Nation ihrem Mitgliede den Schaden, der ihm durch die Repressalien geschieht, zu ersetzen im Stande ist. Man darf also den Bürger eines fremden Volkes, um Repressalien zu brauchen, nicht tödten.

*Louyer med. ad P. Sp. 30. M. 4.*

*Lud. Mart. Kable diss. de justis repressaliarum limitatibus, (Goett. 1746.) §. 7. et 38.*

*Nic. Henr. Evers commentat. de jure repressaliarum principiis jux. nat. Jen. 1750.*

Von den Repressalien ist die Retorsion verschieden. Der Begriff der Retorsion aber wird von Verschiedenen verschiedentlich bestimmt. Einige verstehen darunter eine Versagung der Liebespflichten, weil uns der andere dergleichen Pflichten abschlägt. Daß sie in diesem Sinne nicht ungerrecht sey, ist offenbar. Andere aber nennen es Retorsion, wenn wir ein Gesetz, das in einem andern Lande gilt, gegen die Bürger dieses Landes anwenden, ob es gleich in unserm Lande sonst nicht gilt, z. B. wenn man den Töchtern bey der Erbtheilung eines in Hessen Verstorbenen die **Gera-**

Gerade zutrifft, weil die Weiber und Mütterchen in Sachsen wohnen; wenn man die einheimischen Glaubigen im Concurs den auswärtigen vorsetzt, bloß darum, weil dieser Vorzug an dem Wohnorte der Auswärtigen eingeführt ist. Daß auch die Retorsion in dieser Bedeutung schlechterdings ungerecht sey, läßt sich nicht behaupten, aber ohne vernünftigen Zweck ist sie, man mußte sie dann als ein Mittel brauchen, die Abschaffung eines in dem andern Lande geltenden, und unangenehmen Gesetzes zu bewirken. Die Absicht, dadurch den Fiscus zu bereichern, (wenn man z. B. mehr als das bey uns gewöhnliche Abzugsgeld nimmt, weil in dem Lande des Erben ein höheres Abzugsgeld eingeführt ist) halte ich nicht für politisch vernünftig. Durchaus verwirft die Retorsion der Verf. eines Aufsatzes in dem deutschen Magazin August 1791.

S. 231.

Vom Kriege.

Krieg hat auch bey Völkern nicht statt, als um einer Beleidigung willen. Die anwachsende Macht eines Volkes allein, und wann es auch aus dem Gleichgewicht tritt, ist keine gerechte Ursache zum Kriege.

(1) Kann ein Volk mit Recht bekriegeret werden, wenn seine Mitglieder Raubereyen treiben; seine Capen oder Freycorps Excesse gegen ein nicht feindliches Volk begehen: in wie weit muß das Volk für die unerlaubten Handlungen seines Regenten haften?

Schrodt jus gent. p. 49 199.

© 4

(2) Daß

(2) Daß die anwachsende Macht eine rechtfertigende Ursache des Krieges sey, glaubt *Gundling* I. N. Cap. 9. §. 12. und *Canz. discipl. mor.* §. 1387. sqq. §. 528. sqq. Aber man s. *Hugo Grot. de I. B.* et P. Lib. 1. Cap. 16. §. 17. *Pufendorf. de O. H.* et C. Lib. 2. Cap. 16. §. 4. *Vattel* L. 3. Ch. 3. §. 42. *Borhmuss* I. P. V. Part. Spec. Lib. 2. Cap. 1. §. 9. *Schoff* diss. de justis bellum gerendi et inferendi limitibus. (Tubing. 1758.) §. 22. *Gottl. Aug. Tittel* diss. opes gentis quantumvis crescentes in causis belli non esse numerandas. Carlsruh. 1771. in dessen Erläuterungen der Philosophie, 6. St.

(3) Daß Ausstreten aus dem Gleichgewicht halten für eine gerechte Ursache zum Kriege: *Io. Iac. Lehmann* tr. trutina, vulgo bilanx Europae. (Jen. 1746. §.) p. 187. sqq. *Kahle* diss. de trutina Europae praecipua belli et pacis norma, in opusc. n. 3. Das Gegentheil erweisen *Glassey* im B. N. Seite 66. *Vattel* am angeführten Ort §. 47. und *Io. Georg Nurentor* Specimen jur. nat. de justis aequilibrii finibus, (Mogunt. 1746.) §. 8. sqq.

(4) Wird der ein Feind von mir, der meinem Feinde Aufenthalt in seinem Gebiet verstattet? (Armfeld in Neapel.) Nein; aber eine Nation muß gestatten, daß man einen zu ihr geflüchteten Verbrecher vor ihren Gerichten belangen und ihn strafen darf, wenn er für strafbar erkannt wird. *Ludovici* diss. de deditione personar. noxiarum, §. 24.

### §. 232.

Die Ankündigung ist zu einem gerechten Kriege nicht nöthig, eben so wenig die Publication,

cation, durch Gerolde, oder Manifeste, wodurch man seinen eignen Unterthanen und neutralen Nationen den Krieg und seine Ursachen bekannt macht.

Die Ankündigung halten viele für nothwendig, s. C. *Hugo Grot. Lib. 3. Cap. 3. §. 6. 11. Barbeyrac über Pufendorf de I. N. et G. Lib. 8. Cap. 6. §. 9. 15. Vattel L. 3. Ch. 4. §. 51. auch gewissemaßen Schaumann N. R. §. 659. Aber man s. Bynkershoek quaest. jur. publ. Lib. 1. Cap. 2. Glasfey B. R. S. 506. Entrap diss. de civitate gentium maxima §. 33. Treuer diss. de decoro gentium circa belli initia. §. 23. sqq.*

### §. 233.

Recht des Beleidigten ist unendlich.

Auch nach dem Völkerrecht ist das Recht des Beleidigten unendlich. (§. 128.) Daher ist auch im Völkerkriege Kriegslist, Spionen, Gift, Bestechung der feindlichen Soldaten, Meuchelmörder und alle Arten von Waffen zu gebrauchen erlaubt. (§. 134.)

- (1) *Wolf I. G. §. 879.* hält die Vergiftung der Quaselen, und *Vattel Liv. 3. Ch. 8. §. 156.* die Vergiftung der Waffen für unerlaubt; ihre Gründe aber sind leicht zu entkräften.
- (2) Auch Meuchelmörder will *Vattel* nicht zulassen. Aber man sehe *Titius ad Pufendorf de O. H. et Civ. obs. 701.*

- (3) Ist es erlaubt, die Unterthanen des Feindes zum Aufruhr zu reizen? nach dem N. R. allerdings, ob es gleich sehr unmoralisch und unpolitisch seyn kann. *Pufendorf* de I. N. et G. Lib. 8. Cap. 6. §. 18. Anderer Meynung sind *H. Gros.* de I. B. et P. Lib. 3. Cap. 1. §. 21. und *Ayrer* diss. an hosti liceat cives ad rebellionem vel seditionem sollicitare? Goett. 1748.
- (4) Kann man einen ertappten Spion strafen? *Glafey* Recht der Vernunft 6. Buch, 6. Cap. 41. §. *Strube* rechtl. Bed. 2. Band, 33. Bed.
- (5) Daß man die Gefangenen tödte, kann nur mit der höchsten Noth entschuldigt werden.
- (6) Von dem Recht der Eroberung handelt weitläufig *Vattel* liv. 3. chap. 13. Sehr wichtig ist im Krieg das *ius postliminii*. Man s. *Bynkershoek* quaest. jur. publ. lib. 1. Cap. 4. *Schrodt* jur. gent. Part. 3. Cap. 4. §. 48. *Vattel* am a. D. chap. 14.

## §. 234.

Ein Volk ist befugt, neutral zu bleiben, wenn zwei andere Krieg führen. Es darf aber auch dem, dessen Krieg gerecht ist, Beystand leisten.

*Schmidlin* tr. de juribus et obligationibus gentium mediarum in bello. Stuttgart 1789. 4. Juste Erörterung der Frage, ob kriegende Mächte der Handlung und Schiffahrt eines neutralen Volkes nach ihres Freundes Häfen in Ansehung der sogenannten Contrebande-Waaren einige Hindernisse zu verursachen befugt sind, in dessen hist. und jurist. Schr. 1. Bandes 2. Abth. Ueber einige Rechte



Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen in Zeiten des Kriegs von J. A. Scalpf. Würzburg 1791. 8. Galiani Recht der Neutralität aus dem Italienischen übersezt, und mit einem Commentar versehen von Carl Adolph Casar, 2. Theil, Leipzig 1790. 8. Man s. auch die oben S. 135. angeführten Schriften.

- (1) Das neutrale Volk muß ganz unpartheyisch gegen die kriegführenden Nationen handeln; keiner abschlagen, was es der andern zugestehet.
- (2) Von einer Nation zu verlangen, daß sie mit meinem Feinde keinen Handel treibe, ist ungerächt, wenn sie bereit ist, denselben Handel mit mir zu führen. Selbst Waffen und Munition meinem Feinde zuzuführen, kann ich nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit keinem verwehren; wenn er mir diese Waaren um gleichen Preis überlassen will. *Dynkershoek* quæst. jur. publ. Lib. 1. Cap. 10. Strube rechtl. Bed. 2. Band, 17. Bed. Güter einer neutralen Nation können auch auf feindlichen Schiffen nicht weggenommen werden. Auch ein neutrales Schiff macht feindliche Güter frey, d. i. die Güter des Feindes darf man nicht nehmen, wenn sie auf neutralen Schiffen verführt werden.
- (3) Nützlich sind die Neutralitätsverträge. In unsern Tagen ist die bewaffnete Neutralität erfunden worden.
- (4) Eine neutrale Nation ist nicht schuldig zu leiden, daß ich meinen Feind in ihrem Territorium angreife. *Püttmann* diff. de jure recipiendi hostes alienos, in opusc. p. 325 sqq.
- (5) Wer meinem Feinde Hülfe leistet, ohne ein Bündniß mit ihm zu haben; oder die Allianz ausdrücklich gegen mich geschlossen; oder in derselben versprochen

sprochen hat, mit allen Kräften Beystand zu leisten, der ist auch als ein Feind von mir zu betrachten. Wer sich aber meinem Feinde vor entstandenen Kriege verbindlich gemacht hat, mit einer gewissen Anzahl Truppen gegen jeden beizustehen, und diese Truppen sendet, wird darum kein Feind von mir.

## §. 235.

## Von den Kriegsverträgen.

Verträge, welche man während des Krieges mit einem offenbar ungerechten Feinde schließt, ist man zwar nach den Regeln des äußerlichen Rechts zu halten nicht verbunden. Aber ein Volk ist es sich selbst schuldig, und das allgemeine Beste der Völker erfordert es, dergleichen Verträge zu halten.

*Io. Leuch. Rango diss. de fide bellica, Lugd. Bat. 1694. edit. auctior Rostoch 1698. Helmst. 1746. 4.*

*Iac. Aug. Frankenstein orat. de dolo in bellis licito. Lips. 1721. 4.*

*Ern. Car. Wieland diss. de pactis bellicis inter gentes. Frf. ad Viadr. 1776.*

## §. 236.

## Fortsetzung.

Dergleichen Verträge sind: der Waffenstillstand, die Säuegarden, Capitulationen,

tionen, Verträge über die Kanzionirung und Auswechslung der Gefangenen; die Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort 2c.

*Conr. Sam. Schwarzfleisch* diss. de induciis. Lips. 1668.

*Io. Strauch* dissertationes V. de induciis bellicis. Viteb. 1668.

*Io. Nic. Hert* diss. de lytro, in opusc. Tom. 1. Part. 1. p. 159 sqq.

*Iac. Frid. Ludovici* diss. de capitulationibus bellicis, Hal. 1707.

### §. 237.

#### Vom Friedensschlusse.

Ein nicht erzwungener Friede ist ohne Zweifel für beyde Theile verbindlich. Aber daß ein Volk einen durch offenbar ungerechte Gewalt erzwungenen Frieden zu halten verpflichtet sey, läßt sich nicht erweisen. (§. 136.).

### §. 238.

#### Von der Amnestie.

Dem Friedensschlusse wird gewöhnlich die Amnestie beygefügt; oder der Vertrag, daß die Uebel, welche beyde Theile einander vor oder in dem Kriege zugefüget haben, keine Ursache

sache zu einem neuen Kriege abgeben sollen. Wenn sie nicht ausdrücklich festgesetzt wird: so folgt sie doch aus der Natur des Friedens. Sie geht übrigens nur auf solche Gegenstände, die mit dem Kriege und Friedensschlusse in Verbindung stehen.

*Io. Henr. Boscler* diss. de amnestia, in dissert. ejus collect. p. 584.

*Henr. Cocceii* de jure postliminii in pace et amnestia, in Exerc. Tom. 1. num. 78.

*Wolf. Ehrenr. a Klux* diss. de amnestia sive lege oblivionis. Lips. 1736.

*God. Daniel Hoffmann* diss. de die decretoria pag. 17.

**A n h a n g**

**etniger**

**A b h a n d l u n g e n.**



## Erste Abhandlung.

Warum sind die Menschenpflichten entweder vollkommene oder unvollkommene? und welche Pflichten gehören zu der ersten, welche zu der letzten Gattung?

Die Pflichten gegen unsre Mitmenschen sind von zweyerley Art.

I. Daß die Pflichten des Menschen gegen den Mitmenschen in Zwangs- und Liebespflichten, oder vollkommene und unvollkommene, wie andere sagen, abgetheilt zu werden pflegen, wissen auch die, welche sonst nicht viel wissen. Jene geben dem Menschen, dem ich sie schuldig bin, ein vollkommenes Recht, diese ein unvollkommenes. Die Verletzung der ersten heißt Beleidigung, der letzten Lieblosigkeit. Das alles ist trivial genug; weniger vielleicht dieß: daß die Eintheilung bloß auf die Pflichten gehet, welche Menschen

ſchen gegen Menſchen haben. Pflichten gegen das höchſte Weſen, Pflichten gegen mich ſelbſt gehören zu keiner von beyden Gattungen \*).

\*) Neu iſt dieſe Eintheilung nicht. Schon bey den jüdiſchen Lehrern findet man ſie. *Hochſletter Colleg. Pufend. S. 319.* Die griechiſchen und römischen Philoſophen unterſcheiden Recht und Tugend; *Cicero officia juſtitiae und liberalitatis (de officio Lib. 1. Cap. 7. Cap. 14.)* Bey den römischen Rechtsgelehrten trifft man ähnliche Ideen an. *S. Cocceii Diſſ. prooem. ad Grot. 10. P. 204.*

### Von der Quelle dieſer Eintheilung.

2. Aber wo iſt die Quelle dieſes wichtigen Unterſchiedes; warum ſind unſre Pflichten von ſo ſehr verſchiedener Natur, warum darf mich mein Nebenmenſch zur Erfüllung einiger Verbindlichkeiten zwingen, und nicht aller; wo iſt die Grenzlinie; welche Pflichten ſind erzwingbar, welche nicht? So leicht es manchem ſcheinen wird, dieſe Frage zu beantworten, ehe er verſucht hat, ſo ſchwer wird er finden, wenn er den Verſuch macht. Gleichwohl iſt die Sache ſehr werth, gründlich unterſucht zu werden, und biſher noch nicht genug unterſucht worden. Wer mir das nicht glauben will, wird es doch dem großen Manne \*) glauben, der neulich zu früh für uns an einen Ort verſetzt ward, wo ohne Zweifel der Unterſchied zwiſchen Zwang und Liebespflicht wegfällt.

\*) Gal.



\*) Sulzern; man s. dessen vermischte philosophis. Schriften S. 389. „Ein sehr würdiger Mann,“ heißt es da, „der sehr ausgebreitete Kenntnisse von den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen besitzt, zeigte mir, wie wichtig es für die Gesetzgebung sey, einen festen Grundsatz zu haben, der diese beyde Arten der Pflichten unterschiede. Ich wurde dadurch veranlaßt, die Bücher der berühmtesten Weltweisen und Rechtsgelehrten über diese Materie nachzuschlagen, und wunderte mich nicht wenig, von denselben eine so wichtige Sache mit nicht mehr Gründlichkeit behandelt zu finden.“

Pufendorf scheint sie nicht gefunden zu haben.

3. Ehe ich meine Gedanken vortrage, muß ich doch erzählen, was einige andere Philosophen von der Sache gehalten haben. Pufendorf \*) sucht diese große Verschiedenheit menschlicher Verbindlichkeiten aus einer doppelten Quelle abzuleiten. Die Erfüllung einiger Pflichten; sagt er, ist in der menschlichen Gesellschaft unumgänglich notwendig, anderer nur nützlich. Daher kann man jene erzwingen, diese nicht. Wer diese erzwingen wollte, würde eine Kur gebrauchen, welche schlimmer als die Krankheit wäre. Dazu kommt, daß die Zwangspflichten sich meistens auf einen Vertrag gründen; nicht so die Liebespflichten — Etwas wahres ist an dieser Vorstellungsart, aber nicht alles, und befriedigend scheint sie mir gar nicht. Wahr ist, daß

die Menschengesellschaft mehr Schaden durch die Verletzung der Zwangspflichten leidet, mehr Schaden durch Betrug, Diebstahl, Raub, Mord, Hochverrath, als durch bloße Lieblosigkeit, Mangel der Gefälligkeit, Dienstfertigkeit, Wohlthätigkeit, Dankbarkeit u. u. Aber eine Gesellschaft kann doch bestehen, in der nicht alle Zwangspflichten beobachtet werden; wo einige ungestraft übertreten werden dürfen. Das zeigt das Beispiel Lacedämons, wo Diebstahl unter gewissen Umständen erlaubt war. Und umgekehrt, weiß ich nicht, ob eine Societät lange bestehen würde, in der Niemand auch nur eine einzige Pflicht der Menschenliebe erfüllte. Also das mehr und minder, der größere und geringere Schaden für die Societät machte den Unterschied! Wie wenig bestimmt ist aber das! so gut als gar nicht bestimmt. Die lehre von den Verträgen, bey der Pufendorf Hülfe sucht, leistet hier keine. Denn wie viele Zwangspflichten giebt es nicht, die sich auf keine Verträge gründen, und warum sind die Pflichten, die aus Verträgen entstehen, vollkommene? Eben dies ist einer von den Punkten, über den wir belehrt seyn möchten.

\*) De I. N. et G. Lib. 1. c. 7. §. 7. Man s. auch *Büddel theol. moral. p. 312. §. 4. Henr. Lud. Wernher Diss. de offic. quae jure imperfecto debentur §. 4.*

Auch Wolf nicht.

4. Wolf geht eine andre Bahn. Ich habe ein bloß unvollkommenes Recht, sagt er \*) mich und meinen Zustand zu vervollkommenen; einmal, weil ich nicht gewiß weiß, ob der andre dazu verpflichtet ist; fürs andere, weil die Pflicht andere vollkommener zu machen, nur eine allgemeine Pflicht ist, nicht auf ein gewisses Individuum geht. — Aber sollte ich denn nicht in manchen Fällen gewiß wissen können, daß ein anderer mir einen Liebesdienst schuldig sey? Sollte der Reisende, der nach dem Wege zur nächsten Stadt fragt, nicht versichert seyn können, daß der Einheimische, der an der Thüre müßig sitzt, ihm den Weg zu zeigen verbunden sey, den er ihm durch Aussprechung Eines Wortes zeigen kann? Weiß ich nicht mit Zuverlässigkeit, daß mir mein Nachbar die Anzündung meines Lichtes am seinigen zu erlauben verpflichtet sey; daß der Fischer am Ufer die Stange, die er in den Händen trägt, mir zu reichen schuldig sey, wenn ich mit den Wellen kämpfe? Man sage mir nicht, der Nebenmensch kann durch andere höhere Pflichten jetzt gerade gehindert werden, mir den erwarteten Liebesdienst zu leisten. Was könnten denn in den angeführten Fällen für höhere Pflichten ihn hindern? Und treten nicht bey den Zwangspflichten auch zuweilen Collisionen ein? Wenn ich ihre Erfüllung fordere, so

weiß ich auch nicht immer, ob nicht Collision den andern hindert, sie zu leisten\*\*). Und endlich, wenn der Andere ausdrücklich eingestünde, daß er mir den Liebesdienst leisten könne, daß ihn auch keine höhere Pflichten daran hinderten, würde ich nun diesen Dienst erzwingen können? Den zweiten Unterschied, den Wolf angiebt, kann ich noch weniger gelten lassen. Es giebt ja auch allgemeine, nicht auf ein einzelnes Individuum eingeschränkte Zwangspflichten. Was ist die Pflicht, andere nicht zu betrügen, zu bestehlen, zu verwunden, zu tödten? &c. &c.

\*) Philosophia pract. univ. P. 1. S. 234.

\*\*\*) Man hat in unsern Tagen zwar behaupten wollen, daß bei den Zwangspflichten nie Collisionen vorkommen könnten. Ein Jurist wird diese Behauptung mit vielen Beispielen zu widerlegen wissen. Ich will aber nur die bekannte Collision zwischen Unterthanen- und Lehnspflicht anführen, wenn der Landesherr mit dem Lehnsherrn Krieg bekommt.

#### Nicht Garve.

5. Einer unsrer besten jetztlebenden Denker, Herr Garve, scheint die Mängel, das Unwahre und Unbestimmte der vorigen Erklärungsarten gefühlt zu haben; dann er giebt eine ganz neue an \*). „Warum, sagt er, erkennt man einen Unterschied bey den Gesetzen der Natur, daß einige vollkommen, andere unvollkommen

men verpflichten, das heißt, daß es bey einigen erlaubt sey, Gewalt und Strafen zu gebrauchen, um ihre Beobachtung zu erzwingen, bey andern nicht? Ist nicht alles recht, was recht ist, ist nicht alles was recht ist, moralisch nothwendig? Die zureichendste Antwort auf diese noch immer für manchen verwirrende Frage giebt der wesentliche Begriff von dem was Recht ist. Gewaltthätigkeit und Strafen sind ein Uebel. Sie dürfen also nicht gebraucht werden, wo es nicht gewiß genug ist, daß dasjenige, was erzwungen werden soll, so viel Gutes enthalte, um das Uebel der Strafe und Gewalt zu überwiegen. Es kann rathsam seyn, aber kein Gegenstand der zwingenden und strafenden Gesetze. Eben also dasjenige, was gewiß immer gut ist, aber für das gemeine Beste nicht so nothwendig, daß ihm die Freyheit der einzelnen Personen aufgeopfert, daß die Verabsäumung desselben mit Strafe geahndet würde, dasjenige, was durch Zwang und Strafe gar nicht bewirkt werden kann, oder doch nicht so gut als durch andere Mittel. Dasjenige, was nicht sowohl in äußerlichen Handlungen besteht, als vielmehr in gewissen Gesinnungen des Verstandes und Neigungen des Herzens, kann gleichfalls nicht zu den erzwingbaren Pflichten gerechnet werden. So sehen wir also bey dieser Unterscheidung der Pflichten deutlich die Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, der größten Summe

von gutem, und daß Niemand ohne Noth ein Uebel angethan, in der Noth aber das kleinere Uebel dem größeren vorgezogen werden müsse, als die letzten Absichten, und die höchsten Regeln des Rechtsverhaltens durchleuchten.“

So sehr ich diesen trefflichen Mann schätze: so glaube ich doch, daß er hier nicht das wahre Ziel getroffen habe. Er scheint die Abtheilung der Pflichten in vollkommne und unvollkommne, mit einer andern ganz verschiedenen, in innere und äußerliche verwirrt zu haben \*\*). Wann die Frage ist, welches Recht vollkommen, welches unvollkommen ist? so ist nichts daran gelegen, ob der Gegenstand beträchtlich oder unbeträchtlich ist. Auf einen versprochenen Pfennig habe ich ein eben so vollkommenes Recht, als Sir Walpole's Erben auf die 400000 Pfund, die (wie ich jetzt eben thas,) ihnen Rußlands Kaiserin für ihre Gemäldesammlung zahlt. Die Pflicht einen versprochenen Pfennig zu bezahlen, ist Zwangspflicht; einen Menschen aus den Fluthen zu ziehen, nur Liebespflicht, obgleich der Werth des Pfennings gegen den Werth des Lebens für nichts zu achten ist. Alsdann erst, wenn die Frage entsteht: darf ich ohne Verletzung meiner innerlichen Pflichten, ohne Besorgniß göttlicher Strafen, mein Zwangsrecht mit Gewalt durchsetzen? dann muß untersucht werden, ob die Uebel, die aus dem Gebrauche gewaltsamer Mit-

Mittel entstehen, nicht größer sind, als das Uebel, das in der ruhigen Erduldung des Unrechtes liegt. Wer um eines unbedeutenden Gegenstandes willen Proceß erhebt, wird von dem Gericht nicht abgewiesen, ob gleich Erbitterung und Feindschaft mit dem Gegner aus dem Prozesse entsteht; ob gleich der Gegenstand die Kosten nicht verlohnt. Warum? er hat ein vollkommenes Recht. Aber gegen seine inneren Pflichten handelt ein solcher Streiter frenlich. Daß dasjenige, was seiner Natur nach nicht erzwungen werden kann, Gesinnungen des Verstandes und Neigungen des Herzens, kein Gegenstand eines Zwangsrechtes seyn könne, ist sehr richtig. Aber eben so wahr ist, daß hundert Liebedionste, wenn man auf die physische Möglichkeit sieht, zu erzwingen möglich, und doch nicht erlaubt ist.

\*) Anmerk. zu Sergusons Grundsätzen der Moral S. 414 u. f. f. Anders, und mehr nach Pufendorfs und Wolfs Ideen, erklärt Garve die Sache in f. Anmerk. über Cic. de offic. I Buch 98. u. f. f. S. Er hält dafür, daß sich zwischen den Zwangs- und Gewissenspflichten keine bestimmte Grenzlinie ziehen lasse, sondern die Zwangspflicht durch unmerkliche Abstufungen in die Gewissenspflicht übergehen. — Ich gebe dies zu, wenn vom inneren Recht, oder von Moral die Rede ist, und man nach dieser entscheiden soll, ob ich in einem gegebenen Fall befugt bin Zwang zu brauchen. Sieht man hingegen bloß auf das äußere Recht, so ist die Grenze zwischen vollkommenen und unvoll-

kommenen Pflichten genau genug bezeichnet. In der Anwendung macht nur das zuweilen Schwierigkeit, daß es nicht so ganz klar ist, ob etwas zu dem Meinen gehöre oder nicht. Man darf sich nur an den Streit über den Büchernachdruck erinnern.

- \*\*) Niemand hat diese verschiedenen Eintheilungen, dünkt mir, so richtig und deutlich unterschieden, als Achenwall in f. obl. jur. nat. spec. 3. §. 2. schol. 4.

#### Noch Sulzer.

6. Nur noch einen Mann wollen wir um Rath fragen, ehe ich antworte, Sulzern. „Diejenige sittlichen Pflichten, sagt er am angeführten Ort, welche ganz unumstößlich gewiß, und allgemein bekannt sind, sind vollkommene Pflichten. Diejenige aber, von denen ein jeder Mensch nur selbst urtheilen, und sie nur sich selbst auflegen kann, sind unvollkommene Pflichten, und keinen Gesetzen unterworfen“ und in einer Anmerkung setzt er hinzu: „eine Pflicht, die zu einem Gesetz gemacht werden kann, ist eine vollkommene Pflicht; eine Pflicht, die niemals durch ein Gesetz kann befohlen werden, ist eine unvollkommene.“ Auch dies thut mir nicht Gnüge, weit weniger als das, was Dufendorf und Wolf sagen. Viele Liebespflichten sind ja eben so unumstößlich gewiß, und eben so allgemein bekannt, als die Zwangspflichten. Wer weiß nicht, wer zweifelt daran, daß man einem Verirrten den Weg



Weg zu zeigen, einem der in Gefahr zu ertrinken ist, die Hand zu reichen, dem zur Arbeit unvermögenden Armen Almosen zu reichen schuldig sey? Daß ich auch oft darüber urtheilen könne, ob der andere mir eine Liebespflicht zu leisten verbunden sey, habe ich vorhin gezeigt. Und wie kann man sagen: unvollkommene Pflichten könne sich der Mensch nur selbst auflegen. Sind sie nicht von einer höhern Hand jedem Menschen aufgelegt, der sie zu leisten im Stande ist? Daß eine unvollkommene Pflicht nie durch ein Gesetz befohlen werden könne, ist so unrichtig, daß es mir schwer wird zu begreifen, wie Sulzer es sagen konnte \*). Befiehlt nicht das Gesetzbuch der Burgundionen, keinem Fremdling bey Strafe von drey Soliden Obdach und Heerd zu verweigern? Ist nicht die Pflicht, eines Unmündigen Vormund zu seyn, ausser dem Staate Liebespflicht, nach dem römischen Recht aber erzwingbare Schuldigkeit? Ich führe nicht mehr Beispiele an, weil es unnöthig ist \*\*).

\*) Hr. F. Weber in s. Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, S. 102 u. f. f. sucht den Sulzerischen Satz einigermaßen zu rechtfertigen.

\*\*\*) Man sehe hievon Io. Tob. Richter diss. de obligatione imperfecta ex honestate, juris civilis auctoritate perfecta. Lips. 1751.

## Versuch einer neuen Erklärung.

7. Wo finden wir also Quelle und Fundament jenes merkwürdigen Unterschiedes? Meine Gedanken concentriren sich in drey Grundsätzen.

Der erste: Andern nichts zu entziehen von den Vollkommenheiten, die sie wirklich besitzen, ist Zwangspflicht.

Der andere: Liebespflicht ist, die Summe der Vollkommenheiten bey meinem Mitmenschen zu vermehren \*).

Der dritte: Auch Unvollkommenheiten abzuwenden, womit ihm eine dritte fremde Ursache drohet, ist nur Liebespflicht \*\*).

Allein warum das alles? Es ist Stimme der Natur, jedem menschlichen Herzen eingepprägtes Axiom: du darfst mir thun, was ich dir thue; du kannst gegen mich unterlassen, was ich gegen dich unterlasse; nicht mehr, nicht weniger. Das heißt, du kannst dich nicht über mich beschweren, kannst nicht über Unrecht, Beleidigung klagen, wenn ich mir gegen dich erlaube, was du dir gegen mich erlaubst. Du bist Mensch, ich bin Mensch; alles, was dich von mir unterscheidet, ist mehr  
Stärke

Stärke oder Geschicklichkeit des Körpers, oder vorzüglichere Geisteskräfte. Aber muß ich dir darum etwas erlauben, was du mir nicht erlauben willst. Du kannst z. E. größere Lasten heben, als ich, kannst eine Wahrheit schneller fassen, länger behalten, als ich; folgt daraus, daß ich dir Rechte gegen mich zugestehen müsse, die du mir nicht gegen dich zugestehen willst? Keineswegs. Willst du also meine Vollkommenheiten vermindern, so bin ich befugt, auch die Summe der deinigen zu verringern, um dich von deinem Beginnen abzuhalten. Kann ich dies nicht ohne gewaltsame Mittel, so darfst du dich nicht beschweren, wenn ich auch diese gebrauche \*\*\*). Weigert sich hingegen mein Nebenmensch, zu der Zahl meiner Vollkommenheiten etwas zuzufügen: so bin ich befugt ihm dasselbe zu verweigern; das heißt, er kann sich nicht mit Grund beschweren, wenn ich es ihm verweigere. Aber ihm seine Vollkommenheiten zu rauben, zu vermindern, habe ich kein Recht. Also Zwang ist hier unerlaubt \*\*\*\*). Stehe ich dir nicht bey, wenn du von einer dritten Ursache, von einem dritten Menschen, von einem Thiere, einem leblosen Dinge süchtest unvollkommner gemacht zu werden: so berechtigt dich die Menschengleichheit, unter ähnlichen Umständen auch mir diesen Beystand zu versagen. Aber befugt macht sie dich nicht, mir von meinen Vollkommenheiten etwas zu entziehen. Den Einwurf,

wurf, hoffe ich, wird mir Niemand machen, es sey doch zuweilen Zwangspflicht, die Vollkommenheiten anderer zu vermehren, alsdann nemlich, wenn ich es ihnen durch einen Vertrag zugesagt habe. Der Einwurf würde von geringem Nachdenken zeugen; denn sobald der Vertrag geschlossen ist, so ist das Object nicht mehr mein, sondern des andern. Weigere ich mich also den Vertrag zu erfüllen, so weigere ich mich nicht, des andern Vollkommenheiten zu vermehren, sondern ich suche sie zu vermindern \*).

\*) *Koehler exortit. jur. nat. §. 9. Christian Weber* diff. de jurisprudencia naturali, praemittit de origine juris perfecti et imperfecti. Hal. 1750. Eberhards Sittenlehre §. 90. & auch Garve's Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik S. 12. wo es heißt: „Allerdings ist auch im Naturzustande ein reeller und leicht zu fassender Unterschied zwischen Gutes thun und Böses unterlassen. Und dies ist eine von den Grundlagen bey der Classification der Gewissens- und Gerechtigkeitspflichten. Auch im Naturzustande sind die Bewegungsgründe zum letztern stärker, dringender für denjenigen Verstand, welcher die Wahrheit und die Natur seiner selbst und anderer einsieht, als die Bewegungsgründe zum erstern. Es sind also auch alsdann Stufen der Verbindlichkeit denkbar: eine vollkommnere, und die weniger Ausnahmen leidet, dazu, anderer Zustand nicht zu verschlimmern, also Niemand ungereimt zu beleidigen; eine geringere und die mehr von den Umständen abhängt, dazu, den Zustand anderer nach Möglichkeit glücklicher zu machen.“

machen.“ Wenn er aber in der Folge behauptet, daß in dem Naturzustand der Mensch keine andere Bewegungsgründe habe, die Gerechtigkeitspflichten, als die er hat, die Gewissenspflichten zu erfüllen, so kann ich ihm nicht beystimmen, und beziehe mich auf das, was Herr Klein in s. Schreiben an Herrn Garve S. 20 u. f. f. gegen jene Behauptung ausgeführt hat.

\*) Dieser dritte Grundsatz steckt eigentlich schon im zweyten. Ich habe aber beyde von einander unterschieden, nicht nur mehrerer Deutlichkeit wegen, sondern auch darum, weil es wirklich Moralisten giebt, die es für Ungerechtigkeit, für Verletzung der Zwangspflichten halten, wenn man einem Beleidigten nicht beysteht, oder wenigstens behaupten, daß die Pflicht, dem Unterdrückten beyzuspringen, zwischen den vollkommenen und unvollkommenen Pflichten in der Mitte stehe. Man s. Garve über Cicero 1. Buch 88. C.

\*) In der Erlanger jurist. Litteratur auf das Jahr 1781. S. 101. wird erinnert: es sey eine unleugbare Zwangspflicht eines Menschen, mir seinen Degen leihen, wenn ich ohne dieses, indem ein Dritter mich angreife, mich nicht retten könne; und dennoch stieße dieses aus keiner von mir angegebenen Regel. Aber ich leugne wirklich, was hier als unleugbar angenommen wird. Der andere hat in dem gegebenen Falle keine Zwangspflicht mir seinen Degen zu leihen, ob ich gleich wegen der Collision meiner Selbsterhaltung mit der Pflicht, keinem etwas von dem Seinigen zu nehmen, diese übertreten darf. Was dort noch weiter bemerkt wird, daß ich bey Anführung der Wolfischen Grundsätze noch auf die §§. 905. 906. und 908. der philos. pract. univ. Rats. 4 hätte Rück.

Rücksicht nehmen sollen, verstehe ich nicht, da das Buch so viele S. nicht enthält.

\*\*\*) Einen ähnlichen Gedanken über den Grund der Zwangsrechte finde ich in Hrn. Kleins Schreiben an Hrn. P. Garve (Berlin 1789.) S. 18 u. f. f.

\*) Ein sehr verehrungswerther Gelehrter schrieb mir vor einiger Zeit: „Nur ein Wort will ich über Zw., u. neue Erklärung von dem Grunde des Zwangsrechts sagen. Erstlich der Unterschied selbst, welchen Sie zwischen Zwangspflicht und Liebespflicht angeben (daß die Unterlassung dessen, was die Vollkommenheiten eines andern vermindert, zu der ersteren, die Vermehrung dieser Vollkommenheiten zu der zweiten gehöre), bestimmt ohne Zweifel den Umfang beyder Gattungen im Ganzen richtig. Es ist unfehlbar die natürlichste, so wie die älteste Abtheilung der Pflichten, in die, andern nicht zu schaden, und in die, andern zu nutzen; wobey es zugleich einleuchtend ist, daß, wenn die Verbindlichkeit zu beyden aus derselben Quelle entstehet, sie zu dem ersteren noch größer seyn müsse, als zu dem letzteren. Die Unterscheidungsmerkmale, die Wolf und Pufendorf angiebt, scheinen mir im Grunde von den Ihrigen nicht weit entfernt, obgleich nach der natürlichen Ordnung der Begriffe abgeleitet und secundär zu seyn. Nach Ihrer Erklärung werden alle Gerechtigkeitspflichten in Unterlassungen bestehen, und Handlungen werden nur zu den Liebespflichten gehören können. Nur kann es aber bey Unterlassungen nie auf die Umstände ankommen: indem da, wo niemand wirkt, wo nichts sich ändert, auch nichts hindern und stören kann. Sobald aber positive Thätigkeit erfordert wird: sobald kommt das Vermögen des Handelnden, sobald

sobald kommen die Hindernisse, mit einem Worte, die Umstände, in Betrachtung: über welche dann, wie Wolf, meinem Bedünken nach, mit Recht sagt, nur der Handelnde selbst zu entscheiden hat. Auch der Pufendorfsche Unterschied zwischen unumgänglicher Nothwendigkeit und Nützlichkeit hat eben den Sinn, obgleich unbestimmter ausgedrückt. Die menschliche Gesellschaft kann durchaus nicht bestehen, wenn jeder sich erlaubt, dem andern zu schaden: sie kann bestehen, wenn jeder für sein eignes Wohl allein, aber ungehindert, sorgt.

Was aber zweitens den von ihnen angegebenen Grund betrifft, warum die Nichtverminderung unserer Vollkommenheit erzwungen werden dürfe, die Beförderung derselben aber vom guten Willen des andern erwartet werden müsse, leuchtet mir weniger ein. Er liegt, sagen Sie, in der genauern Gleichheit der Rechte der Menschen. Wer meine Vollkommenheiten schmälert, dem darf ich die seinigen wieder schmälern. Diese Verminderung seiner Vollkommenheiten um die meinigen sicher zu stellen, ist aber der Zwang, von welchem die Rede ist. Aber nach diesem Raisonnement würde ich dem andern nur grade so viel von seiner Vollkommenheit oder Glückseligkeit entziehen dürfen, als ich durch die Ungerechtigkeit, von der ich ihn abzuhalten gedenke, verlieren würde. Und doch: beobachtet das Zwangsrecht diesen Maasstab? kann es denselben beobachten? Haben Sie nicht selbst das Recht des Beleidigten für unendlich erklärt? Wie kann eine so ungeheure Ungleichheit aus dem Rechte der Gleichheit hergeleitet werden? Oder ist es genug, daß beyde, die Ungerechtigkeit und der Zwang, als positive Verschlimmerungen des Zustandes angesehen werden können, um beyde

u

für

für gleich zu achten? Muß nicht das Principium eines Rechts, welches keine bestimmte Grenzen kennt, anderswo gesucht werden, als in einer solchen Eigenschaft, die, so wie der Begriff der Gleichheit, ein unbestimmtes Maaß in sich schließt?"

Dieser Einwurf scheint mir aber doch nicht so stark, daß ich deswegen meine Sache ganz verloren geben müßte. Ich könnte antworten: zugegeben, daß das unendliche Recht des Beleidigten nicht aus der Gleichheit der Menschen folge, so wollte ich dies auch nicht daraus erklären. Ich wollte nur zeigen, warum ist Zwang erlaubt, wenn mir Jemand etwas von meinen Vollkommenheiten rauben will, nicht wieviel? Das Maaß der Zwangsmittel wird durch die Menschengleichheit nicht bestimmt, sondern durch andere Gründe. Der Beleidigte hat ein unendliches Recht, weil er allein die Vollkommenheit, die man ihm entziehen will, zu schätzen befugt ist; weil mein Beleidiger nicht verlangen kann, daß ich mir lieber eine kleine Vollkommenheit entziehen lassen, als ihm eine größere nehmen soll; weil, wenn ein genaues Verhältniß zwischen den Zwangsmitteln und der Größe der Beleidigung beobachtet werden müßte, der Beleidigte, im Fall geringe Zwangsmittel vom Beleidiger nicht geachtet würden, sich nun geduldig müßte beleidigen lassen; weil der Beleidigte oft fürchten muß, daß der Beleidiger es bey der jetzigen geringen Beleidigung nicht bewenden lassen wird &c. Allein ich kann nicht einmal zugeben, daß das unendliche Recht des Beleidigten nicht aus der Menschengleichheit folge. Der Beleidiger, welcher behauptete, ich hätte mich vielmehr von ihm beleidigen lassen, als Zwangsmittel brauchen sollen, welche, so hart  
sie



ste auch seyn mögen, nöthig waren, um die Beleidigung abzuwenden, magst dich offenbar ein Recht über mich an, welchem die Menschengleichheit widerspricht.

**Zufeland** in seinem Versuch über den Grundsatz des Naturrechts S. 115 u. macht gegen meine Theorie folgende Einwürfe: 1) sey die Idee von der Gleichheit der Menschen nicht völlig berechtigt, 2) sey es der gereinigten Sittenlehre zuwider, daß wir andern thun dürften, was sie gegen uns thun. Denn so dürste ich ja dem Böses thun, der mir Böses thut. 3) Aus der Gleichheit der Menschen folge nur höchstens so viel, daß wenig mir einer etwas von dem Reinigen entziehe, ich ihm bey einer ganz ähnlichen Gelegenheit, daß selbe thue, was er mir jetzt thut. Ich halte aber noch immer dafür, daß der Satz: alle Menschen sind von Natur einander gleich, d. i. Niemand kann sich über mich ein Recht anmaßen, das er mir nicht gegen sich zugesteht, ja evident sey, daß er auch dem rohesten und incultivirtesten Menschen einleuchtet. Ich habe nie behauptet, daß die Sittenlehre erlaube, dem andern eben das zu thun, was er mir thut. Nur dies habe ich gesagt, der andere könne sich nicht beklagen, nicht behaupten, ihm geschähe Unrecht, wenn ich eben so gegen ihn handle, wie er gegen mich handelt. Endlich wüßte ich auch nicht, mit welchem Recht der andere, der mir etwas von dem Reinigen entzieht, fordern kann, ich solle einen Fall abwarten, wo ich ihm gerade auf dieselbe Weise etwas von dem Reinigen entziehen könne, wie er mir gethan hat.

## Zweite Abhandlung.

### Fortsetzung der vorhergehenden.

Die Eintheilung in Zwangs- und Liebespflichten  
ist also nicht ohne Grund.

Mit leichter Mühe, glaube ich, ist nun zu beweisen, daß die Eintheilung, von der bisher die Rede war, ohne allen Grund von einigen alten und neuen Philosophen verworfen wird. Ich will zuerst die eignen Worte der vorzüglichsten Gegner hersehen; alsdann ihre Gründe sammeln, und in eine Reihe stellen; endlich sie prüfen.

Christian Thomasius verwirft sie.

I. Unter den älteren Moralisten bestreitet Christian Thomasius \*) unsre Distinction mit folgenden Gründen: Patet porro divisionem juris Grotianam in perfectum et imperfectum non bene se habere Nam omne jus et perfectum, et jus imperfectum non habet oppositam injuriam. Jus illud imperfectum non ulterius tendit, quam ad ea, quae ab altero peto ex regulis decori, non justis. — Eadem ratio quoque est divisionis-

visionis, qua obligatio dividitur in perfectam et imperfectam. Nam nec datur obligatio imperfecta. Et cum obligatio interna sit perfectior externa: ea non potest dici imperfecta, haec perfecta. Adde quod regulae decori et honesti proprie me non obligent alii homini sed mihi.“

- \*) Fundamenta jur. natur. et gent. Lib. 1. Cap. 5. §. 23. 24. Man sehe auch Job. Jacob Schmaußens neues Systema des Rechts der Natur, S. 474.

Desgleichen ein Ungenannter.

2. Ein anonymischer Autor, Adam Grenz nennt ihn die Lipenisch-Schottische Bibliothek \*), streitet weitläufig gegen diese Eintheilung. Ich will mir die Mühe geben, auch seine Worte abzuschreiben, obgleich die Stelle lang ist; damit man sehe, daß ich alle Einwürfe richtig und deutlich vorgetragen habe, und wie wenig Erhebliches auch diejenige gegen die Sache sagen, die am weitläufigsten dagegen streiten.

„Superest, ut de discrimine obligationis perfectae et imperfectae, quod a juris naturalis doctoribus tradi solet, pauca edisseram. Solet nimirum ab his jus perfectum et huic congruens obligatio perfecta ejusmodi negotiis tribui, ubi alter vi cogi potest ad officium exsequendum, et jus in

alterius intactum relinquendum, si sponte id facere nolit; cum e contrario jus imperfectum cum obligatione imperfecta iis negotiis inesse debeat, quae non sint stricti juris, quod ita dicitur, sed ex honestatis decorique regulis poscantur. Hanc distinctionem e juris nostri civilis rationibus, ubi partim impossibile est omnem virtutibus materiam legibus exhaurire et stabilire, partim de industria fit, ut solae manifestissimae, quae videntur, injuriae lege poenisque coerceantur, desumptam esse, facile perspicitur, ubi et illam valere posse, et debere non inficias iverim. Sed eandem recte aut cum fructu aliquo ad jus naturae transferri, constanter nego: quod potius ineptissimum et contra rationes juris naturalis est. Potius ego, quemadmodum Cel. SCHMAUSS in suo Systemate recte monet, jura hominis naturalia omnia perfecta esse, (dummodo non licentias meras per instinctum et opinionem in Juris formam redactas Jurium naturalium catalogo immiscuerit) eadem ratione contendendo, omnem obligationem, qua homo ad aequitatem virtutemque amandam et colendam per naturam tenetur; perfectam esse, cui ut satisfaciat omni et opera et studio allaborare debet. Exemplo quodam res optime tum illustrari, tum comprobari poterit. Notum est obligationem ditiorum ad

ad stipem egenis porrigendam vulgò pro imperfecta haberi, e contrario leges nostras civilis creditori opulento jus perfectum tribuere, ex quo debitorem egenum ob argenti summam exiguam, quam hic ab illo mutuam acceptam ad diem reddere ob egestatem nequeat, obtorto collo in jus rapere, et ad aeris alieni restitutionem vi et omnibus juris humani praesidiis poenalis adigere possit. Quod si quis hic contendere velit, egeno debitori jus esse a creditore postulandi, ut debitum in acceptis referat, creditorique opulentiori ad id faciendum obligationem perfectam incumbere; ne hic forsan valde ridiculus videretur iis, qui jus nostrum humanum strictè sic dictum unicam et perfectissimam omnis omnino juris, etiam divini, regulam et normam esse volunt. Interim si res e regulis juris divini naturalis dijudicari debeat, scena sic mutatur, uti id statim jam depinxi, praesertim, si aeris, quod egenus opulenti debet, ea sit exiguitas, ut ditior, in omni rerum affluentia constitutus, sine magno suo detrimento illo carere possit, debitorisquè praeterea egestas culpa vacet. Statim id e juris naturae principiis demonstratum eo Cum enim per naturam omnes homines jus aequale habeant, vitam rebus necessariis conservandi et hunc in finem omne id,

quod natura largiter porrigit, adhibendi; (quod si quis cum Cel. SCHMAUSSIO velit jus omnium in omnia nuncupare, per me licebit) sequitur inde, cum in civitatibus nunc rerum dominia constituta sint, tum hoc, ut nemini liceat alterius bonis, tamquam suis, uti, tum illud, ut, in magna illa divitum et pauperum inaequalitate, ditiores obligentur ad egenos de suis alendos: quod partim faciendis sumtibus honestis mutandaque mercede cum operis, quas egentiores praestiterint; fieri potest, partim apud eos, qui labore mercedem quaerere non valeant, liberali stipum erogatione fieri debet. Et hoc postremum usque adeo juris naturalis est, uti furtum juri naturali prohibitum esse recte dixit PAULUS Ictus, monente GROTIUS de I. B. et P. Lib. I. C. I. §. 10. Quod si ergo res haec in foro conscientiae, seu juris naturalis divini, in sese habet, uti certe habet; sequitur omnino, obligationem ditiorum ad subveniendum egenis, quocunque modo id optime fieri possit, perfectissimam esse et aequae perfectam, atque illam, qua pauperes tenentur ditioribus bona sua intacta relinquere, imo etiam multo perfectiorem: quocum et jus Dei in sacro Codice manifestatum exactissime congruit, uti illud Ill. HOMBERGIUS recte vidit et observavit, quando Dubio-  
rum

rum suorum loco aliquo recte monet: Cap. 7. §. 28. 29. „aeque apud Deum peccare eum, qui contra amorem peccet, quam, qui contra justitiam;“ nec non: „aptitudinem eodem modo jus facere apud Deum, uti jus est jus inter homines.“ Quis hic non viderit, jus et obligationem aliam formam habere in foro divino, ac in foro nostro civili cernere datur.

\*) Quaestiones juris naturae septem. Quaest. 5. §. 16.

Berner Felice.

3. Auch Herr von Felice, Burlamaqui's Erklärer und Fortsetzer, giebt sich viele Mühe, sowohl in seinem Commentar über Burlamaqui, als in seinen leçons de droit de la nature \*) die obenbenannte Eintheilung umzu stoßen. Ich will aus beiden Büchern die hierher gehörigen Stellen hersehen. „Il y a des droits parfaits et rigoureux, heißt es in den Vorlesungen, et des droits imparfaits et non rigoureux. Les droits parfaits sont ceux, dont on peut exiger l'effet à toute rigueur, et s'il est nécessaire, jusqu'à employer la force pour en obtenir l'exécution, ou pour en maintenir l'usage contre ceux, qui voudroient nous résister, ou nous troubler à cet egard. Mais lorsque la raison ne nous permet pas d'employer

les vois de fait, pour nous assurer la jouissance des droits qu'elle nous accorde, alors ces droits ne sont qu'imparfaits et non rigoureux. Mais il faut remarquer ici, que cette distinction de droit et des devoirs, qui y repouvent, n'a lieu, que dans le droit civil, car dans le droit naturel, tout droit, tout devoir est parfait et rigoureux. La loi de la nature ne nous oblige pas moins à faire l'aumône, à être reconnoissans, à faire du bien à ceux, qui ont besoin de notre secours, qu'à laisser les autres paisibles possesseurs de ce qu'il leur faut à leur subsistance à leur vie. Le droit civil ne pouvant prendre en considération tous les droits de l'homme, se contente de faire respecter les plus importants, laissant les autres à ses sentimens. Mais de ce que le droit civil ne prend pas connoissance des droits, qu'on appelle imparfaits et non rigoureux, il ne s'ensuit pas, que la raison ne nous fasse sentir, que ces droits sont aussi sacrés, que ceux, par lesquels de droit civil donne action en justice. Si la sanction humaine ne punit pas ceux, qui ne s'acquittent pas des droits imparfaits et non rigoureux ou des droits de l'humanité, la justice divine leur donnera une terrible action devant son tribunal. Lisez le chapitre XXV. de St. Matthieu."

Die



Die Stelle aus dem Commentar \*\*) ist folgende:

„L'auteur s'accommode ici au langage commun des Jurisconsultes, duquel je crois devoir m'écarter.“ Car, suivant la sage reflexion de Cicéron, „autre est la „maniere dont les loix (civiles) redressent „les injustices, et autre celle dont les „Philosophes les corrigent. Les loix se „bornent à ce qu'il y a de plus grossier „et de palpable, pour ainsi dire; les „Philosophes épiluchent tout, aussi loin „que s'étendent les lumieres d'une raison „attentive et pénétrante.“ Examinons donc les devoirs de l'humanité en Philosophes, et laissons aux Jurisconsultes leur jargon.

On distingue d'abord le droit et l'obligation qui y repond, en parfait et rigoureux, et en imparfait et non rigoureux. Cette distinction répond assez bien au but de la legislation civile, qui est d'empêcher le mal et de procurer par là la paix de la société; mais elle est absurde dans la legislation naturelle, dont le but est de rendre les hommes vertueux. Car si les hommes sont hommes; s'ils veulent se conformer à ce que demande leur nature, ou plutôt celui de qui ils la tiennent, s'ils pensent à se montrer dignes mem-

membres de cette société universelle dont Dieu est l'auteur et le protecteur, il faut absolument, qu'ils soient religieux observateurs de la justice, mais non pas de la justice toute seule. Il y a d'autres vertus, qui, pour être à l'abri de toute contrainte, et de toute sanction humaine, n'en sont pas moins d'une obligation indispensable et rigoureuse, et même d'autant plus forte que l'exercice en est libre, puisque celui qui l'impose, compte par la davantage sur la disposition où l'on est de s'en acquitter. Oui, l'humanité, la compassion, la charité, la bienfaisance, la libéralité, la générosité, la patience, la douceur, l'amour de la paix, ne sont ni de vains noms, ni des choses indifférentes; mais des devoirs aussi rigoureux et aussi parfaits suivant la législation naturelle, que ceux qui regardent la justice proprement dite.

Nous sentirons mieux la force de ces devoirs par quelques exemples. Un Marchand honnête homme se trouve réduit, par le malheur de certaines circonstances, à l'impossibilité de faire un paiement, dont le terme est échu. Si le créancier le presse impitoyablement, il ne sauroit éviter la banqueroute. Voilà un homme perdu, ses enfans désolés, et hors d'état d'être élevés pour le service de

de la société. Suivant la distinction des droits parfaits et imparfaits, ce pauvre Marchand n'a pas le droit d'obliger son créancier qui nagera dans l'abondance, à lui accorder un terme pour mettre ordre à ses affaires. Mais si le créancier donnoit un soufflet au Marchand injure qui regardée philosophiquement, est infiniment moindre. que le refus du terme qui le perd avec toute sa famille) celui-ci a un droit parfait de le tuer. Mais la raison que dit-elle?

Une troupe de petits enfans restent tout à coup orphelins de pere et de mere, sans biens et sans ressource, ni pour leur subsistance ni pour leur éducation. Ces pauvres innocens se trouvent sur le pavé: on en fait le portrait patétique à une personne qui dépense des sommes immenses pour des plaisirs frivoles et même honteux. Il n'en est point touché; il ne veut pas seulement en entendre parler. On doit à ce même malheureux une très-petite somme, qu'il prodigeroit peut-être dans un seul jour à un de ses chiens: celui qui la lui doit, est un ouvrier, qui s'entretient avec sa famille à l'aide de son travail, il le poursuit impitoyablement jusqu'à le faire mettre en prison, privant par là une femme et des enfans, que ce pauvre homme nourrissoit  
par

par son industrie, de leur subsistance. Suivant la distinction du droit en parfait et imparfait, ce malheureux est un homme juste; parce qu'il n'est tenu, dit-on, que par un droit imparfait à exercer la charité envers ces orphelins; tandis qu'il a un droit parfait sur la petite somme qu'on lui doit. Mais, la raison que dit-elle? Eh! quoi, un homme est-il juste parce qu'il n'est pas condamné à la corde par la législation humaine, quand même la loi divine le condamne à la mort éternelle? Est ce là l'idée de la justice que la raison fournit?

Mais, dit-on, le droit naturel ne nous autorise pas à poursuivre ceux, qui ne s'acquittent point des devoirs de l'humanité, pendant qu'il nous donne plein pouvoir de recourir à la force contre ceux, qui nous gênent dans la possession des droits qui appartiennent à la justice proprement ainsi nommée.

Je répond d'abord, que c'est une contradiction manifeste; de contraindre les hommes aux devoirs, qui ne sont plus des devoirs de l'humanité, si ne sont pas libres. Par exemple, la bénéficence, la charité, la libéralité, la reconnoissance etc. perdent entièrement leur nature, dès que la contrainte y entre pour quelque chose. Mais la voix de la nature est en-  
core

core plus forte chez ceux qui ne s'acquittent pas librement des devoirs de l'humanité, que chez les autres qui manquent aux devoirs de la justice; à moins que les passions contraires n'ayent éteint chez nous tout sentiment d'humanité.

D'ailleurs, l'homme, hors de la Société civile, et dans l'état de la nature, est autorisé à poursuivre un injuste agresseur, qui en veut à sa vie et à son honneur. Or ces biens ne sont pas à lui, il n'en est que le dépositaire, il doit les conserver à leur maître, qui veut, qu'il les conserve soigneusement, et lui en a fait une loi souveraine. Et c'est parler bien improprement que de dire, que nous avons sur ces biens un droit parfait; car nous n'y en avons point, tenant l'un et l'autre de Dieu, nous les conservons en son nom. La loi naturelle dont, en tant que telle ne nous donne aucun droit parfait, suivant la définition que les jurisconsultes en donnent, considérés dans l'état naturel; car nous ne possédons rien dans cet état; et sans le droit de propriété, il n'y a point de poursuite à faire pour conserver des biens qui ne nous appartiennent pas en propre. Les loix naturelles sont des loix de douceur, de paix, d'humanité; point de contrainte extérieure c'est la nature qui parle à ses véri-

véritables élèves, et qui se fait bien mieux écouter pas des coeurs innocens, que toutes les menaces dont la législation humaine a besoin pour déterminer les coeurs corrompus à se soumettre aux loix de la justice.

Mais si nous ne regardons que les loix civiles, la division du droit en parfait et imparfait lui convient assez bien; et j'avouerai, que suivant cette législation, les devoirs de l'humanité ne nous obligent pas à toute rigueur. Mais il faut considérer, que les hommes sont tenus par un devoir indispensable et parfait, d'être vertueux: et ils n'y parviendront jamais sans s'acquitter scrupuleusement des devoirs de l'humanité; et c'est ce dont les loix civiles ne s'embarassent guères, n'étant pas la précisément leur but. Il faudroit pour cela, qu'elles pussent régler l'intérieur des hommes; mais comme elles ne sont pas en droit de se mêler de ce qui s'y passe, l'inspection en est réservée au scrutateur des coeurs. Et pour ce qui est des indices extérieurs, il seroit très-difficile, pour ne pas dire impossible, de démêler ce qui est mauvais, dans une infinité d'actions équivoques où le vice même se pare souvent des dehors de la vertu. Les moyens dont les loix se servent, ne sont pas non plus

plus propres à faire observer par un principe de vertu ce qu'elles exigent de plus juste, de plus honnête. Elles ne prennent pas le chemin du coeur; elles ne travaillent point, elles commandent: elles défendent, elles intimident, elles menacent: qui fera ceci ou cela, sera puni de telle ou telle manière. Voilà leur langage, voilà leur raison unique et commune: tout se réduit à l'appréhension de cette puissance coactive, dont les ministres, et les exécuteurs de loix sont armés. Or tout ce qui sent la force est par lui-même incapable de gagner l'esprit, et par conséquent de fléchir le coeur. La force n'éclaire point, elle rebute, elle peut aider à soutenir le devoir, mais elle ne porte point à le pratiquer volontairement et comme un devoir. Quand on n'est retenu que par la crainte, on en est d'autant plus prompt à s'échapper hardiment, dès que la crainte cesse, ou qu'on voit jour à éviter l'effet des menaces. Tel est l'effet des loix civiles, qui ne parlent guère, qu'en menaçant, et ne menacent que ceux qui par leur mauvaises actions contribueroient le plus à troubler la société. Car si on vouloit aller jusqu'à la dernière précision, si l'on entreprennoit de rechercher les moindres injustices, et de

les reprimer par l'autorité publique, il seroit très-difficile pour ne pas dire impossible, d'en venir à but. En effet, les législateurs en général se proposent, ou doivent se proposer, comme le fameux Solon d'Athènes; de faire non pas les loix les meilleurs en elles mêmes, mais les meilleurs que les citoyens sont capables de recevoir.

Il est donc certain, que ce que les juriconsultes appellent obligation parfaite et rigoureuse, n'embrace pas tous les devoirs indispensables de l'homme, et que les obligations qu'ils appellent imparfaites et non rigoureuses obligent, suivant la raison et en conscience pour les moins autant que celles qu'ils regardent comme parfaites. Toute la différence consiste en ce que les loix civiles forcent extérieurement les hommes à l'observation de ces dernières par des menaces et des châtimens, dans le but de maintenir la tranquillité de la société; tandis qu'elles abandonnent les autres à la conscience de chacun, sans déroger par-là à l'empire que la raison a sur elles. Mais il ne s'en suit pas, que celui, qui s'acquitte des devoirs imposés sur des menaces par les loix civiles, se soit ressellement acquitté de tous les devoirs sacrés de la nature. Les anciens, qui ne con-

noissent



noissent point la distinction de devoirs en parfaits et imparfaits, avoient bien raison de dire: „Que c'est peu de chose, „de n'être homme de bien qu'autant que „les loix (civiles) l'exigent. Combien plus „loin s'étend la regle de nos devoirs que „celle du droit? Combien de choses, l'affection naturelle, l'humanité, la libéralité, la justice, la bonne foi, ne demandent-elles pas, surquoi il n'y a rien „dans les loix civiles?“

Concluons donc, que si ce n'est pas la même chose d'être bon citoyen et d'être honnête homme, que si les loix civiles et les loix de la vertu forment comme deux juridictions séparées; que si enfin nous ne sommes pas moins rigoureusement obligés d'être honnêtes hommes que bons citoyens, il s'enfuit naturellement, que l'obligation de nous acquitter des devoirs de l'humanité n'est ni moins forte ni moins rigoureuse, que celle de nous acquitter des loix de la justice ainsi nommée par les loix civiles.

\*) Tom. I. leçon 4. pag. 46.

\*\*) Tom. III. pag. 105 sqq.

Endlich Besede.

4. Einer der neuesten Gegner unserer Eintheilung ist Hr. Dr. Johann Melchior Besede \*). Wir wollen ihn selbst hören.

F 2

„Die

210 „Die Pflichten gegen den Nächsten pflegt man in Liebes- und Zwangspflichten einzutheilen; diese diejenige zu nennen, zu deren Beobachtung man gezwungen werden kann; Jettel aber, bey denen kein Zwang statt hat; allein wie ich glaube, sehr ungeschicklich. Denn es ist dieser Unterschied nicht allein sehr veränderlich, weil die Pflichten, welche ich nach meinem oder meines Nächsten Zustande jetzt als Wohlthatspflicht ansehe, bald, oft in einem Augenblick, durch einen Zufall als eine Liebespflicht ansehn kann, und umgekehrt; sondern auch unbestimmt, weil sie beide nach meinem oder meines Nächsten Zustande, nicht für sich betrachtet, verglichen sind. Ich bin daher eben so stark verbunden, jemanden eine Wohlthat zu erwirken, als ihm das zu geben, was sein ist, wenn in meinem oder meines Nächsten Zustande nicht ein besonderer Grund der Verweigerung steckt, der z. B. in Ansehung des Zustandes meines Nächsten das höchste Bedürfnis seyn könnte, und mich eben so zur Beobachtung einer Liebespflicht zwingen, als mich nach meinem Zustande meine eigne höchste Bedürfnis verbinden könnte, ihm das Seinige vorzuenthalten. Es sind auch ferner eben die vernünftigen Gründe, oder die Verhältnisse der moralischen Handlungen zur Absicht, dem Nächsten eine Wohlthat zu erzeugen, als da sind, ihm das Seinige zu geben. Die letztere Pflicht wird dadurch, daß der, dem ich das Sei-

Sei-

Geizige vorenthalte, sich wegen seines Zustandes eines Zwangsmittels bedient, nicht stärker als die erstere, zu deren Beobachtung er mich gleichermaßen durch seinen Zustand aufgefordert, eben so zwingen kann.“ Und in der Anmerkung heißt es weiter; „Der Augenschein zeigt es, daß dieser Unterschied aus den, in eingerichteten Staaten, gewöhnlichen Positivgesetzen entstanden sey; als welche die Beobachtung der Pflichten, welche daraus entstehen, einem jeden das Seine zu lassen, beschützen, und ihre Nichtbeobachtung bestrafen, dahingegen aber die Beobachtung und Nichtbeobachtung der Pflichten, welche daraus entstehen, einem jeden mit dem nützlich zu werden, was uns selbst nicht schädlich ist, unbemerkt lassen. In Rücksicht auf das bürgerliche Recht sind die Liebes- und Zwangspflichten also dem Effect nach wirklich verschieden, im Naturrecht aber bloß dem Namen nach. Daher unterscheidet das nach Positivrecht eingerichtete Naturrecht vollkommne und unvollkommne Rechte; beschützt jene, weil sie das fordern, was schon mein ist, also weil sie auf Zwangspflichten gehen, und läßt die letztere unbemerkt. In Naturrecht aber läßt sich nach unsern Grundsätzen ein sogenanntes vollkommnes Recht nicht stärker gedenken, als ein unvollkommenes Recht, weil es in beiden Fällen auf meinen

Zustand und auf die darauf passende Absicht ankommt.“

- \*) Entwurf eines Lehrbuchs der natürlichen Pflichten, S. 71. §. 61.

#### Die Argumente der Gegner.

5. Wenn man alles kurz zusammenfaßt, was die angeführte Einwürfe enthalten, so läuft es, dünkt mir, auf folgende Sätze hinaus: (1) Die Verletzung eines unvollkommenen Rechtes ist nicht Injurie, also ist das unvollkommene Recht kein Recht. (2) Die innere Verbindlichkeit ist vollkommener als die äußerliche; warum nennt man sie also eine unvollkommene? (3) Die Eintheilung in vollkommene und unvollkommene Pflichten ist eine Erfindung des bürgerlichen Rechtes. Nach dem Naturrecht sind alle Verbindlichkeiten, welche der bürgerliche Gesetzgeber unter die unvollkommenen rechnet, die Verbindlichkeit einem armen Schuldner seine Schuld zu erlassen, Almosen zu geben u., ganz vollkommene Verbindlichkeiten. (4) Aus der Eintheilung in Zwangs- und Liebespflichten fließen die ungereimtesten Folgen; z. B. die Folge: ein verarmter Schuldner darf dem unbarmherzigen Glaubiger, der ihn mit Weib und Kindern an den Bettelstab bringt, in das äußerste Elend stürzt, nicht mit Gewalt widerstehen; aber gegen eine Maulschelle, ein ungleich geringeres Uebel,

Uebel, ist gewaltsame Vertheidigung erlaubt, Ferner die Folge: ein höchst hartherziger Mensch, der kein Gefühl des Mitleids, der Wohlthätigkeit, der Menschenliebe kennt, kann doch ein gerechter Mann seyn. (5) Der ganze Unterschied ist veränderlich, denn die Pflicht, welche nach meinem oder meines Nächsten Zustand jetzt Zwangspflicht ist, die wird oft in einem Augenblick, durch Veränderung der Umstände zur bloßen Liebespflicht; und umgekehrt die Liebespflicht zur Zwangspflicht. (6) Er ist unbestimmt; denn keine Pflicht ist für sich betrachtet Zwangspflicht, keine ist für sich betrachtet Liebespflicht, sondern eine Pflicht wird das eine oder das andre erst nach meinem oder meines Nächsten Zustande. (7) Dieselbigen Gründe, welche mich zur Erfüllung der Liebespflichten treiben, bewegen mich auch zur Beobachtung der Zwangspflichten.

Antwort auf den ersten und zweiten Einwurf.

6. Ich denke, es sey eben so schwer nicht, diese Einwürfe zu antworten. Der erste verdient kaum eine Antwort, so inconsequent ist er. Weil es den Römern nicht gefallen hat, die Verletzung des unvollkommenen Rechtes injuria zu nennen: so verdient es den Namen Recht nicht! Das Argument ist nicht viel stärker als das, womit Thomasius Rüdigers beweisen wollte, daß er zum Arzt bestimmt sey,

sen, weil sein Name, Andreas Ruidigerus, durch ein Anagramm rus Dei arare dignus heiße, und rus Dei der Gottesacker sey. Auch der zweyte Einwand ist nichts als Wortklauberey. Wahr ist es, daß die Liebespflichten in gewissem Sinne vollkommen genennt werden können. Denn es folgen Strafen auf ihre Verletzung. Den Selbigen, der keiner uneigennütigen, wohlthätigen Handlung fähig ist, wer wird ihn lieben, hochachten; wer wird geneigt seyn, ihm Gefälligkeiten und Dienste zu erzeigen? Künftiger Strafen in einem andern Leben gedenke ich nicht, weil die Vernunft nichts davon mit Gewißheit weiß. Will man also nach dem Beispiel der Römischen Rechtsgelehrten \*) jede Pflicht eine vollkommene nennen, auf deren Uebertretung eine Strafe folgt: so sind freylich die Liebespflichten auch vollkommene. Allein da doch das vollkommene Recht zwey Stücke in sich faßt, eine Befugniß, die Handlung zu thun, und dabey die Befugniß, den andern zu zwingen, der sie nicht verstaten will; dem unvollkommenen Rechte aber das letzte Stück fehlt: kann man es gar wohl ein mangelhaftes, ein unvollkommenes Recht, und daher auch die Verbindlichkeiten und Pflichten, bey welchen kein Zwang statt findet, unvollkommene heißen, wenn sie gleich noch so heilig und wichtig sind. Andere beantworten den Einwurf dadurch, daß sie sagen: die Liebespflichten

ten sind unvollkommen im menschlichen Gerichte, nicht im göttlichen; oder: sie sind unvollkommen nicht in Ansehung des Gewissens, sondern in Rücksicht auf die Befugniß zu zwingen \*\*). Diese Antwort ist mit der vorhin gegebenen einerley, nur undeutlicher.

\*) Ulpianus Tit. 1. §. 1. bey *Schulting* pag. 561.

\*\*\*) *Georg Boyer* ad *Institut.* Lib. 1. Tit. 1. th. 32. not. n.

Auf den dritten und vierten.

7. Eine ganz unrichtige Voraussetzung ist es im dritten Einwurfe, daß diese Eintheilung eine Erfindung der Positivgesetze sey. Die Natur der Sache, der Unterschied zwischen Vermehren und nicht Vermindern, und die natürliche Gleichheit der Menschen setzen diesen Unterschied der Pflichten fest. Daß die unvollkommenen Verbindlichkeiten in einem gewissen Verstande auch vollkommen sind, ist wahr; es beweist aber, wie ich vorhin gezeigt habe, nicht, daß die Eintheilung, von der wir reden, keinen Grund habe. Allein sie gebiete ungerrimte Folgen; sagt das vierte Argument. Wir wollen sehen, ob das wahr ist. Der Gläubiger, welcher mich, seinen Schuldner, zur Zahlung zwingt, will nichts, als was Sein ist, haben. Wer mir aber die Maulschelle anbietet, der will doch wahrlich nichts haben, was sein ist; nichts thun, wor-

auf er ein Recht hat. Also ist es sehr begreiflich, warum ich dem letzten Gewalt entgegen setzen kann, dem ersten nicht; sehr begreiflich, daß nichts darauf ankommt, wie unbeträchtlich oder beträchtlich das Object ist, das erzwungen werden soll. Wie kann ich von meinem Glaubiger verlangen, daß er etwas, was sein ist, entbehre; damit ich etwas, was nicht mein ist, behalten könne? Wie kann ein anderer verlangen, daß ich lieber einen Streich von ihm aushalten, als Gewalt gegen ihn gebrauchen soll? Daß der reiche Glaubiger, der seinen armen Schuldner Zahlungsfrist giebt, oder die Schuld erläßt, edler, besser, rühmlicher handle, als der, so die Zahlung auf der Stelle auspreßt, wer leugnet das? Daß es edler und besser sey, einen leichten Streich vom andern auszuhalten, als ihn gefährlich zu verwunden, oder gar zu tödten; giebt auch Jedermann zu. Aber davon ist hier nicht die Rede, sondern von Unrecht, von Verleumdung. Wenn übrigens der Schuldner durch den Zwang des Glaubigers in Hungersnoth und Lebensgefahr gesetzt wird; so ändert sich die Lage der Sache gänzlich; so kann er wegen der Collision seiner Selbsterhaltung mit einer Zwangspflicht allerdings auch Gewalt gegen den Glaubiger gebrauchen. Daß man aber einen Menschen gerecht nennt, ob er gleich die Pflichten der Menschenliebe nicht erfüllt, darin kann ich nichts ungereimtes



tes finden. Selbst nach dem gemeinen Redengebrauch ist er kein ungerechter, unehelicher Mann, kein Schelm. Warum also soll er nicht gerecht genannt werden dürfen?

Und auf den fünften, sechsten und siebenten.

Daß der Unterschied, von dem wir reden, (fünfter Einwurf) veränderlich sey, ist wahr. Eine Zwangspflicht kann durch einen Vertrag zur Liebespflicht gemacht werden; wiewohl der Fall selten seyn mag. Sie kann auch wegen einer Collision mit der Pflicht der Selbsterhaltung ganz aufhören, Pflicht zu seyn. So kann umgewandt die Liebespflicht durch Verträge zur Zwangspflicht werden; wie täglich geschieht. Auch kann ein Mensch, wenn es seine Erhaltung durchaus so erfordert, das Recht haben, eine Liebespflicht zu erzwingen. Aber wie folgt daraus, daß der ganze Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Pflicht ohne Grund sey? die Sache A. kann zur Sache B. werden; also sind A. und B. gar nicht verschieden; Ist Getraide und Brod, Traube und Wein, lebendiges Quecksilber und Sublimat nicht verschieden? Daß ganz allein die Umstände, (der sechste Einwurf) eine Pflicht zur Zwangs- oder Liebespflicht machen, leugne ich schreierdinge. Die Pflicht, fremde Perfectionen nicht zu vermindern, ist an sich Zwangspflicht; die Pflicht, sie zu vermehren, ist an sich, ohne Rücksicht auf

auf die Umstände, Liebespflicht. Nur außerordentliche und seltene Umstände machen zuweilen, daß das an sich unvollkommene Recht in dem gegenwärtigen Falle die Eigenschaft des Zwangsrechtes erhält; das heißt: die innerliche Befugniß zu zwingen mit sich führt. Gesezt aber es wäre war, daß blos die Umstände eine Pflicht erzwingbar oder nicht erzwingbar machten: so beweist ja das gar nicht, daß kein Unterschied zwischen erzwingbaren oder nicht erzwingbaren Pflichten sey. Und endlich leugne ich denn auch (siebenter Grund,) daß mich dieselbige Gründe zur Erfüllung der vollkommenen und der unvollkommenen Pflichten treiben. Wen den vollkommenen ist immer ein stärker Beweggrund mehr, als bey den unvollkommenen; der Gedanke: dein Mitmensch ist befuat, dich zu zwingen. Man kann also nicht sagen: ich bin eben so stark verbunden, Jemanden eine Wohlthat zu erzeigen, als ihm das Seine zu geben, wenn nicht in den Umständen ein Grund der Verschiedenheit steckt. Sondern die Regel muß vielmehr so formiret werden: Ich bin nicht so stark verbunden, Jemanden eine Wohlthat zu erzeigen, als ihm das Seine zu geben; denn der andere kann mich zu diesem zwingen; zu jenem nicht, wenn nicht außerordentliche Umstände ihm ein Zwangsrecht geben.

Also alle mir bekannt gewordene Einwürfe haben mich noch nicht bewegen können, die  
Ein-

Eintheilung der Menschenpflichten in vollkommne und unvollkommne als ungegründet wegzumerfen. Und wenn wir sie denn wegwerfen wollten; so möchte ich die Frage beantwortet haben: sollen denn inskünftige alle Pflichten die ein Mensch gegen andere Menschen hat, erzwingbar, oder soll keine einzige mehr erzwingbar seyn? Mir dünkt, es ist eben so ungereimt, das erste, als das letzte zu behaupten. Am Ende werden wir wieder auf die ungercimten Sätze der Kirchenväter und des canonischen Rechtes \*) zurückkommen; daß der Reiche einen Diebstahl begeht, welcher dem Armen einen Almosen versagt; und mit Ziegler \*\*) behaupten, daß ein Mensch die Todesstrafe verdiene, welcher einem Dürftigen kein Brod reichte, wenn dieser nachher Hungers stirbt.

\*) C. 1. Dist. 42. C. 8. Dist. 47.

\*\*) Ad Grov. Lib. 2. Cap. 20. §. 20. Man sehe *Layfer* de assentationibus I Cor. Cap. 9. §. 8. 9.

## Dritte Abhandlung.

Kurze Erörterung der Frage: ob die vermuthete Einwilligung im Naturrecht statt finde?

Die Frage: ob die vermuthete Einwilligung, (consensus praesumptus) im Naturrecht eine Stelle habe, in diesem Forum Rechte und Verbindlichkeiten wirke, ist eben so wenig ausgemacht, als wenig sie steril und blos speculativ ist.

Davies in s. instit. jurispr. nat. §. 401. coroll. 1. *Achenwall* jur. nat. Lib. 1. Sect. 2. §. 176. *Treyer* in s. Anmerkungen über *Puffendorfs* Buch de offic. hom. et civ. Lib. 9. cap. 9. §. 9. und in seiner Diss. de commento obligationis perfectae quasi ex contractu, *Goerting*. 1748. *Ebrist*. *Friedr. Schott* in der Diss. consensus praesumptus cum quasi contractibus e jure naturae proscriptus, *Tubing*. 1755. in collect. diss. Tom. 1. p. 117. sqq. und *Engelbronner* in einem Programm de fictio fundamento consensus ficti vel praesumpti in quasi contractibus, *Cassel* 1764. verwerfen ihn gänzlich.

Singegen *Wolf* l. N. et G. P. 2. §. 244. Part. 3. §. 1054. *Koehler* Exerc 6 §. 1396. *Vattel* Questions de droit naturel p. 176. *Schierschmidt* elem. jur. nat. §. 387. *Canz* dis-

disciplina; moral. §. 311. sqq. Friedr. Christ. Koch in einer Dissertation unter dem Titel: meditationes jur. nat. altera de praesumptionibus, de consensu praesumpto altera, Jen. 1740. Munter in seinen Erläuterungen über das Dari siehe Naturrecht 6. Theil 195. Seite gehören unter seine Bertheiliger.

Endlich Io. Jac. Quistorp libr. de consensu juris nat. praesumpto (Rost 1745. 8.) §. 64. sqq. schreibt ihm nach dem innerlichen, aber nicht nach dem äußerlichen Rechte Wirkungen zu.

Meine Meinung geht kürzlich dahin: der vermuthete Consens ist zuweilen ein wahrer; in dem Falle nemlich, wenn der, dessen Einwilligung ich vermuthete, von der Sache wußte, und damit zufrieden war; mir aber gleichwohl seine Einwilligung durch keine Handlungen zuerkennen gegeben hat. Wußte aber der andere von der Sache nichts; oder wußte er davon, und war nicht damit zufrieden: so ist freilich der vermuthete Consens kein wirklich-r.

Indessen hat er in beiden Fällen rechtliche Wirkungen, nemlich a) Diese, daß man von dem, welcher etwas wegen meines mit Grund vermutheten Consensus thut, nicht sagen kann, er habe es gegen meinen Willen gethan. B. G. der Freund, der etwas von meinen Sachen wegnimmt, weil er mit Grund vermuthete, daß ich nichts dagegen haben würde, kann von mir keines Diebstahls beschuldigt werden. Die Tochter, welche sich ohne den weit entfernten Vater

zu fragen, verheirathete, weil sie dessen Einwilligung nicht einholen konnte, indessen aus guten Gründen vermuthete, hat nicht pflichtwidrig gehandelt. b) Es ist Unrecht, dem andern etwas gegen seinen vermutheten Willen zu entziehen. Hierauf gründen sich die Regeln: *naturalia pacti praesumuntur, nisi aliud expressa actum* (§. 81.); *quidquid est in territorio, praesumitur esse de territorio* (§. 218.); ein Gesandter ist *exterritorial* (§. 227.) u. c) Der vermuthete Consens hat die wichtige Wirkung, daß der andere mich zu entschädigen verbunden ist, wenn ich etwas zu seinem Nutzen, und mit seinem vermuthlichen Consens that. (*Negotiorum dominus obligatur gestori.*) Die Nützlichkeit meiner Handlung für den andern hat allein diese Wirkung nicht. Man denke sich nur den Fall: ich habe ein haufälliges Haus, das den Einsturz droht; weil ich abwesend bin, und die Sache keinen Verzug leidet, läßt mein Freund das Haus repariren; bin ich schuldig, ihm die Auslagen zu erstatten? Ich glaube, allerdings. Aber gesetzt, ich hätte einen einzigen alten Durchscherten Rock. Ein Freund läßt mir einen neuen machen, sendet mir ihn zu, und verlangt die Vergütung der Kosten. Bin ich jetzt auch dazu verpflichtet? Keineswegs; aber warum? Weil im ersten Fall meine Einwilligung zu vermuthen war, im letzten nicht.

---

 Regi-

---

# Register

## der merkwürdigsten Sachen.

---

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

### A.

- A**bgaben kann der Regent fordern. S. 169.  
Abgesandter, s. Gesandter.  
Abolition 186. Not.  
Absicht, Hauptabsicht, *intentio primaria* 18. (7)  
— Nebenabsicht, *intensio secundario*, das.  
— Directe und indirecte Absicht, ebendas. (8)  
Acceptation ist in jedem Vortrage erforderlich 79.  
Accession 54.  
*Adespota* 196. (1).  
Aemter und Würden kann der Regent ertheilen 197.  
Aussersich Recht des Regenten 199.  
Allirten 234.  
Amnestie 238.  
Anarchie 174.  
Annahme eines Versprechens 62.  
Antichretischer Vertrag 192. (5)  
Apprehension 48.  
Arbeit, ein Erwerbungs mittel 47.

### B.

Aristo.

- Aristocratie 174. 212.  
 Assurance 81. Not.  
 Assignation 122.  
 Aufrechnung, s. Compensation.  
 Auswärtige Geschäfte besorgt der Regent 197 b.  
 Auswanderung der Unterthanen 198.  
 Auswechslung der Gefangenen 236.

## B.

- Bedingungen in Verträgen 82. 83.  
 Befugniß 19.  
 — ob sie und Verbindlichkeit Correlaten sind?  
 19. Not.  
 — vollkommne und unvollkommne 28.  
 Bedingung in den Verträgen 81. 82. 83.  
 Begnadigung 186. Not.  
 Beleidigter, dessen Rechte sind unendlich 128. 233.  
 Beleidigung 28.  
 — wenn sie zweifelhaft 124.  
 — wenn sie offenbar ist 126.  
 — gegen künftige, gegenwärtige und vergan-  
 gene hat Gewalt statt 127. 131. 132. 133.  
 — des Unterthanen vom Regenten 200.  
 Besitz, und dessen Gattungen 50.  
 Besitzer, ehrlicher und nicht ehrlicher 51.  
 Bestimmungen des Vertrages, wesentliche, gewöhn-  
 liche und zufällige 81. Not.  
 Betrug 41.  
 — in den Verträgen 77.  
 Betrunkene, ob sie Verträge schließen können? 66.  
 Bevollmächtigung 97.  
 Beweggrund der Handlung 7.  
 Beweis, wenn und wer ihn führen muß? 124.  
 Beweis



Beweis verschiedene Arten desselben. Ebendas. (2)  
 Beweismittel Ebendas. (3)  
 Bestand im Kriege 135.  
 Bote ist kein Bevollmächtigter 97. (2)  
 Büchernachdruck 56. (4)  
 Bündnisse 221.  
 Bürger des Staates 171.  
 Bürgschaft 101.

**C.**

Capitulation, des Regenten 206.  
 — — im Kriege 239.  
 Caution 98 r.  
 Cession 123.  
 Collision der Gesetze 31.  
 Commissorischer Vertrag 102. (5)  
 Commodatum 88.  
 Compensation 117.  
 — — geschieht von rechtswegen. Eben. (1)  
 — — ob sie statt findet, wenn man die Zahlung  
 epdlich versprochen hat? Eben. (2)  
 — — ob bei dem Depositem? 89. 4.  
 Complimente 67.  
 Concubinat 153.  
 Confusion 116.  
 Congresse 229.  
 Contract 63. (2)

**D.**

Dankbarkeit, die Pflicht dazu ist keine Zwangs-  
 pflicht 26. (4)  
 Darlehn 96.

Delegation 122.

Democratie 174. 210.

— Reichstage in derselben 211.

Depositum 89.

Diener 160.

— dessen Rechte und Verbindlichkeiten 168.

— Staatsdiener 167 a.

— ob der Staatsdiener ab danken und abgedankt werden kann. Ebendas. (1)

Dienstbarkeiten 56.

— — bey Völkern 218 (5)

Dinge, s. Sachen.

Dispensatio 185 (9)

Dolus, s. Vorsatz.

Duelle 192. (1)

Durchzug, ist ein Volk zu erlauben nicht schuldig  
219. (2)

## E.

Ehre, was sie sey? 152.

— deren Erfordernisse 154.

— ihr Zweck. Ebendas. Not.

— temporäre 156.

— ob die Einwilligung der Eltern zu der Gültigkeit erforderlich ist 154. (3)

Ehegatten, deren Rechte 158.

Ehescheidung 159.

Ehre ist kein eingebildetes Gut 42. (1)

Eigenthum, wie man es erwerbe? 47.

Eigenthumsrecht 45.

— — dessen Theile 44.

— — ob es aufhöre, wenn der Besitz aufhört? Ebendas. Not.

Eigen-

Eigenthumsrecht ist entweder eingeschränkt oder nicht 56.

— — vollständig oder unvollständig 57.

— — solitär oder Miteigenthum 58.

Einwilligung, wechselseitig und einseitig 60.

— — ausdrückliche, stillschweigende, vermu-  
thete 68.

— — erbichtete. Ebenbas.

Elterliche Gesellschaft 162.

— — wenn sie aufhört? 163.

— — Gewalt, was sie ist? 160.

— — ob sie einem andern übertragen  
werden könne? 164.

Emancipation 163. (2)

Emigration der Unterthanen 198.

Erbe, ob er alle Schulden bezahlen muß? 113. (2)

Erbfolge, Erbrecht 105.

— kann durch Verträge erworben werden 106.

— nicht durch ein Testament 107.

— auch die Intestaterbfolge kennt das Natur-  
recht nicht 108.

Erbreich 205. 207.

Erlassung der Schuld. 119.

Eroberung 134.

Erwerbungs mittel 46.

Erziehung der Kinder, wie weit die Verbsndlichkeit  
dazu gehe? 161.

Evictionsleistung 80. (3)

Expectanzen 197 a. (2)

Expromission 121.

Eyd 103.

— erzwungener, ob er gültig ist? Ebenb. (2)

— wenn er durch Betrug veranlaßt ist. Ebenbas  
selbst. (3)

## F.

- Factum I. (2)  
 Familie, was sie ist, deren Rechte 170.  
 Familienverträge 222 c.  
 Faustrecht 192. (1)  
 Fluß, welcher zwei Völkergelände scheidet 218. (7)  
 Folter 191 Not.  
 Freundschaftsverträge 222 c.  
 Freyheit 6.  
 — bürgerliche 183.  
 — natürliche 39.  
 — politische 174.  
 Friedensrecht 36.  
 Friedensschluß 136. 237.  
 Früchte, gehören dem Eigenthümer 54. (1)  
 — ob sie der redliche Besizer herausgeben muß 53.  
 Fundamentalsgesetz 175.

## G.

- Garantien 222.  
 Gebung, an Zahlungsstatt 118.  
 Gegenrechnung, s. Compensation.  
 Geiseln 222 b.  
 Geld 91.  
 Gelübde 70. Not.  
 Gemeinschaft, ursprüngliche 43. (2) und (3)  
 — lebt in Nothfällen wieder auf 48. (2)  
 — positive, negative und vermischte 58. (1)  
 — der Weiber 155.  
*Generis promissio* 80.  
 Genugthuung 131. (8)  
 Gesandter, was er ist, und wie vielerley? 223.  
 — dessen Repräsentativcharakter 224.  
 Gesand-

- Gesandter, Creditiv, Instruction, Vollmacht 225.  
 — ob es Pflicht sey, ihn anzunehmen? 226.  
 — dessen Exterritorialität 227.  
 — Gerichtsstand. Ebendas. (2)  
 — Wirkung der Verträge, die er schließt 228.  
 — dessen Person ist heilig. Ebend. (3)  
 — von der Quartiersfreiheit. Ebend. (4)
- Gesellschaft, Gesellschaftsrecht 137. 138.  
 — Gattungen der Gesellschaft 139. 143.  
 — worin ihr Wohl besteht? 140.  
 — von der Beleidigung eines Gesellschafters 141.  
 — Dauer der Gesellschaften 142.  
 — Oberherr, Untermorfene in der Gesellschaft 143.  
 — ist als eine Person anzusehen 149.  
 — von ihrem Recht, wenn sie beleidigt wird. Ebendasselbst.  
 — wie sie aufhört 150.
- Gesellschaften, einfache und zusammengesetzte 151.  
 — — im Staate kann der Regent aufheben 193.
- Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern 162.  
 — zwischen Herrn und Bedienten 166.
- Gesellschaftliche Gesetze 144.  
 — — wie sie verfaßt werden 145. 146.
- Gesetz 8.  
 — verschiedene Arten desselben 11.  
 — Grundsätze von demselben. Ebendas.  
 — natürliches 20.
- Gesetze, vollkommene und unvollkommene 27.  
 — Unterschied der natürl. und positiven 20. (3)  
 — im Staate 185.
- Gesetzgebende Gewalt. Ebendas.
- Gewissensfreiheit 39. (3)
- Gewissenspflicht 29.

- Gewohnheiten, ob sie als Gesetze gelten? 185. (6)  
 Gift, ob es im Krieg erlaubt sey? 134. (1) 233. (1)  
 Gleichheit, natürliche 40.  
 Gleichgewicht der Völker 231. (3)  
 Glückseligkeitsprincip 22. (2)  
 Glückstopf 82. Not.  
 Grade, verbotene, giebt es nach dem Naturrecht  
 nicht 157.  
 Grundgesetz des Staates 175.  
 — ob der Regent die Grundgesetze ändern  
 kann 199. (4)  
 Grundsatz, des Naturrechts 22.

## H.

- Handlungen, erzwungene und nicht-erzwungene 1.  
 — Begehungs- und Unterlassungshandlungen  
 1. (1)  
 — willkürliche und nicht willkürliche 2.  
 — freye und nicht freye 3.  
 — mittelbar und unmittelbar freye 4.  
 — ungern begangene 5.  
 — erlaubte und unerlaubte 12.  
 — obligatorische und gleichgültige. Ebendas.  
 — befohlene oder verbotene. Ebend.  
 — gleichgültige, ob es dergleichen gebe? 17.  
 Note.  
 — dolose und culpöse 18. (1)  
 — gerechte und ungerechte 28.  
 — im ursprünglichen Zustand sind alle Unter-  
 lassungshandlungen gerecht 44.  
 Handlungsverträge 222 c.  
 Hauptrecht, jus principale 98.  
 Hinterlegung 89.

Hülfs-

Hülfsrecht, jus subsidiarium 98.  
 Hypothek 102.  
 Hypothetische Rechte 218 u. f.

**J.**

Imputation, s. Zurechnung.  
 Injurien 14. (5)  
 — ob die Wahrheit des Scheltworts entschuldige?  
 Ebendas. (4)  
 Intestat-Erbfolge 108.  
 Irrthum in den Verträgen 74.

**K.**

Kammeregüter 196.  
 Kaufcontract 93.  
 Kinder haben ein vollkommenes Recht auf Existenz  
 38. (2)  
 Kindermord. Ebendas.  
 Kirche, Recht des Regenten über sie 195.  
 Krieg, was er ist, und seine Gattungen 129.  
 — hat nur statt wegen Beleidigung 130.  
 — unter Völkern 231.  
 — ob man ihn für andere führen darf? 135.  
 — dessen Ankündigung und Publication ist nicht nö-  
 thig 232.  
 Kriegslisten 134. (1) 233.  
 Kriegsrecht 36.  
 Kriegsverträge 235.

**L.**

Leisten 61.  
 List, ob sie im Kriege erlaubt sey? 134. (1) 233.  
 — 95 2008

- Loos 83. Not.  
 Loßlassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort  
 236.  
 Lotterie 83. Not.  
 Lügen 41.

## M.

- Machiavellisten 181. 200. Not.  
 Macht, anwachsende, ob sie eine Ursache zum Kriege  
 sey? 231. (1)  
 Majestät, was sie ist, und wie vielerley? 177.  
 — ob sie von Gott gegeben werde? 176.  
 Majestätsrechte 178.  
 Manifeste 232.  
 Mediatoren 229.  
 Meer, ob es occupirt werden kann? 216. (3)  
 Meuchelmörder im Kriege 233. (2)  
 Miethcontract 94.  
 Mittelsmänner 125. 229.  
*Modus acquirendi*, s. Erwerbungsmitel.  
 Monarch, dessen Rechte 201.  
 — eingeschränkter 202.  
 — welche Personen ihm unterworfen sind 203.  
 — von seinen Privathandlungen 204.  
 — vom Absetzen und Abdanken desselben 209.  
 — ob der Thronerbe ein natürliches Recht zur  
 Stellvertretung des Monarchen habe  
 208. (1)  
 — der Nachfolger des Monarchen ist entweder  
 Erbe oder nicht (2)  
 Monarchie 173.  
 Monarchien, verschiedene Arten derselben 205.  
 Monarchenfeinde 200. Not.  
 Moralität, s. Sittlichkeit.



## N.

- Nachlässigkeit, *culpa* 18. (1) 133. (3)  
 Namen, guter und böser, ehrlicher. Recht auf einen  
 guten Namen 42.  
 Naturrecht 20.  
 — angebohrnes und wissenschaftliches. Dasselbst.  
 — ob das angebohrne allein das wahre Natur-  
 recht sey? Ebendas. (2)  
 — ob es Naturrecht gebe 21.  
 — Eigenschaften der natürlichen Gesetze 23.  
 — Umfang des Naturrechts 24.  
 — erster Grundsatz 22.  
 — natürliches Zwangsrecht 32. Dessen Grund-  
 satz. Ebend.  
 — absolutes und hypothetisches 36.  
 — des einzelnen Menschen 34.  
 — dessen Unterschied von der Sittenlehre 33.  
 Natursklaven 39. (1)  
 Naturzustand 36. (2)  
 Negotiationen 67.  
*Negotiorum gestio* 97. (8)  
 Neutralität 135.  
 — unter den Völkern 234.  
 Nießbrauch 53.  
 — dessen Wirkungen 54.  
 Nothrecht 31.  
 Nothwehr 132.  
 Novation 120.

## O.

- Oberaufsicht im Staate 193  
 Oberherr 143.  
 — ob er abdanken, und abgedankt werden kann?  
 147.

Ober-

- Oberherr, des Staates 180 a.  
 — ist verschieden vom Verwalter der Oberherr-  
 schaft. Ebendas.  
 — dessen doppelte Eigenschaft 180 b.  
 — dessen Pflichten 181 u. f.  
 — seine Rechte 184 u. f.  
 — insonderheit als Repräsentant der Nation  
 200 c.  
 — ob die Nation dessen Schulden bezahlen  
 müsse? Ebendas. (2)  
 — ob sie an die Verträge gebunden, die der  
 Oberherr in der Gefangenschaft schließt.  
 Ebend. (3)  
 — ob er in eigener Sache Richter seyn kann  
 192. (5)
- Oberherrschafft, eingeschränkte und uneingeschränkte.  
 Ebend. 148.
- — des Staates ist entweder abhängig,  
 oder nicht 177.  
 — — entweder vollständig, oder unvollstän-  
 dig 178.  
 — — eingeschränkt, oder nicht 179.  
 — — bürgerliche, ob sie von Gott sey 176.
- Oberrichterliche Gewalt 192.
- Occupation 48.
- wie sie geschehe? 49.  
 — der feindlichen Güter 134.  
 — vermeintliche 52.
- Ophlocratie 175. (1)
- Oligarchie 174. (1)

## P.

- Pactum 63. (2)
- Patrimonialreiche 201. Note.

Patri-

- Patrimonialsuccession 205.  
 Pellicat 153.  
 Pfand 102.  
 Pfandschaften bey den Völkern 222. Not. —  
 Pflicht 12.  
 Pflichtencollision. 31.  
 Polizeygewalt 198.  
 Pollicitation 70 Not.  
 Polygamie 155.  
 Prätendenten 208.  
 Präventionsrecht 133.  
 Preis einer Sache 90.  
 Privatbestes in Collision mit dem öffentlichen Wohl  
 199. (1)  
 Privatrecht 173.  
 Privilegium 185. 9. 10. 11.  
 Proprietät 53.  
 — deren Wirkungen 55.

R.

- Rang giebt es nicht im ursprünglichen Zustande 40. (2)  
 — unter den Völkern. 216 (2)  
 Rangonirung der Gefangenen. 236.  
 Rasender, von dem Schaden, den er thut 191. (6)  
 — ob er Verträge schließen könne 66.  
 Rebell 178. (3)  
 Recht, Bedeutung dieses Wortes 19.  
 — inneres und äusseres 30.  
 — unvollkommenes und vollkommenes 27.  
 — das unvollkommene ist kein Uebersich 30. (4) (5)  
 — des Menschen über sich selbst 38.  
 — alle erschaffene Dinge zu gebrauchen 43.  
 — dingliches und persönliches 59.

- Rechte, absolute und hypothetische 35.  
 — gesellschaftliche und aussergesellschaftliche. Eben-  
 daselbst.  
 — absolute Rechte des Menschen werden beschrie-  
 ben 38. u. f.  
 — hypothetische werden abgehandelt 45. u. f.  
 Regalien 196.  
 Regent, s. Oberherr.  
 Regierungsform, vermischte 213.  
 Reichsvicarius 206.  
 Repressalien 230.  
 Retentionsrecht 103. (2)  
 Reformation 230. Not.  
 Revolution 200 b.  
 Richter im Staate 192. (3)  
 Ruf, s. Namen.

## S.

- Sachen 43.  
 — herrenlose 43. (2)  
 — fungibile 96. (1)  
 Saurgarde 236.  
 Schaden, was er ist, und wie vielerley 131. (1)  
 — von dessen Ersetzung 131. (2. 3. 4. 7. 8.)  
 Schenkung 87.  
 Scherzhafte Aeußerungen gelten nicht als Verträ-  
 ge 67.  
 Schiedsrichter 225.  
 Schulden, ob sie ein Nachfolger in der Regierung  
 bezahlen müsse 200 c.  
 Sklave 143.  
 — Rechte über ihn 169.  
 — Schade, den er thut 231. (5)  
 Slaverey, wie sie entstehen kann 167.

Seine,

- Saine, und dessen Gattungen 37.  
 Selbsthülfe, wenn sie erlaubt ist im Staate 192. (2)  
 Servitut, s. Dienstbarkeit und Sklaverey.  
 Sicherheitsleistung 98. 99. 100.  
 Sittenlehre 33.  
 Sittlichkeit 13.  
   — hat Grade. Ebd.  
   — innere und äußerliche 14.  
   — ob die menschlichen Handlungen eine innere Sittlichkeit haben? 14. Not.  
 Spielen, um Geld 83. Not.  
 Spionen im Kriege 233.  
 Sponsionen 219.  
 Staat, was er ist? 171.  
   — dessen Zweck 171. (2)  
   — dessen Arten 174.  
   — Verträge, wodurch er errichtet wird 175.  
 Staaten, vereinigte 214.  
 Staatsdiener 197 a.  
   — ob er ab danken und abgedankt werden kann. Ebdas. (1)  
   — ob der Regent durch dessen Handlung verpflichtet werde. Ebdas. (3)  
 Staatsgüter, Staatswirthschaft 196.  
 Staatsraison 199. (3)  
 Staatsveränderung 200 b.  
 Staatenrecht, allgemeines 36. 172.  
   — öffentliches und Privatstaatenrecht 173.  
 Stand der Natur 36. (2)  
 Stillschweigen, läßt sich daraus eine Einwilligung schließen? 68. (2)  
 Stillschweigende Verträge 68. (5)  
 Stimmen in der Gesellschaft 145.  
   — verschiedene Arten derselben. Ebdas.  
 Strafen, bürgerliche, ihr Zweck 188.  
   — und Maaß 189.

- Strafen, Todesstrafen, ob sie im Staate statt finden? 190.  
 — kann der Regent erlassen und mildern 186. Not.  
 Strafkrieg, ob er erlaubt sey? 131. (9)  
 Strafrecht, 186 u. f.  
 Streitigkeiten, was Rechtens ist, wenn dergleichen entstehen? 124 u. f.  
 Stückzahlung 118.

## E.

- Ebel 42. (3)  
 Eafelgüter 196.  
 Eausch 95.  
 Eerritorialrecht 218.  
 Eestamente 107.  
 Ehier, welches Schaden thut 131. (5)  
 Eitel der Erwerbung 46.  
 — was Rechtens ist, wenn sich ein Regent einen höhern Titel beilegt 217. (2)  
 Eod vernichtet die Rechte 113.  
 Eodesstrafen, s. Strafen.  
 Eortur 191. Not.  
 Eractaten 67.  
 Eradition, s. Uebergabe.  
 Ereulosigkeit 112.  
 Etyranny 174. (1)

## U.

- Uebergabe ist nach dem Naturrecht zur Erlangung des Eigenthums nicht nöthig 80. (2)  
 Ueberweisung 122.  
 Umstände, deren Veränderung 115.  
 Untergang der erworbenen Rechte 111.  
 — der Sache 114.

Unter-

Unterhandlungen 67.  
 Untersuchung der Verbrechen 191.  
 Unterthan im Staate 171.  
 Usufructuarreiche 201 Not.

**B.**

Verachtung 42. (3)  
 Veränderung der Umstände, ob sie ein Recht giebt,  
 von einem Vertrage abzugehen? 115.  
 Verbindlichkeit 7.  
 — — verschiedene Bedeutungen dieses Wortes  
 7. (1)  
 — — und Befugniß ob sie Correlaten? 19. Not.  
 — — natürliche 20.  
 — — Erfordernisse der natürlichen Verbind-  
 lichkeit. Ebd. (1)  
 — — vollkommne und unvollkommne 25. 26.  
 — — innere und äussere 29.  
 — — ob sie aus dem Gesetz entstehe 20. (2)  
 — — sie hat Grade 9.  
 — — bey welchen Handlungen sie statt finde? 10.  
 Vereinigung der Staaten 214.  
 Verführung ist Beleidigung 41. (4).  
 Vergleich 119.  
 Verjährung 109.  
 — gift nach dem N. N. nicht 110.  
 Verkleinerung 42. (3)  
 Verleihen 88.  
 Verleumdung 42. (3)  
 Verlöbniß 152.  
 Verpfändung 102.  
 Versprechen 62.  
 — ob man es zurücknehmen könne? 71.  
 Verträge 63.  
 — müssen gehalten werden 64.  
 Ber-

## Verträge, deren Endzweck. Ebendas. (1)

- Erfordernisse eines gültigen 65 u. f.
- ob sie gültig, wenn sie im Affect geschlossen sind 66. (2)
- stillschweigende 68. (5)
- über einen unbestimmten Gegenstand 69.
- sie erfordern keine drey Stücke, Versprechen, Acceptation und Einwilligung in die Acceptation 71. (7)
- zum Besten eines Dritten 72.
- der Wille beider Theile muß übereinstimmen 73.
- in wie weit der Irrthum sie ungültig mache 74a
- verpflichten nicht, wenn die Erfüllung unmöglich ist 75.
- oder einen Dritten beleidigen würde 76.
- ob sie gültig sind, wenn sie mit den Pflichten streiten, die ich mir selbst schuldig bin 76. (1)
- ob man den versprochenen Lohn für eine unerlaubte Handlung fordern könne 76. (2)
- vom Betrug in Verträgen 77.
- von erzwungenen 78.
- Wirkung der Verträge. 79 u.
- von Zeit u. Bedingung in den Verträgen 81 u.
- essentialia, naturalia, accidentalia 81. Not.
- pacta sub die 84.
- vergeltliche und wohlthätige 85.
- bilaterale und unilaterale 85. Not.
- vergeltliche, ob darin die Sachen gleichen Werth haben müssen? 92.
- ungenannte 95.
- der Völker 219.

Vielmännerey 155.

Vielweiberey. Ebend.

Völkerrecht 34. 215.

Volk 215.

Volk,



- Volk**, dessen absolute Rechte 216 u. f.  
 — und hypothetische 218 u. f.  
 — Streitigkeiten der Völker, wie sie beigelegt werden 229.  
 — ob ein Volk den Unterthanen einer andern Nation gegen ihren Regenten beistehen darf 216. (1)  
**Vollmacht**, s. Bevollmächtigung.  
**Vollstreckungsrecht** 186.  
**Vormundschaft** 165.  
**Vorrechte** giebt es nicht im ursprünglichen Zustande 40. (2)  
**Vorsatz**, dolus 18. (1)  
 — dolus ex proposito und dolus ex re 18. (10)  
 — offener und heimlicher 18. (11)

**W.**

- Waffen**, Recht der Waffen im Staate 194.  
 — welche im Krieg erlaubt seyen? 134. (1)  
**Waffenstillstand** 236.  
**Wahlreich** 205.  
 — Wahlrecht in den Wahlreichen 206.  
**Wahrheit und Aufrichtigkeit** kann man von andern verlangen 41.  
**Werth einer Sache** 90.  
**Wette** 83. Not.  
**Wiedererstattung** 131. (8)

**Z.**

- Zahlung** 118.  
**Zeit**, welche einem Vertrage beigelegt ist 83.  
**Zinsen** 96. (4)  
**Zurechnung** 16.

Zurech.

- Zurechnung ist zweyerley, entweder zur Strafe oder  
Belohnung. Ebendas.
- imputatio juris und facti. Ebendas. (2)
- welche Handlungen zugerechnet werden  
können 17. (2)
- Grund der Zurechnung 17.
- Grade derselben 18.
- Zustand, dessen Eintheilungen 36.
- Zuwachß 54.
- Zwangsbrecht 27.
- natürliches 32.
- Zwischenregierung 206.

Strafe oder

Ebendaf. (2)  
hnet wert







